

**Die Entwicklung der österreichischen staatlichen  
Pensionsvorsorge mit besonderer Berücksichtigung  
der Reformen 2003/2004 und der  
Finanzierungsproblematik**

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades Dr. iur. (doctor iuris)  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

eingereicht von

Mag. phil. Mag. iur. Otto Zeitlberger (Matr. Nr. 8201314)

im Dezember 2006

Erstbegutachterin:

Ao. Uni.- Prof. Mag. Dr. Michaela Windisch-Graetz

Zweitbegutachter:

Uni.- Prof. Dr. Wolfgang Mazal

1	Vorwort .....	8
2	Einleitung .....	10
3	Hintergründe und Notwendigkeiten von Pensionsreformen .....	13
3.1	Ursachen für Reformen .....	14
3.1.1	Die demographische Entwicklung .....	14
3.1.2	Die Erwerbsquote iVm der Pensionsquote .....	18
3.1.2.1	Die Auswirkung der Einbeziehung neuer Versicherter in die gesetzliche Pensionsversicherung .....	25
3.1.2.1.1	Neue Selbständige §2 Abs 1 Z 4 GSVG .....	26
3.1.2.1.2	Freie Dienstnehmer §4 Abs 4 ASVG .....	26
3.1.2.1.3	Geringfügig Beschäftigte § 5 Abs 1 Z 2 ASVG .....	27
3.1.2.1.4	Deckungsgrad der österreichischen Bevölkerung mit Pensionsversicherungsansprüchen und die Grundsicherung im Alter .....	28
3.1.3	Das Pensionsantrittsalter .....	33
3.1.4	Lebensarbeitszeit .....	40
3.2	Sozialquote und Entwicklung des Bundeszuschusses zur staatlichen Pensionsversicherung .....	43
3.2.1	Bundeszuschuss als Parameter der Notwendigkeit von Reformen .....	44
3.3	Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren und die schleichende Inflation bestehender Pensionen .....	52
3.3.1	Höhe der Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren in den letzten Jahrzehnten .....	54
3.4	Determination österreichischer Pensionsreformen durch die Organe der Europäischen Union .....	57
3.4.1	Von der Gemeinschaftsmethode zur Methode der offenen Koordinierung .....	57
3.4.2	Die OMC im Rentenbereich .....	59
4	Die Entwicklung des österreichischen Pensionssystems bis 1984 .....	65
4.1	Die sozialstaatlichen Wurzeln aus der Monarchie und der 1. Republik .....	65
4.2	Die staatliche Pensionsversicherung und ihre Entwicklung seit 1955 .....	68
4.2.1	Grundprinzipien des ASVG .....	68
4.2.1.1	Erwerbsarbeit und Ehe .....	68
4.2.1.2	Äquivalenzprinzip und Lebensstandardsicherung .....	69
4.2.1.3	Subsidiarität staatlicher Hilfe .....	69

4.2.1.4	Organisation .....	70
4.2.1.5	Finanzierung.....	70
4.2.2	Die wichtigsten Meilensteine des ASVG und der Pensionsversicherung vor 1985 .....	73
5	Die Pensionsreformen zwischen 1984 und 2000.....	75
5.1	Die wichtigsten Meilensteine des ASVG und der Pensionsversicherung seit 1985.....	76
5.2	Die Pensionsreform 1984 .....	77
5.2.1	Die Reformmaßnahmen.....	78
5.2.1.1	Beitragssätze § 51, § 77 ASVG.....	78
5.2.1.2	Höherversicherung § 20 Abs 3, § 78 Abs 2 ASVG.....	79
5.2.1.3	Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate §§ 233 ff ASVG .....	79
5.2.1.4	Bemessungsgrundlage §§ 238 ff ASVG.....	80
5.2.1.5	Pensionsausmaß §§ 261, 261a, 248 ASVG .....	81
5.2.1.6	Maßnahmen in der GSVG, BSVG und FSVG.....	82
5.3	Die Pensionsreformmaßnahmen zwischen 1985 und 1993.....	83
5.4	Pensionsreformen zwischen 1993 und 2000 .....	85
5.4.1	Pensionsreform 1993 .....	86
5.4.2	Strukturanpassungsgesetze 1995/1996.....	87
5.4.3	Pensionsreform 1997 .....	89
6	Die Pensionsreformen seit 2000.....	95
6.1	Die Pensionsreform 2000 .....	96
6.1.1	Verschärfte Abschläge bei Pensionsantritt vor dem 60./65.Lebensjahr.....	99
6.1.2	Befristete Ausnahmeregelung für 55jährige Frauen mit 40 Beitragsjahren und für 60jährige Männer mit 45 Beitragsjahren .....	100
6.1.3	Anhebung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit .....	100
6.1.4	Kürzungen bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen.....	101
6.1.5	Neuregelung der Witwen- und Witwerpension .....	101
6.1.6	Pensionsanpassung .....	102
6.1.7	Sonstige Veränderungen.....	103
6.1.8	Einschnitte im Beamtenpensionsrecht.....	104
6.1.9	Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsreform 2000 .....	105
6.1.10	Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform 2000 .....	110
6.2	Die Pensionsreform 2003 .....	113

6.2.1	Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen, Gleitpension und Alterspension wegen Arbeitslosigkeit.....	119
6.2.2	Sonderregelung für „Hackler“ und Schwerarbeiter .....	120
6.2.2.1	„Hackler-Regelung I“ – Recht vor 2003 (§ 588 Abs 7 ASVG, § 286 Abs 5 GSVG, § 276 Abs 5 BSVG).....	121
6.2.2.2	„Hackler-Regelung I“ – neues Recht (§ 607 Abs 12 ASVG, § 298 Abs 12 GSVG, § 287 Abs 12 BSVG).....	122
6.2.2.3	„Hackler-Regelung II“ (§ 607 Abs 13 ASVG, § 298 Abs 13 GSVG, § 287 Abs 13 BSVG).....	123
6.2.2.4	„Hackler-Regelung III“ (§ 607 Abs 14 ASVG, § 298 Abs 13a GSVG, § 287 Abs 13a BSVG).....	123
6.2.2.5	Beispiele für „Hackler-Regelungen“ .....	124
6.2.3	Änderungen bei der Pensionshöhe .....	126
6.2.3.1	Die Bemessungsgrundlage.....	126
6.2.3.2	Steigerungsprozente und Pensionsabschläge .....	129
6.2.3.3	Abschläge und Zuschläge (§ 261 Abs 4 und § 261c Abs 1 ASVG) .....	130
6.2.3.4	Bewertung der Kindererziehungszeiten.....	130
6.2.3.5	Präsenz und Zivildienst (§ 236 Abs 4a ASVG).....	131
6.2.3.6	Deckelung des Pensionsverlustes.....	131
6.2.4	Weitere Rechtsänderungen .....	132
6.2.5	Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsreform 2003 .....	132
6.2.5.1	Die Pensionsreform 2003 und Verfassungsrecht .....	136
6.3	Die Pensionsharmonisierung 2004 .....	141
6.3.1	Nachhaltige Finanzierbarkeit.....	146
6.3.2	Pensionsanpassung .....	148
6.3.3	Sonderregelung für „Hackler und Schwerarbeiter“ (§§607 Abs 12, 13, 14, 617 Abs 13 ASVG) .....	149
6.3.3.1	Hackler-Regelung I .....	150
6.3.3.2	Hackler-Regelung II .....	150
6.3.3.3	Hacklerregelung III, Schwerarbeiterregelung.....	151
6.3.3.4	Schwerarbeiterpension APG.....	153
6.3.4	Korridorpension .....	155
6.3.5	Das Pensionskonto .....	158
6.3.5.1	Funktionsweise des Pensionskontos.....	162

6.3.6	Das Übergangsrecht – die Parallelrechnung .....	166
6.3.7	Weitere Neuerungen im APG und ASVG .....	170
6.3.8	Harmonisierung des Beitragsrechtes .....	173
6.3.8.1	Vereinheitlichung der Beitragssätze und der Mindestbeitragsgrundlage ...	174
6.3.9	Änderungen im Beamtenpensionsrecht .....	177
6.3.10	Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsharmonisierungsreform 2004	182
7	Die zukünftige Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems auf Basis der Pensionssicherungs- und Harmonisierungsreform.....	194
8	Exkurs: Das Drei Säulen Modell .....	203
8.1	Erste Säule .....	203
8.2	Zweite Säule .....	206
8.2.1	Ausprägungen der betrieblichen Altersvorsorge und ihre Gestaltung in der Praxis .....	209
8.2.2	Betriebliche Altersvorsorge und Kollektivvertrag .....	209
8.3	Dritte Säule .....	210
8.4	Vergleich des Umlageverfahrens mit dem Kapitaldeckungsverfahren (Staat oder Privat) .....	212
8.4.1	Staatliche Pensionshöhe .....	212
8.4.2	Privatpension.....	213
8.4.3	Diskurs über die Vor- und Nachteile des Umlageverfahrens und Kapitaldeckungsverfahrens .....	218
9	Schlussbemerkungen .....	222

## Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Arbeitgeber
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
AK	Arbeiterkammer
AIV(G)	Arbeitslosenversicherung(sgesetz)
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz
AMPFG	Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz
AMS(G)	Arbeitsmarktservice(gesetz)
AN	Arbeitnehmer
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art	Artikel
ASRÄG	Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Ausgleichszulage
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende Höhere Schule
BK	Bundeskammer
B-KUVG	Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BM	Bundesministerium
BMS	Berufsbildende Mittlere Schule
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BPG	Betriebspensionsgesetz
BPGG	Bundespflegegeld-Gesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BU	Berufsunfähigkeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
DG	Dienstgeber
dh	das heißt
DN	Dienstnehmer
EG	Europäische Gemeinschaft
EstG	Einkommenssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachhochschule
FLA(G,F)	Familienlastenausgleich(sgesetz, -sfonds)
FSVG	Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen
GSPVG	Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
HV	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
idR	in der Regel
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

iSd	im Sinne des(r)
iSv	im Sinne von
IV	Invalidität
iVm	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
K-SVFG	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz
KV(Tr)	Krankenversicherung(sträger)
leg cit	legis citatae
LZVG	Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OMC	Methode der offenen Koordinierung
OMC	Open Method of Co-ordination
P(VA)	Pensions-(versicherungsanstalt)
PG	Pensionsgesetz
PKG	Pensionskassengesetz
PV(Tr)	Pensionsversicherung(sträger)
RL	Richtlinie
RS	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SozVTr	Sozialversicherungsträger
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVÄG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
ua	unter anderem
uam	und anderes mehr
UNO	United Nations Organisation
UstG	Umsatzsteuergesetz
UU	unter Umständen
UV(Tr)	Unfallversicherungs(träger)
VerStG	Versicherungssteuergesetz
VO(o)	Verordnung
VTr(n)	Versicherungsträger(n)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

# 1 Vorwort

Seit mehr als zwanzig Jahren bin ich mit der Problematik der angeblichen Unfinanzierbarkeit der zukünftigen staatlichen Pensionsversicherung konfrontiert.

Vielen Vorträgen wohnte ich bei, jedoch erfolgte dies immer aus der Sicht der Privatversicherungswirtschaft. In meinen diversen Tätigkeiten bei österreichischen Versicherungen war ich gezwungen, gegen das System des Staates zu argumentieren und gestaltete meine Verkaufsunterlagen mit Skizzen der demographischen Entwicklung, des steigenden Bundeszuschusses und der Pensionslücken nach dem jeweils geltenden System.

Dabei konnte ich ein wachsendes Misstrauen der Bevölkerung verfolgen. Das geltende Recht mit sich permanent modifizierenden Durchrechnungszeiträumen und Gesetzesänderungen, Ausnahmen und Sonderbestimmungen war nicht mehr so im Vordergrund der Diskussion wie die steigende Gewissheit: “Dramatische Leistungseinbrüche spätestens beim Pensionsantritt der Baby-Boom-Generation der 60er Jahre.“

Berechnete ich in den 80er Jahren noch penibel genau die prognostizierte Pension von damals 30-Jährigen, änderte ich meine Verkaufsargumentation auf die Aussage, dass es seit 1985 in jeder Legislaturperiode zumindest eine Reform gab, die unzweifelhaft auch immer generelle Kürzungen der zu erwartenden Pensionshöhe mit sich brachte (abgesehen von diversen Ausnahmeregelungen für Minderheiten oder Kindererziehungszeiten). Kein Wunder, dass die Mehrheit meiner potenziellen Kunden auch in die letzten Reformen 2003/2004 kein Vertrauen setzte und ich mich persönlich vorerst nicht mit inhaltlichen Details beschäftigte. Als Jurist heißt es aber, neben allen Möglichkeiten des einfachen Gesetzgebers, auch die Grenzen, die durch die Verfassung vorgegeben sind, sowie die historische legislative Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung mit ihren Grundprinzipien zu betrachten.

Ich möchte – zusätzlich zu diversen Schwerpunkten (die Hintergründe und Ursachen für eine Strukturänderung sowie die Reformen 1985, 2000, 2003/2004) – nicht so sehr eine bloß dogmatische Aneinanderreihung der Neuerungen darstellen, sondern die politische

Diskussion, die volkswirtschaftliche Notwendigkeit, die soziologischen Entwicklungen und vor allem die massive Determination der Rentenstrategie der EU, beginnend mit dem Lissabon-Prozess und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu Strategieberichten und unpopulären Einschnitten. Sämtliche Entwicklungen möchte ich immer in Relation zur Finanzierbarkeit stellen und die möglichen zukünftigen Szenarien miteinbeziehen. Die vielfältigen Literaturhinweise verhelfen dem Leser, sich in bestaufbereitete weiterführende Aufsätze und Interpretationen zu vertiefen.

Mein Ziel ist es, die Dynamik der österreichischen staatlichen Pensionsversicherungsgesetzgebung wissenschaftlich aufzubereiten, um die wirklichen Zusammenhänge darzustellen, losgelöst von demagogischen Angstparolen, aber gestützt auf Statistiken und sozialwissenschaftlich fundiertes Datenmaterial, die aufzeigen sollen, ob bzw in welcher Form die Einschnitte der Reformen 2003/2004 und die angestrebte Harmonisierung tatsächlich eine Orientierungshilfe (wie etwa der Pensionshöhe) für heute 30 bis 40jährige darstellt. Zudem füge ich das 3-Säulenmodell und die Möglichkeit der Privatvorsorge hinzu, ebenso wie ich rechtsvergleichend andere europäische Grundprinzipien und Gesetzeslagen beleuchte.

Ich bitte auch um Verständnis, dass der Aufbau des österreichischen Sozialversicherungssystems und insbesondere die Pensionsversicherungsgesetzgebung vor 1985 nur peripher mit einbezogen wurden, da sich weltweit die „Schuldenfinanzierungspolitik“ der 1970er Jahre (basierend auf einem Wirtschaftsverständnis von Keynes) überholt hat.

Im Wesentlichen betrachte ich in meinen Ausführungen die Entwicklung des ASVG, vergleiche aber auch diverse Maßnahmen aus GSVG, FSVG und BSVG. Innerhalb der Darstellung des Reformpakets ab 2000 wird ebenso auf die Modifikationen des Beamtendienstrechtes betreffend Pensionsversicherung eingegangen.

Grundfrage meiner Auseinandersetzung:

Ist die Finanzierbarkeit der staatlichen Pensionsversicherung gesichert, oder müssen weitere Reformen und Einschnitte im Leistungsbereich folgen?

## 2 Einleitung

„Die Pensionen“ sind im Gespräch. Wie ist die Pensionsharmonisierungsreform oder Pensionssicherungsreform 2003/04 zu beurteilen? Wann gibt es die nächsten Einschnitte im Leistungsrecht? Ist das System nun in Anbetracht der Verwendung des Terminus „Sicherungsreform“ auf Dauer tragfähig, oder muss es auf eine neue Basis gestellt werden?

Diese Dissertation stellt die Entwicklung der staatlichen Pensionsvorsorge in Österreich dar, wobei die Zeit vor 1980 nur kurz skizziert wird, da bis dahin eine permanente Leistungssteigerung in den einzelnen Reformen zu erkennen ist, während die Reformen der letzten zwei Jahrzehnte entscheidende Einschnitte in die Pensionsversicherung nach sich zogen<sup>1</sup>.

Ebenso wie in vielen anderen europäischen Ländern gelten die Nachkriegsjahrzehnte in Österreich als „goldenes Zeitalter des Sozialstaates“<sup>2</sup>.

Der eindrucksvolle „Siegesszug“ des österreichischen Sozialstaates währte bis zum Beginn der 1980er Jahre<sup>3</sup>. Der Veränderungsprozess insbesondere in der Pensionsversicherung war vorerst noch ein vergleichsweise moderater. Im Kontext eines verlangsamten Wirtschaftswachstums, steigender Arbeitslosigkeit und Problemen der öffentlichen Haushalte geriet das System unter Druck. Eine Zuspitzung erfolgte zu Beginn des 21. Jahrhunderts auch aufgrund der Determiniertheit der Staatsdefizite durch Vorgaben der EU. Zum Verständnis der Notwendigkeit der Reformen werden die demographische Entwicklung, die Erwerbsquote sowie Erwerbsdauer, das Pensionsantrittsalter in Verbindung mit der Bezugsdauer, die Erweiterung der Bezieher durch Reformen im ASVG und GSVG<sup>4</sup>, die Pensionsanpassungen, der Zusammenhang mit Wirtschaftswachstum sowie bestehender Staatsschuld näher beleuchtet.

Die Bewältigung schwieriger Herausforderungen ist nichts Neues, auch in der Vergangenheit waren eine ganze Reihe von Problemen zu lösen. Entspricht der Blick in

---

<sup>1</sup> Emmerich Tálos spricht in dem Zusammenhang vom „Siegesszug zum Rückzug“ und wählt dies auch als Buchtitel.

<sup>2</sup> *Flora*, Growth to Limits, Vol 1, 1986, 22.

<sup>3</sup> *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 13.

<sup>4</sup> Stichwort „Neue Selbständige“ und „Freier Dienstnehmer“.

die Zukunft der beruhigenden Darstellung der Politiker, die uns die Pensionen als gesichert und garantiert präsentieren<sup>5</sup>, oder der Dramatik der Pensionsexperten, die weiterhin erheblichen Sanierungs- und Reformbedarf orten.

Die gesetzliche Pensionsversicherung scheint doch um vieles robuster zu sein, als viele das heute wahrhaben wollen<sup>6</sup>. Wer hätte aus der Perspektive des Jahres 1970 für möglich gehalten, dass ein Anstieg der Zahl der Pensionisten um mehr als die Hälfte verkraftet werden kann. Darüber hinaus kam es auch noch zu einem deutlichen Anstieg des Pensionsniveaus. So skizzierte etwa *Kohmaier* 1987, dass das gegenwärtige System der Altersvorsorge mit seinem Umlageprinzip und Generationenvertrag systemimmanent unfinanzierbar sei und vielleicht bis zur Jahrtausendwende über die Runden kommen könne<sup>7</sup>.

Pensionsquote und Altenquote müssen sich nicht zwangsläufig parallel entwickeln. In der Zukunft wird die Altenquote allerdings erheblich ansteigen, während in den letzten 30 Jahren der Anstieg der Pensionsquote vor dem Hintergrund einer leicht rückläufigen Altenquote erfolgte<sup>8</sup>. In Zukunft wird die Altenquote allerdings erheblich ansteigen. In der *Rürup*- Studie wurde auf Basis der Prognosen des Statistischen Zentralamtes von einem Anstieg der Altenquote von 315 im Jahre 1994, auf 400 im Jahr 2015 und auf 618 im Jahr 2030 ausgegangen<sup>9</sup>.

Alterssicherung war bisher nichts Statisches und wird das in Zukunft auch nicht sein können. Das gilt im Prinzip für öffentliche Alterssicherungssysteme ebenso wie für private Vorsorgeinstrumente.

Steigt die durchschnittliche Pensionsbezugsdauer aufgrund steigender Lebenserwartung, so hat dies entsprechende Mehrkosten zur Folge. Bei den privaten Systemen mit

---

<sup>5</sup> Wenige Tage vor der Nationalratswahl 1995 garantierte der damalige Bundeskanzler *Dr Franz Vranitzky* persönlich in einem Brief an alle Wähler, dass die Pensionen gesichert seien, ohne zu erklären wie er das bewerkstelligen könne.

<sup>6</sup> *Wöss*, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in *SoSi* 2000, 1000.

<sup>7</sup> *Kohmaier*, Eurosklerose- Von der Notwendigkeit eines Bewusstseinswandels 1987, 81.

<sup>8</sup> *Wöss*, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in *SoSi* 2000, 1001.

<sup>9</sup> *Wöss*, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in *SoSi* 2000, 1001.

Kapitaldeckungsverfahren ist das Zinsniveau iVm galoppierender Inflation ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor.

Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich nach der Darstellung der Entwicklungen bis 1984 auf die Wandlungsprozesse im österreichischen Wohlfahrtsstaat, der durch gravierende politische, ökonomische und soziale Veränderungen unter Druck geraten ist. Für viele Beobachter vollzieht sich dabei ein Wechsel von fordistischen zu postfordistischen Verhältnissen, der alle Bereiche der Gesellschaft und der Politik erfasst. Zu den neuen Rahmenbedingungen, unter denen Sozialpolitik nun stattfindet, fasst *Zohlhöfer* zusammen<sup>10</sup>:

- die Internationalisierung des Kapitals und die Globalisierung der Märkte,
- die Handlungsgrenzen infolge von Staatsverschuldung und geringer Produktivitätsentwicklung des öffentlichen Dienstes,
- die hohe strukturelle Arbeitslosigkeit, die auf eine Entkoppelung von Wachstums- und Beschäftigungspolitik zurückgeht,
- die demographische Entwicklung hinsichtlich der Alters- und Familienstruktur,
- Migrationsbewegungen aus Mittel- und Osteuropa sowie der südlichen Hemisphäre;
- die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Gemeinschaften und die damit einhergehende Trans- bzw Denationalisierung von Entscheidungsstrukturen engt die politischen Handlungsspielräume auf einzelstaatlicher Ebene ein.

---

<sup>10</sup> Zohlhöfer, Der Einfluss der Parteien und Institutionen auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik, in Obinger ua (Hg), Politische Ökonomie 2003, 75.

### 3 Hintergründe und Notwendigkeiten von Pensionsreformen

In diesem Abschnitt werden nicht nur die Entwicklungen der gesetzlichen Grundlagen diskutiert, sondern auch die verfassungsrechtlichen Schranken, die zu beachten waren und sind, sowie die politischen, soziologischen und volkswirtschaftlichen Hintergründe beleuchtet. Sind die Pensionen nun wirklich gesichert, oder muss aufgrund der Erkenntnisse der Pensionsreformkommission spätestens in der nächsten Legislaturperiode eine neuerliche Reform stattfinden? Die langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung kann auch nicht mehr nur als eine rein innerstaatliche Angelegenheit betrachtet werden. Vielfältige Prozesse auf Ebene der Europäischen Union gestalten den Fortschritt der Pensionsversicherung mit.

Die internationale Verflechtung wird auch durch die gewählte Terminologie sichtbar: Während in Österreich für Leistungen der Altersvorsorge der Begriff „Pensionen“ gebräuchlich ist, wird in der internationalen Literatur stattdessen der Begriff „Renten“ verwendet, ein Ausdruck, der in Österreich für Leistungen aus der Unfallversicherung eingesetzt wird.

Die wichtigsten Herausforderungen an die Pensionssysteme, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, sind auch in Österreich die Bewältigung der demographischen Entwicklung und die Bewahrung ihrer Leistungsfähigkeit. Eine umfassende Strategie zur Reform der Pensionssysteme muss in Österreich einerseits durch geeignete Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters und andererseits durch eine Anpassung des nationalen Rechts im Hinblick auf mehr Transparenz des Versicherungs- und Versorgungsprinzips sowie mehr Gerechtigkeit erfolgen. Die langfristige Sicherung des Pensionssystems kann nicht in einem einzigen Schritt beschlossen werden. Vielmehr ist eine kontinuierliche Systempflege erforderlich, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen bis zum Jahr 2015 wirksam werden muss.

Mit den Pensionsreformen 2000 und 2003 – die in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter dargelegt werden – wurden bereits umfangreiche Maßnahmen gesetzt, die langfristig die Finanzierung der Rentensysteme absichern helfen. Zum Teil basierte die Reform 2003 und auch die Harmonisierung bereits auf jenen Vorstellungen, die die

österreichische Bundesregierung in dem nationalen Strategiebericht („Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002“) an die Europäische Union dargelegt hat.

Die Regelung der sozialstaatlichen Sicherung fällt aber nach wie vor in den Entscheidungsbereich der Mitgliedsländer.

Ungeachtet dessen ist die Thematisierung der Finanzierungsfragen, der demographischen Konsequenzen und des Pensionsantrittsalters durch den Europäischen Rat, durch den Ausschuss für Sozialschutz, den Ausschuss für Wirtschaftspolitik sowie die Europäische Kommission, für die Pensionspolitik in den Mitgliedsstaaten nicht ohne Belang<sup>11</sup>. Der Weg der „offenen Koordinierung“<sup>12</sup> wird auch im Bereich der Sozialversicherung zukünftig eine größere Rolle spielen.

### **3.1 Ursachen für Reformen**

#### 3.1.1 Die demographische Entwicklung

In der Wochenendausgabe vom 18/19.3.2006 in „Die Presse“ fragt der Journalist: „Warum die Europäer aussterben“ und schreibt weiter: „Die EU-Kommission schlägt Alarm. Die Union hat keinen demographischen Motor mehr, heißt es in einem Grünbuch zur Bevölkerungsentwicklung. Das bereits bekannte Phänomen des aussterbenden Kontinents soll noch im März – rechtzeitig zum kommenden EU-Gipfel – mit neuen Daten belegt werden. Laut bisherigen Studien ist die Geburtenrate in den 25 EU-Mitgliedstaaten von 2,6 Kinder pro Familie im Jahr 1960 auf durchschnittlich nur noch 1,5 gesunken. In Österreich lag der Wert 2004 bei 1,42.“

---

<sup>11</sup> *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 50.

<sup>12</sup> Die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung (OMK) auch im Sozialbereich wurde durch den Europäischen Rat von Lissabon eingeführt. Ursprünglich kam diese Form der Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zur Anwendung. In weiterer Folge wurde sodann die OMK auch für den Rentenbereich verpflichtend gemacht, und zwar durch den Europäischen Rat von Göteborg, nähere Ausführungen siehe unten unter 3.4.

Doch wo liegen die Gründe? Ist es der Wohlstandsegoismus oder die wirtschaftliche Verunsicherung<sup>10</sup>?

Es ist einerseits eine erfreuliche Tatsache, dass wir statistisch nachweisbar immer älter werden. Eine 60jährige Frau konnte sich 1970 noch 18,8 Jahre Pensionsbezug erwarten. 2004 waren es schon knapp 25 Jahre, während im selben Zeitraum die Bezugsdauer eines 60jährigen Mannes von 14,9 auf 20,5 Jahre stieg. Ohne Einbezug des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters bedeutet dies eine bei Frauen um ca 35% längere Pensionsbezugsdauer. Während die Steigerung bei Männern fast 40% ausmacht.

	Lebenserwartung zum Alter 60 <sup>11</sup>		
	Insgesamt	Frauen	Männer
1970		18,8	14,9
1980		20,3	16,3
1990		22,2	17,8
2000		23,8	19,7
2001		24,2	20,1
2002		24,2	20,2
2003		24,3	20,4
2004		24,5	20,5

Unter dem Titel „Januskopf Österreich“ rechnet *Peter Pelinka* nach der Darstellung der Einführung des zweiten bezahlten Karenzjahres sowie der Pflegegeldes vor, dass die Verlierer vor allem Alleinverdienerinnen und Pensionistinnen seien und unser Pensionssystem wackle<sup>12</sup>: Allein wegen der demographischen Entwicklung stehen große Reformen an. Die drei Lösungsansätze (generelle Erhöhung des Pensionsalter, Verkürzung von Leistungen, Erhöhung von Beiträgen) sind im notwendigen großen Ausmaß nur schwer durchsetzbar. Eine vierte Möglichkeit zur Entschärfung des Problems hat sich Österreich durch restriktive Gesetze derzeit verbaut: Eine forcierte Integration von Zuwanderern, die eine Verjüngung der Bevölkerung mit sich brächte.

---

<sup>10</sup> Die Presse 18/19.3.2006, 1.

<sup>11</sup> Statistik Austria, BMSG 2004.

<sup>12</sup> *Pelinka*, Das Ende der Seligkeit 1995, 7.

Dazu der Demograph Rainer Münz: „Österreich könnte mehr aufnehmen, als sich die Bevölkerung zutraut.“

Im 20. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung Österreichs von 6 auf 8 Millionen Einwohner. Es handelte sich um eine junge Gesellschaft durch Baby-Booms. Insbesondere die 1960er Jahre waren gekennzeichnet durch massive Geburtenüberschüsse. In der Zeit der Vollbeschäftigung und der Hochkonjunktur benötigte Österreich Gastarbeiter vor allem aus den südosteuropäischen Staaten. Ab 1979 gab es Jahre mit höheren Sterbe- als Geburtsraten.

Das konnte aber durch Wanderungsgewinne und Einbürgerungen mehr als kompensiert werden. 2005 sank die Zahl der Einbürgerungen aber erstmals wieder, nicht zuletzt aufgrund verschärfter Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Laut Prognosen der Statistik Austria (2003) wird die österreichische Bevölkerung bis zum Jahr 2050 vor allem durch einen positiven Wanderungsgewinn von 8,13 Millionen auf 8,21 Millionen anwachsen.

Bevölkerungsentwicklung in Österreich in den Jahren 2000 bis 2050 <sup>13</sup>						
	Bevölkerungsstruktur in Tsd.			Bevölkerungsstruktur in %		
	2000	2020	2050	2000	2020	2050
0 – 14-Jährige	1351	1180	1887	16,64	14,17	13,25
15 – 65-Jährige	6510	5455	4782	67,85	65,50	58,27
Über 65-Jährige	1260	1693	2337	15,61	20,33	28,48
Bevölkerung	8121	8328	8206	100,00	100,00	100,00

<sup>13</sup> Statistik Austria 2003.

Trotz der positiven Wanderungsgewinne wird eine starke Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung erwartet. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 – 65-Jährige) wird von 67,85% im Jahr 2000 auf 65,5% im Jahr 2020 zurückgehen und im Jahr 2050 nur mehr 58,27% betragen. Auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 – 14-Jährige) sinkt von 16,64% (2000) auf 14,17% (2020) und fällt auf 13,25% im Jahr 2050. Die Geburtenrate wird von der Statistik Austria zwischen 2002 und 2050 als konstant bei 1,4 Geburten pro Frau im Alter zwischen 15 und 45 Jahren angenommen. Die Lebenserwartung bei der Geburt steigt von 75,8 Jahren (männlich) bzw 83 Jahren (weiblich) im Jahr 2002 auf 80,2 bzw 88 Jahre bis zum Jahr 2050 an. Die Lebenserwartung der 60-Jährigen steigt im selben Zeitraum von 20,1 (männlich) bzw. 24,2 Jahre (weiblich) auf 25,5 bzw. 29,4 Jahre.

Zwei demographische Faktoren sind für die weiteren Ausführungen von besonderem Interesse: Der langfristige Durchschnitt der Wachstumsrate der Zahl der Erwerbstätigen und das Verhältnis der Nicht-Erwerbstätigen zu den Erwerbstätigen.

Die Alterung läuft übrigens schon seit weit mehr als 100 Jahren und ist gut vorhersehbar, sofern nicht Atomkriege oder Naturkatastrophen von ungeahntem Ausmaß diese Kalkulationen zunichte machen. Wie die unten abgedruckte Statistik zeigt, ist das Tempo dieser Entwicklung gering. Eine Reversibilität ist allerdings nicht zu erwarten, da es heute ungleich leichter als früher ist, die Geburten zu kontrollieren. Frauen sind heute ins Berufs- und Wirtschaftsleben eingegliedert. Kinder sind in vielen Haushalten und Beziehungen nicht oder nur sehr begrenzt erwünscht, um sich dem eigenen Leben zu widmen. Keine Generation vor uns bekam so wenige Kinder und eine Trendwende ist nicht in Sicht.

Interessante Zusammenhänge lassen sich auch aus der Kinderzahl und dem Ausbildungsgrad der Mutter heraus lesen. Während die über 40jährigen Österreicherinnen mit Pflichtschulabschluss auf einen statistischen Durchschnitt von 2,34 Kindern kommen, haben Akademikerinnen nur 1,6 Kinder zur Welt gebracht. Knapp ein Viertel der höchstgebildeten Frauen über 40 ist überhaupt kinderlos.

Überdurchschnittlich viel Nachwuchs findet sich vor allem bei niedrigen Bildungsschichten. Dazu zählen sehr häufig auch Immigranten. In Österreich lebende Türkinnen haben eine doppelt so hohe Geburtenrate wie Inländer<sup>14</sup>.

Durchschnittliche Kinderzahl der über 40jährigen Österreicherinnen<sup>15</sup>

Nach Ausbildung	
Pflichtschule	2,34
Lehrabschluss	1,82
BMS	1,65
AHS/BHS	1,75
Universität/FH	1,60

Anteil der über 40jährigen Mütter mit fünf oder mehr Kindern<sup>16</sup>

Nach Ausbildung in Prozent	
Pflichtschule	9,5
Lehrabschluss	2,7
BMS	2,1
AHS/BHS	3,0
Universität/FH	1,3

### 3.1.2 Die Erwerbsquote iVm der Pensionsquote

Fix ist: „Österreich altert“. 2050 wird nur mehr jeder Zweite im erwerbsfähigen Alter sein. Frauen haben derzeit eine Lebenserwartung von 82,1, Männer eine von 76,4 Jahren. Manche Wissenschaftler begreifen das aber durchaus als Chance. Man müsse nur das Alter neu definieren und länger arbeiten, meint etwa Sozialexperte *Bernd Marin* – eine Debatte, die in Deutschland längst geführt wird<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> Die Presse 18/19.3.2006, 2.

<sup>15</sup> Statistik Austria.

<sup>16</sup> Statistik Austria.

<sup>17</sup> Die Presse 18./19.3.2006, 2.

Von der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Alterssicherungssysteme ist letztlich die gesamte Bevölkerung abhängig. Die Diskussion wird seit Jahren von der Sorge um die Auswirkungen der Verschiebungen im Bevölkerungsaufbau auf die Altersvorsorge beherrscht.

Wie lässt sich die Pensionsversicherung finanzieren, wenn immer mehr ältere Menschen immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter gegenüberstehen und sich diese Problematik bis zu Jahr 2030 laufend zuspitzt? Im Ergebnis steht dann nicht selten die Behauptung, im Jahr 2030 werden notwendigerweise die Zahl der Pensionen ebenso hoch liegen wie die Zahl der Beitragszahler. Eine Rechnung, die vielfach bei Medien als auch an den Stammtischen die Runde macht<sup>18</sup>.

Als erstes ein Blick auf die Zahl der Beitragszahlenden. Ihre Zahl ist zwischen 1970 und 1999 von 2,63 Millionen auf 3,12 Millionen gestiegen, was einem Zuwachs um 500.000 bzw knapp 20% entspricht.

Bei der Zahl der Pensionen gab es im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 1,28 Millionen auf 1,94 Millionen, dh um mehr als 50%. 1999 wurden schon mehr als 650.000 Pensionen mehr ausbezahlt als 1970<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Vgl. [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_01/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_01/art2.htm) .

<sup>19</sup> Wöss, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in SoSi 2000, 1001; Den gängigen Statistiken entsprechend sind jeweils die Dezemberwerte ausgewiesen. Zu beachten ist, dass für die rechnerische Ermittlung der Pensionsquote vom Hauptverband der im Regelfall etwas niedriger liegende Jahresdurchschnittswert als Bezugsgröße herangezogen wird.

	Gesamtzahl der Beitragszahlenden	Gesamtzahl der Pensionen	Pensionsquote (Pensionen je 1000 Beitragszahlende)
1970	2,63 Mio.	1,28 Mio.	487
1975	2,74 Mio.	1,40 Mio.	504
1980	2,82 Mio.	1,48 Mio.	522
1985	2,75 Mio.	1,62 Mio.	585
1990	2,90 Mio.	1,72 Mio.	590
1995	3,03 Mio.	1,84 Mio.	601
1999	3,12 Mio.	1,94 Mio.	617

Die Entwicklung der Werte im Zeitverlauf zeigt, dass die Zahl der Beitragszahlenden in der ersten Hälfte des Beobachtungszeitraums (1970 bis 1985) mit plus 120.000 nur relativ geringfügig gestiegen ist, in der ersten Hälfte der 80er-Jahre gab es sogar einen Rückgang. Im Zeitraum seit 1985 ist die Zahl dann deutlich angestiegen, im 5-Jahres-Abstand jeweils um mehr als 100.000.

Anders die Entwicklung bei der Zahl der Pensionen. Dort ist über den gesamten Zeitraum hinweg ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Von 1970 bis 1985 stieg die Zahl um 340.000, seither um 320.000. Die deutlich schlechtere Entwicklung der Zahl der Beitragszahlenden in der Zeit zwischen 1970 und 1985 hat bewirkt, dass in dieser Zeit die Pensionsquote um einiges rascher gestiegen ist als in den letzten 15 Jahren.

Durch verschiedenste Reformen<sup>20</sup> insbesondere seit 1995 gelang es vorerst den Anstieg der Pensionsquote zu verflachen, während die Zahl der Versicherungsverhältnisse weiter steigt.

---

<sup>20</sup> Die genauen Details werden ausgehend von der Reform 2003 und der Harmonisierung 2004 unten unter 6 behandelt.

Pensionsbelastungsquote der gesamten Pensionsversicherung <sup>21</sup>			
Jahr	Zahl der Versicherungs- verhältnisse <sup>22</sup>	Zahl der Pensionen der gesetzlichen Pensions- versicherung <sup>23</sup>	Pensionsbelastungsquote <sup>24</sup>
1990	2 896 302	1 708 868	590
1995	3 031 157	1 822 588	601
2000	3 169 954	1 961 549	619
2001	3 197 295	1 985 764	621
2002	3 210 264	1 998 052	624
2003	3 218 870	2 008 191	624
2004	3 244 811	2 026 079	624

In diesem Fall der Betrachtung der Pensionsbelastungsquote ist auch eine differenzierte Betrachtungsweise nicht uninteressant, denn zwischen Angestellten und Arbeitern ist ein Unterschied von knapp 100 Prozent feststellbar. Die Belastung der SVA der Bauern ist sogar um fast 150 Prozent höher als die bei den Angestellten.

---

<sup>21</sup> Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

<sup>22</sup> Pensionsversicherte (va Beschäftigungsfälle) im Jahresdurchschnitt.

<sup>23</sup> Pensionen im Jahresdurchschnitt.

<sup>24</sup> Zahl der Pensionen auf 1000 Versicherungsverhältnisse.

Pensionsbelastungsquote<sup>25</sup> nach Versicherung 1990-2004

Jahr	Gesamte Pensionsversicherung	Pensionsversicherungsanstalt			SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern
		gesamte PVA	davon Arbeiter	davon Angestellte		
1990	590	539	696	374	703	1047
1995	601	560	741	389	692	921
2000	619	588	780	420	587	976
2001	621	591	790	424	571	1003
2002	624	598	801	430	543	1013
2003	624	599	803	434	532	1029
2004	624	601	806	438	520	1048

Die Arbeiterkammer Wien hat zu diesen Fragen im Jahr 2004 eine Studie in Auftrag gegeben, in der die Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmarkt und Pensionen aufgezeigt werden<sup>26</sup>.

Eine der Hauptherausforderungen der Finanzierungsdiskussion um die Pensionen in Europa und auch in Österreich war und ist dabei die Tatsache, dass Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren tiefe Spuren im Sozialsystem hinterlassen hat. Durch Arbeitslosigkeit (bzw durch geringere Erwerbsbeteiligung) vermindert sich die Zahl der Beitragszahler und damit auch die Einnahmen. Zugleich werden aber gerade auch durch Arbeitslosigkeit Arbeitnehmer frühzeitig in die Pension gedrängt, sodass die Zahl der Pensionen steigt und die Ausgaben zunehmen werden.

In den nächsten 30 Jahren ist dabei nach den gängigen Bevölkerungsprognosen davon auszugehen, dass die Zahl der Menschen im Haupterwerbsalter (von 15 bis unter 60 Jahren) zurückgehen wird (- 16 %) und jene im Alter ab 60 Jahren stark zunehmen wird (plus 66 %), wobei gerade eine steigende Erwerbsquote Berechnungsbasis für die Reformen 2003/2004 war. Aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen (insbesondere Pensionsantrittsalter) wird versucht, ein Absinken zu verhindern bzw die Erwerbsquote

<sup>25</sup> Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

<sup>26</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_01/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_01/art2.htm) .

sogar um etwa 10 % zu steigern. Die entscheidende Frage ist, wie sich die Verschiebung in der Altersstruktur auf die Pensionsquote auswirken wird. Diese Quote wird nämlich nicht nur von den demographischen Verschiebungen beeinflusst, sondern in mindestens ebenso starkem Ausmaß von Bewegungen im Erwerbsverhalten der Menschen.

Das WIFO hat nun unter Zugrundelegung der Bevölkerungsprognosen in mehreren Modellrechnungen drei Fragen untersucht:

Welche Pensionsquoten ergeben sich bis 2030 bei unveränderter Erwerbsbeteiligung, welche bei einem durchschnittlichen Beschäftigungswachstum von 0,4 Prozent und welche, wenn die heutigen skandinavischen Erwerbsquoten in Österreich erreicht würden?

Pensionsquote 2000-2030 <sup>27</sup>			
WIFO-Szenarienrechnung			
	Zahl der Personen je 1000 Beitragszahler:		
Szenario:	1999	2015	2030
„konstante Erwerbsquoten“	617	760	889
„Beschäftigungswachstum“	617	656	766
„Dänemark/Norwegen“	617	595	782
„Rürup“	599 (1995)	764	980

Aus den drei Szenarien kann man wichtige Schlussfolgerungen für die Finanzierung der Pensionen ziehen, wie es auch das WIFO tut:

„Die finanzielle Stabilität der Alterssicherung wird nicht nur durch die Demographie und das Pensionssystem, sondern auch durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt bestimmt. Die Perspektive einer schrumpfenden Zahl von Erwerbspersonen lässt in den nächsten Jahrzehnten eine weiter steigende Nachfrage nach Arbeitskräften und steigende Erwerbsquoten erwarten. Je höher die Erwerbsquote und das Beschäftigungsniveau sind, umso größer ist die Zahl der Beitragszahler und umso niedriger die Pensionsquote. Unter realistischen Arbeitsmarktperspektiven ist damit ein zentraler Ansatzpunkt, um den

---

<sup>27</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_01/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_01/art2.htm) .

abzusehenden Struktureffekten in der Pensionsversicherung durch die Veränderung im Altersaufbau der Gesellschaft zu begegnen“<sup>28</sup>.

Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung ist aber auch ein europäisches Thema geworden. In einem Bericht über die soziale Lage in Europa aus dem Jahr 1999 schreibt die Europäische Kommission:

„Die ... voraussichtlichen Anstiege bei den Abhängigkeitsraten, mit deren Hilfe die Auswirkungen demographischer Trends üblicherweise eingeschätzt werden, vermitteln ... wahrscheinlich einen falschen Eindruck vom Ausmaß des Problems, das sich für die Sozialschutzsysteme ergibt, und von den geeignetsten politischen Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Bisher haben sich die meisten Mitgliedstaaten darauf konzentriert, dem Anstieg der Rentenverpflichtungen Einhalt zu gebieten und dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel für die entsprechenden Transfers zur Verfügung stehen. Das ist zwar wichtig, aber nicht minder wichtig ist die Berücksichtigung des Umstandes, dass ein großer Teil der Menschen im erwerbsfähigen Alter in der Praxis keiner Berufstätigkeit nachgeht und daher nicht an der Erwirtschaftung des Einkommens beteiligt ist, aus dem die Renten für die Ruheständler zu bestreiten sind. Anstatt dessen sind sie ebenso wie die Menschen im Alter von 65 Jahren und darüber von der Unterstützung derer abhängig, die im Erwerbsleben stehen. Bei jeder Einschätzung zu den voraussichtlichen Schwierigkeiten bei der künftigen Finanzierung von Sozialtransfers ist daher zwischen den potentiellen Erwerbstätigen – Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren – und den Personen, die tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, zu unterscheiden“<sup>29</sup>.

Der stetige Rückgang in der Stärke der erwerbstätigen Bevölkerung wird oftmals als primäre demographische Herausforderung gesehen.

Die Pensionsreformkommission meinte schon im Jahr 2002: „Für die Finanzierung der Pensionsversicherung ist ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter problematischer als ein Anstieg der Lebenserwartung“<sup>30</sup>.

---

<sup>28</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_01/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_01/art2.htm) .

<sup>29</sup> Europäische Kommission, Bericht über die soziale Sicherheit in Europa 1999, 2000, 11.

<sup>30</sup> Pensionsreformkommission, Zweiter Bericht der Experten, Kommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems 2002, 76.

Aus diesem Grund wurde auch im Zuge der deutschen Rentenreform 2004 beschlossen, einen demographischen Anpassungsfaktor (Nachhaltigkeitsfaktor) in das Pensionssystem einzubauen. Sollte sich das Verhältnis von Pensionsbeziehern zu Beschäftigten über die Zeit ändern, so legt der Nachhaltigkeitsfaktor fest, dass ein Teil  $x$  der erforderlichen Anpassung durch das Absenken des relativen Pensionsniveaus (bzw der Ersatzrate) erreicht werden soll und ein Teil  $1-x$  durch die Erhöhung des Beitragssatzes. Der Parameter  $x$  wurde dabei mit 0,25 festgelegt. Dies könnte dazu führen, dass dies bis zum Jahr 2030 zu einem Anstieg des Beitragssatzes von rund 19,5 % auf 23 % und zu einer Reduktion des Bruttorentenniveaus von 48,5 % auf knapp 40 % führen wird<sup>31</sup>.

Das schwedische Pensionskontensystem besitzt einen automatischen Anpassungsmechanismus, den „automatic balance mechanism“, der trotz demographischer Schwankungen für fiskalischen Ausgleich sorgen soll<sup>32</sup>.

Auf europäischer Ebene erhält also der Arbeitsmarkt als Ansatzpunkt für Maßnahmen der Pensionssicherung einen immer größeren Stellenwert. So stand der Europäische Rat von Lissabon (März 2000) unter dem Motto „Beschäftigungsentwicklung und soziale Sicherheit“. Dabei wurden Zielwerte für die Beschäftigungsquote festgelegt, um die finanzielle Nachhaltigkeit der Pensionssysteme zu verbessern. Bis zum Jahr 2010 soll die Beschäftigungsquote in den EU-Staaten um rund 10 Prozentpunkte erhöht werden; für die durchschnittliche EU-Beschäftigungsquote würde das einen Anstieg von gegenwärtig rund 61 % auf 70 % im Jahr 2010 bedeuten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Frauenbeschäftigungsquote zu legen.

### 3.1.2.1 Die Auswirkung der Einbeziehung neuer Versicherter in die gesetzliche Pensionsversicherung

In obigen Ausführungen sind zwei ins ASVG einbezogene Gruppen, nämlich die sogenannten freien Dienstnehmer und jene geringfügig Beschäftigten, die die Möglichkeit einer Selbstversicherung nach §19a ASVG genutzt haben. Dazu kommen noch die „Neuen Selbständigen“, die aber bei den Versichertenzahlen erfasst sind.

---

<sup>31</sup> [http://www.dieaktuellezahl.oenb.at/de/img/gewi\\_20042\\_4tcm14-9690.pdf](http://www.dieaktuellezahl.oenb.at/de/img/gewi_20042_4tcm14-9690.pdf), 75.

<sup>32</sup> Vgl Settergren, The Automatic Balance Mechanism of the Swedish Pension System, in Wirtschaftspolitische Blätter 2001, 339 ff.

### 3.1.2.1.1 Neue Selbständige §2 Abs 1 Z 4 GSVG<sup>33</sup>

Seit 1.1.1998 erfasst das GSVG auch die so genannten neuen Selbständigen. Die gestiegenen Versichertenzahlen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist wesentlich auf die Miteinbeziehung der neuen Selbständigen in die Sozialversicherung zurückzuführen.

Im Zeitraum von 2000 bis 2003 hat sich die Zahl von 11.000 auf 31.040 fast verdreifacht. Trotz dieses Anstiegs bleiben die neuen Selbständigen vermutlich auf Dauer untererfasst, da in die Versichertenstatistik nur jene Personen eingehen, die ihre Tätigkeit als neuer Selbständiger vorab melden und daher auch eine Beitragsvorauszahlung leisten. Das Gros der Personen wird allerdings erst nachträglich im Weg der Überprüfung der Einkommensteuerbescheide erfasst werden und die Beiträge im nachhinein entrichten müssen.

### 3.1.2.1.2 Freie Dienstnehmer §4 Abs 4 ASVG

Die Zahl der neu einbezogenen Versicherten nach § 4 Abs 4 ASVG ist nur geringen Schwankungen unterworfen. Der Wert bleibt bei knapp 25.000 ziemlich stabil.

---

<sup>33</sup> Vgl.

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/3/CH0338/CMS1064227005975/02\\_pensionsversicherung.pdf](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/3/CH0338/CMS1064227005975/02_pensionsversicherung.pdf), 42.

Beschäftigungsverhältnisse freier Dienstnehmer - Jahresdurchschnitt <sup>34</sup>						
	absolut			Veränderung 03/04	Anteil an Ö. in %	Quote
	2002	2003	2004			
Burgenland	248	249	264	+ 6,0	1,1	0,3
Kärnten	863	836	786	- 6,0	3,2	0,4
Niederösterreich	2359	2400	2539	+ 5,8	10,2	0,5
Oberösterreich	2807	2602	2649	+ 1,8	10,6	0,5
Salzburg	1442	1413	1542	+ 9,1	6,2	0,7
Steiermark	3222	3254	3460	+ 6,3	13,9	0,8
Tirol	1646	1637	1889	+15,4	7,6	0,7
Vorarlberg	355	293	289	-1,4	1,2	0,2
Wien	11707	11000	11524	+ 4,8	46,2	1,5
ÖSTERREICH	24649	23684	24942	+ 5,3	100,00	0,8

### 3.1.2.1.3 Geringfügig Beschäftigte § 5 Abs 1 Z 2 ASVG

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 5 Abs 1 Z 2 ASVG als geringfügig, wenn der Monatsverdienst des Beschäftigten unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 333,16 (Grenzwert für 2006) liegt.

§ 19a ASVG sieht nun eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung sowie der Krankenversicherung vor, wodurch sich äußerst „günstig“ Pensionsansprüche erworben werden können. Angehörige können nach § 19a Abs 1 dann nicht mitversichert werden. Allerdings ist anzumerken, dass viele geringfügig Beschäftigte auch über andere Versicherungsverhältnisse verfügen, worüber eine am Stichtag 1. Juli vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte Sonderauswertung Aufschluss gibt<sup>35</sup>.

<sup>34</sup> <http://wko.at/statistik/bundesland/freidienstn.pdf> .

<sup>35</sup> Vgl.

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/3/CH0338/CMS1064227005975/02\\_pensionsversicherung.pdf](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/3/CH0338/CMS1064227005975/02_pensionsversicherung.pdf) , 43.

- 51 % (103.656 Fälle) der 204.544 zum Stichtag 1.Juli 2003 ausgewerteten geringfügig Beschäftigten waren nur geringfügig beschäftigt, 49 % oder 100.888 Personen (62 % der Männer, 44 % der Frauen) hatten ein zusätzliches Versicherungsverhältnis, zumeist eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.
- Von den angeführten 103.656 Personen hatten 4 % (4.515 Personen, davon 4.042 Frauen) zwei oder mehr geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.
- Die genannten 100.888 Personen mit einem zusätzlichen Versicherungsverhältnis verteilten sich auf folgende Gruppen:
  - 28 % (16.693 Personen) der Männer und 20 % (28.592 Personen) der Frauen hatten neben der geringfügigen Beschäftigung noch eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit,
  - 10 % (6.100 Personen) der Männer und 12 % (17.795 Personen) der Frauen bezogen zusätzlich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung,
  - 22 % (13.217 Personen) der Männer und 11 % (16.295 Personen) der Frauen bezogen zusätzlich eine Leistung aus der Pensionsversicherung, nämlich eine Invaliditäts- oder Alterspension.

#### 3.1.2.1.4 Deckungsgrad der österreichischen Bevölkerung mit Pensionsversicherungsansprüchen und die Grundsicherung im Alter<sup>36</sup>

Der österreichische Sozialstaat ist in dominanter Weise an der Absicherung sozialer Risiken von Erwerbstätigen (zum Teil ihrer Familien) orientiert. Die Absicherung gegen Verarmungsgefährdung und Armut ist demgegenüber nachrangig, auch was den Pensionsanspruch betrifft. Leistungen die dem zentralen Grundgedanken einer bedarfsorientierten Grundsicherung entsprechen: So die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (das sind Geldleistungen aus der allgemeinen Sozialhilfe) und die Ausgleichszulage im Bereich der Pensionsversicherung. Darüber hinaus gibt es einige Leistungen, die auf spezifische Not- bzw. Bedarfslagen abstellen, wie die Notstandshilfe, Familienbeihilfen, Pflegegeld, Gebührenbefreiung oder Mitversicherungen (zB in der Krankenversicherung) – ohne den Anspruch auf eine Grundsicherung im hier explizierten

---

<sup>36</sup> Das Thema Grundsicherung spielte auch in den Koalitionsverhandlungen der SPÖ mit der ÖVP nach den Nationalratswahlen 2006 neuerlich eine wesentliche Rolle.

Sinn. Insgesamt lässt sich allerdings bei den bestehenden bedarfsgeprüften Leistungen – so *Streissler* zutreffend - „kein einheitliches Konzept erkennen“<sup>37</sup>.

Einer der Kernpunkte der Sozialstaatsentwicklung im 20. Jahrhundert war die Erweiterung des Versichertenkreises der Sozialversicherung<sup>38</sup>. Im Unterschied zur Ersten Republik resultierte die Ausweitung nach 1945 in erster Linie aus der personellen Ausdehnung der Pflichtversicherung in allen Sozialversicherungszweigen. Dabei folgte diese Ausweitung der traditionellen Orientierung der österreichischen Sozialversicherung an Erwerbstätigen: Die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige wurden ebenso wie die Bauern und freiberuflich Selbständige (Ärzte, Apotheker, Dentisten, Tierärzte) in einem sukzessiven Prozess von den 1950er bis in die 1970er Jahre, teilweise nicht ohne Widerstände<sup>39</sup>, in die Versicherungszweige der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen. Damit war die Zielvorstellung einer Sozialversicherung für alle (bezahlt) arbeitenden Menschen – von wenigen Ausnahmen (wie Prostituierte und geringfügig Beschäftigte) abgesehen – weitgehend realisiert.

Zugleich mit der Ausweitung der Direktversicherten stieg die Zahl der durch die Sozialversicherung indirekt erfassten Personen (wie nicht selbst versicherte Familienangehörige und anspruchsberechtigte Hinterbliebene). Die Entwicklungen in Europa erfolgten höchst unterschiedlich.

Hier ist auf den *Beveridge*-Plan aus dem Jahr 1943 zu verweisen. Dieser Plan in Großbritannien fokussierte im Kern, wie in einer Gesellschaft „Freiheit von Not“ gesichert werden könne:

„Der Plan will durch ein umfassendes Sozialversicherungssystem sicherstellen, dass jeder Mensch ein Einkommen hat, das ihm und seiner Familie eine gesunde Lebenshaltung ermöglicht, ein Einkommen, das ihn über dem Existenzminimum – „frei von Not“ - erhält, wenn er aus irgendeinem Grund nicht arbeiten und verdienen kann. Die einzige

---

<sup>37</sup> *Streissler*, Grundsicherung im erwerbsfähigen Alter- Eine Gegenüberstellung verschiedener Modelle 1999, 41.

<sup>38</sup> *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 29.

<sup>39</sup> *Tálos*, Staatliche Sozialpolitik in Österreich 1982, 348; vgl auch unter 4.2.2 Die wichtigsten Meilensteine im ASVG und der Pensionsversicherung vor 1985.

Bedingung ist, dass er arbeitet, so lange er arbeitsfähig ist, und seine Beiträge zahlt<sup>40</sup>. Der Plan, der dem britischen Sozialversicherungssystem der Nachkriegsjahrzehnte seinen Stempel aufdrückte, war nicht von sozialreformerischen, sondern von liberalen Vorstellungen geprägt: „Bei der Organisierung der Sicherheit soll der Staat nicht Initiative, Gelegenheit und Verantwortlichkeit ersticken; unter Gewährleistung einer im ganzen Lande gültigen Mindestversorgung soll er es dem einzelnen überlassen und ihn dazu anspornen, durch freiwillige Handlungen sich und seiner Familie mehr als diese Minimum zu sichern<sup>41</sup>“.

Österreich hat sich am deutschen Modell orientiert. Im reinen Sozialversicherungssystem sind nur die Beschäftigten und der Angehörigenkreis erfasst. Volksrenten beziehen alle Staatsbürger oder die gesamte Wohnbevölkerung eines Landes, wie dies in den Niederlanden, Schweden und auch Spanien der Fall ist, wo neben der Volksrente ein Zusatzrentensystem besteht, das durchaus Elemente des Sozialsystems aufweist.

Davon zu unterscheiden ist das britische Prinzip, wo sich die Finanzierung am Sozialversicherungsprinzip orientiert, aber der Volksrente ähnlich ist<sup>42</sup>.

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Rentensysteme kann man zusammenfassen, dass sie sich besonders in zwei Punkten unterscheiden. Es gibt zum einen große Variationen in der Frage der Anspruchsvoraussetzungen. In einigen Ländern besteht nur auf Grund des Wohnsitzes ein Anspruch auf eine Grund- oder Basisrente, während in anderen Ländern eine Anwartschaft erfüllt sein muss, damit ein Rentenbezug möglich wird. Zum anderen bildet die Rentenhöhe einen weiteren Unterscheidungspunkt zwischen den verschiedenen Rentenversicherungssystemen. In den Ländern mit Volksrenten wird durch die „Volksrente“ ein bestimmtes Rentenniveau gewährleistet. Bei reinen Sozialversicherungssystemen wird die Rentenhöhe durch das versicherungspflichtige Einkommen und die Versicherungsjahre bestimmt. Einkommensunterschiede im Erwerbsleben werden so auf die Rente weitergegeben. Bei der Volksrente tritt hingegen ein Nivellierungseffekt ein, denn unabhängig von der Höhe des Einkommens im Erwerbsleben bezieht jeder Anspruchsberechtigte mit dem Erreichen

---

<sup>40</sup> *Beveridge, Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft 1948*, 189.

<sup>41</sup> *Beveridge, Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft 1948*, 11.

<sup>42</sup> *Schmid, Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 2002*<sup>2</sup>, 294.

der Altersgrenze die gleiche pauschalierte Rente, deren Höhe dann uU noch vom Familienstand beeinflusst wird.

Dieser Nivellierungseffekt ist aber auch in den Sozialversicherungssystemen durch flankierende staatliche Maßnahmen beobachtbar.

In Österreich wird durch die Ausgleichszulage das Existenzminimum gesichert. Nachdem die Bemessungsgrundlagen durch die Reformen der letzten 20 Jahre sukzessive gesunken sind, die Erhöhungen des Existenzminimums jedoch deutlich über der Inflationsrate und der Pensionsanhebung liegt, nähert sich auch Österreich tendenziell und partiell an das Modell einer Grundsicherung an.

Erhebliche Hindernisse für die Implementierung einer Volkspension sowie einer bedarfsorientierten Grundsicherung ergeben sich aus der geltenden Kompetenzverteilung der Art 10 ff B-VG. Faktisch ist in Österreich nicht das gesamte Sozialrecht der Bundeskompetenz zugewiesen. Der Bund hat vielmehr im Sozialrecht nur gewisse, wenn auch umfangreiche Einzelkompetenzen. Sehr breit angelegt ist dabei vor allem die Kompetenz zur Regelung des Sozialversicherungswesens gem Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG. Weitere Kompetenztatbestände des Bundes im Sozialrecht sind das Gesundheitswesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), das Dienstrecht der Bundesbediensteten (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG). Hier geht es sowohl um einen Teil des Sozialrechts im materiellen Sinn, als auch um die Altersversorgung der Beamten und deren Hinterbliebenen, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG) sowie um den Bereich der Bevölkerungspolitik, der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleichs (Art 10 Abs 1 Z 17 B-VG).

Eine sozialrechtliche Grundsatzgesetzgebungskompetenz steht dem Bund hinsichtlich der Krankenanstalten (Art 12 Abs 1 Z 1), der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Art 12 Abs 1 Z 1) sowie des Armenwesens (Art 12 Abs 1 Z 1) zu. Die Ausführungsgesetze und die Vollziehung liegen in diesen Fällen bei den Ländern<sup>43</sup>.

---

<sup>43</sup> Rosner/Wrohlich, Abschätzung der Kosten, in *Tálos*, Bedarfsorientierte Grundsicherung 2003, 216.

Alle anderen sozialrechtlichen Materien (etwa die Fragen der sozialen Dienste, die nicht unter Armenwesen zu subsumieren sind) fallen nach der Generalklausel des Art 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Pensionsreformen, Pensionserhöhung und Ausgleichszulagen sind ein Kompetenztatbestand des Bundes. So könnte man a priori zu der Meinung gelangen, dass der Bundesgesetzgeber auch eine Volkspension beschließen könnte.

Würde das Versicherungsprinzip allerdings substantiell verändert werden, ist der Begriff objektiv-historisch im Sinne der „Versteinerungstheorie“ zu interpretieren. Demnach ist die Sozialversicherung und damit auch die Pensionsversicherung so zu deuten, wie es von der einfachen Gesetzgebung zur Zeit des in Krafttretens des betreffenden Kompetenzartikels des B-VG verstanden wurde<sup>44</sup>.

Neuerungen können zwar durchaus eingeführt werden, sie müssen aber ihrem Inhalt nach systematisch dem Kompetenztatbestand angehören. Weiterentwicklungen sprengen den Kompetenztatbestand nur so lange nicht, als die dem Rechtstypus angehören. Der Rechtstypus der Sozialversicherung allerdings ist durch eine Dominanz des Versicherungskonnexes geprägt.

Damit wird eine systemimmanente Weiterentwicklung der Pensionsversicherung und der Sozialversicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch bleibt der (einfache) Bundesgesetzgeber an die damals maßgebenden Grundelemente des Begriffs Sozialversicherungswesen gebunden. Das Modell einer Volkspension wäre kompetenzrechtlich durch Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG gedeckt, wenn und so lange das Versicherungselement nicht überwiegt, wovon gerade auch im Hinblick auf die absehbare Fallzahl und das Finanzierungsvolumen ausgegangen werden kann.

Für die Einführung einer Volkspension müssten Bereiche der Sozialhilfe, des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe und des Krankengeldes zusammengeführt werden. In dieser Pattsituation würden Bund und Länder jeweils regeln, was in der Kompetenzverteilung nach Art 10 ff B-VG nicht vorgesehen ist. Eine Lösung scheint

---

<sup>44</sup> Rosner/Wrohlich, Abschätzung der Kosten, in *Tálos*, Bedarfsorientierte Grundsicherung 2003, 217.

durch Gliedstaatsverträge gem § 15a B-VG möglich zu sein. Die erhebliche Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder würde allerdings auf das absolute Vetorecht des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG stoßen<sup>45</sup>. Die Volkspension in Form einer Grundsicherung könnte darüber hinaus auch nur mit extrem langen Übergangszeiten von etwa 40 Jahren etabliert werden, da es dem Vertrauensgrundsatz widersprechen würde, bis zu 45 Jahre, mehr als 22,8 % von der Höchstbeitragsgrundlage einzuzahlen, bis zu 50 % Steuer zu zahlen, um dann eine Grundsicherung zu bekommen. Beim dänischen Modell der Grundsicherung im Alter rekrutieren sich Pensionszahlungen ausschließlich aus Steuermitteln, sodass der besserverdienende Bürger nur einmal seine „Beiträge“ in der Form von höherer Progression bezahlt. Für die Sicherung des Lebensstandards muss dann privat oder betrieblich vorgesorgt werden<sup>46</sup>.

### 3.1.3 Das Pensionsantrittsalter

Im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung und der Pensionsquote ist das Pensionsantrittsalter als wesentlicher Faktor mit ein zu beziehen, denn eine massiv steigende Lebenserwartung würde ja korrekterweise ein höheres Pensionsantrittsalter erwarten lassen.

„Die geplante Pensionsreform muss die Heranführung des faktischen Pensionsantrittsalters an das gesetzliche zum Ziel haben, Frühpensionierungen sind nicht mehr länger leistbar“, erklärte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit *Dr. Martin Bartenstein* am 13.1.2003 und führte weiter aus: „Die gestern von der EU geäußerte Kritik an steigenden Aufwendungen für Pensionen und der damit zusammenhängenden niedrigen Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer sei berechtigt, eine Reaktion darauf werde mit dieser bereits definierten Zielsetzung der Pensionsreform bereits vorweggenommen. Durchschnittlich gehen in Österreich die Frauen mit 57 und die Männer mit 58 in Pension, deutlich früher als im EU-Durchschnitt“<sup>47</sup>.

---

<sup>45</sup> *Rosner/Wrohlich*; Abschätzung der Kosten, in *Tálos*, Bedarfsorientierte Grundsicherung 2003, 218.

<sup>46</sup> Vgl unten unter 8: Das Drei Säulen Modell.

<sup>47</sup> [http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Presse/Archiv2003/20030115\\_01.htm](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Presse/Archiv2003/20030115_01.htm) .

In Zeiten spürbar steigender Lebenserwartung ist somit eine Heranführung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters an das Regelpensionsalter eine *conditio sine qua non*. Ein Blick auf die internationalen Benchmarks zeigt, wie weit sich Österreich in den vergangenen Jahren von dieser Zielsetzung abgekoppelt hat.

Beschäftigungsquote Älterer <sup>48</sup>		
	2000	2004
Dänemark	55,7%	60,3%
Deutschland	37,6%	41,4%
Österreich	28,8%	28,8%
EU-25	36,6%	40,7%

Mit knapp 29 % der sich in dieser Altersgruppe befindlichen erwerbsfähigen Bevölkerung, die noch tatsächlich im Arbeitsprozess stehen, rangiert Österreich im untersten Drittel der Tabelle.

Damit relativiert sich auch die vergleichsweise gute Position im internationalen Vergleich der Arbeitslosenraten. Denn in der Vergangenheit hat man hierzulande mittels einer geradezu exzessiven Inanspruchnahme des Instruments der Frühpensionierung älterer Arbeitskräfte aus der Arbeitslosenstatistik exkludiert.

	Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an den gesamten Pensionen	Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an den Alterspensionen <sup>49</sup>
1998	11,5%	22,1%
1999	11,8%	22,4%
2000	12,1%	22,6%
2001	11,6%	21,5%
2002	10,8%	19,8%
2003	10,0%	18,3%
2004	8,8%	16,1%

<sup>48</sup> Quelle: Eurostat 2005.

<sup>49</sup> Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger 2005.

Josef Wöss stellt die Faktoren der Beeinflussung wie folgt zusammen<sup>50</sup>:

1. Die gesetzlich normierten Zugangsvoraussetzungen zu den Pensionen
2. Die Erwerbsbeteiligung (die Erreichung einer bestimmten Zahl von Versicherungsjahren ist Voraussetzung für den Bezug einer Pension)
3. Der Gesundheitszustand der Erwerbstätigen (das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist Voraussetzung für die Zuerkennung von Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen)
4. Die Arbeitsmarktlage und das Kündigungsverhalten der Betriebe (nicht vorhandene Arbeitsmarktchancen zwingen die Betroffenen, so früh wie möglich eine Pension in Anspruch zu nehmen)
5. Das subjektive Wollen der Betroffenen (reale Wahlmöglichkeit gibt es allerdings nur für jene, die über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben selbst bestimmen können)

Antrittsalter - gesetzliche Pensionsversicherung <sup>51</sup>		
	Frauen	Männer
1970	60,4	61,9
1975	60,1	61,8
1980	58,3	59,2
1985	57,9	58,3
1990	57,5	58,3
1995	56,7	58,1
1999	56,7	58,4

---

<sup>50</sup> Wöss, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in SoSi 2001, 1002.

<sup>51</sup> Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2000 Kap3,7.

Durchschnittsalter der Pensionsneuzugänge im Jahre 2003 <sup>52</sup>			
Pensionen	Pensionsversicherung		
	insgesamt	Unselbständige	Selbständige
Alle Direktpensionen			
Männer und Frauen	58,2	58,0	59,1
Männer	59,0	58,9	59,9
Frauen	57,3	57,2	58,2
Alle Alterspensionen			
Männer und Frauen	60,5	60,4	60,9
Männer	62,7	62,7	62,6
Frauen	59,0	58,9	59,3
Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeits- pensionen			
Männer und Frauen	53,4	52,6	56,5
Männer	54,3	53,9	56,7
Frauen	51,3	49,7	56,3

Die Maßnahmen der Pensionsreform 1997 greifen, wie die Tabelle unten darstellt. Die teilweise extrem langen Übergangsfristen der Pensionsreform 2003 spiegeln sich in dieser Auswertung noch nicht, führen aber sicherlich zu einem weiteren Ansteigen des Pensionsantrittsalters. Inwiefern die Anhebung auf 65 (für Männer und Frauen) ausreichend sein wird, muss die Pensionsreformkommission feststellen, die 2007 erstmals zusammentritt. Die Diskussion sowie bereits erfolgte Änderungen in anderen europäischen Staaten lassen allerdings darauf schließen, dass ein gesetzliches Pensionsantrittsalter von zumindest 67, bei weiterem rasanten Anstieg der Lebenserwartung gar 70 notwendig sein wird. Dies verdeutlicht die im Folgenden angeführte Statistik.

---

<sup>52</sup> Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Bericht über die soziale Lage 2004, 23.

Durchschnittliches Pensionszugangsalter in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Lebenserwartung zum Alter 60: Zeitraum 1970 - 2004<sup>53</sup>

	Pensionszugangsalter		
	Insgesamt	Frauen	Männer
	Alterspension		
1970	63,0	61,5	64,2
1980	60,9	59,5	62,5
1990	60,9	59,7	62,1
2000	59,4	58,3	60,5
2001	60,7	59,4	62,2
2002	60,8	59,3	62,8
2003	60,5	59,0	62,7
2004	60,7	59,2	62,8

Die österreichische Regierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat auch entsprechende Maßnahmen durch die Reformen 2003/04 gesetzt. Bundeskanzler *Dr Wolfgang Schüssel* hat dies schon in seiner Regierungserklärung 2000 angekündigt und dabei insbesondere auf das Pensionsantrittsalter und die Lebensarbeitszeit als wichtige Regulierungsinstrumente hingewiesen:

„Die Lebensarbeitszeit sinkt, die Lebenserwartung steigt. Wir werden daher unser Pensionssystem den geänderten Voraussetzungen anpassen müssen. Österreich zählt derzeit zu den Ländern mit dem niedrigsten Pensionsantrittsalter. In ganz Europa wurde das Pensionsantrittsalter bereits angehoben.

Über die notwendige Anpassung sollte auch in Österreich ein Parteienkonsens bestehen. In den Verhandlungen mit der SPÖ wurde vom damaligen Finanzminister die Notwendigkeit einer Anpassung und Anhebung des Pensionsantrittsalter um zwei Jahre bei den Frühpensionen vorgeschlagen. Um soziale Härtefälle möglichst zu vermeiden, wird die Anhebung schrittweise um je 2 Monate erfolgen, bis schließlich 18 Monate

---

<sup>53</sup> Statistik Austria, BMSG 2004.

erreicht sind. Lange Versicherungszeiten bleiben von der Anhebung ausgenommen. Gleichzeitig wird ein Bonus-Malus-System vereinbart, um die Leistungsfähigen und Leistungswilligen nicht um ihre wohl erworbenen Rechte zu bringen<sup>54</sup>.

Auch der ehemalige Generaldirektor der ASVG wies in seiner Rede am 9. September 2005, beim 50. Gründungsfest der ASVG, auf den Reformbedarf hin.

Das im internationalen Vergleich anspruchsvolle Pensionsrecht des Jahres 1955 ruhte auf einen durch hohes Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Geburtenfreudigkeit genährten Optimismus. In den achtziger Jahren wurde die Ausfallshaftung des Bundes wegen der steigenden Arbeitslosigkeit aber zunehmend in Anspruch genommen, und es wurden in weiterer Folge Leistungseinschränkungen vorgenommen, die man mit dem Terminus „Reform“ verbräme.

Die vor uns stehende Entwicklung bezeichnete *Dragaschnig* als ernst: Steigende Lebenserwartung und niedriges Pensionsantrittsalter führen bei sinkender Erwerbsdauer zu einem längeren Pensionsbezug. Wollen wir der kommenden Generation nicht eine völlig aus der Balance geratene Gesellschaftsordnung hinterlassen, müssen wir den Mut zur Wahrheit aufbringen, sagte *Dragaschnig* und sprach sich aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit dafür aus, die Stützung der Pensionen durch Steuergeld für alle Gruppen gleich zu gestalten.<sup>55</sup>

Ein höheres Pensionsantrittsalter ist naturgemäß ein bedeutender Beitrag zur Sicherung der Finanzierung von Pensionssystemen. Vor allem in jenen Ländern, in denen das so genannte Umlageverfahren im Zuge der gesetzlichen Altersvorsorge die Hauptlast der Ruhestandsbezüge tragen muss.

Dies ist in Österreich nach wie vor der Fall, auch wenn in den vergangenen Jahren einige wichtige Akzente gesetzt wurden, um eine zweite und dritte Säule im Pensionssystem aufzubauen. In Zeiten spürbar steigender Lebenserwartung (gegenwärtig in Österreich

---

<sup>54</sup> <http://www.austria.gv.at/2004/4/7/Regerkl%C3%A4r.pdf> .

<sup>55</sup> Vgl

[http://www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,959437&\\_dad=portal&schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,959437&_dad=portal&schema=PORTAL) .

knapp drei Jahre mehr je Dekade) ist somit eine Heranführung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters an das Regelpensionsalter eine *conditio sine qua non*.

Ein höheres Pensionszugangsalter ist der Schlüssel zur langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind höhere Erwerbschancen insbesondere für Frauen und Ältere. Es ist verfehlt, wie zuletzt im Rahmen der Pensionsreform 2000, das gesetzliche Pensionsalter anzuheben oder eine bestimmte Pensionsart abzuschaffen. Wie unsozial und auch unökonomisch eine derartige Politik ist, zeigt der dramatische Anstieg der Arbeitslosenzahlen für ältere Beschäftigte seit 2000. Nicht das Abdrängen älterer Menschen in die Arbeitslosigkeit kann das Ziel sein, sondern die Verbesserung ihrer Erwerbschancen. Dann entstehen auch echte Wahlmöglichkeiten zwischen Pensionierung und Weiterbeschäftigung und reale Chancen das Pensionsantrittsalter zu erhöhen<sup>60</sup>.

Die Bestrebungen des Europäischen Rates gehen neben der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung in die Richtung der Beeinflussung des Pensionsantrittsalters<sup>57</sup>:

- In Lissabon wurde beschlossen, die Beschäftigungsquote von Männern und Frauen insgesamt anzuheben
- Beim Europäischen Rat in Stockholm erfolgte eine zusätzliche Fokussierung auf die Altersgruppe der 55 bis 64jährigen (Bis zum Jahr 2010 soll die Beschäftigungsquote bei dieser Altersgruppe europaweit deutlich ansteigen, wobei für das Jahr 2005 bereits Zwischenziele formuliert wurden.)
- Beim Europäischen Rat in Barcelona zu Beginn des Jahres 2002 erfolgte mehr oder minder eine Perpetuierung dieser Stockholm-Ziele, wobei aber erstmals das Pensionsantrittsalter als maßgeblich zu beeinflussende Größe explizit genannt worden ist

Mit anderen Worten, auf dem letztgenannten Gipfel wurde erstmals eine Verknüpfung zweier Variablen angesprochen, nämlich der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung in den so

---

56

[http://bmsg.cms.apa.at/cms/site/attachments/7/4/2/CH0028/CMS1056552952249/arbeiter\\_kammer.pdf](http://bmsg.cms.apa.at/cms/site/attachments/7/4/2/CH0028/CMS1056552952249/arbeiter_kammer.pdf) 12.

57

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/2/1/CH0030/CMS1056348239487/gut\\_kommission\\_lang.doc](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/2/1/CH0030/CMS1056348239487/gut_kommission_lang.doc), 53; vgl aber auch unten unter 3.4.

genannten Randaltersgruppen und dem Eintritt in den Ruhestand. An sich ist dies nichts Bemerkenswertes, da es sich aus der Sachlogik heraus ergibt. Dessen ungeachtet ist die explizite Erwähnung der Erhöhung des Pensionsantrittsalter in dem Abschlussdokument des Europäischen Rates als Zielformulierung neu, und bestätigt, dass neben der Beschäftigungsquote im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit auch das Pensionsantrittsalter im Zusammenhang mit Pensionsbelastung des BIP sowie demographischer Entwicklung ein zentrales Thema der Europapolitik geworden ist.

Auch die österreichische Bundesregierung unterstreicht die Wichtigkeit der Erwerbsbeteiligung im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt und Pensionsquote: Wichtigster Bestimmungsfaktor für die Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit der Renten ist die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und hier vor allem jene der älteren Arbeitnehmer<sup>58</sup>.

#### 3.1.4 Lebensarbeitszeit

Hier handelt es sich um eine komplexe Querschnittsmaterie. Sie hängt sehr eng mit der Altersvorsorge und mit der Beschäftigung älterer Menschen zusammen.

Geraten diese in die Langzeitarbeitslosigkeit, so hatte dies bisher – als Folge des relativ leichten Übergangs in die Frühpension – ebenfalls dämpfende Wirkung auf die Lebensarbeitszeit.

Am Beginn der Berufskarriere entscheidet sich vielfach die Lebensarbeitszeit. Je länger die Ausbildung der jungen Menschen dauert, umso kürzer ist im Regelfall die Verweildauer im Arbeitsleben. Außer es gelingt in Zukunft, das Pensionseintrittsalter nicht nur an das Regelalter heranzuführen, sondern darüber hinaus das reguläre Pensionsalter schrittweise zu erhöhen. Doch von solchen Überlegungen, die angesichts der rasch steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung gar nicht abwegig erscheinen, sind wir in Österreich noch weit entfernt. Wir haben schon Probleme, die Lebensarbeitszeit an die aus den Nachkriegsjahrzehnten gewohnten Werte heranzuführen. Erst die Grenze der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Altersversorgung, an die wir längst gestoßen sind, ändern nach und nach das öffentliche Bewusstsein.

---

58

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht\\_ueber\\_die\\_oesterreichische\\_rentenstrategie\\_2002\\_-\\_vorwort.pdf](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht_ueber_die_oesterreichische_rentenstrategie_2002_-_vorwort.pdf), 5.

Die Antrittsrede des Bundeskanzlers *Dr Wolfgang Schüssel* vom 9. Februar 2000, in der er massiv auf die Pensionsproblematik einging, wurde bereits zitiert. Neben kritischen Worten der Opposition nimmt aber auch der SPÖ Vorsitzende *Dr Alfred Gusenbauer* realitätsbezogen auf die notwendigen Reformen Bezug und meint im Besonderen zur Lebensarbeitszeit, die natürlich untrennbar vor allem mit dem Pensionsantrittsalter verbunden ist: „Wir alle werden immer älter. Vor fünfzig Jahren starben die Männer im Schnitt mit 75 Jahren, Frauen mit 77. Vor zehn Jahren lebten Frauen im Schnitt um fünf Jahre länger, Männer im Schnitt um drei. Und dieser Trend geht weiter. Zugleich sind die Jungen auch immer länger in Ausbildung. Wir werden zur Wissensgesellschaft. Bildung wird immer mehr zum Motor unseres Wohlstandes. Matura und Hochschule die Voraussetzung dafür, dass unsere Betriebe sich auf den Märkten behaupten. Und so nimmt die Lebensarbeitszeit derzeit eher ab, die Zeiten der Ausbildung und der Pension werden länger. 1950 waren Frauen 17 Jahre in Pension, Männer 15; 1990 waren es bei Frauen bereits 22 Jahre, bei Männern 18. Heute sind Frauen im Schnitt 25 Jahre in Pension. In drei Jahrzehnten, im Jahr 2033, werden es 28einhalb Jahre sein . Zu den durchschnittlich 20 Pensionsjahren der Männer kommen vier Jahre dazu. Da müssen wir entgegensteuern. Nicht jetzt. Nicht überfallsartig, aber sofort. Mit Augenmaß. Mit Festigkeit. Und mit dem starken Willen, unser Pensionssystem fit zu machen für die kommenden Jahre und Jahrzehnte. Dabei führt kein Weg daran vorbei, das Pensionsalter zu erhöhen.

Ich habe vorhin schon gesagt, heute sind Frauen 25 Jahre in Pension, Männer 20. Entwickelt sich die Lebenserwartung so weiter - was wir alle hoffen – wären es im Jahr 2033 bei Frauen 28 Jahre, bei Männern 24. Daher müssen wir anstreben, dass sich das Pensionsalter auf 65 erhöht“<sup>59</sup>.

Die Wachstumsraten der österreichischen Wirtschaft lagen in den vergangenen Jahrzehnten im Regelfall über den Durchschnittswerten der europäischen Industriestaaten. Diese Daten erklären Österreichs so eklatant niedrige Erwerbsquote bei den Menschen im Alter zwischen 55 und 64 Jahren. Vor allem in den skandinavischen Ländern, aber auch in Großbritannien und in den Niederlanden liegt die

---

<sup>59</sup> <http://spoe.at/ireds3/page.php?P=3364#> , Diese Seiten wurden vor der Nationalratswahl 2006 in September 2006 gelöscht.

Beschäftigungsquote „Älterer“ um bis zu 30 Prozent höher. In diesen Ländern ist die gesellschaftliche Wertschätzung älterer Dienstnehmer deutlich positiver als in unserem Land. Stellt man in Rechnung, dass die Wachstumsraten in Österreich in den vergangenen Jahrzehnten im Regelfall über den Durchschnittswerten der europäischen Industriestaaten lagen, so kann diese „Altersschwäche“ in der Beschäftigungsquote nicht als Folge einer schwierigen konjunkturellen Entwicklung interpretiert werden. Sie ist eher Ausdruck einer langjährigen Praxis, die personellen Überbesetzungen mittels Frühpensionierung abzubauen. Die hohe Zahl der Frühpensionisten war aber nur zum Teil eine Folge des verstärkten Wettbewerbs in ehemals monopolistischen Anbieterstrukturen. Sie entsprach und entspricht zu einem guten Teil einer mentalen Erwartungshaltung breiter Bevölkerungskreise. Es herrschte gesellschaftlicher Grundkonsens und teilweise sogar Bewunderung für jene, die den Ruhestand schon mit 55 Jahren „geschafft“ haben. Dieser „österreichische Weg“ ist nunmehr durch die Pensionsreform 2003 sowie die begleitenden Maßnahmen zur Pensionsharmonisierung 2004 weitgehend versperrt worden, wie unten detailliert ausgeführt wird.

Entwicklung der Lebensarbeitszeit in Österreich 1970 – 2001<sup>60</sup>

	Durchschnittliche Ausbildungszeit	Durchschnittliche Lebensarbeitszeit	Durchschnittliche Pensionsbezugsdauer
1970	17	44,15	8,8
1990	20	38,1	17,5
2001	21	35,9	20,1

Aus obiger Darstellung kann zusammenfassend festgestellt werden:

Zwischen 1970 und 2001 sank die Zeit der Erwerbstätigkeit und damit die Beitragszahlungsdauer um mehr als 8 Jahre von 44,15 auf 35,9 Jahre. Gleichzeitig stieg die durchschnittliche Pensionsbezugsdauer (nicht differenziert nach Geschlechtern) um

---

<sup>60</sup> Lopatka/Burkert-Dottolo, Werte welten- Lebenswelten, Materialien zum ÖVP-Bundeskongress 2004, 2004, 308.

mehr als 11 Jahre. Der Österreicher ging 2001 nicht nur früher in Pension - sondern er trat um 4 Jahre später ins Erwerbsleben ein. Längere und vor allem hohe Ausbildungsniveaus sind erwünscht, erstrebenswert und angesichts der Ergebnisse der Pisa-Studie auch notwendig, produzieren aber Kosten. Während man in Österreich 1970 noch 44,15 Jahre Beiträge bezahlte und durchschnittlich nur 25,8 Jahre „erwerbslos“ (Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht mitgerechnet) war, bezog man 2001 bereits 20,1 Jahre Pension, trat erst mit 21 Jahre ins Erwerbsleben ein und bezahlte durchschnittlich nur 25,9 Jahre Pensionsversicherungsbeiträge. Es ist wohl einleuchtend und mathematisch verständlich, dass durch Bezahlung von weniger als 23 % des Einkommens an Beiträgen über knapp 36 Jahre nicht 80 % der Letztbezugshöhe über mehr als 20 Jahre ausbezahlt werden kann.

### 3.2 Sozialquote und Entwicklung des Bundeszuschusses zur staatlichen Pensionsversicherung<sup>61</sup>

Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote<sup>62</sup>

Jahr	Euro Mrd	jährliche reale Veränderung in Prozenten	Anteile am BIP in Prozenten
1980	19,55		26,2
1985	27,18	1,9	27,0
1990	35,17	3,0	26,3
1995	50,14	4,0	29,1
1996	51,74		29,1
1997	52,69		28,9
1998	54,36		28,6
1999	57,27		29,1
2000	59,59	2,1	29,1

<sup>61</sup> Vgl unten unter 7: Die zukünftige Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems auf Basis der Pensionssicherungs- und Harmonisierungsreform.

<sup>62</sup> ESSOSS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Statistik Austria.

Die gesamten Altersleistungen wuchsen von 1990 bis 2000 um 69 % und das entspricht dem Anstieg der gesamten Sozialausgaben. Der Anteil der Ausgaben für Altersleistungen ist demnach nicht überproportional gestiegen.

Im internationalen Vergleich liegt der Anteil von Österreichs Sozialausgaben an den gesamten Wirtschaftsleistungen im Mittelfeld vergleichbarer EU-Staaten. Mit einer Sozialquote von über 29 % liegt Österreich klar über dem EU-Durchschnitt von 27,6 %. Zwischen 1980 und 2000 war der Anstieg von 2 % jedoch geringer als im EU-Durchschnitt von 3,3 %.

Die Struktur der Sozialausgaben unterscheidet sich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt deutlich. Der geringere Anteil der Ausgaben für Arbeitslosigkeit in Österreich ist einerseits durch die unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote sowie die niedrigeren Aufwendungen für Arbeitsmarktförderung, andererseits aufgrund der günstigeren Übertrittsmöglichkeiten für Ältere in die Systeme der Altersversorgung verursacht. Dies ist auch ein wesentlicher Grund für den überdurchschnittlichen Anteil der Ausgaben für Altersversorgung an den gesamten Sozialausgaben Österreichs (hier spielt das Leistungsniveau der Beamtenaltersversorgung ebenfalls eine wichtige Rolle<sup>63</sup>).

Für die Veränderung der Sozialausgaben bzw der Sozialquote im Zeitverlauf gibt es mehrere Ursachen. So können etwa neue oder die Auswertung bestehender Leistungen, demographische Entwicklungen, wie der Übertritt geburtenstarker Jahrgänge in die Pension, oder auch ein Rückgang des Wirtschaftswachstums zu einer Erhöhung der Sozialquote führen.

### 3.2.1 Bundeszuschuss als Parameter der Notwendigkeit von Reformen

Vordringlichste Frage im Zusammenhang mit der Sicherung der Finanzierung der Pensionen ist es, die Bundesmittel zur Pensionsversicherung zu hinterfragen und dessen Steigerungsraten im Verhältnis zum BIP und im Zusammenhang mit den Pensionsreformen darzustellen:

---

<sup>63</sup> Vgl

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/5/4/CH0338/CMS1106046724569/sozialausgaben.pdf>.

*Kohmaier* spricht diesbezüglich von einer „Eurosclerose“, die als Krankengeschichte parallel zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates verlaufe und plädiert überhaupt dafür, dass die Bürger aus eigener Kraft für das Alter durch Vermögensbildung oder private Lebensversicherung vorzusorgen hätten und der Staat sich auf die Unterstützung der Schwachen, Hilflosen und Behinderten zurückziehen sollte<sup>64</sup>.

Zu aller erst soll geklärt sein, was alles als Bundesbeitrag subsumiert werden kann. Zum besseren Verständnis wird an dieser Stelle auf die Darstellung der Reformen 2003/2004 vorgegriffen<sup>65</sup>:

- In der Pensionsversicherung nach dem ASVG die Bundesbeiträge gem § 80 Abs 1 (Ausfallhaftung)
- In der Pensionsversicherung nach dem GSVG der Betrag gem § 34 Abs 1 (Verdoppelung der Pflichtbeiträge) und der Bundesbeitrag gem § 34 Abs 2 (Ausfallhaftung)
- In der Pensionsversicherung nach dem BSVG der Betrag gem § 31 Abs 2 (Verdoppelung der Pflichtbeiträge) und der Bundesbeitrag gem § 31 Abs 3 (Ausfallhaftung)
- In den Jahren 1996 und 1997 leistete der Bund darüber hinaus zur Tragung des Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger einen Beitrag maximal in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995. Der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Jahre 1996 und 1997 war im Gegenzug dazu bei der Berechnung der Ausfallhaftung (siehe oben) außer Betracht zu lassen.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Leistung des Bundes zur Pensionsversicherung muss zu den Bundesbeiträgen der Aufwand an Ausgleichszulagen addiert werden. Hinsichtlich der Gesamtleistung des Bundes (Bundesmittel) gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Entwicklung der Bundesbeiträge, da diese in der Gewichtung die Ausgleichszulagen bei weitem überwiegen.

---

<sup>64</sup> Kohmaier, Eurosclerose- Von der Notwendigkeit eines Bewusstseinswandels 1987, 104.

<sup>65</sup> Vgl

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/8/8/CH0027/CMS1056358241828/text\\_tel2.doc](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/8/8/CH0027/CMS1056358241828/text_tel2.doc), 13 ff.

## Entwicklung des Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung<sup>66</sup>

	2000	2001	2002	2003	2004
	Mio €				
Gesamtaufwendungen (ohne AZ)	21.583	22.377	23.077	23.511	24.063
Gesamterträge	17.420	18.259	18.147	17.749	18.280
Bundesbeitrag	4.163	4.118	4.930	5.762	5.783
Ausgleichszulagenersätze	738	884	918	1.107	762
Bundesmittel	4.901	5.002	5.848	6.869	6.545
Bundesmittel in % der Gesamtaufwendungen	22,7	22,4	25,3	29,2	27,1
Bundesmittel in % des BIP	2,4	2,4	2,7	3,1	2,8

Der Bundesbeitrag zu den einzelnen Pensionsversicherungsanstalten ist höchst unterschiedlich. Er betrug im Bereich der ASVG für 2004 nur 19,8 %. Dem gegenüber musste der Bund 61 % bei den Selbständigen und mehr als 75 % bei der SVA der Bauern beisteuern.

### Bundesmittel nach Pensionsversicherungsträgern (in Millionen Euro) 1990 – 2004

PV-Träger	1990	1995	2004
<b>PV der Unselbständigen</b>	2.046	2.451	4.244
Pensionsversicherungsanstalt	1.907	2.298	4.045
VA der österr. Eisenbahnen	24	27	59
VA des österr. Bergbaus	116	126	140
<b>PV der Selbständigen</b>	1.673	2.161	2.421
SVA der gewerbl. Wirtschaft	857	1.102	1.108
SVA der Bauern	816	1.059	1.313
PV insgesamt	3.720	4.612	6.665

<sup>66</sup> Bundesministerium für soziale Sicherheit

Entwicklung des Bundesbeitrages <sup>67</sup>				
Pensionsversicherung insgesamt				
Bundesbeitrag				
Jahr	In Millionen Euro		In Prozenten des BIP	
1991	3.485		2,4	
1992	3.434		2,3	
1993	3.442		2,2	
1994	3.352		2,0	
1995	3.798		2,2	
1996	3.912		2,2	
1997	3.978		2,2	
1998	4.124		2,2	
1999	4.461		2,3	
2000	4.157		2,0	
2001	4.187		2,0	
Entwicklung des Bundesbeitrages <sup>68</sup>				
Bundesbeitrag in Mio Euro				
Jahr	PV insgesamt	ASVG	GSVG/FSVG	BSVG
1991	3.485	1.918	863	704
1992	3.434	1.802	879	753
1993	3.442	1.752	929	761
1994	3.352	1.604	978	770
1995	3.798	1.960	1.018	820
1996	3.912	2.065	1.006	841
1997	3.978	2.218	926	834
1998	4.124	2.357	928	839
1999	4.461	2.625	957	879
2000	4.157	2.212	1.016	929
2001	4.187	2.468	725	994

<sup>67</sup> Grillitsch/Haydn, Die österreichische Sozialversicherung im Jahr 2001, in SoSi 2002, 278.

<sup>68</sup> Grillitsch/Haydn, Die österreichische Sozialversicherung im Jahr 2001, in SoSi 2002, 278.

Bei der Analyse der Entwicklung der Bundesbeiträge wird das Streben nach einer Pensionsharmonisierung verständlich, denn der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen ist in Prozenten ausgedrückt mit Abstand am geringsten. Beim Beitrag zur GSVG-Pension ist freilich auch der Beitrag des Bundes zur Angleichung an die 22,8 % enthalten, der im ASVG Bereich zu mehr als 50 % von 22,8 % vom Arbeitgeber getragen wird. Weiters ist zu berücksichtigen, dass viel GSVG-Pensionsbezieher viele Jahre ihre Beiträge in andere SV- Töpfe einbezahlt haben und diesbezüglich kein Ausgleich erfolgt.

Das bereits erwähnte Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung differenziert nach mehreren Basis Szenarien und stellt die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2000 – 2050 vor<sup>69</sup>.

Eine der wichtigsten und gebräuchlichsten Kennziffern zur Beschreibung der finanziellen Entwicklung eines Pensionssystems ist das Verhältnis von Pensionsaufwand bzw der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung zum BIP. Diese Kennziffer ermöglicht nicht nur eine internationale Vergleichbarkeit, sondern sie erleichtert wesentlich die Interpretation der Ergebnisse, da sie von Eurobeträgen losgelöst ist. Im Jahr 2000 betragen die Gesamtaufwendungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung rund 21,58 Mrd Euro, was einen Anteil am BIP von 10,5 % entspricht (Ausgleichszulagen sind nicht inkludiert). Je nach Bevölkerungsentwicklung, Produktivitätsentwicklung und der Erwerbsbeteiligung wird in zwei Basis-Szenarien unterschieden, wobei die Variante nur die Erwerbsquotenzuwächse reduziert und ebenfalls von einer mittleren Bevölkerungsentwicklung (inklusive Zuwanderung) und einer mittleren Produktivitätsentwicklung ausgeht.

Das steigende Finanzierungserfordernis der gesetzlichen Pensionsversicherung hat folgende Konsequenzen, wie die Studie zusammenfasst:

- Eine Konstanz des derzeitigen Mischbeitrages von 22,8 % führt zu einem überproportionalen Anstieg der im Wege der Ausfallhaftung benötigten Bundesmittel: Im ersten Basis-Szenario steigt der Anteil der benötigten Bundesmittel gemessen am BIP von derzeit rund 2,0 % auf 5,3 % im Jahr 2050, mit dem Maximum im Jahr 2035 im

---

<sup>69</sup> Vgl oben unter 3.1.3., 38

Ausmaß von 6,1 %. Im zweiten Basis-Szenario erfolgt der Anstieg sogar auf 7,4 % ab dem Jahr 2040.

- Umgekehrt würde eine Stabilität der Bundesmittel – etwa gemessen am BIP – zu einer Steigerung der Beitragssätze auf 31,5 % im ersten Basis-Szenario und auf 37,6 % im zweite Basis-Szenario führen.

Beide Alternativen ließen sich nur dann etwas abmildern, wenn der Anteil der sonstigen Einnahmen (Ersatzzeitenfinanzierung, Transferzahlungen) ausgeweitet wird.

Die im obigen Abschnitt dargestellten Überlegungen im Bezug auf die Aufteilung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs auf Pflichtbeiträge oder auf den Bundesbeitrag bzw auf anderweitige Sozialtöpfe verlieren deutlich an Wert, wenn man sich nochmals in Erinnerung ruft, dass die gesamten Pensionsaufwendungen eines Jahres immer durch Beiträge und/oder Steuern zu finanzieren sind, egal mit welchem Etikett sie versehen sind. Letzten Endes werden auch die Mittel für die Abgeltung der Ersatzzeiten oder allfällige Transferzahlungen aus Steuern und/oder Abgaben finanziert.

Die Steuer- und Abgabenquote beträgt gegenwärtig in Österreich rund 45 % des BIP: Was bedeutet nun in diesem Kontext ein steigender Anteil der Pensionsaufwendungen gemessen am BIP?

Wie bereits erwähnt, betragen die Aufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherung gemessen am BIP etwa 15 %, sofern der Zuschuss der zur Ausgleichszulage darin inkludiert ist. Bei einer Steuer- und Abgabenquote von 45 % bedeutet dies, dass schon derzeit mehr als 23 % der gesamten von Staat eingenommenen Mittel zur Finanzierung der Pensionen verwendet werden müssen. Mit anderen Worten, beinahe jeder vierte Euro, der vom Staat eingenommen wird, muss zur Finanzierung der Pensionen verwendet werden.

Der Anstieg der Pensionsbelastungsquote determiniert im wesentlichen auch den Anstieg der Kennziffer Pensionsaufwand/BIP. Der Pensionsaufwand selbst steigt infolge der Entwicklung der Produktivität je Beschäftigten und dem Anstieg der Leistungsempfänger.

Bei gleich bleibenden Beitragssätzen führt die Aufwandssteigerung zu einem überproportionalen Anstieg der Bundesmittel, insbesondere gemessen am BIP. Würde hingegen der Bundesbeitrag auf seinem gegenwärtigen relativen Niveau eingefroren, wäre eine substantielle Erhöhung der Beitragssätze erforderlich.

Unabhängig von der konkreten Aufteilung der steigenden Finanzierungslast auf Beiträge oder Bundesmittel ist festzuhalten, dass zur Finanzierung der Aufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherung ein steigender Anteil der Gesamteinnahmen des Staates aus Steuern und Abgaben benötigt wird. Bei einer gleich bleibenden Steuer- und Abgabenquote bedeutet dies eine spürbare Verringerung des Ausgabenspielraumes für alle anderen Ausgabenbereiche des Staates.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die Aufwendungen für öffentliche Rentensysteme gemessen am BIP in Österreich am höchsten liegen.

Entwicklung der Aufwendungen für die öffentlichen Rentensysteme in Prozent des BIP (vor Steuern und SV-Beiträgen) <sup>70</sup>							
	2000	2010	2020	2030	2040	2050	Veränderung 2000 auf 2050
B	10,0	9,9	11,4	13,3	13,7	13,3	3,3
DK	10,5	12,5	13,8	14,5	14,0	13,3	2,8
D	11,8	11,2	12,6	15,5	16,6	16,9	5,1
EL	12,6	12,6	15,4	19,6	23,8	24,8	12,2
E	9,4	8,9	9,9	12,6	16,0	17,3	7,9
F	12,1	13,1	15,0	16,0	15,8		3,7
IRL	4,6	5,0	6,7	7,6	8,3	9,0	4,4
I	13,8	13,9	14,8	15,7	15,7	14,1	0,3
L	7,4	7,5	8,2	9,2	9,5	9,3	1,9
NL	7,9	9,1	11,1	13,1	14,1	13,6	5,7
A	14,5	14,9	16,0	18,1	18,3	17,0	2,5
P	9,8	11,8	13,1	13,6	13,8	13,2	3,4
FIN	11,3	11,6	12,9	14,9	16,0	15,9	4,6
S	9,0	9,6	10,7	11,4	11,4	10,7	1,7
UK	5,5	5,1	4,9	5,2	5,0	4,4	-1,1
EU	10,4	10,4	11,5	13,0	13,6	13,3	2,9

Gleichzeitig rechtfertigt sich die österreichische Bundesregierung in weiterer Folge, dass in Österreich die erste Säule der Alterssicherung von größter Bedeutung sei. Viele versicherten Personen beziehen ausschließlich eine Leistung der ersten Säule. Betriebliche und private Altersvorsorge sind noch von nachrangiger Bedeutung. Der Bericht erwähnt aber nichts über mögliches Fehlen einer Verantwortung früherer Regierungen und begründet dieses Phänomen auch nicht weiter.

---

70

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht\\_ueber\\_die\\_oesterreichische\\_rentenstrategie\\_2002\\_-\\_vorwort.pdf](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht_ueber_die_oesterreichische_rentenstrategie_2002_-_vorwort.pdf), 3.

*Thomas Neumann* bestätigt dieses Bild auch für die Europäische Kommission und zieht Vergleiche mit Japan und Amerika:

„Ganz in dieses Bild passt die Befürchtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die öffentlichen Ausgaben könnten infolge der Alterung der Bevölkerung dramatisch ansteigen. Werden keine Reformen durchgeführt, drohen die Ausgaben für öffentliche Pensionen in einigen Mitgliedstaaten bis 2030 15 - 20 % des BIP zu erreichen. In einigen Fällen besteht die Gefahr, dass ungedeckte Pensionsverbindlichkeiten auf 200 % des BIP ansteigen. Bei gleich bleibender Beitrags- bzw Steuerbelastung und gleich bleibenden Leistungen wäre laut einer jüngst veröffentlichten Studie im Jahr 2050 in Japan das Pensionsalter von 81, in Frankreich von 78 und in den USA von 75 Jahren erforderlich. Diese Studie geht davon aus, dass die offiziellen Prognosen der meisten Industrieländer höchstwahrscheinlich künftige ageing trends erheblich unterschätzen“<sup>71</sup>.

### **3.3 Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren und die schleichende Inflation bestehender Pensionen<sup>72</sup>**

Dieser Abschnitt widmet sich der Rolle von Aufwertungen und Anpassungsfaktoren im österreichischen Pensionssystem. Es zeigt sich, dass Aufwertungs-faktoren seit Mitte der Achtzigerjahre ungefähr im Gleichklang mit der Inflationsrate festgelegt wurden, dh vergangene Beiträge wurden im Verhältnis zur Lohnentwicklung de facto gar nicht aufgewertet.

Die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes hat deutliche Pensionskürzungen zur Folge. Die Verlustdeckelung der Pensionsreform 2003 mit 10 % verhindert zwar das tatsächliche Eintreten dieser Kürzungen für die über 35jährigen.

---

<sup>71</sup> *Neumann*, Vorschläge zur Weiterentwicklung des österreichischen Alterungssystems, in *SoSi* 2002, 133.

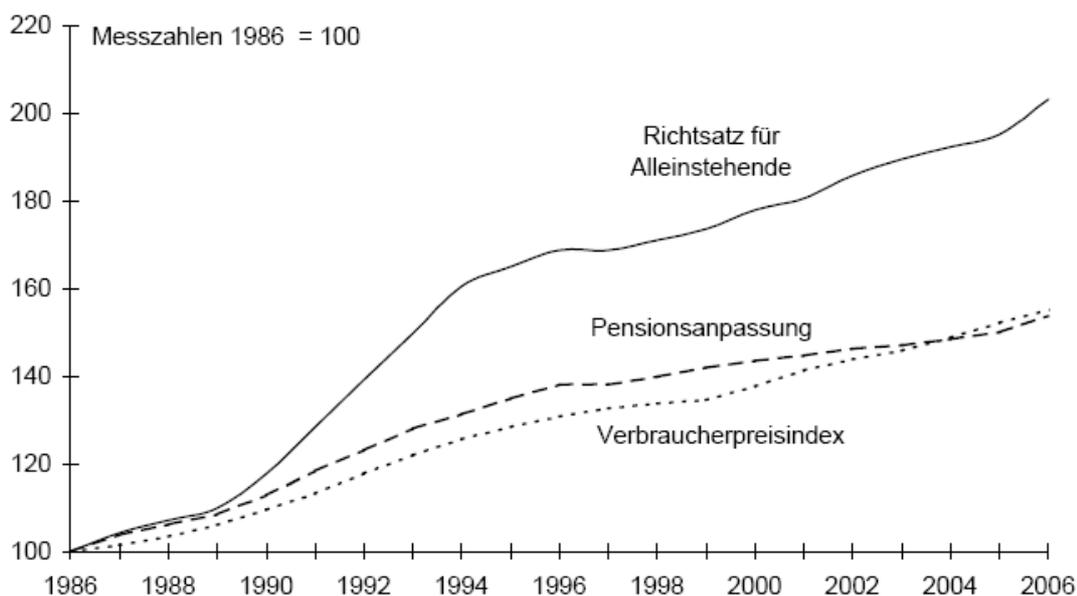
<sup>72</sup> Vgl unten unter 6.3.2.

Markus Knell spricht die Problematik der Aufwertung bestehender Pensionen an, denn Jahre ohne Erhöhung bzw. Zahlungen in Form von Einmalbeträgen entwerten die Basis für nächste Anpassungen<sup>73</sup>.

Wird die Pension dem Lohnwachstum angepasst, so bleibt das relative Pensionsniveau über die Pensionsbezugsdauer konstant, bei niedrigerer Anpassung verringert es sich stetig.

Eine Valorisierung bloß mit der Inflationsrate führt bei langer Bezugsdauer zu stetigem Verlust an realer Kaufkraft, was für einzelne Personen ein Absinken unter die Armutsgrenze bedeuten kann, wie folgende Statistik belegt<sup>74</sup>:

#### Gegenüberstellung von Pensionsanpassung - Richtsatz für Alleinstehende - Verbraucherpreisindex



In einer Presseaussendung der österreichischen Nationalbank wird der Artikel von Knell im Zusammenhang mit der Anpassung von Pensionen folgendermaßen kommentiert:

<sup>73</sup> Vgl. Knell, Die Rolle von Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren in umlagebasierten Pensionssystemen, in [http://www.oenb.at/de/img/gewi\\_20042\\_4\\_tcm14-9690.pdf](http://www.oenb.at/de/img/gewi_20042_4_tcm14-9690.pdf) 12.

<sup>74</sup> <http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/109609.PDF>.19.

„Die Studie „Die Rolle von Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren in umlagebasierten Pensionssystemen“ von *Markus Knell* zeigt, dass die Aufwertung vergleichbar mit einer Verzinsung vergangener Beiträgen zum österreichischen Pensionssystem, in den letzten Jahrzehnten der Entwicklung der Inflationsrate und nicht jener des Lohnwachstums folgte. Diese Praxis führt, so der Autor, zu Konflikten mit Prinzipien der Generationengerechtigkeit. Eine Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes wie in der Pensionsreform 2003 kann deutliche Pensionskürzungen zur Folge haben. Der Autor plädiert dafür, dass sich die Festlegung der Aufwertungs-faktoren in einem neuen (harmonisierten) System am Lohnwachstum orientieren sollte, da dann die Verteilungsprobleme zwischen den Generationen verringert werden könnten“<sup>75</sup>.

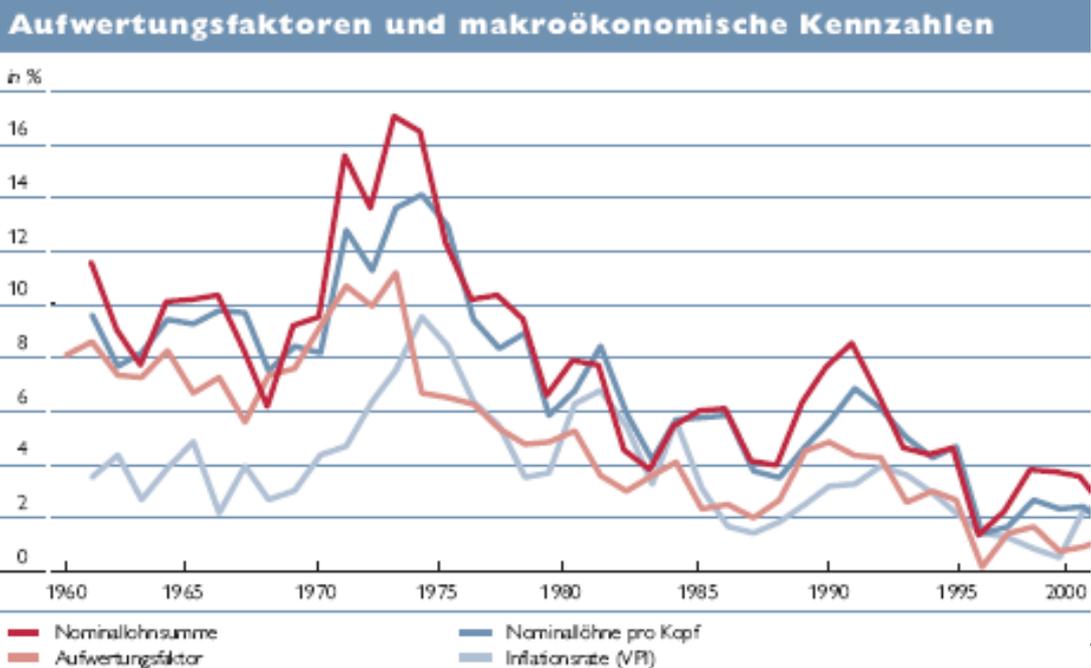
### 3.3.1 Höhe der Aufwertungs-faktoren und Anpassungsfaktoren in den letzten Jahrzehnten

Die Grafik unten zeigt, dass der jährliche Aufwertungs-faktor in beinahe jedem Jahr unterhalb der Wachstumsrate der Nominallohnsumme bzw der Nominallöhne pro Kopf lag. Andererseits sieht man aber, dass die Entwicklung der Aufwertungs-faktoren und der Inflationsrate seit Mitte der Achtzigerjahre annähernd parallel verläuft. Vergangene Beitragsgrundlagen werden demnach überhaupt nicht um Produktivitätszuwächse bzw um reales Wirtschaftswachstum korrigiert.

---

75

[http://www.oenb.at/de/presse\\_pub/aussendungen/2004/q3/pa\\_20040709\\_unternehmensbezogene\\_dienstleistungen\\_expandieren\\_kraeftig.jsp](http://www.oenb.at/de/presse_pub/aussendungen/2004/q3/pa_20040709_unternehmensbezogene_dienstleistungen_expandieren_kraeftig.jsp).



Während sich die durchschnittliche Nominallohnsumme seit dem Jahr 1960 um beinahe das Zwanzigfache und seit 1970 um mehr als das Achtfache vergrößert hat, wird eine aus dieser Zeit stammende Beitragsgrundlage nur mit dem Faktor 6,65 bzw 3,29 aufgewertet (was gleichsam eine Verkürzung um (mehr als) die Hälfte bedeutet). Selbst für die relativ kurze Zeitspanne seit dem Jahr 1990 sind die Auswirkungen der unvollständigen Aufwertung nicht unerheblich. Es zeigt sich wiederum, dass zum einen der kumulierte Aufwertungsfaktor (123,7) im Bereich des kumulierten Inflationsfaktors liegt (130,87) und dass andererseits reale Zuwächse überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Der Grund für dieses Auseinanderklaffen lag in den gesetzlichen Vorgaben, die im § 108f ASVG verankert sind. Darin wird festgehalten, dass bestehende Pensionen so anzupassen sind, dass die durchschnittliche Nettopension gleichstark wächst wie die durchschnittliche Nettobeitragsgrundlage<sup>77</sup>.

<sup>76</sup> Nominallohnsumme, AMECO (Compensation of employees; UWCD); Nominallöhne: AMECO (Nominal compensation per employee, total economy; HWCDW), Inflationsrate: OECD – Economic Outlook (AUT, „CPI“), Aufwertungsfaktor: berechnet aus BGBl II Nr 611/2003.

<sup>77</sup> Festsetzung des Anpassungsfaktors § 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs 9 Z 1 festzusetzen. (2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs

Die komplizierte Regelung der Nettoanpassung wurde mit der Pensionssicherungsreform durch die Anpassung an die Inflationsrate ersetzt. Im November 2006 wurde neuerlich über die Anpassungsproblematik diskutiert und die Einführung einer Orientierung am Pensionistenindex gefordert. Dieser liegt erfahrungsgemäß deutlich über dem VPI.

Kumulierte Effekte bis zum Jahr 2002 <sup>78</sup>				
Basisjahr (-100)	Aufwertungs-faktor	Nominallohn-summe	Nominallöhne pro Kopf	Inflationsrate
1960	664,5	1959,19	1443,75	479,07
1970	328,8	818,36	635,05	337,03
1980	168,4	266,87	241,88	184,96
1990	123,7	157,25	146,84	130,87

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die österreichische Anpassungsregelung bei den Pensionserhöhungen nur annähernd der Erhöhung der durchschnittlichen Nettolohnsumme entspricht, sofern nicht abermals zusätzlich Aussetzungen, Einmalzahlungen, Erhöhungen der Krankenversicherungsbeiträge oder Sicherungsbeiträge beschlossen werden. Beitragsleistungen wurden de facto nur mit der Inflationsrate indexiert und sind von der realen Wirtschaftsentwicklung abgekoppelt.

Durch die unvollständige Aufwertung wird eine Senkung des Pensionsniveaus allein dadurch möglich, indem man den Durchrechnungszeitraum ausgedehnt. So verringert sich die Bemessungsgrundlage dramatisch, ohne dass der „plakative“ Steigerungsbetrag geändert werden muss.

Die Formel 65-80-45 (Mit dem Regelpensionsalter von 65 Jahren sollten nach 45 Beitragsjahren 80 % erreicht werden. Allerdings bedeutet das, dass diese 80 % jene der

---

3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden. (3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli der Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflation zu bilden.

<sup>78</sup> OeNB (die Daten dazu finden sich in obiger Grafik).

nun reduzierten Bemessungsgrundlage sind, die massiv von der Beitragsgrundlage bzw dem tatsächlichen Letzteinkommen abweichen.) lässt den Anschein erwecken, dass nach wie vor 80 % des Letzteinkommens der Pension im ASVG erreicht werden können. Dies ist aber aufgrund der nicht genügenden Aufwertung nicht der Fall<sup>79</sup>, nun aber im § 108a ASVG und § 12 Abs 3 APG geregelt, sodass Beiträge des Pensionskontos entsprechend der Lohnentwicklung bzw korrekt formuliert gemäß der Entwicklung des Höchstbeitragsgrundlagensatzes aufgewertet werden.

### **3.4 Determiation österreichischer Pensionsreformen durch die Organe der Europäischen Union**

#### **3.4.1 Von der Gemeinschaftsmethode zur Methode der offenen Koordinierung**

Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft spielte die Gemeinschaftsmethode die entscheidende Rolle in der Politik. Wallace sieht als Grund dafür das damals vorrangige Ziel, eine funktionierende Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu schaffen und das budgetär gewichtige Vorhaben einer gemeinsamen Agrarpolitik.

Unter Gemeinschaftsmethode war zu verstehen<sup>80</sup>:

- Eine sehr starke Rolle der Europäischen Kommission in der Politikinitiative, -auslegung, -vermittlung und -vollziehung
- Eine mächtige Rolle des Rates durch strategische Verhandlungen und Kopplungsgeschäfte (package deals)
- Eine Distanzierung der gewählten Vertreter auf nationaler Ebene und nur geringe Möglichkeiten der Einflussnahme für das Europäische Parlament
- Der Europäische Gerichtshof bekräftigte durch seine gelegentlichen Eingriffe die Autorität des Gemeinschaftsregimes

---

<sup>79</sup> Vgl *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht in Grundzügen 2005, 134: Die Aufwertung der Beitragsgrundlagen reflektiert die Lohnentwicklung der vergangenen Jahre. Bezogen war das allerdings auf die Nettoanpassung ohne Berücksichtigung der diversen Aussetzungen und Einmalzahlungen etc.

<sup>80</sup> *Wallace*, The Institutional Setting- Five Variations on a Theme, in *Wallace, Wallace*, Policy- Making in the European Union 2000, 28f.

- Die Bereitstellung einer Politik auf kollektiver Basis, als Ausdruck einer anhaltenden Solidarität

Auf Grund von spill-over-Effekten auf andere Bereiche ergab sich eine Tendenz des weiteren Transfers von Kompetenzen auf die supranationale Ebene. Dies wird durch die Theorie des Funktionalismus<sup>81</sup> erklärt. In der Europäischen Integration stellte die EGKS den Startpunkt dieser Integration durch das Zusammenlegen der Kohle- und Stahlindustrie dar.

In den vergangenen 50 Jahren gab es nun zahlreiche spill-over-Effekte bis hin zu einer möglicherweise bevorstehenden weit reichenden politischen Integration.

Im Jahr 2001 definierte die Kommission die Gemeinschaftsmethode wesentlich differenzierter<sup>82</sup>:

- Die Europäische Kommission unterbreitet als einziges Organ der EU Vorschläge für Gesetzgebung und Politik. Ihre Unabhängigkeit stärkt ihre Fähigkeit, die Politik der EU durchzuführen, Hüterin der Verträge zu sein und die Gemeinschaft in internationalen Verhandlungen zu vertreten
- Legislative und haushaltspolitische Beschlüsse werden vom Ministerrat (der die Mitgliedstaaten vertritt) und vom Europäischen Parlament (das die Bürger vertritt) gefasst. Ratsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit sind ein wesentliches Element der Wirksamkeit der Gemeinschaftsmethode. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Rechtsnormen wird auf die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten übertragen
- Der Europäische Gerichtshof wacht darüber, dass die Rechtsstaatlichkeit gewahrt wird

Beim Gipfel in Lissabon 2000 wurde der Methode der offenen Koordinierung OMC der Name gegeben. Wie kann nun der Zweck der OMC beschrieben werden<sup>83</sup>:

---

<sup>81</sup> Die Theorie des Funktionalismus wurde in den 1930ern von *David Mitrany* entwickelt und in den 1950ern von den Neofunktionalisten, dessen bekanntester Vertreter *Ernest B. Haas* war, weiter ausgearbeitet. Historiker vergleichen die Entwicklung der EU und der Integration auch mit der Zollunion und der Entstehung des Deutschen Reiches im 19. Jahrhundert.

<sup>82</sup> Com 2001/428,10.

<sup>83</sup> [http://www.bmf.gv.at/Publikationen/downloads/workingpapers/wp4\\_2003.pdf](http://www.bmf.gv.at/Publikationen/downloads/workingpapers/wp4_2003.pdf) ,17.

„Die Methode soll durch den Vergleich mit anderen Staaten einen Lernprozess in Gang setzen und so die nationale Politik verbessern. Die OMC kann einen Mix von verschiedenen Politikmethoden darstellen, von der Harmonisierung bis zur Kooperation. Die Methode selbst ist dazwischen angesiedelt. Sie geht weiter als eine zwischenstaatliche Kooperation, aber ist nicht zentral gesteuert. Die Methode befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Die OMC ist in jeder Situation, in der sie zur Anwendung kommt, eine andere.“

### 3.4.2 Die OMC im Rentenbereich

Im Juli 1999 wurde durch die Kommission das erste Mal von einer „konzentrierten Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes“ gesprochen<sup>84</sup>:

„Beim Europäischen Rat vom März 2000 in Lissabon beschlossen die Staats- und Regierungschefs der hochrangigen Gruppe „Sozialschutz“ den Auftrag zu erteilen, [...] unter Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Wirtschaftspolitik [...] als ihre erste Priorität auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission eine Studie über die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive unter besonderer Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme in verschiedenen zeitlichen Abschnitten bis 2020 und, sofern erforderlich, darüber hinaus zu erstellen“<sup>85</sup>.

Im Dezember 2000 schlägt die Europäische Kommission Längsschnitterhebungen auf europäischer Ebene vor, um länderübergreifende vergleichbare Daten gewährleisten zu können.

„Ein Jahr nach dem Lissabon Gipfel in Stockholm wurde nun vom Europäischen Rat empfohlen, dass insbesondere auf dem Gebiet der Renten das Potenzial der offenen Koordinierungsmethode unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips soweit angebracht in vollem Umfang ausgeschöpft werden sollte<sup>86</sup>. Somit war der erste Schritt für die offene Koordinierung im Rentenbereich getan. Das heißt folgende Komponenten müssen nun nach der OMC im Pensionsbereich geregelt werden:

---

<sup>84</sup> Com 1999/341.

<sup>85</sup> Schlussfolgerung des Europäischen Rates von Lissabon, März 2000.

<sup>86</sup> Schlussfolgerung des Europäischen Rates von Stockholm, Pkt 32, März 2001.

- Festlegung von Leitlinien für die Union mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der von ihnen gesetzten kurz-, mittel- und langfristigen Ziele.
- Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks im Vergleich zu den Besten der Welt, die auf die, in den einzelnen Mitgliedstaaten und Bereichen, bestehenden Bedürfnisse zugeschnitten sind, als Mittel für den Vergleich der bewährten Praktiken.
- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und den Erlass entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede.
- Regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegenseitige Prüfung im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen.<sup>87</sup>

Im Juni 2001 beim Europäischen Rat von Göteborg wurden drei große Ziele für die Rentenstrategie festgelegt:

- Sicherstellung sicherer und angemessener Renten
- Gewährleistung der finanziellen Zukunftsfähigkeit der Rentensysteme
- Anpassungsfähigkeit von Rentensystemen, um auf sich verändernde Bedürfnisse der Gesellschaft und des Einzelnen reagieren zu können

Die in Göteborg vom Europäischen Rat formulierten Ziele wurden im Bericht des EPC und SPC in elf Subziele hinunter gebrochen. Man vereinbarte folgende gemeinsame Ziele:

#### I. Angemessenheit der Renten

1. Bekämpfung des Armutrisikos und Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards
2. Umfassende Systeme und Sicherung des Lebensstandards
3. Förderung der Solidarität zwischen den Generationen

---

<sup>87</sup> Schlussfolgerung des Europäischen Rates von Lissabon, Nr 37, März 2000.

## II. Finanzierbarkeit des Rentensystems

4. Hohes Beschäftigungsniveau
5. Zurückdrängen der Frühpensionierungen
6. Rentenreform aus der Sicht der öffentlichen Haushalte
7. Gleichgewicht zwischen den Aktiven und den Rentenbeziehern
8. Effizienz der Rentensysteme

## III. Modernisierung der Rentensysteme als Antwort auf sich ändernde Bedürfnisse der Wirtschaft, Gesellschaft und der Individuen

9. Flexibilität der Rentensysteme
10. Gleichbehandlung von Frauen und Männer
11. Transparenz und Information

Zwischen dem Gipfeltreffen in Göteborg und dem Europäischen Rat von Laeken beschäftigten sich auch das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission mit den Zielen, die im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung im Rentenbereich in Göteborg vereinbart wurden.

Die Europäische Kommission gab eine Mitteilung als Reaktion auf die in Göteborg getroffenen Vereinbarungen heraus<sup>88</sup>. Die Kommission betont, dass sich durch das Einsetzen der offenen Methode der Koordinierung im Rentenbereich „keine Verschiebung der jeweiligen Zuständigkeiten der Entscheider auf europäischer und nationaler Ebene“<sup>89</sup> ergeben. Darüber hinaus hebt die Kommission den Informationsaustausch über nationale Strategien hervor.

Österreich legte in weiterer Folge den Rentenstrategiebericht 2002, der eine wesentliche Grundlage für die Pensionsreform 2003 darstellte, so wie den Rentenstrategiebericht 2005 vor.

---

<sup>88</sup> Com 2001/362.

<sup>89</sup> Com 2001/362,4.

Auch das Europäische Parlament unterstützte in einem Bericht über die Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Entwicklung des Sozialschutzes in der Langzeitperspektive: Zukunftssichere Renten“ die Vorgehensweise im Rentenbereich. Die von der Kommission ausgearbeiteten Grundsätze sollen als Grundlage für die im Rahmen der OMC benötigten Indikatoren dienen. Zehn Grundsätze formulierte die Kommission<sup>90</sup>:

1. Beibehaltung eines ausreichenden Rentenniveaus
2. Sicherstellung der gerechten Verteilung zwischen den Generationen
3. Stärkung der Solidarität in Rentensystemen
4. Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten
5. Sicherstellung, dass die Rentensysteme die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern
6. Gewährleistung von Transparenz und Vorhersagbarkeit
7. Flexible Gestaltung der Rentensysteme mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel
8. Erleichterung der Fähigkeit zur Anpassung an den Arbeitsmarkt
9. Sicherstellung der Konsistenz der Rentensysteme mit der Gesamtstruktur der Altersversorgung
10. Sicherstellung gesunder und zukunftssicherer öffentlicher Finanzen

Mit dem Europäischen Rat von Laeken wurden die Ziele der Rentenstrategie definiert und ein Zeitplan aufgestellt, dass beim Frühjahrsgipfel 2002 die Indikatoren für die OMC vereinbart werden sollen, damit bis September 2002 die Mitgliedstaaten ihren ersten Bericht über die Rentenstrategie verfassen können. Damit blieb dann der Europäischen Kommission die Zeit die nationalen Berichte zu analysieren und bis zum Frühjahrsgipfel 2003 gemeinsam mit dem Rat einen Bericht zu erstellen. Beim Europäischen Rat von Barcelona betonten die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung dieses Berichtes. „Um der Herausforderung der Überalterung der Bevölkerung zu begegnen, ruft der Europäische Rat dazu auf, die Reform der Rentensysteme zu beschleunigen, damit sichergestellt ist, dass diese zugleich finanziell tragfähig sind und ihre sozialen Ziele erfüllen; in diesem Zusammenhang unterstreicht er [der Europäische Rat, Anmerkung

---

<sup>90</sup> Com 2000/622,16.

O. Z.] die Bedeutung des gemeinsamen Berichts der Kommission und des Rates über die Renten, der auf der Grundlage der im September 2002 vorzulegenden nationalen Strategieberichte für seine Frühjahrstagung 2003 zu erstellen ist<sup>91</sup>.

Die österreichische Bundesregierung erstellte den Bericht, wie von der Europäischen Kommission verlangt, unter der Einbindung maßgeblicher sozialpolitischer Akteure<sup>92</sup>.

Bereits im März 2002 wurde ein Rentenseminar abgehalten, bei welchem Vertreter der Europäischen Kommission das Projekt der offenen Methode der Koordinierung im Rentenbereich den Beteiligten vorstellten. Anschließend hatten die Akteure die Möglichkeit, schriftlich zu den ausgearbeiteten Fragen Stellung zu nehmen. Diese wurden bei der Erstellung des ersten Entwurfs des Berichts berücksichtigt. Der Entwurf wurde wiederum an die mitwirkenden Akteure zur erneuten Stellungnahme übermittelt. Mit den eingegangenen Äußerungen wurde dann der Bericht überarbeitet.

Der österreichische Bericht ist nach der vorgeschlagenen Struktur der Kommission aufgebaut. Einleitend sind die Hauptgesichtspunkte der österreichischen Strategie erläutert und dann gemäß den in Laeken vereinbarten Zielen formuliert. Im Anhang wird unter anderem auf wichtige Daten der österreichischen Sozialausgaben, österreichische Rentenindikatoren und auf die Aufgaben der österreichischen Rentenreformkommission eingegangen.

Beim Frühjahrsgipfel im März 2003 wurde der gemeinsame Bericht der Europäischen Kommission und des Rates zu angemessenen und nachhaltigen Renten präsentiert. Der Bericht geht auf die elf, in Laeken vereinbarten, Ziele ein und fasst im Anhang die einzelnen nationalen Strategieberichte zusammen.

---

<sup>91</sup> Schlussfolgerungen von Barcelona 2002, Nr.25.

<sup>92</sup> An der Erstellung waren folgende Institutionen beteiligt: BM für soziale Sicherheit und Generationen, BM für Finanzen, BM für Wirtschaft und Arbeit, BM für öffentliche Leistung und Sport, BM für auswärtige Angelegenheiten, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wirtschaftskammer Österreich, BK für Arbeiter und Angestellte, ÖGB, Österreichischer Seniorenrat, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Fachverband der Pensionskassen der WKÖ, Institut für Sozialforschung, Volksanwaltschaft, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Österreichische Bischofskonferenz, SVA der Gewerblichen Wirtschaft, AUVA.

Der Europäische Rat in Brüssel (März 2003) forderte in den Schlussfolgerungen die weitere Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Rentenbereich und eine Überprüfung der erzielten Fortschritte im Jahr 2006. Es müssen auch weiterhin Indikatoren für die Angemessenheit, die finanzielle Tragbarkeit und die Modernisierung der Rentensysteme erarbeitet werden.

Wie nun die tatsächliche Auswirkung der Anwendung der offenen Methode der Koordinierung zu beurteilen ist, kann im momentanen Stadium noch nicht vollständig beurteilt werden, dafür ist dieses Verfahren in diesem Anwendungsbereich noch zu jung. Jedoch lässt sich bereits feststellen, dass die offene Koordinierungsmethode zu einer besseren Bewusstseinsbildung geführt hat. Mehrere Mitgliedstaaten<sup>93</sup> beschleunigten tatsächlich ihre Reformen im Rentenbereich.

*Bauer/Knoll* fassen ihre Beurteilung über die Methode der offenen Koordinierung äußerst kritisch zusammen<sup>94</sup>:

„Bei der Anwendung der offenen Koordinierung müssen die vertraglichen Kompetenzgrenzen beachtet werden. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auch in Politikbereichen, in denen die EU über keine oder nur sehr eingeschränkte Zuständigkeit verfügt, kann sinnvoll sein. Sie muss aber im Wesentlichen auf einen verbesserten Erfahrungs- und Informationsaustausch ausgerichtet sein.

Bayern steht mit seiner Haltung zur offenen Koordinierung nicht allein. Auch der Bundesrat hat sich wiederholt kritisch zu dieser Methode geäußert. Der Bundesrat sieht insbesondere die Gefahr, dass die neu geschaffene Methode der „offenen Koordinierung“ den Weg für ein Verfahren öffne, dass der EU an der vertraglichen Kompetenzordnung vorbei die Möglichkeit geben könne, konkrete Vorgaben festzulegen, die von den Mitgliedstaaten und in Deutschland von den Ländern umgesetzt werden sollen. Nach Auffassung des Bundesrates ist nicht die zentrale Planung und Festlegung der von Gemeinschaft, Mitgliedstaaten und Regionen zu verfolgenden Ziele, sondern Wettbewerb um die erfolgreichste Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Forschungs-, Bildungs- und Sozialpolitik das richtige Modell, um den Herausforderungen der Globalisierung

---

<sup>93</sup> Darunter insbesondere Österreich, Frankreich und Deutschland.

<sup>94</sup>

<http://www.bayern.de/Europa/Positionspapiere/OffeneKoordinierung.html?PHPSESSID=eb06875d90a340f2d38d4976> .

erfolgreich begegnen zu können. Dabei könne verstärkte Zusammenarbeit auf EU-Ebene durchaus fruchtbar sein. Sie müsse sich aber auf verbesserten Erfahrungs- und Informationsaustausch beschränken. Der Bundesrat hat sich insbesondere bei der Bildung und bei der Modernisierung des Sozialschutzes ausdrücklich gegen eine Anwendung der Methode der offenen Koordinierung ausgesprochen.“

## 4 Die Entwicklung des österreichischen Pensionssystems bis 1984

### 4.1 Die sozialstaatlichen Wurzeln aus der Monarchie und der 1. Republik<sup>95</sup>

Das Jahr 1945 markiert nicht den Beginn des österreichischen Sozialstaates. Sein Ausbau erfolgte allerdings in jenen Bahnen, die im ausgehenden 19. Jahrhundert bereits festgelegt worden waren. Diese Tradition fußt zum einen auf Maßnahmen im Bereich sozialer Sicherung, zum anderen auf Regelungen betreffend den Arbeiterschutz, die Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Staatlich geregelte soziale Sicherung umfasste seit ihren Anfängen zwei „Netze“: Die Armenfürsorge, gesetzlich verankert in den 1860er Jahren (Reichsheimatgesetz), stellt zwar entwicklungsgeschichtlich das erste soziale Netz dar, steht aber seit der Konstituierung der Sozialversicherung in den 1880er Jahren durchgängig in deren Schatten. Die Einführung der Sozialversicherung war Bestandteil jener Vorkehrungen, die als Antwort auf die „Arbeiterfrage“ und zur Anpassung der Arbeitskräfte an die kapitalistischen Produktionsbedingungen ergriffen worden waren. Mit der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung (1887/88) für Arbeiter und Betriebsbeamte wurde der Grundstein für die Tradition einer an bezahlte Arbeit bzw. Erwerbstätigkeit gebundenen Sozialversicherung gelegt. Zur gleichen Zeit erfolgte mit Maßnahmen wie der Festlegung des elfstündigen Höchstarbeitstages in Fabriken, mit der Regelung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen, mit den Bestimmungen über die Arbeitsordnung und den Arbeitskontrakt in ersten Ansätzen die Grundlegung der staatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen.

---

<sup>95</sup> Vgl. Hofmeister in Köhler/Zacher, Ein Jahrhundert Sozialversicherung 1981, 445; Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich 1982, 10.

Für den weiteren Entwicklungsprozess in der Monarchie sind vorerst vereinzelte Maßnahmen wie die Einführung der Pensionsversicherung für Privatangestellte oder die Ladenschlussregelung für Handelsangestellte, für die Phase des ersten Weltkriegs sowohl ein Abbau bestehender Regelungen (wie beispielsweise die Aufhebung der Maximalarbeitszeit) als auch eine Erweiterung (so im Leistungsbereich der Krankenversicherung) festzumachen. Ein beachtlicher Ausbau kennzeichnet den sozialpolitischen Entwicklungsprozess in der Ersten Republik. Unmittelbar nach 1918 wurde mit Maßnahmen wie der Einführung des Acht-Stunden-Tages, des Arbeiterurlaubes, der betrieblichen Mitbestimmung oder der Regelung der Kollektivverträge weitgehend der Rahmen des Arbeitsrechtes abgesteckt. Nach Einführung der Arbeitslosenversicherung im Jahr 1920 erfolgte der weitere Ausbau der Sozialversicherung in den 1920er Jahren. Zu erwähnen ist hier insbesondere, dass das Leistungssystem in der Angestellten-Versicherung international herausragend breit ausgebaut und die Land- und Forstarbeiter nunmehr auch in die Sozialversicherung einbezogen wurden.

Kam es bereits während des Ersten Weltkrieges zu Rückschlägen, verstärkt noch während der Diktaturen 1933 bis 1938 und 1938 bis 1945<sup>96</sup>.

Die staatliche Sozialpolitik bildete vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1945 einen wesentlichen Angelpunkt divergierender gesellschaftspolitischer Optionen. Ihr Entwicklungsprozess ist von konfligierenden politischen und gesellschaftlichen Interessen wie deren Kräfteverhältnisse bestimmt. Dies zeigt sich an Schüben, Stagnationen und Brüchen im Entwicklungsverlauf. Die Sozialpolitik in der Zweiten Republik weist im Vergleich dazu zumindest bis in die 1980er Jahre hinein keine vergleichbaren Diskontinuitäten auf<sup>97</sup>.

Zur Entwicklung der Pensionsversicherung:

1927 wurde zwar ein Pensionsversicherungs-Gesetz beschlossen. Dieses galt nun auch für Arbeiter, während für Angestellte bereits seit 1906 ein gesetzlicher Anspruch bestand. 2006 beendet den Verlauf der Geschichte der ersten 100 Jahre gesetzlicher staatlicher Pensionsversicherung in Österreich. Das Arbeiterpensionsgesetz war allerdings mit einer

---

<sup>96</sup> *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 16.

<sup>97</sup> Vgl. *Tálos/Worister*, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich 1994, 33.

Wohlstandsklausel versehen, die aufgrund der schlechten Wirtschaftslage das Inkrafttreten dieses Gesetzes für bessere Zeiten aufschob. Durch die 1939 eingeführte Reichsversicherungsordnung, die bis 1955 galt, war erstmals eine Alterssicherung für Arbeiter vorgesehen<sup>98</sup>. 1926 wurde durch das Notarversicherungsgesetz eine Gruppe der Selbständigen in die Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen. Im 1935 kodifiziertem Gewerblichen Sozialversicherungs-Gesetz wurden die Grundlagen für Arbeiter und Angestellte zusammengefasst.

Dass der Ausbau des österreichischen Sozialstaates im Wesentlichen erst in den 1950er in Gang kam, hing nicht nur mit dem prekären ökonomischen Kontext in den Nachkriegsjahren zusammen. Nach Kriegsende ging es vor allem darum, die reichsrechtlichen, ab 1938 in kraft getretenen Regelungen durch österreichisches Recht wieder zu ersetzen. Die Grundlage dafür bildete der sozialpolitische Status quo der Ersten Republik. Diese Ersetzung wurde im sozialpolitischen Bereich schrittweise und zum Teil mit Verzögerungen vollzogen. So erfolgte 1945 die Wiedererrichtung der Arbeiterkammer, 1947 die Wiedereinführung der Kollektivverträge und der Betriebsräte. Eine relativ lange Zeitspanne verstrich bis zur Verabschiedung arbeitsrechtlicher Regelungen für die Land- und Forstarbeiter (1948) und für die Überleitung der Fürsorgebestimmungen. Alternativen zur Tradition einer erwerbsarbeitsbezogenen Sozialversicherung wurden zwar in der Nachkriegszeit – mit Blick auf den strukturellen Umbau der Sozialversicherung in anderen europäischen Ländern wie Großbritannien und Schweden – unter dem Schlagwort „Volksversicherung“ ansatzweise thematisiert, jedoch in realiter nicht ernsthaft verfolgt.

Die staatlichen Aktivitäten im Bereich der sozialen Sicherung kreisten vorerst zum einen um Fragen der Fürsorge für die Opfer des Krieges und des Faschismus. Das Gewicht dieser Fürsorge ist daran ablesbar, dass vom Sozialbudget des Jahres 1950 40 % für Kriegsgeschädigtenfürsorge aufgewendet worden waren. Zum anderen ging es um konkrete Probleme wie die Erhaltung des Niveaus verschiedener Leistungen durch Anpassungen an die Preis- und Lohnentwicklung, die Reetablierung der Organisation der Sozialversicherung mit ihrer Selbstverwaltungsstruktur und die Bewältigung von Finanzierungsproblemen.

---

<sup>98</sup> Vgl *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht in Grundzügen 2005, 19.

Im Anschluss an die wirtschaftliche Wiederaufbauphase zu Beginn der 1950er Jahre lässt sich ein bemerkenswerter Ausbau in allen relevanten Sozialpolitikbereichen konstatieren.

## **4.2 Die staatliche Pensionsversicherung und ihre Entwicklung seit 1955**

Das ASVG wurde am 9. September 1955, BGBl Nr. 189 beschlossen und trat mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

### 4.2.1 Grundprinzipien des ASVG<sup>99</sup>

#### 4.2.1.1 Erwerbsarbeit und Ehe

Die Einbindung in den Erwerbsarbeitsmarkt ist in Österreich Grundvoraussetzung für die Leistungen aus der Sozialversicherung. Durch die Koppelung mit der Erwerbsarbeit bleibt aber ein Teil der Bevölkerung von einer sozialen Absicherung ausgeschlossen. Wie die Entwicklung des ASVG zeigt, ist die Tendenz aber dahingehend, möglichst alle Staatsbürger zu erfassen<sup>100</sup>.

Georg *Votruba* unterscheidet lohnarbeitszentrierte (Bismark'scher Typus) und universalistisch (Beveridge-System) ausgerichtete Sozialsysteme. Die Finanzierung lohnarbeitszentrierter Leistungen basiert auf einem versicherungsorientierten Beitragssystem, während die Leistungen universalistischer Systeme über Steuern finanziert werden. Hinsichtlich sozialer Gerechtigkeit orientieren sich erwerbsarbeitszentrierte Systeme eher an Leistungs- und Lebensstandardsicherung, universalistische hingegen eher an Grundversorgung und – falls es sich um ein hohes Leistungsniveau handelt – Teilhabergerechtigkeit.

---

<sup>99</sup> *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 23 ff.

<sup>100</sup> Neben der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und Option für geringfügig Beschäftigte wurden durch die Reformen der späten 90er Jahre durch die Regelung der „Neuen Selbstständigen“ und der „Freien Dienstnehmer“ zusätzliche Bevölkerungskreise eingeschlossen.

Der österreichische Sozialstaat ist in dieser Typologie nicht eindeutig einzuordnen, er gilt als Mischform und ist durch folgende Prinzipien strukturiert:

- a) Der Anspruch auf erwerbszentrierte Versicherungsleistungen orientiert sich an kontinuierlicher (zumeist männlicher) Vollberufstätigkeit
- b) Beihilfen, die primär von familiären Situationen und Lebenslagen abhängig sind, folgen dem Versorgungsprinzip
- c) die Sozialhilfe ist erwerbsunabhängig und subsidiär
- d) die erwerbszentrierten Leistungen sind nach dem Umlageverfahren auf der Grundlage von Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeiträgen der Lohnsumme finanziert, Versorgungsleistungen über Steuern und lohnbezogene Abgaben und spezielle Fonds
- e) Leistungen aufgrund von Berufstätigkeit folgen dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit und der Lebensstandardsicherung (Statuserhalt), Leistungen aufgrund familiärer Situation folgen einem universalistischen Ansatz<sup>101</sup>.

#### 4.2.1.2 Äquivalenzprinzip und Lebensstandardsicherung

Höhe und Dauer der Beitragsleistung sind die Faktoren, die insbesondere in der Alterspension die Höhe der Zahlung dominieren. Die Einkommensungleichheit wird so fortgesetzt, abgedeckt nur durch Ausgleichszulage, Sozialhilfe, Befreiungen, Zuschüsse sowie Pflegegeld. Der Zugang zu diesen Leistungen ist aufgrund der Kompetenzverteilung der Verfassung § 10ff B-VG in den Bundesländern höchst unterschiedlich geregelt. Das angepeilte Ziel der Pensionsversicherung ist die Lebensstandardsicherung.

#### 4.2.1.3 Subsidiarität staatlicher Hilfe

Staatliche Hilfeleistung ist nachrangig gegenüber dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft, eigenen oder materiellen Ressourcen und bestehenden gesetzlichen Leistungsansprüchen.

---

<sup>101</sup> *Votruba*, Interpretation und Erweiterung, Europa im Globalisierungsdilemma 2001, 94.

#### 4.2.1.4 Organisation

Die Pensionsversicherung wird bundesgesetzlich geregelt, während Sozialhilfe, Zuschusswesen, teils Pflegevorsorge, teils familienrelevante Leistungen in die Kompetenz der Länder fallen. Für die 24 Versicherungsträger gilt das Prinzip der Selbstverwaltung.

#### 4.2.1.5 Finanzierung

Die Leistungen der Pensionsversicherung werden in erster Linie durch Versichertenbeiträge finanziert. Seit Einführung der Sozialversicherung im 19. Jahrhundert bildet die Lohnsumme die Basis für die Arbeitgeberbeiträge.

Der Bund trägt erst seit der Zweiten Republik maßgeblich zur Finanzierung der Pensionsversicherung im Rahmen der Ausgleichshaftung bei.

In Umlageverfahren werden die laufenden Ausgaben einer Periode durch Einnahmen im selben Zeitraum gedeckt.

In Kapitaldeckungsverfahren werden die Zahlungen veranlagt, um dann – so wie im Privatversicherungsbereich je nach Veranlagungserfolg – auch tatsächlich materiell zur Verfügung zu stehen, nicht nur fiktiv in Form eines gesetzlichen Anspruches gegenüber dem Staat.

Derart institutionalisierte Generationenverhältnisse werden auch „Generationenvertrag“ bezeichnet. „Dieser fiktive Vertrag besteht darin, dass sich die erwerbstätige Generation zur Zahlung der Leistungen an die in Pension befindliche Generation verpflichtet unter der Annahme, dass sie selbst, wie sie das Pensionsalter erreicht hat, von der dann erwerbstätigen Generation die Leistungen in gleicher Weise finanziert erhält. [...] Alle eingehenden Beiträge werden im wesentlichen sofort wieder ausgegeben. Wie man sieht, kann dieses System nur funktionieren, wenn die erwerbstätige Generation in der Lage ist, die Pensionen für die Leistungsempfänger zu finanzieren. Offensichtlich ist diese Art der Finanzierung stark von der Altersstruktur der Bevölkerung abhängig. [...] Ändert sich die Altersstruktur in Richtung einer Überalterung der Bevölkerung, dann geht dies bei einer

Finanzierung der Pensionsversicherung nach dem Umlageverfahren zu Lasten der Erwerbstätigen<sup>102</sup>.

Ein PV-System bedeutet ein systemimmanentes, auf lange Zeiträume ausgerichtetes System. Hier werden Beiträge in der Erwartung bezahlt, dass in ungefähr vierzig Jahren die durch diese Beiträge erworbenen Ansprüche durch eine Pensionsleistung auch abgegolten werden und dies in der Regel durch 20-25 Jahre hindurch.

Damit aber schafft der Wohlfahrtsstaat ein in die Millionen gehendes Heer von Zwangsanhängern, die, ob sie wollen oder nicht, auf die Weiterexistenz des Wohlfahrtsstaates angewiesen sind, wollen sie nicht ihre Existenzgrundlage einbüßen oder geschmälert sehen. Der Wohlfahrtsstaat hat sich damit ein jeden demokratischen Wechsel überdauerndes Machtinstrument geschaffen<sup>103</sup>.

Hier muss nun der Gegeneinwand erfolgen, dass in der Nachkriegszeit eine andere Wahl als das Umlageprinzip nicht denkbar gewesen sei. Es waren ja Ansprüche zu honorieren, deren Mittel durch den Krieg verloren gingen. Dieser Einwand zeigt auf, dass in einer bestimmten politischen und wirtschaftlichen Situation das Umlageprinzip gegenüber dem Kapitaldeckungsprinzip große Vorteile aufweist. Dann nämlich, wenn aufgrund von Naturkatastrophen, Krieg, aber auch durch exzessive Inflation die angesparten Mittel verloren gehen.

Eine solche Situation trat bereits nach dem Ersten Weltkrieg ein und wiederholte sich nach dem Zweiten Weltkrieg. Soweit irgendwelche Mittel vor dem Krieg vorhanden waren, gingen sie durch den Krieg verloren. Um die Ansprüche der Versicherten zu befriedigen, war der Rückgriff auf das Umlageprinzip die einzige Möglichkeit. Dazu kam noch, dass während des Krieges die Kriegsdienstleistenden keine Beiträge bezahlten, ihre Ansprüche aber trotzdem anerkannt werden mussten. Hier bot das Umlageprinzip die Möglichkeit, auch nicht durch Beiträge gedeckte Zeiträume als so genannte Ersatzzeiten anzuerkennen.

---

<sup>102</sup> *Wolff*, Der Generationenvertrag, in: 100 Jahre österreichische Sozialversicherung 1986, 120.

<sup>103</sup> *Kohmaier*, Eurosklerose- Von der Notwendigkeit eines Bewusstseinswandels 1987, 74.

Die entscheidende Weichenstellung erfolgte jedoch erst Ende der fünfziger Jahre. *Kohmaier* meint, dass Ende der fünfziger Jahre zum Zeitpunkt der Beschlüsse zum ASVG die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, teilweise auf das Kapitaldeckungsprinzip umzusteigen: Es wäre ja nur notwendig gewesen, das Umlageprinzip auf eine „Grundvorsorge“ zu beschränken, dh auf einen Minimalanspruch, auf den jeder, unabhängig von seiner Beitragsleistung, Anspruch haben sollte. Der darüber hinausgehende Beitrag hätte aber durchaus nach dem Kapitaldeckungsprinzip eingehoben werden können. Diese Weichenstellung zugunsten des Umlageprinzips war eine entscheidende und weit in die Zukunft reichende Niederlage der Sozialen Marktwirtschaft<sup>104</sup>.

Radikale Reformen in dieser Hinsicht wären auch heute noch möglich, wie das ungarische Modell zeigte.

In Ungarn wurde nach langer Vorbereitungszeit im Sommer 1997 ein Dreisäulenmodell der Altersvorsorge gebilligt. Neben dem Umlageverfahren sowie privaten Pensions- und Lebensversicherungen, welche auf Freiwilligkeit beruhen und steuerlich gefördert sind, wird eine weitere Säule eingeführt, und zwar private Pensionsfonds, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten. Sie sind obligatorisch und stehen unter staatlicher Aufsicht. Das Gesetz trat Anfang 1998 in Kraft, es sind jedoch längere Übergangsfristen vorgesehen. Mittelfristig (bis 2016) wird das Rentensystem entlastet, ohne gänzlich das Defizitproblem der Rentenkasse zu lösen. Zur Pflicht wird das neue System für Berufsanfänger. Beschäftigte, die jünger als 47 Jahre sind, können wählen, ältere Beschäftigte bleiben zwingend im alten System<sup>105</sup>.

---

<sup>104</sup> *Kohmaier*, Eurosklerose- Von der Notwendigkeit eines Bewusstseinswandels 1987, 75.

<sup>105</sup> Vgl <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/97-41-3.html>, 5.

#### 4.2.2 Die wichtigsten Meilensteine des ASVG und der Pensionsversicherung vor 1985<sup>106</sup>

- 9.9.1955                    Beschluss des ASVG im österreichischen Nationalrat
- 1.1.1956                    In-Kraft-Treten des ASVG
- 18.12.1956                1. ASVG-Novelle: Lösung des Ausgleichszulagenrechtes vom Fürsorgerecht in das ASVG, Erhöhung der Altrenten
- 18.7.1957                 2. ASVG-Novelle: Rentensonderzahlung (13. Rente) für Unfallrentner
- 18.12.1957                3. ASVG-Novelle: Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit, Beschluss des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG), des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes (LZVG) und Einführung der Wanderversicherung
- 1958                        In-Kraft-Treten des GSPVG und des LZVG; Künstler-Sozialversicherungsgesetz. Kranken- und Unfallversicherung der Künstler wird ASBG unterstellt, Pensionsversicherung dem GSPVG
- 6.4.1960                 6. ASVG-Novelle: Ersatz des Krankengeldes durch Pensionsversicherungsträger bei BU/IV-Rente und Wegfall der Krankenscheingebühr
- 5.12.1960                8. ASVG-Novelle: Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, einer 14. Rente und Errichtung eines Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger
- 15.12.1961                9. ASVG-Novelle: Einführung der Selbstversicherung bei mehrfacher Beschäftigung, Aufnahme der Rehabilitation in den Leistungskatalog und Ersatz des Begriffes „Rente“ durch „Pension“
- 1.1.1965                    Pensionsanpassungsgesetz – Einführung der Pensionsdynamik
- 8.2.1967                    19. ASVG-Novelle: Zeitlich unbegrenzte Krankenbehandlung, Anerkennung der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ als amtliche Publikation
- 31.5.1967                 20. ASVG-Novelle: Dienstgeberkinder in Vollversicherung einbezogen
- 1.12.1970                 25. ASVG-Novelle: Witwenpension auf 60% der Direktpension erhöht
- 1970/71                    Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (löst LZVG ab)

---

<sup>106</sup> Vgl <http://www.hauptverband.at/mediaDB/98084.PDF> .

1971 gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (löste GSKVG von 1966 ab): Ab 1.1.1974 wird SVA der gewerblichen Wirtschaft Träger der Kranken- und Pensionsversicherung

1972 6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz: Ab 1.1.1974 wird SVA der Bauern Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

1973 Notarversicherungsgesetz 1972 (Kodifizierung)

13.12.1976 32. ASVG-Novelle: Unfallversicherung für Schüler und Studenten, der Einkauf von Versicherungszeiten wird befristet möglich, Errichtung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger im Hauptverband und Erhöhung der Rezeptgebühr von sechs auf fünfzehn Schillinge

16.12.1978 33.ASVG-Novelle: Begünstigter Einkauf der Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Kindererziehungszeiten

1979 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (Kompilation der Kranken- und Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden)

1979 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Kompilation der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der selbständigen Landwirte)

1979 Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

20.5.1981 36.ASVG-Novelle: Einführung der Witwerpension, Schutzmaßnahmen für Nachtschichtschwerarbeiter

## 5 Die Pensionsreformen zwischen 1984 und 2000

Das Ziel des Pensionssystems bei der Einführung des ASVG im Jahre 1955 war, dass jeder Versicherte bei entsprechend langer Versicherungsdauer jenen Lebensstandard aufrecht erhalten kann, den er in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung gehabt hat. Je nach den Einkünften der letzten fünf Jahre war die Pension hoch oder niedrig. Wie viel der Versicherte in den Jahrzehnten vorher an Beiträgen entrichtet hatte, spielte keine Rolle. Dieses System erwies sich schon in den achtziger Jahren als nicht mehr finanzierbar und so erhöhte man die Durchrechnung des Einkommens zunächst auf zehn und später auf fünfzehn Jahre. Die Sicherung des Lebensstandards stand nach wie vor im Vordergrund, Beitragsgerechtigkeit war kein Thema.

Die Pensionsreformen bis 2003 – in jeder Legislaturperiode der letzten beiden Jahrzehnte gab es zumindest eine – hatten eine Gemeinsamkeit: Es fehlte ihnen die Nachhaltigkeit. Kleine Modifikationen verhinderten jeweils für die nächsten Jahre das Ausufern des Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung und/oder es wurden die Dienstgeberbeiträge zur Unfallversicherung in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherung verschoben.

Die Ausbauphase in den Jahren von 1970 bis 1985 war, wie bereits beschrieben, gekennzeichnet von Leistungsverbesserungen und einer weit höheren Erwerbsbeteiligung. Diese Ausbauphase wurde aber primär durch steigende Beiträge und höhere Bundeszuschüsse finanziert, wie selbst der Rentenstrategiebereich 2002 selbstkritisch anmerkt<sup>107</sup>. Zwischen 1974 und 1985 war die Finanzschuld des Bundes von 10 % auf mehr als 38 % des BIP angestiegen. Verstärkte Ausgaben für die Beschäftigungspolitik, Pensionssteigerungen und Anpassungen von bis zu 11 % p.a., Sozialausgaben, Infrastrukturprogramme und Großbetriebe wurden über deficit spending beziehungsweise über massive Steuer- und Beitragserhöhungen im Rahmen der Pensionsversicherung finanziert. Je länger diese Politik dauerte, umso problematischer wurde sie. Kurz vor dem Ende der Ära *Kreisky* machte der Kanzler selbst noch einen Versuch in Richtung Budgetsanierung. Das so genannte „Mallorca Paket“ sollte neue Steuerquellen erschließen, leitete aber die Wahlniederlage und den Abgang *Kreiskys* ein,

---

107

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht\\_ueber\\_die\\_oesterreichische\\_rentenstrategie\\_2002\\_-\\_vorwort.pdf](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/2/5/CH0028/CMS1058194040657/bericht_ueber_die_oesterreichische_rentenstrategie_2002_-_vorwort.pdf), 4.

weil der Wähler den Gedanken an Kürzungen und vor allem neue Steuererhöhungen nicht mittrug.

## **5.1 Die wichtigsten Meilensteine des ASVG und der Pensionsversicherung seit 1985<sup>108</sup>**

27.11.1984	40. ASVG-Novelle: Erste Etappe einer umfassenden Pensionsreform durch Entfall der Dritteldeckung, Verlängerung der Bemessungszeit auf 120 Monate und Anhebung der Beitragssätze
25.11.1987	44. ASVG-Novelle: Zweite Etappe der Pensionsreform durch Aufhebung der Schul- bzw Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten und Verlängerung der Bemessungszeit bis zu 180 Monate
3.12.1991	50. ASVG-Novelle: Einführung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung und der medizinischen Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Krankenversicherung
19.1.1993	Bundespflegegeld-Gesetz (BPGG) sieht ein sieben-stufiges Pflegegeld-System vor
21.4.1993	51. ASVG-Novelle: Einführung der Gleitpension und der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (maximal vier Jahre pro Kind), neue Pensionsbemessung durch die besten fünfzehn Jahre
13.12.1993	52. ASVG-Novelle: Organisationsreform des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger, Reduktion der Versicherungsvertreter
11.7.1996	53. ASVG-Novelle: Aufhebung der Schul- bzw Studienzeiten als für die Wartezeit wirksame, kostenlose Ersatzzeiten, Einführung eines Selbstkostenbeitrages bei Kuren und Pflichtversicherung bei Werkverträgen
7.11.1997	54. ASVG-Novelle (ASRÄG 97): Einbeziehung der freien Dienstnehmer (Werkverträge) in den Sozialversicherungsschutz
16.7.1999	56. ASVG-Novelle: Einführung der Chipkarte
4.12.2003	61. ASVG-Novelle: Einführung der „Hacklerregelung“ und des Härteausgleichsfonds
18.11.2004	62. ASVG-Novelle: Pensionsharmonisierung

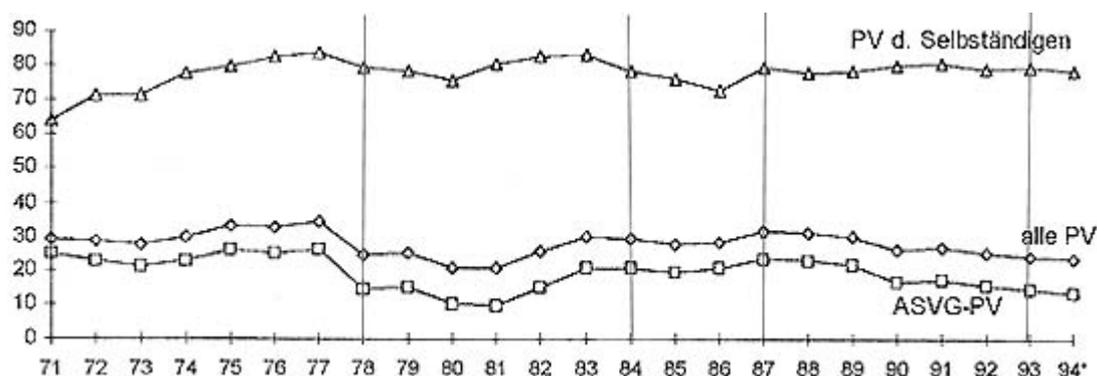
---

<sup>108</sup> <http://www.hauptverband.at/mediaDB/98084.PDF> .

Folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Bundesbeitrages im Prozent des Pensionsaufwandes im Zusammenhang mit den ASVG-Novellen dar. Daraus ist deutlich zu erkennen, dass insbesondere im ASVG die einzelnen Maßnahmen doch ihre Wirkung zeigen.

Bundesbeitrag, in Prozent des Pensionsaufwandes 1971-1994<sup>109</sup>

Während die Anteile der Bundesbeiträge für ASVG-Pensionisten seit 1971 gefallen sind, sind jene für Selbständige gestiegen und seit 1988 unverändert auf hohem Niveau. Die steigenden Zuschüsse zur staatlichen Pension waren Hauptargument bei diversen Reformen der letzten 20 Jahre.



## 5.2 Die Pensionsreform 1984

Die Form der Pensionsbemessung anno 1984 wurde durch das am 1. Jänner 1956 in Kraft getretene Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG – Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl Nr 189) eingeführt. Der Grundgedanke war, dass sich die Pensionshöhe vor allem am durchschnittlichen versicherungspflichtigen Erwerbseinkommen (sprich an den Beitragsgrundlagen) aus den letzten 60 Versicherungsmonaten vor der Pensionierung orientieren soll. Die Höhe der Beitragsgrundlagen vor dem Beginn dieser 60-monatigen Bemessungszeit sollte sich auf die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht auswirken. Nur wenn es für den

<sup>109</sup> [http://ko000221.host.inode.at/mambo//korso/thema/p\\_bip.htm](http://ko000221.host.inode.at/mambo//korso/thema/p_bip.htm) .

Versicherten günstiger war, konnten Beitragsgrundlagen aus früheren Zeiten zB bei der Bemessungsgrundlage zum 45.Lebensjahr berücksichtigt werden.

Das System der Bemessungsgrundlage, wie es durch das ASVG eingeführt wurde, ist nicht für alle Versicherten von Vorteil. Es begünstigt vor allem Personen, die in der Zeit, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist, hohe Beitragsgrundlagen aufweisen können und benachteiligt jene, bei denen solche hohen Beitragsgrundlagen ausschließlich außerhalb dieser Zeit liegen, soweit nicht die Bemessungsgrundlage zum 45.Lebensjahr in Funktion tritt. Aus vielen Gründen erfüllt diese letztgenannte Bemessungsgrundlage ihre Funktion nicht in allen Fällen, in denen das wünschenswert wäre.

Mit der am 1.Jänner 1985 in Kraft getretenen 40. ASVG-Novelle setzte eine Richtungsänderung ein. Der seit Inkrafttreten des ASVG im Jahr 1956 gegebene, mehr oder minder kontinuierliche Ausbau des Leistungsspektrums der gesetzlichen Pensionsversicherung fand ein Ende. Ab 1985 standen ausgabendämpfende Maßnahmen im Vordergrund, Leistungsverbesserungen gab es seither nur mehr vereinzelt und in Härtefällen.

## 5.2.1 Die Reformmaßnahmen<sup>110</sup>

### 5.2.1.1 Beitragssätze § 51, § 77 ASVG

Die Beitragssätze wurden gehoben. Mit Hilfe der unten eingefügten Tabelle kann die Entwicklung der Beitragssätze übersichtlich aufgezeigt werden.

---

<sup>110</sup> *Dragaschnig/Kainzbauer/Peterka*, Änderungen im Sozialversicherungsrecht ab 1. Jänner 1985, in *SoSi* 1985, 7 ff.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte 1980 und 2004 <sup>111</sup>						
	1980			2004		
Arbeiter	Dienstgeber	Dienstnehmer	Gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer	Gesamt
Krankenvers.	3,15	3,15	6,3	3,5	3,9	7,4
Unfallvers.	1,5	-	1,5	1,4	-	1,4
Pensionsvers.	10,75	9,75	20,5	12,55	10,25	22,8
Arbeitslosenvers.	1,05	1,05	2,1	3,0	3,0	6,0
Angestellte						
Krankenvers.	2,5	2,5	5,0	3,7	3,7	7,4
Unfallvers.	1,5	-	1,5	1,4	-	1,4
Pensionsvers.	10,75	9,75	20,5	12,55	10,25	22,8
Arbeitslosenvers.	1,05	1,05	2,1	3,0	3,0	6,0

#### 5.2.1.2 Höherversicherung § 20 Abs 3, § 78 Abs 2 ASVG

Ab 1.1.1986 (Inhalt der Reform 1985) entfiel für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung die Bestimmung, dass die erstmalige Aufnahme einer solchen nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) nicht zulässig ist. Die Beiträge zur Höherversicherung waren jedoch jeweils bis zum 31.12. des Jahres fällig, für das sie gelten sollten.

#### 5.2.1.3 Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate §§ 233 ff ASVG

Die Novelle beinhaltete auch, dass die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate nicht mehr die Voraussetzung dafür war und diese für die Anspruchsvoraussetzungen sowie für die Leistungsberechnung herangezogen werden konnten. Allerdings wurde diese Bestimmung nicht ersatzlos aufgehoben. Die für die Wartezeit zählenden Versicherungsmonate mussten seit 1.1.1985 in einem bestimmten Beobachtungszeitraum vor dem Stichtag liegen.

<sup>111</sup> Tabelle 7 in *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 51.

Die Wartezeit wurde die einzige allgemeine Voraussetzung für einen Leistungsanspruch durch Aufhebung der Dritteldeckung.

Bis 1985 waren in der Pensionsversicherung nach dem ASVG zwei allgemeine Anspruchsvoraussetzungen erforderlich, damit ein Leistungsanspruch entsteht, nämlich die Wartezeit und die Dritteldeckung.

Durch die 40. Novelle wurde für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach den 31. Dezember 1984 lag, vorgesehen, dass die Wartezeit als einzige Voraussetzung für einen Leistungsanspruch erfüllt sein muss. Die Voraussetzung der Dritteldeckung wurde aufgehoben.

Mit einer Übergangsbestimmung wurde die Wartezeit auf 180 Monate ausgedehnt. Diese für die Wartezeit erforderliche Mindestanzahl von Versicherungsmonaten musste innerhalb der letzten 360 Kalendermonate liegen.

Entsprechend der schrittweisen Erhöhung der Wartezeit wurde auch eine Übergangszeit für die sukzessive Erhöhung des Beobachtungszeitraumes festgelegt. Der Beobachtungszeitraum wurde dem gemäß bis 1991 auf 336 Monate ausgedehnt.

#### 5.2.1.4 Bemessungsgrundlage §§ 238 ff ASVG

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit dem Beobachtungszeitraum war in den letzten 20 Jahren massiven Veränderungen unterworfen. Neben Modifikationen – die dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werdend – die besten Jahre zur Berechnung mit einbezogen, erfolgten in jeder Reform seit 1985 deutliche Ausweitungen. Die Aufwertungsfaktoren nach §§ 108a ff ASVG gleichen nicht vollständig aus, wodurch sich die Pensionshöhe laufend senkte.

Für die Ermittlung der Bemessungszeit kamen bis 1985 die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate vor dem Kalenderjahr, in das der Stichtag fiel, in Betracht.

Übergangsregelung zur Verlängerung der Bemessungszeit	
Stichtag im Kalenderjahr	Anzahl der letzten Versicherungsmonate vor dem Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt
1985	84
1986	108
1987 und später	120 (Dauerrecht)

#### 5.2.1.5 Pensionsausmaß §§ 261, 261a, 248 ASVG

Bis 1985 bestanden die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag sowie besonderen Steigerungsbeträgen bei Vorliegen einer Höherversicherung.

Durch die Reform 1985 setzt sich die Pension aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Steigerungsbetrag (eventuell mit Zurechnungszuschlag)<sup>112</sup> in der Höhe von 1,9 % bis zum 360. Monat und 1,5 % bis zum 540. Monat. Die Pensionshöhe betrug daher maximal 79,5 % nach 45 Versicherungsjahren, aber berechnet von der Bemessungsgrundlage, die aufgrund der unvollständigen Aufwertung und Auswertung meist deutlich unter 100 % lag<sup>113</sup>.
- Kinderzuschlag in der Höhe von 3 % bei weiblichen Versicherten, aber nur bei Vorliegen von bis zu 359 Versicherungsmonaten, bei Wahlkindschaft vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes steht der Adoptivmutter der Kinderzuschlag zu.
- Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung gebührte zur Pension ein besonderer Steigerungsbetrag im Ausmaß von monatlich 1 % der Beiträge zur Höherversicherung. Vor der Errechnung des besonderen Steigerungsbetrages sind die

---

<sup>112</sup> Lag der Stichtag vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöhte sich der Steigerungsbetrag für je 12 Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres von 1,9 % mit der Maßgabe, dass der so ermittelte Prozentsatz 50 % nicht übersteigt.

<sup>113</sup> Vgl oben unter 3.3.

Beiträge zur Höherversicherung mit den, ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, Aufwertungsfaktoren (§ 108c ASVG) aufzuwerten.

Die Novelle sah vor, dass diese Regelung für alle Beiträge zur Höherversicherung Gültigkeit hat, die bis spätestens 31.12.1985 geleistet wurden.

#### 5.2.1.6 Maßnahmen in der GSVG, BSVG und FSVG

GSVG:

- Erhöhung des Beitragssatzes von 12 % auf 13 % nach §§ 27 Abs 1, 33 Abs 6 GSVG
- Pensionsanpassung § 47 GSVG: Die nach den Vorschriften des ASVG ermittelten Aufwertungszahlen und Anpassungsfaktoren wurden übernommen.
- Ruhen der Pension wegen Erwerbseinkommen § 60 GSVG: Die Neuregelung des Ruhens der Pension, wenn der Pensionsbezieher noch ein Einkommen aus einer nicht die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit bezog, entsprach der Neufassung des § 94 ASVG durch die 40. Novelle im ASVG. Auch bei den Selbständigen-Pensionsversicherungen wurden künftig anstelle des Grundbetrages höchstens 40 % der Pension vom Ruhen erfasst.
- Ausmaß der Pension §§ 139,140 GSVG: Auch die 9. Novelle zum GSVG sah analog der diesbezüglichen Neuregelung durch die 40. Novelle zum ASVG ein Abgehen von der bisherigen Methode der Pensionsbemessung vor, nach der jedenfalls ein Grundbetrag von 30 % der Bemessungsgrundlage gebührte, zu dem allenfalls ein Grundbetragszuschlag sowie ein nach der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate progressiv gestaffelter Steigerungsbetrag und unter Umständen ein besonderer Steigerungsbetrag kamen. Die Alters- sowie die Erwerbsunfähigkeitspension bestanden nunmehr aus einem Steigerungsbetrag, allenfalls einem Kinderzuschlag und, wenn Beiträge zur Höherversicherung entrichtet wurden, einem besonderen Steigerungsbetrag.

Durch die Reform 1985 lässt sich erstmalig eine Harmonisierungstendenz erkennen, sodass gewisse Faktoren und Berechnungsmodalitäten gleichgestellt wurden.

BSVG:

- Erhöhung des Beitragssatzes von 12 % auf 12,5% Die meisten Bestimmungen der 8. Novelle zum BSVG entsprechen den Neuregelungen durch die 9. Novelle zum GSVG. Im einzelnen sind dies insbesondere die Änderung im Zusammenhang mit der Höherversicherung (§§ 10,29,132 BSVG), die Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes (§ 31 BSVG), die Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung (§ 45 BSVG) und der Ruhensbestimmung (§ 56 BSVG), die Wiedereinführung des Jahresausgleichs für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension (§ 122 BSVG), das neue Pensionsbemessungssystem (§ 130,131 BSVG) sowie das Hinausschieben der zweiten und dritten Etappe der Erhöhung der Witwerpension.

FSVG:

- Auf die Pensionsversicherung der nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig erwerbstätig, pflichtversicherten Personen waren die Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden. Sofern nicht eine Sonderregelung vorgesehen war, erlangten daher alle Neuregelungen durch die 9. Novelle zum GSVG automatisch auch für den Bereich des FSVG Geltung. Der Beitragssatz wurde von 19,5 % auf 20 % erhöht.

### **5.3 Die Pensionsreformmaßnahmen zwischen 1985 und 1993**

Nach den deutlichen Veränderungen der ersten großen „Kürzungsreform“ 1985 erfolgten bis 1993 weitere Modifikationen. 1985 wurde beschlossen, die Pensionsanpassung von der Entwicklung der Arbeitslosenrate abhängig zu machen.

Die Pensionsreform 1985 stand ganz im Zeichen der „Stabilisierung des Zuflusses von Steuermitteln an die Pensionsversicherung“<sup>114</sup>.

Es waren ausschließlich Maßnahmen vorgesehen, die die Ausgaben reduzierten:

---

<sup>114</sup> Vgl *Tálos/Wörister*, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich 1994, 66.

- Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von zehn auf fünfzehn Jahre (die letzten fünfzehn Jahre als Übergangsrecht bis 1992)
- Streichung der Schul- und Studienzeiten als leistungsrelevante Ersatzzeiten bei der Pensionsberechnung (Übergangsrecht bis 1993)
- Aufschub der Pensionsanpassung
- Einschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerpension

Die Pensionsreformen vor 1993 brachten zwar die gewünschte Reduktion des Bundesbeitrages in Prozent des Pensionsaufwandes, führten aber andererseits zu starken Leistungseinschränkungen<sup>115</sup>.

Von der Reduktion des Leistungsniveaus waren insbesondere Frauen und Arbeiter betroffen, denn Maßnahmen, wie etwa der Wegfall des garantierten Grundbetrages (dh Abbau der sozialen Komponente) aber auch die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes schlugen sich vor allem bei unregelmäßig oder kürzeren Versicherungsbiographien und Erwerbsphasen mit geringeren Einkommen negativ zu buche<sup>116</sup>.

Es ist jedoch anzumerken, dass Pensionsbezieher mit sehr geringen Ansprüchen im Bedarfsfall durch die Ausgleichszulage abgesichert sind.

---

<sup>115</sup> Vgl *Tálos/Wörister*, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich 1994, 67.

<sup>116</sup> Vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in *Forba* Forschungsbericht 2003, 3.

## 5.4 Pensionsreformen zwischen 1993 und 2000

Der mit der 40. ASVG-Novelle begonnene Kurs der Ausgabendämpfung wurde im Großen und Ganzen fortgesetzt. Signifikante Leistungsverbesserungen gab es nur zu Beginn des Jahrzehnts bzw im Zuge der Pensionsreform 1993, die vorerst sogar zu erheblichen Mehrkosten führte<sup>117</sup>.

Im Rahmen der Pensionsreform 1993 sollten auch die Maßnahmen gesetzt werden, die der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und auch der „Schließung von Versicherungslücken“ (primär Frauen) dienen.

Von einem Erkenntnis des VfGH betreffend die Gleichheitswidrigkeit des geschlechterspezifischen Pensionsanfallsalters ausgehend, wurde 1992 ein Verfassungsgesetz über die Angleichung des Pensionsalters der Frauen an das der Männer beschlossen, das aber erst zwischen 2018 und 1.1.2034 wirksam wird.

Dieses Verfassungsgerichtshofurteil löste vor allem bei den politischen und gewerkschaftlichen Frauenvertreterinnen heftige Kritik aus, denn die Überprüfung der Gleichheitswidrigkeit erfolge unter Ausblendung der realen Gegebenheiten und der geschlechtsspezifischen Lebensumstände<sup>118</sup>.

Die Diskrepanz zwischen rechtlich-formeller Gleichstellung und faktisch-materieller Benachteiligung<sup>119</sup> nützte die damalige Bundesministerin für Frauenangelegenheiten *Johanna Dohnal*, um weitreichendere Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Frauen zu fordern. Gemeinsam mit den Frauen des ÖGB (allen voran Vizepräsidentin *Irmgard Schmidleitner*), der Bundesarbeiterkammer und aller im Parlament vertretenen Parteien, mit Ausnahme der FPÖ-Frauen, schnürte sie ein arbeits- und sozialrechtliches „Gleichbehandlungspaket“, was wie oben erwähnt die verfassungsrechtliche

---

<sup>117</sup> Vgl *Wöss*, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in *SoSi* 2000, 1006.

<sup>118</sup> Vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalt, in *Forba* Forschungsbericht 2003, 4.

<sup>119</sup> Die durchschnittliche weibliche Direkt Pension betrug Anfang der 90er Jahre nur etwa 56 % der Pensionshöhe von Männern, vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in *Forba* Forschungsbericht 2003, 4.

Festschreibung bis bzw schrittweise Anhebung des unterschiedlichen Pensionsalters ab 2018 und die Zusage für Verbesserungen im Rahmen der Pensionsreform 1993 erreichte<sup>120</sup>.

Zu Beginn der 90er Jahre erfolgten außerdem mehrere außerordentliche Anhebungen der Richtsätze für Ausgleichszulagen.

#### 5.4.1 Pensionsreform 1993

Die nach über zweijähriger Diskussion beschlossene Pensionsreform 1993 sah zur Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung im wesentlichen folgende Schwerpunkte vor:

- Höhere Pensions-Prozente bei Pensionsantritt nach 55 bzw 60
- Höhere Pensions-Prozente bei Anspruch auf Invaliditätspension vor Vollendung des 56. Lebensjahres: Zurechnungszuschlag bis zur Erreichung von maximal 60 Pensions—Prozenten
- Berücksichtigung von vier Jahren Kindererziehungszeit pro Kind bei der Ermittlung der Pensionshöhe
- Umwandlung der 1981 geschaffenen Sonderform des Zugangs zu einer Invaliditätspension ab Vollendung des 55. Lebensjahres in die „Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit“
- Einführung der Gleitpension
- Umstellung des Bemessungszeitraumes auf „die besten fünfzehn Jahre“<sup>121</sup>

---

<sup>120</sup> Vgl *Mairhuber*, Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich - Traditionen, Wandel und feministische Umbauoptionen 2000, 154 ff.

<sup>121</sup> Die Pensionsberechnung auf Basis der „besten fünfzehn Beitragsjahre“ brachte für den Berechtigten und insbesondere Frauen auch den Vorteil, schlechte Einkommensjahre

- Umstellung der Pensionsanpassung auf „Nettoanpassung“

#### 5.4.2 Strukturanpassungsgesetze 1995/1996

Ab Mitte der 90er Jahre zeichnete sich als direkte Folge des Beitritts Österreichs zur EU und als Vorbereitung eine völlige Unterordnung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik unter eine restriktive Budgetpolitik ab, die die Erreichung der Maastricht-Kriterien zum Ziel hatte. Dies führte ua zu zwei so genannten Strukturanpassungsgesetzen und in weiterer Folge zur Pensionsreform 1997. Das Strukturanpassungsgesetz 1995 basierte auf einem Arbeitsübereinkommen, das SPÖ und ÖVP Ende 1994 beschlossen hatten, das sich auf eine ausgabenseitige Budgetkonsolidierung festlegte. Die geplanten Maßnahmen stießen nicht nur bei der Opposition, den Familienverbänden, der Kirche, den Organisationen der Regierungsparteien selbst, sondern auch bei den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, die in den Entscheidungsfindungsprozess nicht eingebunden gewesen waren, auf heftige Kritik<sup>122</sup>.

Nachdem die Sozialpartner in der Erstellung des Strukturanpassungsgesetzes 1995 nicht einbezogen waren, entstand das Strukturanpassungsgesetz 1996 unter völlig anderen Bedingungen, um neuerlichen Unmut zu verhindern.

Die Regierung ersuchte die Sozialpartner eine gemeinsame Studie über die notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes 1996 bis 1997 vorzulegen. Im daraufhin erstellen „Gutachten zur Budgetkonsolidierung“ bekannten sich die Sozialpartner unter Hinweis auf die „Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich“ und die „langfristige Finanzierung des Sozialstaates“ zu einer „vor allem ausgabenseitigen Budgetkonsolidierung“. Die im Koalitionsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP Anfang 1996 festgeschriebenen Einsparungsmaßnahmen stützen sich inhaltlich und in der grundsätzlichen Ausrichtung auf dieses Sozialpartnergutachten und

---

(zB: Teilzeitarbeit) aus der Bemessungsgrundlage und somit aus der Pensionsberechnung ausklammern zu können.

<sup>122</sup> Vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in Forba Forschungsbericht 2003, 5.

sollten im Rahmen des Strukturanpassungsprogramms 1996 weitgehend umgesetzt werden<sup>123</sup>.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen<sup>124</sup>:

- Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen bei vorzeitiger Alterspension (AP):

Vorzeitige AP bei Arbeitslosigkeit (ab 1.9.1996):

- Wartezeit von 240 Versicherungsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten bzw 240 Beitragsmonaten

Vorzeitige AP wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.1.1996, mit Übergangsbestimmungen:

- Wartezeit wie oben; als besondere Anspruchsvoraussetzung müssen überdies 450 Versicherungsmonate oder 420 Beitragsmonate vorliegen

Vorzeitige AP wegen geminderter Arbeitsfähigkeit:

- Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters bei Männern von 55 auf 57 Jahre;
- Wartezeit von 180 Beitragsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten oder 240 Beitragsmonaten

- Neugestaltung des Steigerungsbetrages durch ein Malus-Bonus-System, dh ein früher Pensionseintritt bewirkte Leistungsverkürzungen, ein späterer wurde „bonifiziert“

- Erwerb („Nachkauf“) von Schul- und Studienzeiten mit anspruchserhöhender und begründender Wirkung

- „Rehabilitation vor Pension“

- Änderung bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit durch

- Befristung

---

<sup>123</sup> Vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in Forba Forschungsbericht 2003.,195-ff.

<sup>124</sup> Vgl *Wöss*, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in SoSi 2000.,1006; *Choholka/Juch/Rudda/Souhrada/Sulzbacher*, Strukturanpassungsgesetz 1996 Änderungen im Sozialversicherungsrecht, in SoSi 1996, 471 ff.

- Aufgabe der invaliditätskausalen Tätigkeit

- Kostenbeteiligung bei Rehabilitation und Kuren
- Geringere Pensionsanpassung für 1997
- Verringerung der Ausfallshaftung des Bundes
- Einfrieren des Verwaltungsaufwandes der Anstalten auf das Niveau der Vorjahre
- Überweisung von Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung
- Anhebung des Beitragssatzes in der PV der Gewerbetreibenden schrittweise auf 14,5 vH (vorher 12,5 vH) ab 1.1.1997, in der PV der Bauern auf 13,5 vH (vorher 12,5 vH) ab 1.4.1997

#### 5.4.3 Pensionsreform 1997

Im Rahmen der Budgeterstellung für die Jahre 1998 und 1999 stand die Pensionsversicherung abermals im Mittelpunkt. Hauptargument für weitere notwendige Maßnahmen war neuerlich die nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung angesichts der gestiegenen Lebenserwartung. Bereits im Frühsommer 1997 einigte sich die SPÖ/ÖVP-Koalition in Grundzügen über das so genannte „Pensionskonzept 2000“. Nachdem die Sozialpartner diesmal nicht in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden gewesen waren, kam es neben der grundlegenden Ablehnung durch die Opposition zu Widerständen von Seiten der Interessenvertretungen.

So meinte etwa der Präsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger *Hans Sallmutter* in einem Artikel unter dem Titel „Pensionsreform 2000“ – Vorschau und Nachlese<sup>125</sup>:

---

<sup>125</sup> *Sallmutter*, Pensionsreform 2000- Vorschau und Nachlese, in SoSi 1997, 1022.

„Die innenpolitische Diskussion ist in den letzten Wochen unter einer zuweilen unglücklichen Optik geführt worden, begleitet von zahlreichen missverständlichen und damit irreführenden Erläuterungen in den Medien. Daher hat die Pensionsdiskussion im Herbst 1997 ungewollt beigetragen, bei vielen Menschen in Österreich tiefe Zweifel über die langfristige Stabilität des Alterssicherungssystems zu schüren. Vordringlich ist heute, das Vertrauen der Bevölkerung in das Pensionssystem wiederzugewinnen. Bei dieser Aufgabe kann niemand abseits stehen. Gefordert sind die Mitglieder der Selbstverwaltungen und der Beiräte genauso wie die Angestellten der Sozialversicherungsträger.“

Mit der „Pensionsreform 1997“, die vom Nationalrat am 5. bzw 7. November nach monatelanger innenpolitischer Diskussion in dritter Lesung verabschiedet wurde, sollten drei Ziele erreicht werden:

- Eine kurzfristige Entspannung des Bundeshaushaltes durch Senkung des Bundesbeitrages zu den Pensionen um insgesamt 11,7 Mrd Schilling in den Budgetjahren 1998/1999.
- Eine Harmonisierung von Pensionsbestimmungen im Öffentlichen Dienst und bei den Sozialversicherten.
- Die „Pensionsreform 2000“, die eine Anhebung des faktischen Anfallsalters zum Ziel haben sollte.

Der deutsche Ökonom *Berd Rürup*<sup>126</sup> erstellte im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Studie zum Thema: „Perspektive der Pensionsversicherung in Österreich“. Eine Reihe der Vorschläge, die angesichts „demographischer Veränderungen die langfristige Finanzierung des österreichischen Pensionsversicherungssystems“ sicher stellen sollten, flossen in das „Pensionskonzept 2000“ ein.

Die auf Basis des so genannten „*Rürup-Gutachtens*“ vorgesehenen Maßnahmen stießen erwartungsgemäß bei der Bundesarbeiterkammer und dem ÖGB auf heftige Kritik. Trotz

---

<sup>126</sup> Vgl Bezugnahmen auf die *Rürup*-Studie oben unter 3.1 und 3.2.

anfänglich nahezu unüberwindbar erscheinender Konflikte einigten sich Regierung und Sozialpartner im Zuge der Nachverhandlungen jedoch auf Änderungen, die in qualitativer Hinsicht kaum von den ursprünglichen Vorschlägen der Regierungsvorlage abwichen<sup>127</sup>.

Die Wirtschaftskammer betrachtete das Maßnahmenpaket skeptisch und führt neben der Problematik der Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten in die allgemeine Sozialversicherung folgende Aspekte des Gutachtens als Kritikpunkte an<sup>128</sup>:

1. Das dem gesamten Gutachten zugrunde liegende ökonometrische Modell basierte auf teilweise sehr optimistischen Annahmen. So sei beispielsweise die Annahme einer im Durchschnitt weit über 4 % liegenden Lohnerhöhung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit großer Wahrscheinlichkeit viel zu optimistisch.

2. Es wurde vorgeschlagen, alle Entgeltformen aus einer Erwerbstätigkeit in die Versicherungspflicht einzubeziehen, so wie dies mit dem Gesetzesbeschluss der Bundesregierung erfolgt ist. Positiv sei zu bewerten, dass eine breite Einbeziehung wohl von allen Erwerbstätigen als gerecht empfunden wird und den Solidaritätsgedanken stärkt, dass man aber mit der Einbeziehung sämtlicher Erwerbstätigkeiten in Österreich wesentlich weiter geht als in allen anderen vergleichbaren europäischen Staaten. Die Kehrseite der Medaille ist die Leistungsseite. Jede Beitragszahlung in das System der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bedeutet früher oder später das Fälligwerden von entsprechenden Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem. Da vor allem im Bereich der Pensionsversicherung im Durchschnittsfall mit einem mehr oder weniger großen Bundeszuschuss zu einer Pension zu rechnen sei, werden durch die allgemeine Einbeziehung später einmal zusätzliche Finanzierungsprobleme geschaffen, wenn Leistungen fällig werden<sup>129</sup>.

3. Auch die von *Rürup* dargestellten Policy-Mix-Szenarien führten zu einem ständig steigenden Finanzierungsbedarf, entweder durch einen drastisch erhöhten Bundesbeitrag

---

<sup>127</sup> Vgl *Mairhuber*, Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in Forba Forschungsbericht 2003, 7.

<sup>128</sup> Vgl *Gleitsmann*, Pensionsreform 2000: Die letzte Chance für eine Sicherung des Generationenvertrages?, in SoSi 1997, 1037.

<sup>129</sup> Vgl oben unter 3.1.2.1 Auswirkungen der Einbeziehung neuer Versicherten in die gesetzliche Pensionsversicherung.

oder deutlich erhöhte Pensionsbeiträge. Dies bedeutete, dass selbst bei Verwirklichung der *Rürup*-Vorschläge die jüngere Generation mit ganz erheblichen zusätzlichen Belastungen rechnen müsste.

Konkrete Maßnahmen<sup>130</sup>:

- Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten, sowie aller Erwerbstätigen in die SV<sup>131</sup>
- Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Als einer der Schwerpunkte leistungsseitiger Maßnahmen wurde der Bemessungszeitraum von 15 auf 18 Jahre ausgedehnt. Bei einem Pensionsantritt mit dem „Regelpensionsalter“ (dh für Männer mit dem vollendeten 65., für Frauen mit dem vollendeten 60. Lebensjahr) galten weiterhin die besten fünfzehn Jahre zur Bildung der Bemessungsgrundlage. Wurde die Pension mit dem 60. Lebensjahr bzw 55. Lebensjahr oder früher in Anspruch genommen, sollten im Dauerrecht die besten achtzehn Jahre für die Bemessung heranzuziehen sein.

- Neuordnung des Steigerungsprozentsatzes (§ 261 ASVG)

Einen weiteren Schwerpunkt der Pensionsreform bildet die Schaffung linearer Steigerungsbeträge in Kombination mit der Einführung bzw Erweiterung von Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt.

- Künftig gebührten als neuer Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr einheitlich 2 % pro Versicherungsjahr (alte Rechtslage: 1,83 % bis zum vollendeten 30. Versicherungsjahr, danach 1,675 % bis zum Höchstausmaß von 80 %). Davon wurden 2 % pro Jahr des Pensionsantritts vor dem „Regelpensionsalter“ (65 für Männer, 60 für Frauen), maximal jedoch 15 % der erworbenen Pensionsprozente abgezogen.

Diese Neuregelungen galten für alle Pensionsarten. Darüber hinaus wurde für

---

<sup>130</sup> Vgl *Kirchler-Lidy*, Pensionskonzept 2000- Beschluss des Nationalrates, in *SoSi* 1997, 1049 ff.

<sup>131</sup> Vgl oben unter 3.1.2.1.

Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen eine Sonderregelung vorgesehen:

Würde sich unter Heranziehung der oben dargestellten Berechnungsart ein Prozentsatz von weniger als 60 ergeben, gebührten – falls dies günstiger war – einheitlich 1,8 % pro Jahr ohne Abschlag.

- Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten (§ 239 ASVG)

Als – teilweise – Kompensation für allfällige Pensionsminderungen infolge der neuen Steigerungsbetragregelung bzw des längeren Bemessungszeitraumes wurde für Personen mit Kindererziehungszeiten eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für diese Zeiten vorgesehen. Die Erhöhung orientierte sich am Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage.

- Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d ASVG)

Als eine Maßnahme zur Erhöhung des faktischen Pensionsanfallsalter wurden die Anspruchsvoraussetzungen in zweifacher Weise verschärft:

Es mussten in den letzten fünfzehn Jahren an Stelle von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung 72 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

- Gleitpension und Teilpension bei Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen

Ab 1.1.1998 gab es zwei Varianten der Gleitpension, die jedoch durch die Pensionsreform 2003 gänzlich abgeschafft wurden.

- Begünstigte Weiterversicherung für Pflegepersonen (§ 77 Abs 6 ASVG)

Diese Regelung sah vor, dass Pflegepersonen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 5 betreuten und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgaben, zu einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt waren. In diesen Fällen betrug der Beitragssatz für die

Weiterversicherung 10,25 % der Bemessungsgrundlage. Der fiktive Dienstgeberanteil (12,55 %) wurde aus Bundesmitteln getragen.

- Umschichtung von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung in die Pensionsversicherung

- Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes für das Zusammenwirken der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der medizinischen Begutachtung

- Neureglung der Hinterbliebenenpension

- Statt bisher 40 % bis 60 % betrug für Stichtage ab 1. Oktober 2000 die Witwen(Witwer)pension zwischen 0 und 60 % der Pension des (der) Verstorbenen. Erreichte die Summe aus der Hinterbliebenenpension und eigenem Einkommen nicht den Schutzbetrag (Basis 1998: € 1453,46) wurde der Prozentsatz auf maximal 60 % erhöht.

Neu eingeführt wurde eine Leistungsobergrenze. Überschritt die Summe aus eigenem Einkommen/eigener Pension und Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage verminderte sich die Hinterbliebenenpension bis auf 0.

- Pensionsanpassung (§ 108 ASVG)

- Das System der Nettoanpassung wurde beibehalten.

Die Zukunft der Pensionsreformen ahnend fasst *Ivansits* (Leiter der Abteilung Sozialversicherung und Gesundheitspolitik in der AK Wien) die Maßnahmen der Reform 1997 zusammen<sup>132</sup>:

„Mit dem Entwurf ist sozusagen der kritische Punkt erreicht. Es werden auch bereits Konturen eines neuen Sicherungsparadigmas erkennbar, der schleichende Systemwandel von einem Lebensstandard sichernden zu einem „beitragsäquivalenten“ Alterssicherungssystem muss zum Stillstand kommen. Das heutige System der gesetzlichen Pensionsversicherung mit seinen Hauptelementen (Lebensstandardsicherung durch Lohn- und Beitragsbezogenheit, Verbindung vom Äquivalenzprinzip und

---

<sup>132</sup> *Ivansits*, Pensionsreform und ASRÄG aus der Sicht der Arbeiterkammer, in SoSi 1997, 1035.

Solidarprinzip, Umlageverfahren und Nettolohndynamik) ist als gesellschaftlich relevanter Sozial- und Wirtschaftsfaktor und als Lebensgrundlage der überwiegenden Mehrheit der Erwerbstätigen unverzichtbar.“

## 6 Die Pensionsreformen seit 2000

Die Nationalratswahl vom Oktober 1999 veränderte die politische Landschaft Österreichs radikal. Nach dem Scheitern einer möglichen SPÖ-ÖVP Koalition einigten sich FPÖ und ÖVP sehr rasch. Aufgrund der Beteiligung der „*Haider-FPÖ*“ führte das zu massiven EU-Reaktionen. Unbehelligt zahlreicher Demonstrationen wie es die 2. Republik vorher kaum gesehen hatte, hielt *Wolfgang Schüssel* am 9.2.2000 seine Antrittsrede. Unter dem Titel „Soziale Gerechtigkeit schaffen“ meinte Schüssel:

„Österreich braucht ein leistungsfähiges, gerechtes und treffsicherer Sozialsystem, das Benachteiligte und Bedürftige schützt und fördert. Der Missbrauch von staatlichen Transferleistungen ist jedoch unsozial und unsolidarisch. Er muss konsequent abgestellt werden.

Die Absicherung und Weiterentwicklung unseres Sozialsystems ist eine vordringliche Aufgabe für die neue Bundesregierung. Jeder, der Sozialleistungen braucht, soll diese ausreichend, sicher und schnell erhalten. Innerhalb unseres bewährten Sozialsystems gilt es, eine verbesserte Aufgabenverteilung zwischen Staat und Privat zu finden. Wir wollen neben dem Wohlfahrtsstaat eine leistungsstarke und lebendige Wohlfahrtsgesellschaft etablieren.

Verantwortungsbewusst Politik machen heißt, für unsere Kinder eine gerechte und sichere Zukunft schaffen. Die Sicherung der Altersvorsorge muss mit Weitblick auf die nächsten Generationen über den Horizont der heutigen Pensionsleistungen hinausgehen. Die Bundesregierung wird auf der Basis eines Dreisäulenmodells ein flexibles, modernes und leistbares Pensionssystem entwickeln. Dieses Modell meint die gesetzliche,

staatliche Pensionsversicherung, die zusätzliche Betriebspension und die Altersvorsorge durch eigene Sparleistungen.<sup>133</sup>“

Die Maßnahmen die Pensionen betreffend wurden mit unglaublicher Geschwindigkeit diskutiert und umgesetzt.

## 6.1 Die Pensionsreform 2000<sup>134</sup>

In der 32. Sitzung des Parlaments am 5.Juli 2000 wurde die Pensionsreform beschlossen. Kernpunkte waren eine – für viele etwas überfallsartige – Anhebung des Pensionsalters, der Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und eine Verschärfung der Abschläge bei der vorzeitigen Alterspension.

Vizekanzlerin *Dr. Susanne Riess-Passer* kommentierte die Maßnahmen aus ihrer Sicht<sup>135</sup>:

„Die Reformen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht gehören zu den wesentlichsten dieser strukturellen Reformmaßnahmen und sollen somit rasch einen nachhaltigen Beitrag zur Budgetentlastung leisten.

In finanzieller Hinsicht liegt das Ziel der Reformmaßnahmen darin, den bis 2003 mit ca dreißig Milliarden Schilling prognostizierten Zuwachs des Pensionsaufwandes des Bundes zu halbieren. Diese Zielbestimmung macht einen weitgehenden Verzicht auf die sonst bei derartigen ambitionierten Reformvorhaben üblichen Legismen unumgänglich. Dass es dadurch zu plötzlichen Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Vertrauenspositionen kommen kann, wird nicht übersehen. Die negativen Folgen einer missglückten Budgetkonsolidierung wären jedoch für die gesamte Bevölkerung und damit auch für die von den Reformmaßnahmen Betroffenen weitaus

---

<sup>133</sup> [www.austria.gv.at/2004/4/7/Regerkl%C3%A4r.pdf](http://www.austria.gv.at/2004/4/7/Regerkl%C3%A4r.pdf) .

<sup>134</sup> Übersichtlich und verständlich dargestellt sind die Eckpunkte dieser Reform in: AK aktuell Nr.7/2000 in <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7086.html> .

<sup>135</sup> [http://www.donaukurier.at/04\\_mensch/0301\\_buergerrechte/07\\_pensionsreform-2000.html](http://www.donaukurier.at/04_mensch/0301_buergerrechte/07_pensionsreform-2000.html) .

gravierender als die geplanten Eingriffe, deren Intensität zudem durch Übergangsbestimmungen so weit wie möglich entschärft wird.“

*Richard Leutner* als Interessensvertreter der Arbeitnehmer kritisierte die Pensionsreform und nimmt insbesondere zu den 15 Milliarden Schilling Sparpotential wie folgt Stellung:<sup>136</sup>

„Die Bundesregierung gab vor, bei den Pensionen 15 Milliarden Schilling als Beitrag zu Konsolidierung des Staatshaushaltes einsparen zu müssen. Parallel zu den Pensionskürzungen werden allerdings Kostenentlastungen zu Gunsten von Unternehmen und Landwirtschaft im Ausmaß von 20 Milliarden Schilling und neue Sozialleistungen wie das Karenzgeld für alle Einkommensgrenzen angekündigt. Hier wird nicht der Staatshaushalt konsolidiert, sondern gezielt umverteilt.“

Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters bei vorzeitiger Alterspension<sup>137</sup>

Am 7. Juni 2000 war im Parlament das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000 noch vor der geplanten Pensionsreform beschlossen worden, mit welchem die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d ASVG) bzw Erwerbsunfähigkeit (§ 131, § 122 BSVG) einherging.

Die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit war ursprünglich im Entwurf zur Pensionsreform mit 1. Oktober 2000 geplant.

Am 23. Mai 2000 entschied der Europäische Gerichtshof auf Grund eines Vorabentscheidungsverfahrens des Obersten Gerichtshofes in der Rechtssache Buchner ua gegen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, C-104/98, dass das höhere Anfallsalter der Männer von 57 Jahren bei vorzeitigen Alterspensionen wegen Erwerbsunfähigkeit europarechtswidrig ist (Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinien des Rates vom 19. Dezember 1978, 79/7/EWG). Da der Gerichtshof keine Frist setzte, war sein

---

<sup>136</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_2000/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_2000/art2.htm) .

<sup>137</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_2000/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_2000/art2.htm) .

Erkenntnis sofort wirksam und umfasst auch alle gleichartigen Tatbestände im ASVG und GSVG. Der Gesetzgeber hatte unmittelbaren Handlungsbedarf<sup>138</sup>.

Aufgrund dieses Erkenntnisses hatten de facto auch Männer einen Pensionsanspruch bereits mit 55 Jahren.

Diese vorzeitige Alterspension wurde mit 1. Juli 2000 aufgehoben. Weiters wurde beschlossen, dass für männliche Versicherte, die nach dem 22. Mai 1943 geboren wurden und die einen Antrag gem § 253d ASVG (§§ 131c GSVG, 122c BSVG) nach dem 22. Mai gestellt haben, diese Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen, bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer sowie bei der Gleitpension wurde das Pensionsanfallsalter beginnend mit 1. Oktober 2000 je Quartalsbeginn um zwei Monate in neun gleichen Schritten erhöht, bis mit 1. Oktober 2002 eine Anhebung um achtzehn Monate erreicht werden sollte. Männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 2000 das 60. Lebensjahr, und weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 2000 das 55. Lebensjahr vollendet haben, waren von der Anhebung des Pensionsanfallsalters nicht betroffen.

Übergangsregelungen:

- Für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren und für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren wurde die Anhebung des Pensionsanfallsalters während eines Übergangszeitraumes von fünf Jahren nicht wirksam. Kindererziehungszeiten sollten dabei bis zum Ausmaß von fünf Jahren, Präsenz- und Zivildienstzeiten bis zum Ausmaß von 12 Monaten zu berücksichtigen sein.
- Weiters sollten Personen, die darauf vertraut haben, zwischen dem 1. Oktober 2000 und 1. Februar 2001 aufgrund der geltenden Rechtslage die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen zu können und deren Arbeitsverhältnis im Vertrauen auf diese Rechtslage (bis zum 30. Juni 2000 zu einem Termin, zwischen

---

138

[http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/presse/pressemitteilungen/2003/2002\\_08\\_0270.pdf](http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/presse/pressemitteilungen/2003/2002_08_0270.pdf).

dem 31. August und dem 31. Dezember 2000) gelöst wurde, in diesem Vertrauen geschützt werden, sofern sie nachweislich einen nach außen hin klar erkennbaren Schritt zur Pensionserlangung gesetzt haben. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gebührte ihnen die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach alter Rechtslage.

#### 6.1.1 Verschärfte Abschläge bei Pensionsantritt vor dem 60./65.Lebensjahr<sup>139</sup>

Die Pensionsabschläge wurden von 2 % auf 3 % pro Jahr des Pensionsantritts vor 60 (bei Frauen) beziehungsweise 65 (bei Männer) erhöht.

#### Pensionsabschläge im Dauerrecht

Bei Pensionseintritt	Alt	Neu (ab 1.10.2002)
Mit 59./64.Lebensjahr	2 Steigerungsprozentpunkte	3 Steigerungsprozentpunkte
Mit 58./63.Lebensjahr	4 Steigerungsprozentpunkte	6 Steigerungsprozentpunkte
Mit 57./62.Lebensjahr	6 Steigerungsprozentpunkte	9 Steigerungsprozentpunkte
Mit 56½./61½.Lebensjahr	7 Steigerungsprozentpunkte	10½Steigerungsprozentpunkte
Mit 56./61.Lebensjahr	8 Steigerungsprozentpunkte	Kein Pensionsanspruch
Mit 55./60.Lebensjahr	10 Steigerungsprozentpunkte	Kein Pensionsanspruch

Maximal konnte der Abschlag 10,5 Steigerungsprozentpunkte ausmachen. Die schon bisher geltende „zweite“ Schutzregelung, dass der Abschlag nicht mehr als 15 % der erworbenen Pensionsprozente ausmachen darf, blieb aufrecht.

<sup>139</sup> <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7086.html> .

Die Erhöhung der Abschläge erfolgte parallel zur Anhebung des Antrittsalters in der Zeit zwischen 1. Oktober 2000 und 1. Oktober 2002.

Personen, die erst nach Erreichung des Regelpensionsalters, nämlich 60 Jahre (Frauen) bzw 65 (Männer), in Pension gehen, erhalten in Zukunft pro Jahr des späteren Pensionsantritts 4 % Bonus. Bisher gab es je nach Alter Bonifikationen zwischen 2 % und 5 %.

Wurden bereits 80 % erreicht, so betrug der Bonus auch für die Zukunft nur 2 % pro Jahr. Maximal konnten mit dem Bonus 90% der Bemessungsgrundlage als Pensionsanspruch erreicht werden.

#### 6.1.2 Befristete Ausnahmeregelung für 55jährige Frauen mit 40 Beitragsjahren und für 60jährige Männer mit 45 Beitragsjahren<sup>140</sup>

Für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren, für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren wurde weder die Verschärfung des Abschlags noch die Hinaufsetzung des Pensionsanfallsalters wirksam. Kindererziehungszeiten wurden dabei bis zu 5 Jahre, Präsenzdienst (Zivildienst) bis zu 12 Monate berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung kam allerdings entgegen ursprünglicher Ankündigungen nur für Personen zum Tragen, die vor dem 1. Oktober 1950 (Frauen) bzw vor dem 1. Oktober 1945 (Männer) geboren wurden. Für später Geborene galten diese Regelungen nicht.

Darüber hinaus wurden Pensionsversicherungsträger für die Jahre 2001 und 2002 ermächtigt, zum Ausgleich von besonderen Härten, die durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters entstehen, auf Antrag Unterstützungen vorzusehen (Härtefonds).

#### 6.1.3 Anhebung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Bis Juni 2000 konnte die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit von Frauen ab dem 55. bzw Männer ab dem 57. Lebensjahr in Anspruch genommen

---

<sup>140</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_2000/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_2000/art2.htm) .

werden. Bereits mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000 (SVÄG 2000) vom Juni ist diese vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit seit 1. Juli 2000 abgeschafft.

Parallel zur Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wurde eine Ergänzungsbestimmung zur allgemeinen Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension eingeführt. Personen, die 57 Jahre alt waren, galten als berufsunfähig bzw invalid, wenn sie nicht mehr im Stande waren, einer Tätigkeit, die er (sie) in den letzten 10 Jahren ausgeübt hatten, nachzugehen. Ausgenommen von dieser Pensionsart waren allerdings Personen, denen im konkreten Fall noch eine Änderung dieser Tätigkeit zugemutet werden konnte.

#### 6.1.4 Kürzungen bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen

Nach der Rechtslage bis 2000 gab es bei der Berechnung der Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, die nicht mehr als 60 % der Bemessungsgrundlage betragen, ein „Auffangnetz“. Sie wurden nicht nach der allgemeinen Pensionsberechnung berechnet, also 2 % Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr und Abschlag, sondern günstiger, mit

1,8 % Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr, aber ohne Abschlag. Diese günstigere Pensionsberechnungsart mit 1,8 % Steigerungsbetrag wurde beseitigt, was im Vergleich zum alten Recht zu mehreren Tausend Schilling weniger Pension pro Jahr führen konnte.

Im Rahmen von Übergangsbestimmungen wurde der Wert von 1,8 % 2001 auf 1,78 % 2002, auf 1,76 % 2003 auf 1,74 % und 2004 auf 1,72 % reduziert. Ab 2005 sollte dann auch bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen nur noch die allgemeine Pensionsberechnungsformel zur Anwendung kommen.

#### 6.1.5 Neuregelung der Witwen- und Witwerpension

Die Höhe der Witwen- und Witwerpension betrug zwischen 40 % und 60 % der Pension des (der) verstorbenen Versicherten. Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen gebührte 51 % der Berechnungsgrundlage als Witwen-, Witwerpension. Eine Schutzklausel sah vor, dass die Witwen-, Witwerpension bis auf 60 % zu erhöhen ist, wenn die Summe aus

der Witwen-, Witwerpension und eigenem Einkommen monatlich 16.936 Schilling („Schutzbetrag“) nicht erreicht wurde. Ab 1. Oktober 2000 variierte die Höhe der Witwen-, Witwerpension nicht mehr zwischen 40 % und 60 %, sondern zwischen 0 % und 60 % der Pension der (des) verstorbenen Versicherten. Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen betrug die Witwen-, Witwerpension sodann 40 %. Gleichzeitig wurde der „Schutzbetrag“ auf 20.000 Schilling angehoben. Erreichte die Summe aus Witwen-, Witwerpension und eigenem Einkommen diesen Betrag nicht, so wurde die Hinterbliebenenleistung bis auf 60 % erhöht. Neu eingeführt wurde eine Leistungsobergrenze im Fall des Zusammentreffens einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens mit einer Witwen-, Witwerpension: Überschritt die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (damals 86.400 Schilling) so verminderte sich die Witwen-, Witwerpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

#### 6.1.6 Pensionsanpassung

Seit Einführung des ASVG im Jahre 1956 war die Pensionsanpassung ein ungelöstes und vieldiskutiertes Problem. Seit 1965 wurden Pensionen durch die Richtzahl und den Anpassungsfaktor jährlich angehoben. Die Richtzahl orientierte sich an der Wertschöpfung, der Anpassungsfaktor ließ Spielraum für politische Entscheidungen und wurde willkürlich festgelegt. Während es in den 70er Jahren in Wahljahren wie 1979 noch zweistellige Erhöhungen sämtlicher Pensionen gab, reduzierte sich dieser Faktor in den 90er Jahren trotz gesetzlich geregelter Nettoanpassung etwa auf die Inflationsrate, bis die Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 sogar Reduktionen durch Einmalzahlungen, Pensionssicherungsbeitrag und Nullrunden gebracht hatten.

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2000 für die Pensionsanpassung folgendes Ziel formuliert<sup>141</sup>. Wertsicherung bei Berücksichtigung eines Lebenserwartungsfaktors, Einmalzahlungen sowie Fix- und Sockelbeträgen an sozial Schwächere.

---

<sup>141</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_2000/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_2000/art2.htm) .

Beschlossen wurde, dass die so genannte Nettoanpassung beibehalten wird, wobei allerdings die bis dahin gegebene Bandbreite entfiel.

Wenn der von der Pensionsreformkommission errechnete Anpassungsfaktor unter den Verbraucherpreisindex zu liegen kam, wurde der Inflationsverlust durch einen Wertausgleich in Form einer Einmalzahlung gewährt. Deren Höhe sollte politisch durch Verhandlungen zwischen Vertretern des Seniorenbeirats und der Bundesregierung festgelegt werden. Bezugsberechtigt für die Einmalzahlungen waren alle Pensionsbezieher ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

Anstelle des Beirats für Pensions- und Rentenanpassung wurde eine Kommission zur langfristigen Alterssicherung<sup>142</sup> eingerichtet. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählten die Berechnung des Anpassungsfaktors sowie die Erstellung eines Gutachtens über die Ermittlung des Anpassungsfaktors. Darüber hinaus hatte sie einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung (erstmalig im Jahr 2002) zu erstatten.

#### 6.1.7 Sonstige Veränderungen

Beim Wegfall der vorzeitigen Alterspensionen, bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer sowie der Gleitpension wurde in den Fällen mehrfacher geringfügiger Beschäftigung und „neuer“ selbständiger Erwerbstätigkeit an die konkrete Verrichtung der Tätigkeit anstatt bisher an das Bestehen der Pflichtversicherung angeknüpft. Damit fiel die Pension trotz bestehender „durchgängiger“ Versicherung in

---

<sup>142</sup> Mitglieder der Kommission sind, je 1 VertreterIn der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien; je 1 VertreterIn BMF, BMLS, BMWA, BMSG; je 1 VertreterIn BAK, WKÖ; Hauptverband der Sozialversicherungsträger; Industriellenvereinigung, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Bundeskomitee Freie Berufe Österreich, ÖGB, GÖD; WIFO, IHS, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Verbindungsstelle der Bundesländer, JugendvertreterIn, BehindertenvertreterIn, von Regierung entsandte ExpertIn, 3 SeniorenvertreterInnen.

den besagten Fällen nur in der Zeit weg, in der die (mehrfache) Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde<sup>143</sup>.

Zeiten des Besuches einer Pflichtschule, die aus Gründen der nationalsozialistischen Repression erst nach Vollendung des Pflichtschulalters zurückgelegt werden konnten, wurden ab 2000 als Pflichtbeitragszeiten beitragsfrei angerechnet.

#### 6.1.8 Einschnitte im Beamtenpensionsrecht<sup>144</sup>

- Anhebung des Mindestalters für die Ruhestandsversetzung durch Erklärung
- Amtswegige Versetzung in den Ruhestand per Bescheid
- Das für die Ruhestandsversetzung durch Erklärung erforderliche Mindestalter muss erreicht sein, wobei auch die Übergangsbestimmungen zur Anhebung des Pensionsalters anzuwenden sind
- Die für den Anspruch auf volle Pension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (35 Jahre für vor bzw 40 Jahre für ab dem 1.Mai 1995 in den öffentlichen Dienst Eingetretene) muss vorliegen
- Wichtige dienstliche Interessen müssen für die Ruhestandsversetzung sprechen
- Beitragserhöhungen um 0,8 %
- Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt von 3 % pa maximiert mit 18 %
- Neuregelung der Witwen- und Witwerpension analog zum ASVG

---

<sup>143</sup> Ruhensbestimmungen bis 2000:

Ging der BezieherIn einer Alterspension einer Erwerbstätigkeit nach, überstieg das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit 8.312 Schilling monatlich und hatte der PensionistIn weniger als 35 Beitragsjahre erworben, so wurde die Alterspension bloß als Teilpension in der Höhe von mindestens 85 % der sonst gebührenden Alterspension ausbezahlt.

<sup>144</sup> <http://www.uni-klu.ac.at/hleustik/uni/info/pens2000.htm> .

## - Pensionsanpassung – Wertausgleich

Für die jährlichen Pensionsanpassungen war ab 1999 der jeweilige ASVG-Anpassungsfaktor maßgeblich; die diesbezüglichen Änderungen galten daher auch für die Beamtenpensionen. Wurde ASVG-Pensionisten ein Wertausgleich gewährt, so gebührte auch Beziehern einer Beamtenpension ein Wertausgleich in der selben Höhe.

### 6.1.9 Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsreform 2000

In einer Aussendung vom 18.11.2004 meinte der Vorsitzende der SPÖ *Dr Alfred Gusenbauer* anlässlich des Beschlusses der Pensionsharmonisierung rückblickend auf die Pensionsreform 2000:

„Tatsächlich hat Kanzler *Schüssel* die erste Pensionsreform im Jahr 2000 als „Jahrhundertwerk“ bezeichnet, das wenigstens für Jahrzehnte weitere Änderungen überflüssig machen würde. Was folgte ist bekannt: Pensionskürzungsreform 2003 und, darauf aufsetzend, die Harmonisierung mit weiteren Verlusten für die ASVG-Versicherten. Sehr lang hat das Jahrhundert nicht gedauert“<sup>145</sup>.

Schon in der Beschlussdebatte im Parlament hatte die SPÖ unter Vorsitz von *Dr Gusenbauer* auf mögliche verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen und entsprechende Schritte angekündigt, sich aber in weiteren Stellungnahmen auch schon für eine weiterreichende Strukturreform wie die Pensionsharmonisierung ausgesprochen:

„Es geht um Verfassungskonformität, die im Anschluss an die Beschlussfassung des heutigen Tages auch noch zu prüfen sein wird. Ich verweise auf die einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1988, nach denen die Frage der Änderung der Rechtslage in einem so wesentlichen Bereich die dem der Pensionen eine Ableitung aus dem Gleichheitsgrundsatz darstellt. Und wir werden als Sozialdemokraten alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Österreicherinnen und Österreichern in diesem Zusammenhang zu ihrem Recht zur verhelfen.

---

<sup>145</sup> [http://spoe.parlament.gv.at/www/page\\_15684.html](http://spoe.parlament.gv.at/www/page_15684.html) , diese Seite wurde vor den Nationalratswahlen 2006 im September 2006 gelöscht.

Sie haben versucht darzustellen, dass es um eine strukturelle Veränderung des Pensionssystems und um dessen langfristige Sicherstellung für die Jugend in diesem Land geht. Aber bei intensiver Lektüre dessen, was Sie vorgelegt haben, kann man nichts von einer Strukturreform erkennen.

Worin müsste eine solche langfristig angelegte Strukturreform bestehen? – Sie müsste darin bestehen, dass man einen Einstieg findet in ein einheitliches Pensionsrecht für alle, zumindest für diejenigen, die jetzt neu in das Erwerbsleben einsteigen, meine sehr verehrten Damen und Herren<sup>146</sup>.

Auch der bereits zitierte leitende Sekretär des ÖGB, *Richard Leutner*, meinte, dass mit Klagen beim Verfassungsgerichtshof die nächste Runde eingeläutet wird:

„Am 5. Juli des Jahres hat das Plenum des Nationalrates mit den Stimmen der Abgeordneten der Regierungsparteien die Pensionsreform 2000 beschlossen. Menschen, die seit Jahrzehnten gearbeitet haben und Beiträge in die Pensionsversicherung einbezahlt haben, werden plötzlich mit einer massiven Verschlechterung ihrer Rechtsposition konfrontiert und in sehr vielen Fällen in die Arbeitslosigkeit abgedrängt.

Wie schon die vielen Diskussionen um die Pensionsmaßnahmen 2000 gezeigt haben, werden vor allem auch die Arbeiterinnen schwer betroffen sein. Gerade bei dieser Gruppe gibt es besondere soziale Risiken und oft ein Zusammentreffen von unsicheren Arbeitsplätzen und krankheitsbedingten Problemen.

Aus unserer Sicht verletzt diese Pensionsreform die Kriterien des Vertrauensschutzes und damit die Planbarkeit für Menschen in der Alterssicherung<sup>147</sup>.

Auch nach Auffassung der Arbeiterkammer war die überfallsartige und bereits mit Oktober 2000 wirksam werdende Anhebung des Pensionsalters als grobe Missachtung des verfassungsrechtlichen garantierten Vertrauensschutzes zu werten:

---

<sup>146</sup> Stenografisches Protokoll der 32.Sitzung des Nationalrates vom 5. und 6.Juli 2000, 48.

<sup>147</sup> [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_09\\_2000/art2.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_09_2000/art2.htm), 5.

„Für Personen, die knapp vor Erreichen der geltenden Altersgrenzen für den Pensionsantritt stehen, stellt die kurzfristige angesetzte Anhebung dieser Altersgrenzen in Kombination mit der Erhöhung der Pensionsabschläge einen schwerwiegenden Eingriff in erworbene Rechtspositionen dar. Ganz besonders gilt das für die große Zahl von Betroffenen, die keine Möglichkeit haben werden, während des nun verlängerten Zeitraums bis zur Pension einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Übergangsregelungen und Härteklauseln – die zumeist erst aufgenommen wurden, nachdem AK und ÖGB die unvermeidbaren Konsequenzen der ursprünglichen Regierungspläne aufgezeigt hatten – reichen nicht aus, um den Vertrauensschutz zu gewährleisten.“<sup>148</sup>

In einer Aussendung der Gewerkschaft öffentlicher Dienst vom 7. Juli 2000 informierte der Vorsitzende Fritz Neugebauer und wies ebenfalls auf mögliche Verfassungswidrigkeiten hin:

„Eine Reform, die die Altersversorgung absichern soll, aber nur kurzfristig Budgetlöcher stopft, kann für ein Pensionssystem keine Perspektiven entwickeln.

Die Bundesregierung hat während des gesamten Gesetzwerdungsprozesses nie die Reform des Pensionssystems und damit die Alterssicherung als tatsächliches Ziel ins Auge gefasst, sondern stets das Füllen von Budgetlöchern in den Vordergrund gestellt.

Diese vermeintlich sozialpolitisch so wichtigen Maßnahmen für kommende Generationen, sind aufgrund dieser hektisch geführten und nicht durchdachten Änderungen in den Pensionssystemen zu budgetpolitischen Hüftschüssen degradiert worden.

Das Ergebnis ist ein in ihren Inhalten sozial unausgewogenes, widersprüchliches und aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenkliches „Reformpaket“ der Bundesregierung, das am Donnerstag vom Nationalrat beschlossen wurde. Beschlossen gegen den Willen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die schon von Beginn an, auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat.“<sup>149</sup>

---

<sup>148</sup> [http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/importiert/3722\\_2.pdf](http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/importiert/3722_2.pdf) ,6.

<sup>149</sup> <http://www.uni-klu.ac.at/hleustik/uni/info/pens2000.htm> .

"Der 5. Juli 2000 ist ein schwarzer Tag für den österreichischen Wohlfahrtsstaat", betonte der Präsident des Pensionistenverbands Österreichs, *Karl Blecha*, am Mittwoch in einer Pressekonferenz in Anspielung auf die zeitgleich im Parlament debattierte Pensionsreform. *Blecha* bezeichnete diese Pensionsreform als "einen Raubzug gegen die Pensionen". "Wir sagen als Pensionistenvertreter ein klares Nein zu dieser Novelle", so *Blecha*<sup>150</sup>.

Dieses Reformpapier sei eine reine Geldbeschaffungsaktion. Als einen Erfolg bezeichnete *Blecha* die Tatsache, dass "eine Minute vor zwölf" verhindert werden konnte, dass eine "bunt zusammen gewürfelte Kommission" alleine über die Wertanpassung der Pensionen bestimmen kann. Jetzt könne nach heftigen Interventionen der Pensionistenvertreter diese Anpassung nur über Verhandlung mit dem Seniorenrat beschlossen werden. Insgesamt kritisierte *Blecha* die "Aussperrung" der Vertreter der Senioren aus allen sie betreffenden Verhandlungen. Scharfe Kritik äußerte *Blecha* auch an der Änderung beim Frühpensionsalter, wobei der Vertrauensschutz "mit den Füßen getreten" werde, und an der Neuordnung der Hinterbliebenenpension, die das "nächste Kürzungsprogramm" darstelle, wobei eine Versicherungsleistung zugunsten einer Versorgungsleistung abgeschafft werde.

Die SPÖ brachte eine Klage beim VfGH ein, weil das Gesetz eine Verletzung des Vertrauensschutzes darstelle. Weiters wurden formale Fehler bei der Abstimmung im Nationalrat geltend gemacht. Der VfGH hob das Gesetz wegen dieser Formalfehler auf und setzte eine Frist (3 Monate) zur Reparatur der Pensionsreform für den öffentlichen Dienst, worauf das Gesetz fristgerecht ein zweites Mal beschlossen wurde<sup>151</sup>.

Nachdem der VfGH im März 2001 die Pensionsreform 2000 wegen Formalfehlern aufgehoben hatte, verlange die SPÖ eine inhaltliche Prüfung des Gesetzes durch das Verfassungsgericht. Der VfGH folgte der Argumentation der SPÖ teilweise und erklärt

---

150

[http://www.pvoe.at/Aktuell.asp?Typus=Presseaussendung&Zurueck=Aktuell\\_Archiv.asp&Art=Einzelanzeige&ID=82](http://www.pvoe.at/Aktuell.asp?Typus=Presseaussendung&Zurueck=Aktuell_Archiv.asp&Art=Einzelanzeige&ID=82) .

<sup>151</sup> VfGH- Die wichtigsten Entscheidungen gegen Schwarz-Blau, in [http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25\\_10\\_2004\\_unterlagen\\_regierung\\_und\\_rechtsstaat.pdf#search=%22der%20vfg%20hob%20das%20gesetz%20wegen%20dieser%20formalfehler%20auf%20und%20setzte%20eine%20frist%20zur%20reparatur%22](http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25_10_2004_unterlagen_regierung_und_rechtsstaat.pdf#search=%22der%20vfg%20hob%20das%20gesetz%20wegen%20dieser%20formalfehler%20auf%20und%20setzte%20eine%20frist%20zur%20reparatur%22) .

die Kürzung der Hinterbliebenenpensionen für verfassungswidrig mit der Begründung, dass bei derartigen Kürzungen den Hinterbliebenen wegen ihres eigenen Einkommens ein entsprechender Versorgungsstandard gesichert sein müsse. Durch Spreizung der Hinterbliebenenansprüche auf 0 bis 60 % (dh in gewissen Fällen wurde überhaupt keine Zusatzpension ausbezahlt) sei dies nicht gegeben. Dem Parlament wurde eine Reparaturfrist bis 30. Juni 2004 gesetzt, was auch korrekt geschah<sup>152</sup>.

Von Regierungsseite wurde die „Verfassungskonformität“ erwartungsgemäß anders kommentiert. Der zuständige Minister *Bartenstein* ließ in einer ersten Reaktion verlautbaren<sup>153</sup>:

„Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem heutigen Erkenntnis zur Pensionsreform 2000 mit Ausnahme einiger Detailbestimmungen bei der Witwen- und Witwerpension deren Verfassungskonformität voll bestätigt. Insbesondere wurde damit bestätigt, dass durch die Anhebung des vorzeitigen Pensionsantrittsalters und der Neuregelung der Zu- und Abschläge der Vertrauensgrundsatz nicht gebrochen wurde.“

Im Zusammenhang mit der Reform 2003 meinte *Bartenstein* weiter:

„Dies sei im Hinblick auf die Pensionssicherungsreform 2003 umso bemerkenswerter, da damals die Übergangsfristen deutlich länger waren und die Vorlaufzeiten deutlich kürzer als jetzt. So wurde die Pensionsreform 2000 am 5. Juli beschlossen und trat nicht ganz drei Monate später am 1. Oktober 2000 in Kraft. Das Anheben und Auslaufen des vorzeitigen Pensionsantrittsalters bei der Pensionssicherungsreform 2003 wurde hingegen am 11. Juni im Nationalrat beschlossen und wird erst über ein Jahr später ab 1. Juli 2004 wirksam. Bei der Pensionsreform 2000 wurde das Pensionsantrittsalter außerdem pro Jahr um 8 Monate angehoben, bei der Pensionssicherungsreform 2003 jedoch nur um 4 Monate pro Jahr, so dass das gänzliche Auslaufen der vorzeitigen Alterspension endgültig erst 14 Jahre später, nämlich 2017, erfolgt.“

---

<sup>152</sup> VfGH- Die wichtigsten Entscheidungen gegen Schwarz Blau, in [http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25\\_10\\_2004\\_unterlagen\\_regierung\\_und\\_rechtsstaat.pdf](http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25_10_2004_unterlagen_regierung_und_rechtsstaat.pdf)

<sup>153</sup> [http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Presse/Archiv2003/20030627\\_2.htm](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Presse/Archiv2003/20030627_2.htm) .

1.1.2001 war ja auch die Möglichkeit der Zwangspensionierung für Beamte eingeführt worden, wie oben unter 5.1.8. detailliert ausgeführt. Drei Landesgendarmeriekommandanten erhoben gemeinsam mit einigen Landeslehrern Einspruch gegen ihren Pensionsbescheid.

Der Verfassungsgerichtshof setzte diese Regelung außer Kraft, weil dies den Behörden einen zu weit reichenden Spielraum gebe.<sup>154</sup>

#### 6.1.10 Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform 2000<sup>155</sup>

Im Zusammenhang mit der Pensionsreform 2000 wurden insbesondere für ältere Personen entsprechende Veränderungen zugunsten der Versicherten geschaffen. Kritisiert wurde allerdings auch, dass dadurch nur eine Verschiebung der Kosten von der Pensionsversicherung zur Arbeitslosenversicherung erfolgte.

##### Arbeitslosengeld

Die längst mögliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (derzeit 52 Wochen) wurde vorübergehend auf 78 Wochen angehoben werden. Die neue Regelung galt zwischen 1. Juli 2000 und dem 31. Dezember 2002 für Versicherte, die knapp vor Pensionsantritt arbeitslos wurden.

##### Bildungskarenz

Während der Bildungskarenz erhält ein Arbeitnehmer derzeit Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes. Ab 1. Oktober 2000 bekamen Arbeitnehmer ab 45 Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes. Auch diese Maßnahme war befristet bis 31. Dezember 2003.

---

154

[http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25\\_10\\_2004\\_unterlagen\\_regierung\\_und\\_rechtsstaat.pdf](http://spoe.parlament.gv.at/bilder/d25/25_10_2004_unterlagen_regierung_und_rechtsstaat.pdf).

<sup>155</sup> Zusammenstellung der Pensionsreformbegleitmaßnahmen, in <http://www.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7086.html>, 12ff.

## Altersteilzeit

Altersteilzeitgeld sollte zukünftig auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft gewährt werden können. Die Arbeitszeitverringerung betrug nicht mehr starr 50 %, sondern lag innerhalb einer Bandbreite von 40 % bis 60 % der Normalarbeitszeit. Die neuen Regelungen galten für Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 begann.

## Bonus-Malus

Der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung sollte bei Einstellung von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, zur Gänze entfallen. Der bestehende Malus (Verpflichtung zur Zahlung eines einmaligen Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei Freisetzung von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben) wurde angehoben. Die neue Bonus-Malus-Regelung trat ab 1. Oktober 2000 in Kraft.

## Frühanzeige

Beabsichtigte ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zu kündigen, der über 50 Jahre alt ist und bereits 6 Monate im Betrieb beschäftigt ist, muss er dies dem AMS spätestens am Tag der Kündigung anzeigen. Dadurch sollte das AMS Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung im bisherigen oder in einem anderen Betrieb prüfen können. (Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht bleibt in den meisten Fällen sanktionslos.) Auch diese Regelung war vorerst befristet bis 2002.

## Ersatzzeiten bei Ausschluss von Leistungsbezug

Gebührte wegen Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandhilfe, so wurden diese Zeiten für Männer der Jahrgänge 1940 bis 1942 und für Frauen der Jahrgänge 1945 bis 1947 trotzdem als Ersatzzeiten zur Pensionsversicherung angerechnet.

## Rahmenfristerstreckung

Bauern und Selbständige, die einmal in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hatten, erhielten Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn sie die selbständige Tätigkeit (unter Umständen Jahrzehnte später) wieder aufgaben.

## Kündigungsanfechtung von älteren Arbeitnehmern

Nunmehr hatte auch ein Arbeitnehmer in einem nicht betriebsratpflichtigen Unternehmen (unter fünf Beschäftigte) die Möglichkeit, eine Kündigung wegen Sozialwidrigkeit anzufechten. Dieses Recht stand jedoch nur Männern der Jahrgänge 1935 bis 1942 und Frauen der Jahrgänge 1940 bis 1947 zu. Die neue Regelung trat mit 1. Juli in Kraft.

Wöss beschreibt die Kritik des ÖGB und der Arbeiterkammer zur Reform und zu den Begleitmaßnahmen zusammenfassend<sup>156</sup>:

„Beanstandet werden vor allem die mit extrem kurzen Übergangsfristen festgelegte Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters verbunden mit der Anhebung der Pensionsabschläge und die ohne jede Übergangsregelung beschlossene Beseitigung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. Die zeitlich eng befristeten Härtefallregelungen im Pensionsrecht und die – zumindest ebenfalls auf wenige Jahre befristeten – arbeitsmarktpolitischen Begleitmaßnahmen werden als völlig unzureichend eingestuft, um ein Abdrängen einer großen Zahl älterer Arbeitnehmer in die Altersarbeitslosigkeit zu verhindern.“

Die von AK und ÖGB vorgelegten Alternativvorschläge (Anhebung des faktischen Pensionsalters durch Verbesserung der Erwerbschancen Älterer; kostendeckende Finanzierung der Ersatzzeiten; Erhöhung der Eigenfinanzierungsgrade bei den Pensionen der Selbständigen etc) wurden von der Regierung nicht oder nur in marginaler Form aufgegriffen.“

---

<sup>156</sup> Wöss, Gesetzliche Pensionsversicherung- Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in SoSi 2000, 1007.

## 6.2 Die Pensionsreform 2003

Die Pensionsreform 2000 hatte erste wichtige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge eingeleitet. Neben der Anhebung des Pensionsantrittsalters um achtzehn Monate und der Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt wurden vor allem Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung erhielt den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen.

In der Einleitung nimmt der 2002 verfasste Strategiebericht Bezug auf die europarechtlichen Einflüsse und meint, dass mit den Schlussfolgerungen von Lissabon in der Alterssicherung eine neue Ära eingeleitet worden war. Die Bewältigung der von Experten und Regierungen als zentral eingestuften demographischen Herausforderungen wird in diesen Beschlüssen als eine umfassende, weit über die eigentliche Rentenpolitik hinausreichende Aufgabe angesehen<sup>157</sup>.

Das österreichische Altersversorgungssystem stehe allerdings mittelfristig durch eine alternde Bevölkerung vor großen Herausforderungen. Die kommenden fünfzehn Jahre bieten vor der demographischen Entwicklung ein Zeitfenster, das als Chance für sozialadäquate Reformen zu nützen sei. Daher setzte die österreichische Bundesregierung für die weitere Entwicklung in diesem Bereich folgende Schwerpunkte<sup>158</sup>:

### 1. Erhöhung Erwerbsquote:

- Wichtigster Bestimmungsfaktor für die Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit der Renten ist die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und hier vor allem jene der älteren Arbeitnehmer. Daher müssen entsprechende renten-, arbeitsmarkt- und gesundheitspolitische Maßnahmen in abgestimmter Form gesetzt werden, die insbesondere die Erreichung der Ziele von Stockholm und Barcelona sicherstellen. In

---

<sup>157</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002, 3.

<sup>158</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002, 5 f.

diesem Zusammenhang komme dem österreichischen NAP (Beschäftigung) und der Strategie „Rehabilitation vor Frühpensionierung“ ebenso wesentliche Bedeutung zu, wie eine Veränderung im Verhalten der Wirtschaft älteren Arbeitnehmern gegenüber

## **2. Weiterentwicklung des Altersversorgungssystems:**

- Ein wichtiger Ansatzpunkt für eine zielgerichtete Strategie sei die Neugestaltung der Invaliditätsrenten. Dem Anfang 2000 übernommenen System fehle oft die soziale Gerechtigkeit. Auch könnten dabei substantielle Erhöhungen der Erwerbsbeteiligung erzielt werden.
- Ein weiterer Schwerpunkt der österreichischen Rentenstrategie liege im Bereich der Stärkung versicherungsmathematischer Prinzipien bei der Berechnung der Renten mit dem Ziel erhöhter Beitragsgerechtigkeit sowie einer Stärkung der Beitragsäquivalenz.
- Die Stärkung der Eigenständigkeit, Individualität und Standesunabhängigkeit von Alterssicherungsrechten sowie die Gleichstellung der Geschlechter bei gleichzeitiger Anpassung abgeleiteter Ansprüche (Witwen- und Witwerversorgung) muss nachhaltig verfolgt werden. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist dabei eine eigenständige Alterssicherung der Frauen, insbesondere zur Vermeidung von Härtefällen.
- Auf vollständige Kostenwahrheit in der Zuordnung und Finanzierung von Ersatzzeiten soll geachtet werden.
- Obwohl die Bedeutung der 1. Säule im Bereich der Altersvorsorge nicht in Frage zu stellen ist, so müssen jene Bemühungen, die in der jüngsten Vergangenheit in Richtung einer Stärkung der 2. und 3. Säule durchgeführt wurden – durch Einführung der „Abfertigung neu“ mit ihren steuerlichen Vorteilen für die 2. und 3. Säule - , verstärkt weitergeführt werden. Die Bundesregierung erwarte sich eine Stärkung der 2. und 3. Säule durch die Abfertigung neu und damit verbundene steuerliche Begünstigungen<sup>159</sup>.

---

<sup>159</sup> Der Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002 ordnet hier die Abfertigung neu indirekt der 3. Säule zu. Betreffend der 3. Säule (private Vorsorge) wurde per 1.1.2005 mit der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge gemäß § 108 e EStG ein deutlicher Anreiz gesetzt.

- Das hohe Niveau der Mindestsicherung im Alter ist beizubehalten. In diesem Zusammenhang wird auf den österreichischen NAP (Eingliederung) verwiesen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der Pensionen sollte nach europäischem Vorbild ins Auge gefasst werden.
- Die Bundesregierung erwarte hier bis spätestens Herbst 2003 die Vorschläge der Expertenkommissionen.

### **3. Erhöhung budgetärer Spielräume zur Sicherung der Finanzierung der Rentensysteme**

- Die von der Bundesregierung verfolgten Ziele eines ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalts über einen Konjunkturzyklus, der Bundesstaatsreform sowie der Senkung der Abgabenquote unter 40 % bis 2010 erhöht wesentlich die budgetären Spielräume für die Finanzierung von Belastungen aus der demographischen Alterung der Bevölkerung.

In den umfangreichen Ausführungen wie die Ziele erreicht werden sollen, orientiert sich der Bericht an den in Göteborg formulierten Zielen des angemessenen, finanzierbaren und zu modernisierenden Rentensystems<sup>160</sup>.

Die „Pensionsreform 2003“ ist nicht nur wegen ihrer materiellen Dimension (Abschaffung aller vorzeitigen Alterspensionen, massive Kürzung der Pensionsansprüche), sondern auch aus legistischer Sicht nur schwer mit früher durchgeführten Pensionsreformen vergleichbar. Bemerkenswert ist alleine schon die Tatsache, dass die mit Abstand weit reichendste Pensionsreform der letzten Jahrzehnte als Teil des 90 Artikelbestimmungen umfassenden Budgetbegleitgesetzes 2003<sup>161</sup> abgehandelt und beschlossen wurde. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die „Pensionsreform 2003“ sehr weitreichende Rechtsänderungen zur Reduktion der Pensionsansprüche beinhaltet, und diese dann zu erheblichen Teilen durch eine generelle „Verlust-Deckelung“ überlagert werden. Zur Ermittlung der konkreten Pensionshöhe

---

<sup>160</sup> Vgl oben unter 3.4.2.

<sup>161</sup> Die Änderungen zum ASVG finden sich in Art 73 der Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl I 2003/71.

mussten nach der „Pensionsreform 2003“ stets zwei Pensionsberechnungen durchgeführt werden: Eine Rechnung auf Basis des Altrechts (Rechtsstand 31.12.2003), eine andere Rechnung auf Basis des neuen Rechts. Betrug die Neupension weniger als 90 % der „Altpension“, so gebührte auf Grund des 10 %-Verlust-Deckel eine Pension in Höhe von 90 % der „Altpension“. Nachvollziehbar ist diese – nicht gerade übliche – Rechtstechnik wohl nur, wenn man den Werdegang von der ursprünglichen Gesetzesvorlage (Ministerialentwurf) bis hin zum später beschlossenen Gesetzestext verfolgt. Zwei Punkte, das Ausmaß der ursprünglich geplanten Pensionskürzungen und der spätere Gesetzesbeschluss (der die Dramatik durch die 10 % Deckelung massiv entschärfte), sind hierbei von besonderem Interesse, und das sowohl für das politische als auch für das juristische Verstehen der „Pensionsreform 2003“.

Schon im Regierungsprogramm vom 28.2.2003 findet sich zuerst eine Allgemeinformulierung von globalen Zielen der Reformentwicklung<sup>162</sup>:

„Unter Zugrundelegung der demographischen Entwicklung ist das vorrangige Ziel die Sicherung des auf dem Umlageverfahren beruhenden Pensionssystems. Ein Kernelement der nachhaltigen Sicherung ist die Harmonisierung aller Pensionsversicherungssysteme und die daraus resultierende Schaffung eines einheitlichen Pensionssystems für alle Erwerbstätigen, welches auf den Rahmenbedingungen des ASVG beruht. Die Absicht in Zukunft ein grundsätzlich beitragsorientiertes Pensionskonto, bei gleichzeitiger Erreichung eines Regelpensionsalters von 65 Jahren, einzuführen, ist ein weiterer Baustein eines zukunftsweisenden einheitlichen Pensionsrechts. Ein weiterer Ausbau der betrieblichen und der individuellen Altersvorsorge (2. und 3. Säule) ist, vor allem im Lichte einer zusätzlichen Altersabsicherung, weiter zu forcieren.

Unter Zugrundelegung der Entwicklung des Bundesbeitrages ist es erforderlich Maßnahmen zur Stabilisierung des budgetrelevanten Finanzbedarfs unseres gegenwärtigen Pensionssystems zu setzen. Vor allem im Hinblick auf das Vertrauen und die Absicherung der jüngeren Generationen ist eine Systemsicherung, welche sich an den geänderten Rahmenbedingungen (späterer Eintritt ins Erwerbsleben und längere Lebenserwartung) orientiert, erforderlich. Im Rahmen einer laufenden Sicherung des

---

<sup>162</sup> <http://www.austria.gv.at/2004/4/7/Regierprogr28.2.03.pdf> .

Systems ist es notwendig, die mit der Pensionsreform 2000 gesetzten Schritte fortzuführen und gleichzeitig weiter zu entwickeln.“

In weiterer Folge werden sämtliche am 11.6.2003 beschlossenen Maßnahmen skizziert und auch eine schrittweise Harmonisierung der Beitragssätze und Beitragsgrundlagen als wesentliche Voraussetzung für ein einheitliches Pensionsrecht hervorgehoben.

In den finanziellen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf findet sich zur kurzfristigen Wirksamkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen für die Neupensionen folgende zusammenfassende Einschätzung:

„Im Jahr 2004 dürfte der kumulative Pensionsverlust bei durchschnittlich rund 13,5 % liegen, im Jahr 2005 bei 14,5 % und im Jahr 2006 bei 15,5 %. Im Jahr 2007 wird die durchschnittliche Pensionsminderung bei rund 16,5 % liegen“<sup>163</sup>.

„Simultanberechnungen [...] haben gezeigt, dass bei einer derartigen Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt mit einer jährlichen steigenden Pensionsminderung von 1 % zu rechnen ist, woraus im Endeffekt nach 25 Jahren eine durchschnittliche Pensionsminderung von 25 % resultiert. In Einzelfällen, vor allem bei stark schwankenden Versicherungsverläufen, können die individuellen Pensionsminderungen natürlich höher, aber auch niedriger sein“<sup>164</sup>.

Die in der Schlussphase der Gespräche der Regierung mit den Sozialpartnern am „Runden Tisch“<sup>165</sup> erstmals in Aussicht gestellte generelle „Deckelung“ der Pensionsverluste hat – zumindest in der öffentlichen Diskussion – völlig verdeckt, dass die im Ministerialentwurf enthaltenen zentralen Rechtsänderungen allesamt in den am 12.6.2003 im Parlament beschlossenen Gesetzestext Eingang gefunden haben. Lediglich in ihrer Kurzzeitwirkung gab es in manchen Punkten eine Abmilderung durch längere Übergangsfristen. Im Kern besteht aber zwischen dem Ministerialentwurf und dem später

---

<sup>163</sup> Ministerialentwurf, Art XX (Änderung des ASVG), 45 in Wöss, Pensionsreform 2003 - Änderungen im Pensionsrecht, in DRdA 2004, 414.

<sup>164</sup> Ministerialentwurf, Art XX (Änderung des ASVG), 44.

<sup>165</sup> Die Regierung erklärte sich zu diesen Gesprächen am runden Tisch bereit, als nach der Weiterleitung der Regierungsvorlage an das Parlament eine breite Protestbewegung einsetzte. Zu einer Einigung kam es nicht.

beschlossenen Gesetzestext nur ein – allerdings sehr bedeutender – struktureller Unterschied, nämlich diese „Deckelung“ der Verluste.

In vielen Punkten hielt sich die Bundesregierung an den Bericht des bereits mehrfach zitierten Bericht der Pensionsreformkommission unter dem Vorsitz von *Dr. Tomandt*<sup>166</sup>.

Jede zukünftige Regierung kann sich bei Umsetzungsmaßnahmen daher auf die Berichte der Kommission berufen und dadurch die politische Durchsetzung wohl entscheidend erleichtern.

---

<sup>166</sup> Gesetzliche Regelung der Pensionsreformkommission in § 108e ASVG wobei unter Abs 2 die stimmberechtigten Mitglieder definiert werden und unter Abs 3 der Vorsitz: (3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Experte/eine Expertin auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Arbeits- und Sozialrechts – tunlich mit akademischer Lehrbefugnis -, der /die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu bestellen ist. Ebenso ist für den Vorsitzenden (die Vorsitzende) gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission zu bestellen.

Unter § 108 Abs 9 Z 1-5 sind die wichtigen Aufgaben der Kommission zusammengefasst:

Z 1 Berechnung des Richtwertes nach § 108f Abs 2 ASVG für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, erstmals für das Jahr 2006;

Z 2 Erstattung eines Gutachtens über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre, längstens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres;

Z 3 Erstattung eines Berichtes über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum Jahr 2050, längstens bis zum 30. September eines jeden dritten Jahres, erstmals im Jahr 2007;

Z 4 Ermittlung einer allfälligen Abweichung der für den Bericht nach Z 3 angenommenen durchschnittlichen periodenbezogenen Lebenserwartung zum Alter 65 für den gesamten Zeitraum bis zum Jahr 2050 von der in der Anlage 12 zu diesem Bundesgesetz festgehaltenen Referenzlebenserwartung desselben Zeitraumes; wird für den Zeitraum, ab dem die erste Abweichung festgestellt wird, bis zum Jahr 2050 ergebenden Mehraufwand im Bericht nach Z 3 festzuhalten; ferner hat die Kommission im Bericht Vorschläge darüber zu erstatten, wie dieser Mehraufwand durch nachhaltige Reformmaßnahmen gleichmäßig auf die Parameter „Beitragssatz“, „Kontoprozentsatz“, „Anfallsalter“, „Pensionsanpassung“ und „Bundesbeitrag“ aufgeteilt werden kann (Nachhaltigkeitsfaktoren), und zwar unter Bedachtnahme auf deren unterschiedliche zeitliche Wirkungsweise;

Z 5 Ermittlung von allfälligen Abweichungen der für den Bericht nach Z 3 aufgestellten sonstigen demographischen und wirtschaftlichen Annahmen von jenen Annahmen, die in der Anlage 13 zu diesem Bundesgesetz festgehalten sind, insbesondere in Bezug auf die Faktoren Erwerbsbeteiligung und Produktivität. Ergibt sich durch die festgestellten Abweichungen ein finanzieller Mehrbedarf, so hat die Kommission Vorschläge zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erstatten, wobei Z 4 letzter Halbsatz anzuwenden ist.

*Höfle* fasst die Notwendigkeit der Pensionsreform 2003 in aller Kürze auch unter Bezugnahme auf die Reformkommission nochmals zusammen<sup>167</sup>:

„Dargestellt wird beispielsweise der implizite Beitragssatz. Das ist jener Beitragssatz, der unter Einschluss des Staatszuschusses notwendig ist, um die Pensionen ausschließlich durch Beiträge zu finanzieren. Dieser Beitragssatz beträgt jetzt schon über 31 % und würde ohne Gegensteuerung im Jahr 2035 bereits über 40 % betragen.

Die Bezugsdauer der Pensionen hat sich stetig verlängert (gestiegene Lebenserwartung), die Ausbildungszeiten, während derer oft keine Beitragszahlungen erfolgen, wurden immer länger. Hinzu kommt noch die Altersstruktur der Bevölkerung. All diese Faktoren gefährden die langfristige Finanzierung.

Im Bericht der Pensionsreformkommission ist festgehalten, dass allein mit der Anhebung der Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmern das Finanzierungsproblem nicht gelöst werden kann und dass Reformen möglichst bald beschlossen werden sollen, damit sich die Versicherten durch ausreichend lange Übergangsfristen auf die neue Rechtslage einstellen können.“

Österreich gerät innerhalb der EU auch immer mehr unter Druck, was die Erwerbsbeteiligung der über 55-jährigen betrifft<sup>168</sup>. Es gibt konkrete Zielvorgaben der EU, von denen Österreich noch sehr weit entfernt ist.

In den folgenden Ausführungen werden die einzelnen Gesetzesbestimmungen detailliert und differenziert dargestellt.

### 6.2.1 Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen, Gleitpension und Alterspension wegen Arbeitslosigkeit

Mit der Pensionsreform 2000 erfolgte bereits eine gravierende Änderung der gesetzlichen Altersgrenzen. Das frühest mögliche Antrittsalter für die vorzeitigen Alterspensionen bei

---

<sup>167</sup> *Höfle*, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, 4.

<sup>168</sup> Ausführungen über den österreichischen Weg der „Frühpensionierung“ siehe ausführlich oben unter 3.1.3.

langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit war für Frauen und Männer jeweils um 1,5 Jahre nach oben gesetzt worden.

Die „Pensionsreform 2003“ brachte in einem weiteren Schritt der Anhebung des Pensionsalters die völlige Abschaffung aller vorzeitigen Alterspensionen. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde ohne Übergangsfrist per 31.12.2003 gestrichen (§ 607 Abs 2 Z 1 ASVG). Parallel dazu wurde auch die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit und auch die Gleitpension gestrichen (§ 607 Abs 2 ASVG, § 298 Abs 2 GSVG, § 287 Abs 2 BSVG, § 39a AVG)). Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit wurde durch ein Altersübergangsgeld ersetzt.

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bedeutete eine Trendwende in der österreichischen Pensionsversicherung. Gleichzeitig ist es nun auch nicht mehr möglich, unsere Arbeitslosenstatistik der älteren Arbeitnehmer zu verfälschen, indem viele Menschen ihre Pension mit weniger als 60 Jahren antraten. Die Heranführung des Pensionsantrittsalters an das gesetzliche Pensionsalter ist eine der wesentlichen Herausforderungen für die zukünftige Sicherung von Pensionsansprüchen<sup>169</sup>.

#### 6.2.2 Sonderregelung für „Hackler“ und Schwerarbeiter<sup>170</sup>

Mit der „Pensionsreform 2000“ wurde erstmals eine Sonderbestimmung für Personen mit 45 (Männer) bzw 40 (Frauen) Beitragsjahren eingeführt (§ 588 Abs 7 ASVG)<sup>171</sup>. Damit sollten pensionsnahe Versicherte, die sehr lange gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, von der Anhebung des Pensionsalters ausgenommen werden<sup>172</sup>. Sehr verunglückt hat sich in der Öffentlichkeit für die betroffenen Personen der Terminus „Hackler“ eingebürgert,

---

<sup>169</sup> Vgl auch die Vorgaben durch die EU oben unter Kapitel 3.4.

<sup>170</sup> Vgl *Jungwirth/Risak/Schrank*, Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell 2003, 62 ff; *Höfle/Poltnar*, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2004, 5 f.

<sup>171</sup> Zur Erreichung der geforderten 45/40 Beitragsjahre wurden neben Zeiten der Pflichtversicherung als Erwerbstätiger bei den Frauen Zeiten der Kindererziehung (maximal fünf Jahre), bei Männern Zeiten des Wehrdienstes/Zivildienstes (maximal zwölf Monate) angerechnet.

<sup>172</sup> Die Sonderregelung in der „Pensionsreform 2000“ war auf folgende Altersgruppen beschränkt: Männer, die vor dem Oktober 1945 und Frauen, die vor dem Oktober 1950 geboren sind.

die ihnen gewährten Pensionen werden dementsprechend als „Hackler-Pensionen“ tituliert<sup>173</sup>.

Die „Pensionsreform 2003“ brachte weitere Sonderregelungen. Zu unterscheiden sind nunmehr die „Hackler-Regelung I“, die „Hackler-Regelung II“ und eine neu geschaffene Schwerarbeiter-Regelung. Zu beachten ist allerdings, dass alle drei Sonderregelungen nur für Personen zu Anwendung kommen, die zumindest 45/40 Beitragsjahre erreichen<sup>174</sup>.

#### 6.2.2.1 „Hackler-Regelung I“ – Recht vor 2003 (§ 588 Abs 7 ASVG, § 286 Abs 5 GSVG, § 276 Abs 5 BSVG)

Nach der alten Rechtslage waren unter einem „Hackler“ /einer „Hacklerin“ jene Personen zu verstehen, die folgende Voraussetzungen mitbrachten:

- Frauen, die 480 Beitragsmonate gesammelt hatten, vor dem 1. Oktober 1950 geboren waren und das 55. Lebensjahr vollendet hatten
- Männer, die 540 Beitragsmonate gesammelt hatten, vor dem 1. Oktober 1945 geboren waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten

Diese Personengruppen konnten mit dem 55. (Frauen) bzw 60. (Männer) Lebensjahr in die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen. Als Beitragmonate galten bei der Hacklerregelung nicht nur bis zu 60 Ersatzmonate der Kindererziehung/Karenz und Zeiten des Wochengeldbezuges, sondern auch bis zu 12

---

<sup>173</sup> Als „Hackler“ werden in der Umgangssprache normalerweise Personen bezeichnet, die besonders anstrengende Arbeit verrichten. Die im Jahr 2000 geschaffene Sonderregelung stellt aber nicht auf besonders schwere Arbeit ab, sondern auf die Dauer der versicherten Erwerbstätigkeit. Der Prototyp eines „Hacklers“ nach dieser Definition ist nicht etwa ein Bauarbeiter – wie man das vielleicht erwarten würde – sondern zB ein Buchhalter, der mit 15 seine Lehrausbildung begonnen hat und dann bis 60 an seinem Schreibtisch arbeitet und auf diese Weise die geforderten 45 Beitragsjahre erreicht. Der Bauarbeiter als Beschäftigter in einer Branche mit witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen und mit hohem Invalidisierungsrisiko hat hingegen kaum eine Chance, die geforderten 45 Beitragsjahre je zu schaffen und damit als „Hackler“ anerkannt zu werden.

<sup>174</sup> . Anders als nach der „Pensionsreform 2000“ werden nunmehr bis zu 30 Monate Wehr-/Zivildienst anerkannt, Kindererziehungszeiten weiterhin mit maximal fünf Jahren angerechnet. Angerechnet werden auch Zeiten des Wochengeldbezugs.

Monate des Präsenzdienstes. Andere Ersatzzeiten, wie Arbeitslosengeldbezug, Krankengeldbezug oder längere Kindererziehungszeiten als fünf Jahre, wurden für die Antrittsvoraussetzungen nicht berücksichtigt.

Der Steigerungsbetrag von 2 % blieb aufrecht. Der Abschlag betrug 3 %-Punkte pro Jahr des vorzeitigen Antritts (maximal 10 %). Der Abschlag wurde vom vorläufigen Steigerungsbetrag berechnet. Jene Personen, die bis zum 31. Dezember 2003 die Antrittsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Erwerbstätigkeit am Stichtag) dafür erfüllten, konnten auch zukünftig nach diesen Bestimmungen die „Hacklerregelung“ nutzen.

#### 6.2.2.2 „Hackler-Regelung I“ – neues Recht (§ 607 Abs 12 ASVG, § 298 Abs 12 GSVG, § 287 Abs 12 BSVG)

Ab 1. Jänner 2004 konnten folgende Personen die neue „Hackler-Regelung I“ in Anspruch nehmen:

- Frauen, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren waren, 480 Beitragsmonate gesammelt hatten und das 55. Lebensjahr vollendet hatten
- Männer, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren waren, 540 Beitragsmonate gesammelt hatten und das 60. Lebensjahr vollendet hatten

Bei Frauen wurden unverändert bis zu 60 Monate der Kindererziehung/Wochengeld, bei Männern bis zu 30 Monate (bisher 12 Monate) eines Präsenz-/Zivildienstes angerechnet. Der Steigerungsbetrag betrug weiterhin 2 %. Der Abschlag wurde auf 4,3 % angehoben. Er wurde jedoch einerseits nicht mehr vom Steigerungsbetrag, sondern von der Bruttopension berechnet und andererseits nicht wie bisher vom gesetzlichen Pensionsantrittsalter (65. bzw 60. Lebensjahr), sondern vom jeweils geltenden Frühpensionsalter gerechnet.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums bezog sich jedoch auch auf die „Hackler“.

### 6.2.2.3 „Hackler-Regelung II“ (§ 607 Abs 13 ASVG, § 298 Abs 13 GSVG, § 287 Abs 13 BSVG)

Ab dem 1. Jänner 2007 können Personen mit besonders langer Versicherungsdauer im Alter von 56,5 Jahren (Frauen) bzw 61,5 Jahren (Männer) bei Vorliegen von 40 bzw 45 Beitragsjahren in Pension gehen. Männliche Versicherte müssen jedoch nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Juli 1948 geboren sein. Weibliche Versicherte müssen nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Juli 1953 geboren sein. Als Beitragsmonate gelten wie bei der „Hackler-Regelung I“ (neu) auch bis zu 60 Monate Ersatzzeiten der Kindererziehung und Zeiten des Wochengeldbezuges sowie bis zu 30 Monate Präsenzdienst. Bei diesen Personen ist keine „Schwerarbeit“ notwendig (vgl dazu „Hackler-Regelung III“). Der Steigerungsbetrag wird von 2 % auf 1,85 % stufenweise abgesenkt. Er beträgt im Jahre 2008 1,95 %, im Jahre 2009 1,9 % und im Jahre 2010 1,85 %.

Die Abschläge betragen (wie bei der „Hackler-Regelung I“ – neu) 4,2 % der Bruttopension pro Jahr vom jeweiligen geltenden Frühpensionsalter.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums trifft jedoch auch die „Hackler“.

### 6.2.2.4 „Hackler-Regelung III“ (§ 607 Abs 14 ASVG, § 298 Abs 13a GSVG, § 287 Abs 13a BSVG)

Die „Hackler-Regelung III“ oder auch Schwerarbeiterregelung wird für besondere Berufsgruppen mit erschwerten Arbeitsbedingungen (körperlich und psychisch) eingeführt, zB Personen, die im Straßenbau tätig sind oder Bauarbeiter. Welche Berufsgruppen in diese neue Regelung fallen werden, wurde 2006 vom Sozialminister in einer Verordnung festgelegt<sup>175</sup>.

---

<sup>175</sup> Die vielfältigen Diskussionen betreffend der Festlegung einer Legaldefinition wird unten unter 6.3.3 im Rahmen der Pensionsharmonisierungsreform behandelt.

Unter die „Hackler-Regelung III“ werden jene Personen fallen:

- Frauen, die ab dem 1. Jänner 1952, jedoch vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, das 55. Lebensjahr vollendet haben und 480 Beitragsmonate gesammelt haben
- Männer, die ab dem 1. Jänner 1947, jedoch vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und 540 Beitragsmonate gesammelt haben

Der Steigerungsbetrag wird von 2 % auf 1,78 % stufenweise abgesenkt. Er beträgt im Jahre 2007 2 %, im Jahre 2008 1,95 %, im Jahre 2009 1,90 %, im Jahre 2010 1,85 %, ab dem Jahre 2011 1,78 %. Der Abschlag beträgt 4,2 % (gerechnet vom jeweiligen Frühpensionsalter).

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes trifft auch „Hackler“.

Die „Hackler-Regelung III“ wird ab 1. Jänner 2007 in Kraft treten. Es muss vorweggenommen werden, dass im Rahmen der Harmonisierungsreform die Personengruppe nochmals ausgeweitet wurde.

#### 6.2.2.5 Beispiele für „Hackler-Regelungen“<sup>176</sup>

„Hackler-Regelung I“ für vor dem 1. Jänner 1952 geborene Frauen und vor dem 1. Jänner 1947 geborene Männer (§ 607 Abs 12 ASVG, Rz 81):

**Beispiel:** Männlicher Versicherter geboren am 18.8.1944;  
Stichtag: 1.9.2004  
546 Versicherungsmonate erworben (davon 540 Beitragsmonate)  
Bemessungsgrundlage Erwerbseinkommen (B 238)  
= Gesamtbemessungsgrundlage (B 240): € 2.000,-  
Erhöhtes Anfallsalter lt Übergangsbest.: 62 J + 3 Monate  
→ 18.11.2006

---

<sup>176</sup> Jungwirth/Risak/Schrank, Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell 2003, 67 f.

Steigerungsbetrag:  $546 \text{ VM} \times 2 : 12 = 91$   
 $91 \% \text{ von } \text{€ } 2.000,- \text{ (B 240)} = \text{€ } 1.820,-$

Höchstausmaß:  $546 \text{ VM} \times 1,78 : 12 = 80,99$   
 $80,99 \% \text{ von } \text{€ } 2.000,- \text{ (B 238)} = \text{€ } 1.619,80$

Abschlag: für 27 Kalendermonate des früheren Pensionsantritts (für die  
Zeit vom 1.9.2004 bis 30.11.2006)

$27 \times 0,35 = 9,45 \% \text{ von } \text{€ } 1.619,80 = \text{€ } 153,07$

Die Pension beträgt daher € 1466,73 (€ 1619,80 minus € 153,07).

Die „Hackler-Regelung II“ für ab dem 1. Jänner 1952 und vor dem 1. Juli 1953 geborene Frauen und ab dem 1. Jänner 1947 und vor dem 1. Juli 1948 geborene Männer (§ 607 Abs 13 ASVG, Rz 87):

**Beispiel:** Männlicher Versicherter geboren am 10.2.1947;  
Stichtag: 1.9.2008

546 Versicherungsmonate erworben (davon 540 Beitragsmonate)

Bemessungsgrundlage Erwerbseinkommen (B 238)

= Gesamtbemessungsgrundlage (B 240): € 2.000,-

Erhöhtes Anfallsalter lt Übergangsbest.: 63 J + 1 Monat →  
10.3.2010

Steigerungsbetrag:  $546 \text{ VM} \times 1,95 : 12 = 88,725$   
 $88,725 \% \text{ von } \text{€ } 2.000,- \text{ (B 240)} = \text{€ } 1.774,50$

Höchstausmaß:  $546 \text{ VM} \times 1,78 : 12 = 80,99$   
 $80,99 \% \text{ von } \text{€ } 2.000,- \text{ (B 238)} = \text{€ } 1.619,80$

Abschlag: für 19 Kalendermonate des früheren Pensionsantrittes (für die Zeit von 1.9.2008 bis 31.3.2010)

$19 \times 0,35 = 6,65 \%$  von € 1619,80 = € 107,72

Die Pension beträgt daher € 1512,08 (€ 1.619,80 minus € 107,72)

## 6.2.3 Änderungen bei der Pensionshöhe

### 6.2.3.1 Die Bemessungsgrundlage

Wie in obigen Ausführungen bereits dargestellt, erfolgte seit 1985 eine stetige Ausweitung des Bemessungszeitraumes von ursprünglich fünf Jahre auf zehn Jahre, dann fünfzehn Jahre, eingeschränkt und ergänzt auf die besten fünfzehn Jahre, später auf achtzehn Jahre und durch die Reform 2003 auf 40 Jahre.

Pro Jahr erfolgt eine Ausweitung um zwölf Monate, bis dann im Jahr 2028 die 40 Jahre erreicht sind (§ 238 Abs 1 iVm § 607 Abs 4 ASVG).

Es wurde bereits erwähnt, welch enormen Kürzungseffekt allein diese Maßnahme im Endausbau mit sich bringt. Dazu eine Erläuterung: Der größte Teil der Pensionsminderung resultiert in der Regel daraus, dass die Ausweitung des Bemessungszeitraumes ohne Änderung der Berechnungsregeln für die Aufwertungsfaktoren für weiter zurückliegende Verdienste vorgenommen wurde. Die aus dem alten Recht resultierenden – erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleibenden – Aufwertungsfaktoren hatten schon bei einem Bemessungszeitraum von fünfzehn Jahren eine erhebliche pensionsmindernde Wirkung<sup>177</sup>. Wesentlich dramatischer wirkt sich eine unzureichende Aufwertung aber dann aus, wenn in Zukunft 40 Verdienstjahre und damit generell auch sehr weit zurückliegende Einkommen mit einbezogen werden.

---

<sup>177</sup> Vgl Aufwertungs- und Anpassungsfaktoren oben unter 3.3.

Jahr	Durchrechnungszeitraum	Jahr	Durchrechnungszeitraum
2004	16 Jahre	2017	29 Jahre
2005	17 Jahre	2018	30 Jahre
2006	18 Jahre	2019	31 Jahre
2007	19 Jahre	2020	32 Jahre
2008	20 Jahre	2021	33 Jahre
2009	21 Jahre	2022	34 Jahre
2010	22 Jahre	2023	35 Jahre
2011	23 Jahre	2024	36 Jahre
2012	24 Jahre	2025	37 Jahre
2013	25 Jahre	2026	38 Jahre
2014	26 Jahre	2027	39 Jahre
2015	27 Jahre	ab 2028	40 Jahre
2016	28 Jahre		

Die Zahl der Gesamtbemessungsgrundlagen verminderte sich um (höchstens) 36 Monate der Kindererziehung pro Kind und/oder der Familienhospizkarenz. Die Reduktion des Durchrechnungszeitraumes trifft jenen Versicherten, bei dem diese Zeiten angerechnet worden sind, dh im Regelfall Frauen.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Deckelung der Durchrechnungsverluste von 3,5 %/7 %/10 % wurde nicht in die Endversion übernommen. Die Deckelung mit 10 % bezieht sich nun auf alle Verluste (Verlängerung der Durchrechnung, Senkung des Steigerungsbetrages, Erhöhung der Abschläge).

Dieser Ausweitung waren also 20 Jahre „Reformen“ vorangegangen. Die Diskussion über die Festlegung des Bemessungszeitraumes lässt sich allerdings noch wesentlich weiter zurückverfolgen.

*Josef Peterka* schrieb schon 1977 in seinen kritischen Gedanken zur österreichischen Pensionsformel über eine mögliche Neustrukturierung der PV, dass der Ersatz des Erwerbseinkommens nicht unbedingt von der Höhe des Einkommens der letzten Jahre abhängen muss:

„Der Gedankengang, dass sich die Pensionshöhe nicht nur am Ausmaß des durch die Pensionierung weggefallenen Erwerbseinkommens, sondern auch an der Beitragsleistung während der gesamten Zeit der Erwerbsfähigkeit orientieren sollte, könnte zum Beispiel in Form eines auf etwa 10-20 Beitragsklassen beruhenden, und dadurch auch EDV-freundlichen Durchrechnungssystems äußerst verwaltungsökonomisch und kostenneutral verwirklicht werden. Auf Grund der monatlichen eventuell auch genormten Beitragshöhe wäre ein Versicherter in eine Beitragsklasse zu reihen. Für Zwecke der Pensionsberechnung müsste pro Beitrag in einer Beitragsklasse ein bestimmter Steigerungsbetrag vorgesehen werden. Die jährliche Anpassung würde hierbei keinerlei Schwierigkeiten bereiten“<sup>178</sup>.

*Stefan Steiger* fasst diese Maßnahme unter dem Titel „Kinder-Package“ zusammen:

„Für „Erzieher“ (im Regelfall Frauen) wurden drei besondere Regelungen in das Budgetbegleitgesetz 2003 eingebaut: Bei Erziehern werden pro Kind drei Jahre vom Durchrechnungszeitraum abgezogen. Diese Regelung ist auch für zurückliegende Geburten anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Zeiten der Familienhospizkarenz. Bei Mehrlingsgeburten kommt die Reduzierung mehrfach zur Anwendung. Wem die Versicherungszeiten zugerechnet werden, ist im Gesetz nicht normiert. Vorrangig sollte es jedoch jene Person sein, die das Kind erzogen hat, keine sonstigen Versicherungszeiten in dieser Zeit aufweist bzw Karenzgeld bezogen hat. Decken sich die Zeiten der Kindererziehung mit den Zeiten einer Erwerbstätigkeit, so zählen die Monate zwar nicht doppelt, jedoch werden die jeweiligen Beitragsgrundlagen (Bemessungsgrundlagen) zusammengezählt. Zu beachten ist jedoch, dass der Durchrechnungszeitraum mindestens fünfzehn Jahre betragen muss (§ 238 Abs 2 ASVG, § 122 Abs 2 GSVG, § 113 ABS 2 BSVG)“<sup>179</sup>.

Nach *Peterka* brächte ein Durchrechnungssystem folgende Vorteile sowohl für die Verwaltung als auch für den Versicherten<sup>180</sup>:

---

<sup>178</sup> *Peterka*, Die österreichische Pensionsformel, in SoSi 1977, 532.

<sup>179</sup> [http://www.sv-beratung.at/assets/sv/files/Pensionsreform\\_2003.pdf?PHPSESSID=98bc1a290944fafc48585a5b237df853](http://www.sv-beratung.at/assets/sv/files/Pensionsreform_2003.pdf?PHPSESSID=98bc1a290944fafc48585a5b237df853).

<sup>180</sup> *Peterka*, Die österreichische Pensionsformel, in SoSi 1977, 532.

1. Gerechte Behandlung sämtlicher Versicherter
2. Erleichterung des Arbeitsplatzwechsels bzw des Wechsels in der Erwerbstätigkeit zu jeder Zeit
3. Kein Zwang zur nicht gewollten Pensionierung (vorzeitige Alterspension) wegen der Erhaltung der Bemessungsgrundlage
4. Jederzeitige Auskunftsmöglichkeit über das Ausmaß des bereits erworbenen Pensionsanspruches dem Grunde und der Höhe nach
5. Keine Notwendigkeit für Anwartschaftsbestimmungen

*Peterka* übersieht allerdings die mangelhafte, ungenügende Aufwertung, die ja die Pensionen massiv kürzt und ebenso den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Auskünfte und komplizierte Berechnungen.

#### 6.2.3.2 Steigerungsprozente und Pensionsabschläge<sup>181</sup>

Die Steigerungsprozente bestimmen, welcher Anteil der Bemessungsgrundlage als Pension bezahlt wird<sup>182</sup>. Nach altem Recht gab es pro Versicherungsjahr zwei Steigerungsprozente. In der „Pensionsreform 2003“ wurde eine schrittweise Herabsetzung dieses Wertes beschlossen – auf 1,96 % im Jahr 2004, auf 1,92 % im Jahr 2005, auf 1,88 % im Jahr 2006, auf 1,84 % im Jahr 2007 und auf 1,80 % im Jahr 2008 (§ 607 Abs 15 erster Satz ASVG). Ab dem Jahr 2009 gilt das neue Dauerrecht mit einem Wert von 1,78 % pro Versicherungsjahr (§ 261 Abs 2 ASVG).

Zu beachten ist, dass die niedrige Bewertung von Versicherungszeiten bei ASVG-Versicherten<sup>183</sup>, die ab dem Jahr 2004 nach neuem Recht in Pension gehen, auch für alle bereits erworbenen Pensionsanwartschaften gilt. Bei den Beamtenpensionen hat die „Pensionsreform 2003“ dem Vertrauensschutz mehr Beachtung geschenkt, dort gelten niedrigere Steigerungsprozente nur für neue Anwartschaften<sup>184</sup>.

---

<sup>181</sup> Vgl *Höfle*, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, 21 ff.

<sup>182</sup> Zu den Abschlägen siehe unten unter 6.2.3.3.

<sup>183</sup> Diese Regelung gilt auch für Gewerbetreibende und Bauern.

<sup>184</sup> Beamtenpensionen siehe unten im Zusammenhang mit der Pensionsharmonisierung unter 6.3.6.

### 6.2.3.3 Abschläge und Zuschläge (§ 261 Abs 4 und § 261c Abs 1 ASVG)<sup>185</sup>

Ein weiteres wichtiges Element für die Pensionsberechnung sind die Abschläge, die bei Pensionsantritt vor dem Regelalter verrechnet werden. Nach altem Recht wurden von der Gesamtzahl der erworbenen Steigerungsprozente 3 Prozentpunkte pro Jahr abgezogen. Maximal konnten 10,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Eine weitere Schutzbestimmung besagte, dass die Abschläge mit maximal 15 % der Summe der erworbenen Steigerungsprozente begrenzt sind.

Parallel mit der Erhöhung der Abschläge auf 4,2 % der Leistung wurde zur Steigerung der Attraktivität des längeren Verbleibs im Arbeitsleben auch der Prozentsatz der Leistungserhöhung auf 4,2 % pro Jahr des Pensionsaufschubs angehoben.

Sowohl Bonifikation wie auch Abschläge wurden allerdings ausgehend von der Leistung berechnet und nicht mehr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. Der Pensionsaufschub nach dieser Gesetzeslage war für maximal 3,5 Jahre sinnvoll (für jemanden der schon 80 % erworben hat), da die Obergrenze nun 91,76 % festgelegt wurde.

### 6.2.3.4 Bewertung der Kindererziehungszeiten<sup>186</sup>

Als Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung wurde nach altem Recht der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende herangezogen. Mit der „Pensionsreform 2003“ wurde beschlossen, dass diese Bemessungsgrundlage pro Jahr um 2 % gegenüber dem Richtsatz erhöht wird, sodass im Endausbau nach 25 Jahren Übergangsfrist 150 % des Richtsatzes erreicht werden sollten (§ 239 Abs 1, § 607 Abs 6 ASVG).

---

<sup>185</sup> Vgl Höfle, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, 23 ff;  
*Jungwirth/Risak/Schrank*, Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell 2003, 89 f.

<sup>186</sup> Vgl Höfle, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, 37 ff,  
*Jungwirth/Risak/Schrank*, Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell 2003, 40 f.

#### 6.2.3.5 Präsenz und Zivildienst (§ 236 Abs 4a ASVG)

30 Monate anstatt 0 zählen durch die Reform 2003 als Beitrags- statt als Versicherungsmonate bei Wartezeit für eine vorzeitige Alterspension.

#### 6.2.3.6 Deckelung des Pensionsverlustes<sup>187</sup>

Gemäß § 607 Abs 23 ASVG ist bei allen Neupensionen eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. Zur Ermittlung der „Vergleichspension“ ist eine Pensionsberechnung auf Basis des Rechtsstands 31.12.2003 durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüberzustellen. Ist die Neupension um mehr als 10 % niedriger als die Vergleichspension, so gelten 90 % der Vergleichspension als die gebührende Pension.

In Anbetracht der bereits angesprochenen Kürzungswirkungen der verschiedenen Rechtsänderungen kann die materielle Bedeutung des – zeitlich nicht befristeten – „Verlust-Deckels“ gar nicht überschätzt werden. Klar ist aber, dass ein „10%-Verlust-Deckel“, der über ein neues Recht mit an sich wesentlich höheren Kürzungen gestülpt ist, nicht gerade dazu angetan ist, das Vertrauen in die neu geschaffene Rechtslage zu stärken.

Nicht in die „Verlust-Deckelung“ einbezogen ist der Kürzungseffekt, der sich aus folgender Änderung bei der Pensionsanpassung ergibt: Seit dem Jahr 2004 ist die erstmalige Anpassung einer neu zuerkannten Pension „erst mit Wirksamkeit ab 1.1. des dem Stichtag zweit folgenden Kalenderjahres vorzunehmen“ (§ 108h Abs 1 ASVG). Faktisch bedeutet das eine weitere dauerhafte Kürzung der Pension im Ausmaß der jeweils entfallenen Anpassung.

Abschließend soll nochmals hervorgehoben werden, dass nun insgesamt drei Pensionen zu berechnen sind: Pension alt gemäß § 572 Abs 10 ASVG, Pension alt gemäß § 572 Abs 10a ASVG und die Pension neu. Dies hat zu einem massiven Mehraufwand in der Verwaltung geführt, ist schwer durchschaubar und für den Anspruchsberechtigten kaum nachvollziehbar.

---

<sup>187</sup> Höfle, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, 34 f.

#### 6.2.4 Weitere Rechtsänderungen<sup>188</sup>

Auf die restlichen Rechtsänderungen, wie zB die Änderung der Zurechnungsregel bei den Invaliditätspensionen (§ 261 Abs 3, § 607 Abs 15b ASVG), die Erstattungsregel für bereits nachgekaufte Schul- und Studienzeiten (§ 70b ASVG), die erweiterte Nachkaufsmöglichkeit für derartige Zeiten (§ 227 Abs 1 Z 1 ASVG), Härteausgleichsfond, Altersteilzeit und Übergangsgeld werden in diesem Zusammenhang nur erwähnt.

#### 6.2.5 Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsreform 2003

Schon vor dem endgültigen Beschluss im Nationalrat am 11.6.2000 gab es heftige Reaktionen aus verschiedensten Richtungen.

Der Vorsitzende der SPÖ *Dr. Alfred Gusenbauer* meinte in einer Presseaussendung am 29.4.2003<sup>189</sup>:

Wir stehen vor einer entscheidenden Wende in Österreich. Unser System gemeinschaftlicher Vorsorge für Krankheit und Alter ist in Gefahr. Eine kleine Gruppe von Politikern will gegen den Willen der großen Mehrheit der Menschen in Österreich unser Sozialsystem zerstören.

Der erfolgreiche "österreichische Weg" des sozialen Zusammenhalts soll beendet werden. Jeder soll sich nur selbst um seine Pension kümmern - der Wohlhabende, der das mit Leichtigkeit macht, genau so wie die Verkäuferin oder der Bauarbeiter, deren Monatslohn gerade zum Leben reicht.

---

<sup>188</sup> Gesamtdarstellungen in *Höfle*, ASOK- Sonderheft, Pensionsreform kompakt 2003, *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, *Jungwirth/Risak/Schrank*, Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell 2003.

<sup>189</sup> <http://spoe.at/ireds3/page.php?P=3364>, 1, Diese Seiten wurden vor den Nationalratswahlen 2006 im September 2006 gelöscht.

*Gusenbauer* zitiert auch die von der Regierung beauftragten Experten, stellt aber nur Detailaussagen vor, die aus dem Zusammenhang gerissen sind<sup>190</sup>:

*Bernd Marin*: „Das ist ein klarer Fall von Pensionsraub. Jetzt droht ein Eingriff in die Eigentumsrechte, der mit Beitragswahrheit nichts zu tun hat.“

*Theodor Tomandl*: „Ein besserer Berechnungsschlüssel ist notwendig, sonst werden die Pensionen um bis zu 20 % weniger ausfallen.“

*Heinz Mayer*: „Durch das ständige Herumdoktern und das Überschneiden einer Reform mit der nächsten wird das Vertrauen der Menschen in die Rechtssicherheit völlig untergraben.“

In seiner Presseaussendung stellte der Parteichef der SPÖ dann ein Pensionsmodell vor, wo im so genannten Fairnessmodell für alle unter 35jährigen nach 45 Versicherungsjahren mit 65 eine Pensionshöhe von 80 % erreicht werden sollte. Mit einer einheitlichen Beitragshöhe von 20,25 % für alle Versicherten (Beamte, Angestellte, Unternehmer, Bauern) nimmt es viel von der Pensionsharmonisierungsreform vorweg<sup>191</sup>.

*Christian Felber* meint am 15.5.2003 in der Furche zur geplanten Reform<sup>192</sup>:

Neben vorsichtigen Beitragserhöhungen, ließe sich an zahlreichen weiteren Schraubchen drehen:

- Die Arbeitgeberbeiträge könnten auf eine Wertschöpfungsbasis umgestellt werden, damit Pensionen und Krankenversicherung nicht von der schrumpfenden Lohnsumme, sondern von der steigenden Wertschöpfung abhängen.
- Der Bundeszuschuss (derzeit bei 20,5 Prozent) könnte in seinem gesetzlichen Rahmen von 33 Prozent ausgeschöpft werden.

---

<sup>190</sup> <http://spoe.at/ireds3/page.php?P=3364> ,1, diese Seiten wurden vor den Nationalratswahlen 2006 im September 2006 gelöscht.

<sup>191</sup> <http://spoe.at/ireds3/page.php?P=3364> ,7, diese Seiten wurden vor den Nationalratswahlen 2006 im September 2006 gelöscht.

<sup>192</sup> <http://www.steuerini.at/felbermythenderpensionsreform.htm> ,2.

- Ein Teil der Beiträge könnte von der Arbeitslosen- in die Pensionsversicherung (bei sinkender Arbeitslosigkeit) umgeschichtet werden.
- Die Pensionssysteme könnten harmonisiert werden.

Bei Bedienung all dieser "Schräubchen" wären die Umlagepensionen nicht nur auf heutigem Niveau bis 2030 finanzierbar, es könnten auch noch die bestehenden Lücken (Mindestsicherung, Frauenpensionen) geschlossen werden.

Unter Verweis auf instabile Finanzmärkte, sinkende Renditen, Verwaltungskosten von etwa 15 %, hohe Steuerausfälle bei Anreizen für eine Privatvorsorge und der Gefahr einer breiten Altersarmut, weil sich viele Personen eine Zusatzpension nicht leisten können, plädiert *Felber* für das Umlageverfahren<sup>193</sup>.

*Emmerich Tálos* meint unter der Bezeichnung Rückzug des Sozialstaates in Österreich<sup>194</sup>:

„Die so genannte Pensionssicherungsreform aus 2003 beinhaltet einschneidende Leistungskürzungen. In die nach Widerständen eingeführte Verlustdeckelung werden allerdings nicht alle Verluste einbezogen, die Deckelung selbst ist auf einfachgesetzlichem Weg jederzeit veränderbar. Aus dem bestehenden Spektrum wurden einige Leistungen gänzlich abgeschafft. Zudem beinhaltet diese „Reform“ grundsätzlich den Abgang vom traditionellen Ziel der staatliche geregelten Pensionsversicherung, nämlich der Lebensstandardsicherung im Alter, da – wenn auch in der Reichweite noch begrenzt – die Altvorsorge nunmehr auf mehrere „Säulen“ verlagert wird. Im Vorfeld des Beschlusses der strukturellen Veränderungen des bestehenden Pensionssystemsystems wurden bereits die Bedingungen für eine mögliche zweite Säule („Abfertigung neu“) einschlägig geändert und eine staatlich geförderte Privatvorsorge eingeführt.“

Auch in der Kurzfassung des OECD Wirtschaftsberichtes über Österreich 2002/2003 wird über das Voranschreiten der Pensionsreform berichtet<sup>195</sup>:

---

<sup>193</sup> <http://www.steuerini.at/felbermythendepensionsreform.htm> ,3.

<sup>194</sup> Tálos, Vom Siegeszug zum Rückzug 2005, 68.

<sup>195</sup> OECD Wirtschaftsberichte, Österreich 2002-2003.

Frühere Pensionsreformen haben die Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems nicht abgesichert. Nach wie vor nehme Österreich fast die Spitzenposition bei den öffentlichen Pensionsaufwendungen im Verhältnis zum BIP ein.

Projektionen der Pensionsaufwendungen zeigten kontinuierliche Steigerungen auf ein nicht nachhaltiges Niveau, was sich negativ auf Sozialabgaben, Beschäftigung und Wachstum auswirke. Die Regierung nahm daher ein ehrgeiziges Programm zur Konsolidierung des öffentlichen Pensionssystems in Angriff, das auf eine signifikante Verlangsamung des Trendzuwachses bei den Pensionsausgaben abzielt. Die bisher gesetzlich verankerten Reformmaßnahmen stellen einen wesentlichen Fortschritt bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der allgemeinen Staatsfinanzen dar. Dies gilt insbesondere für die Verlängerung des Berechnungszeitraums, auf dem die Pensionsansprüche basieren, wodurch vermehrt Anreize zur Vollzeiterwerbstätigkeit über den gesamten Lebenszyklus geschaffen werden, sowie für die Abschaffung der Frühpension bei Arbeitslosigkeit. Einige wichtigen Elemente fehlten gemäß dem OECD-Bericht jedoch noch immer; um die Reform zu einem dauerhaften Erfolg zu führen.

Folgende Punkte hebt der Bericht hervor:

➤ Der Erwerb von Pensionsansprüchen sollte versicherungsmathematisch fair gestaltet werden, so dass Arbeitskräfte die Dauer ihrer Lebensarbeitszeit unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen kürzerer Lebensarbeitszeit und niedrigerer Pension bestimmen können; hierbei ist sicherzustellen, dass die finanzielle Belastung des Pensionssystems nicht durch die Frühpensionierung steigt. Entsprechend gestaltete persönliche Pensionskonten würden dies erleichtern. Die bestehenden und angestrebten Umverteilungselemente innerhalb des Pensionssystems sollten klar herausgearbeitet werden. Die gewünschte Umverteilung sollte in dem Ausmaß steuerfinanziert werden, in dem sie noch nicht durch Transfers aus dem Bundesbudget gedeckt ist.

➤ Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass effiziente Instrumente zur Unterstützung privater Pensionsvorsorge als Ergänzung zum Umlagesystem zur Verfügung stehen. Das reformierte Abfertigungssystem ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung. Bei der Zulassung von Pensionssparplänen müssen Fortschritte erzielt werden, um einen hohen Wettbewerbsgrad zwischen geeigneten Fonds zu gewährleisten.

Die Regelung, der zufolge steuerbegünstigte Pensionsinstrumente nur in begrenzt liquide Märkte investiert werden können, sollten aufgehoben werden.

#### 6.2.5.1 Die Pensionsreform 2003 und Verfassungsrecht<sup>196</sup>

Wie bereits eingangs betont, hebt sich die Pensionsreform 2003 von früheren Pensionsreformen sowohl in materieller als auch in legistischer Sicht sehr deutlich ab. Deshalb führt das zur Frage der Verfassungskonformität der durchgeführten Rechtsänderungen<sup>197</sup>.

Werden bereits geschaffene Rechtspositionen verändert, so hat der Gesetzgeber gewisse Schranken zu beachten. Insbesondere muss hierbei der aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Vertrauensschutz beachtet werden. Im Wesentlichen verlangt der Vertrauensschutz die Beachtung der Prinzipien Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Sachlichkeit besagt, dass Eingriffe in erworbene Rechtspositionen einer sachlichen Begründung bedürfen, insbesondere muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit geht weiter und verlangt, dass auch ein im öffentlichen Interesse liegender Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß und zur Plötzlichkeit des Eingriffs stehen muss. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wiegt der bewirkte Eingriff umso schwerer, je intensiver und plötzlicher er ausfällt.

Ein weiteres Prinzip, das der VfGH schon mehrmals betont hat, ist die Durchschnittsbetrachtung. Einzelne Härtefälle begründen im Allgemeinen keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

---

<sup>196</sup> Vgl Wöss, Pensionsreform 2003- Änderungen im Pensionsrecht, DRdA 2004, 418 ff.

<sup>197</sup> Wöss Pensionsreform 2003- Änderungen im Pensionsrecht, DRdA 2004, 418 verweist in seinem Aufsatz auf informative Überblicke, in Gruber, Gedanken zur „Prüfungsformel“ beim verfassungsrechtlichen Schutz wohl erworbener Rechte, JRP 2003, 210ff, in Rudda, Pensionen, Renten und Vertrauensschutz, in SoSi 2003, 164 ff, in Holoubek, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber, in Machacek/Pahr/Stadler(Hg), Grund- und Menschenrechte in Österreich III 1997, 795 ff, VfGH 27.6.2003, G 300/02.

Vor wenigen Jahren hat das Höchstgericht erstmals anerkannt, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche als „vermögenswerte Privatrechte“ zu betrachten sind und damit nicht nur dem Vertrauensschutz gerecht werden muss, sondern auch der Eigentumsschutz zu beachten ist<sup>198</sup>. Im Judikat zur „Pensionsreform 2000“ wurde der Eigentumsschutz für Pensionsansprüche implizit bestätigt<sup>199</sup>.

Wöss formuliert auch einen eigenen Fragenkatalog verfassungsrechtlich bedenklicher Regelungen<sup>200</sup>:

1. Ist es verfassungskonform, wenn eine erhebliche Zahl jener Versicherten, die wenige Monate nach der Beschlussfassung im Parlament das Pensionsalter erreichen, eine – lebenslang wirkende – Kürzung ihrer Pensions- um 10 % (plus Anpassungsverlust) in Kauf nehmen müssen und es sich bei den Betroffenen ausschließlich um Personen mit sehr langer Versicherungsdauer handelt?

In der unten stehenden Tabelle wurden die Steigerungsbeträge (vor Abschlag) im Alt- und Neurecht für Personen mit 39 bis 46 Versicherungsjahren gegenübergestellt. Um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, wird beim Neurecht nur das Übergangsrecht für die Jahre 2004 und 2005 und das Dauerrecht für die Jahre ab 2009 dargestellt.

Steigerungsbetrag vor Abzug von Pensionsabschlägen Gegenüberstellung Rechtsstand 31.12.2004 – neues Recht				
Vers. - Jahre	Altes Recht 2003 (2 % pro Jahr)	Neues Recht – 2004 (1,96 % pro Jahr)	Neues Recht – 2005 (1,92 % pro Jahr)	Neues Recht – ab 2009 (1,78 % pro Jahr)

<sup>198</sup> Gegenständliches Verfahren betraf einen Anspruch auf Notstandshilfe VfGH 11.3.1998 G 363/97; anderer Meinung, OGH 9.9.1997, 10 Obs 238/97s.

<sup>199</sup> Im Zusammenhang mit der Judikatur zur Pensionsreform 2000 und dem Eigentumsschutz verweist Wöss auf *Tomandl*, Der VfGH zur Pensionsreform 2000, ZAS 2004, 26.

<sup>200</sup> Wöss, Pensionsreform 2003- Änderungen im Pensionsrecht, DRdA 2004, 419 ff.

		Ohne Limit	<b>Mit Limit</b>	Ohne Limit	<b>Mit Limit</b>	Ohne Limit	<b>Mit Limit</b>
39	<b>78</b>	76,44	<b>76,44</b>	74,88	<b>74,88</b>	69,42	<b>69,42</b>
40	<b>80</b>	78,40	<b>78,40</b>	76,80	<b>76,80</b>	71,20	<b>71,20</b>
41	<b>82</b>	80,36	<b>80,00</b>	78,72	<b>78,72</b>	72,98	<b>72,98</b>
42	<b>84</b>	82,32	<b>80,00</b>	80,64	<b>80,00</b>	74,76	<b>74,76</b>
43	<b>86</b>	84,28	<b>80,00</b>	82,56	<b>80,00</b>	76,54	<b>76,54</b>
44	<b>88</b>	86,24	<b>80,00</b>	84,48	<b>80,00</b>	78,32	<b>78,32</b>
45	<b>90</b>	88,20	<b>80,00</b>	86,40	<b>80,00</b>	80,10	<b>80,10</b>
46	<b>02</b>	90,16	<b>81,88</b>	88,32	<b>81,88</b>	81,88	<b>81,88</b>

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wird die neue Begrenzungsregel vor Abschlag erst bei mehr als 40 Versicherungsjahren wirksam. Je mehr Versicherungsjahre vorliegen, desto massiver dann ihre Wirkung. Bemerkenswert ist auch, dass die Pensionsminderung – in Relation zu den im Übergangsrecht vorgesehenen Steigerungsprozentsen – im Jahr 2004 am stärksten ausfällt.

2. Ist es verfassungskonform, wenn im Zusammenwirken der Pensionsreformen 2000 und 2003 alle vorzeitigen Alterspensionen innerhalb weniger Jahre abgeschafft werden und damit das frühest mögliche Zugangsalter zu einer Alterspension fünf Jahre nach oben gesetzt wird?

3. Ist es verfassungskonform, wenn bereits wenige Jahre nach der Beschlussfassung im Parlament breitflächig eine 10%-Kürzung der Pensionen (plus Anpassungsverluste) eintritt und gleichzeitig eine Anhebung des Pensionsalters mit einem beträchtlichen Zusatzverlust zum Tragen kommt?

4. Ist es verfassungskonform, wenn der Gesetzgeber Rechtsänderungen beschließt, die als solche dem Vertrauensschutz und/oder dem Eigentumsschutz widersprechen, gleichzeitig aber einen „Verlust-Deckel“ in das Gesetz einbaut, der die Kürzungen auf einem niedrigeren Niveau begrenzt?

5. Ist es verfassungskonform, wenn ein Monat mehr oder weniger an anerkannter Schwerarbeit darüber entscheidet, ob Versicherte mit 45 (Männer) bzw 40 (Frauen) Beitragsjahren mit 60/55 oder erst 5 Jahre später in Pension gehen können, wie das für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 (Männer) bzw 1958 bis 1963 (Frauen) der Fall ist?

Nach der Meinung von Wöss würde vieles darauf hindeuten, dass die Sofortkürzung um 10 % in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig wäre<sup>201</sup>:

„Hierfür spricht allein schon die sachlich nicht zu rechtfertigende Höhe der Sofortkürzungen. Dazu kommt, dass die sehr hohen Sofortkürzungen nur Personen mit einer sehr hohen Zahl von Versicherungsjahren und damit eine besonders schutzwürdige Gruppe treffen. Schließlich führt die Regelung (iVm anderen Bestimmungen) bei Personen, die unter die „Hackler-Regelung“ fallen, zu derart unterschiedlichen Ergebnissen, dass auch ein unmittelbarer Verstoß gegen den Gleichheitssatz gegeben scheint.“

In einem bereits ausjudizierten Verfahren wurde gegen die Kürzung von 10 % verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht, da ein Verlust von 10 % einen unzumutbaren und unverhältnismäßigen Eingriff darstelle, insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits durch die Reform 2000 erhebliche Leistungseinbußen hinzunehmen seien.

Am 18.2.2005 entschied der OGH<sup>202</sup> (allerdings galt dann schon die 5%-Deckelung mit Übergangsrecht bis 2024), dass er keine Bedenken habe, dass ein derartiger Eingriff in die bis dahin erworbene Pensionsanwartschaft unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes oder Eigentumsschutzes unzulässig wäre. Dass die vom Bundesgesetzgeber mit der Pensionsreform 2003 verfolgten Ziele, insbesondere die langfristige Sicherung des österreichischen Systems der Alterssicherung, im öffentlichen Interesse liegt, bedarf keiner weiteren Begründung. Es kann bei der Abwägung zwischen

---

<sup>201</sup> Wöss, Pensionsreform 2003- Änderungen im Pensionsrecht, DRdA 2004, 421, der Gesetzgeber hat aber später rückwirkend die „Verlustdeckelung“ in § 607 Abs 23 ASVG entsprechend abgeschwächt, sodass 2004 die Leistungsdämpfung höchstens fünf % betragen durfte. Dieser Wert erhöht sich jährlich um 0,25 % und erreicht damit erst 2024 die Maximierung von 10 %.

<sup>202</sup> OGH 18.2.2005, 10Ob5 3/05x.

der gesetzgebenden Zielsetzung und der Betroffenheit des Normunterworfenen dahingestellt bleiben, ob es sich bei einer Einschränkung künftiger Pensionsleistungen um 5 % um einen bloß geringfügigen Eingriff handelt, den der Gesetzgeber vornehmen kann, ohne dafür begründungspflichtig zu werden und soziale Abfederungen vornehmen zu müssen, oder ob es sich hierbei um einen bereits weitreichenden Eingriff handelt, da dieser durch das Gewicht der den Eingriff tragenden öffentlichen Interessen zweifellos gerechtfertigt wäre. Es besteht daher kein Anlass zur Antragstellung an den VfGH.

Es bleibt abzuwarten, ob die eine oder andere Regelung doch noch bis zum VfGH gelangt und welche weiteren Einschnitte notwendig werden, da –aus einigem Abstand betrachtet – die Effekte der Pensionsreform nicht ausreichend sein werden<sup>203</sup>:

Geht es nach dem Sozialexperten *Bernd Marin*, muss die nächste Pensionsreform wohl schon bald in Angriff genommen werden. „Der Turnaround“ in Richtung sicherer Pensionen sei „noch nicht geschafft“. *Marin* sieht ein Zeitfenster bis 2011, bis dahin müsse „alles geschehen“. Nach einer „Gnadenfrist“ bis 2017 würden die Baby-Boomer in Pension gehen und die Pensionskosten dann steil nach oben klettern.

Die Effekte der letzten Pensionsreform sieht *Marin* „verpufft“, da das effektive Pensionsantrittsalter kaum gestiegen sei. Der frühere Leiter der Pensionsreformkommission, *Theodor Tomandl*, ist anderer Meinung. Er betonte jüngst, dass nach der Reform nur noch „kleine Schritte“ notwendig sein werden. ÖVP-Sozialsprecher *Walter Tancsits* sieht die Pensionen überhaupt bis 2050 gesichert.

*Marin* bezog sich in dem Artikel im Kurier auf die 2004er Zahlen, die mit einem Antrittsalter von 57,7 Jahren auf einem Wert von 1999 (vor der Pensionsreform) lagen. Gestern, Donnerstag 4.5.2006, gab der Hauptverband bekannt, dass für die ÖsterreicherInnen im vergangenen Jahr mit durchschnittlichen 58,1 Jahren endgültig Feierabend war.

Der Anstieg von 0,4 Jahren dürfte *Marin* aber nicht von seiner Kritik abbringen, macht er sich doch für ein reguläres Pensionsalter von 67 Jahren stark. Und für 91 % der

---

<sup>203</sup> Kurier 5.5.2006, 21; am selben Tag erschien in der Kronenzeitung ein Artikel mit dem Titel: Länger arbeiten für die Pension.

ÖsterreicherInnen ist nicht einmal das aktuelle Pensionsalter von 60 bzw 65 Jahren relevant: sie gehen vorzeitig in Pension.

### 6.3 Die Pensionsharmonisierung 2004

Die Harmonisierung des Systems der Altersvorsorge in Österreich war durch die Pensionsreform 2003 wiederum zu einem zentralen politischen Thema geworden. Dabei stand vor allem die Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Pensionsleistungen im Vordergrund. Seit dem 11. Juni 2003, dem Tag der Beschlussfassung der Pensionsreformgesetze im Nationalrat, folgten viele politische Ankündigungen sowie Meinungsäußerungen wie die des „Harmonisierungsexperten“ *Prof. Bernd Marin*<sup>204</sup>. Hochrangige Politiker an dem berühmt gewordenen „runden Tischen“ mit Spitzenvertretern der Sozialpartner und Expertenrunden wechselten einander ab. Vor allem spießte sich die Sache am Übergang der jeweils alten Pensionssysteme zu einem einheitlichen neuen System, ohne massiv in bisherige Anwartschaften einzugreifen und einen breiten Übergangskonsens herbeizuführen.

Gleichzeitig mit der Pensionssicherungsreform 2003 wurde im Nationalrat am 11. Juni 2003 mit einem Entschließungsantrag die zweite Etappe der Pensionsreform, die Harmonisierung aller Pensionssysteme und die Einführung eines individuellen Pensionskontos, eingeläutet. Bereits im Juni nahm die Bundesregierung Verhandlungen mit den Sozialpartnern betreffend der Pensionsharmonisierung auf.

Ein Vergleich des Pensionsharmonisierungsgesetzes mit dem Entschließungsantrag des Nationalrates vom 11. Juni 2003 ist sehr aufschlussreich bezüglich der Verwirklichung der Ziele des Gesetzgebers. Die folgende Tabelle zeigt die Wünsche und die Realität<sup>205</sup>:

---

<sup>204</sup> Vgl *Rudda*, Harmonisierung der Altersvorsorge zwischen Harmonie und neuer Ungerechtigkeit?, in *SoSi* 2004, 152.

<sup>205</sup> *Rudda*, Pensionsharmonisierung- Gesetzwerdung und Praxis, in *SoSi* 2005, 228 f.

<b>Pensionsharmonisierung</b>	
<b>Entschließungsantrag</b>	<b>Gesetz</b>
Schrittweise Harmonisierung der Beitragssätze und Beitragsgrundlagen	ASVG: 22,8 % - geltendes Recht GSVG: 17,5 % bis 2015 BSVG: 15 % bis 2007
Vereinheitlichung der Leistungen	ASVG gleiche Voraussetzungen GSVG für Alterspensionen, ungleich BSVG bei Invalidität
Ersatzrate 80:65:45	Verwirklicht und bessere Hacklerregelungen
Aufwertung verbessern	Höhere Aufwertungsfaktoren (Lohnsteigerung)
Pensionskorridor	Realisiert (in der Praxis für Männer)
Pensionskonto für unter 35jährige	Verwirklicht für unter 50jährige
Mindestpension bei Bedürftigkeit	Fehlt
partnerschaftliches Splitting	Ja, aber nur für Kindererziehungszeiten
Pensionsanpassung mit Wertsicherung, Fix- und Sockelbeträge für sozial Schwächere	Pensionsanpassung mit VPI, Fixbeträge für höhere Pensionen
Schwerarbeiterpension	Gesetzliche Grundlage, Details der Begriffsbestimmung noch offen
Öffentlicher Dienst – berufsspezifische Harmonisierung; neue Beamte ins ASVG	Harmonisierung ohne Parallelrechnung, Wahrung aller Ansprüche bis 12/2004, neue Beamte im APG
Einbeziehung der Beamten der Länder und Gemeinden	Bisher offen
Sozialversicherungsbedienstete – keine Sonderprivilegien	Harmonisierung nach APG, Pensionskasse verwirklicht
Politiker einbeziehen	Verwirklicht
Besondere Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten	Wesentliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage nach dem APG (statt € 666,-- monatlich € 1350,--)
Inkrafttreten: 1.Jänner 2004	Inkrafttreten: 1.Jänner 2005

Nach 22 politischen Verhandlungsrunden der Bundesregierung mit den Präsidenten der Sozialpartner und über 70 Expertenrunden wurde am 12. Juli 2004 das Modell der Bundesregierung zur Harmonisierung der Pensionen der Öffentlichkeit präsentiert. Einen Tag zuvor sind die Verhandlungen mit Teilen der Sozialpartner gescheitert. Obwohl in fast allen Punkten bereits eine Einigung erzielt worden war, konnten die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer (AK und ÖGB) das Gesamtpaket nicht mittragen. Die Verhandlungen scheiterten inhaltlich an den Abschlüssen im Pensionskorridor, da AK und ÖGB für eine differenzierte Regelung zwischen Frauen und Männern eintraten<sup>206</sup>.

Die Eckpunkte der Bundesregierung wurden nun in einem Gesetzesentwurf eingearbeitet, der am 8. September in Begutachtung geschickt wurde. Der weitere Zeitplan ging davon aus, dass die parlamentarischen Verhandlungen im Herbst abgeschlossen werden sollten, sodass ein Gesetzesbeschluss noch im Jahr 2004 möglich sei.

Einerseits wurde ein Allgemeines Pensionsgesetz (APG) formuliert, das – mit Ausnahme der Korridor- und Schwerarbeiterpension – für die Normadressaten der harmonisierten Pensionen gilt, während andererseits in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen eine Adaptierung (zB Umwandlung der Ersatzzeiten in Teilpflichtversicherungen) vorgesehen wurde.

Nach kurzen Beratungen wurde dann für den Übergang (unter Bedachtnahme auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz<sup>207</sup>) die Erfassung der Geburtsjahrgänge ab 1955 statt ab 1950 für den Geltungsbereich der Pensionsharmonisierung vorgeschlagen. Es war dies ein Entgegenkommen für die Beamten, um deren Zäsur bei der Einbeziehung in die Pensionsharmonisierung nicht zu schwerwiegend zu verschärfen.

---

<sup>206</sup> Vgl *Neumann*, Die Pensionsharmonisierung, in *SoSi* 2004, 440.

<sup>207</sup> *Rudda*, Pensionsharmonisierung- Gesetzwerdung und Praxis, in *SoSi* 2005, 222 verweist auf *Rudda*, Pensionen, Renten und Vertrauensschutz, in *SoSi* 4/2003.

Vergleich<sup>208</sup>:

Harmonisierung	Punktation 7/2004	Regierungsvorlage 10/2004
Detail	Maßnahme	Gesetzesvorschlag
Geltungsbereich	Geburtsjahrgänge ab 1950	Geburtsjahrgänge ab 1955
Endziel	Nach 45 Versicherungsjahren, 65. Lebensjahr, 80 % des Lebenseinkommens	Gleich
Pensionskonto	Beitrags- und leistungsorientiert	Leistungsorientiert
Aufwertung	Durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlagen- steigerung	Gleich
Steigerungsbetrag	1,78 % pro Jahr	Gleich
<b>Pensionsanpassung</b>	<b>Verbraucherpreisindex</b>	<b>2006-2008 nur bis halbe Höchstbeitrags- grundlage</b>
Beitragssatz	22,8 % für ASVG- Versicherte 17,5 % für GSVG- Versicherte 15 % für BSVG- Versicherte	Gleich
Einheitliche Geringfügigkeitsgrenze	Anpassung im GSVG und BSVG auf ASVG- Niveau	Gleich
Ersatzzeit bei Arbeitslosigkeit	70 % der Bemessungsgrundlage	gleich

<sup>208</sup> *Rudda*, Pensionsharmonisierung- Gesetzwerdung und Praxis, in SoSi 2005, 222.

	zum Arbeitslosengeld	
Ersatzzeit bei Notstandshilfe	92 % des Arbeitslosengeldbezuges keine Anrechnung des Partnereinkommens	Gleich
Kindererziehungszeiten Hospizkarenz Präsenz-, Zivildienst	€ 1350,- monatliche Beitragsgrundlage	Gleich
Krankengeldbezug	100 % der Bemessungsgrundlage	Gleich
Korridorpension	Pension ab dem 62. Lebensjahr, aber mit höheren Abschlägen	Kein doppelter höherer Abschlag
Nachhaltigkeitsfaktor	Periodische Überprüfung der Parameter zwecks Sicherheit der Finanzierung	Gleich
Schwerarbeiterpension	Pensionsalter 60/55; besondere Tätigkeitsbereiche; ungedeckelte Abschläge von 3% pro Jahr vor dem Regelalter 65/60	Alter und Tätigkeiten gleich, Abschläge nach Dauer zwischen 2,1 – 0,85 % pro Jahr
Übergang	Parallelrechnung, Pro- rata-temporis-Prinzip für Alt- und Neuansprüche (Zäsur 1. Jänner 2005)	Keine Parallelrechnung für Beamte
Verlustdeckel	Ab 2004 auf 5 % gesenkt, mit Anhebung um 0,25 % pro Jahr bis 2024	gleich

Die Pensionsreform 2004 wurde schlussendlich am 18.11.2004 im Nationalrat beschlossen. Das neue Pensionsharmonisierungsgesetz ist ein Sammelgesetz mit insgesamt 23 Artikeln<sup>209</sup>.

Diese Auseinandersetzung fokussiert auf die klassische Pensionsversicherung, also auf dem neuen Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) und Änderungen im ASVG/GSVG/FSVF/BSVG sowie Änderungen des Beamtendienstrechtssystems.

Anzumerken ist auch, dass Landes- und Gemeindebeamte vom Pensionsharmonisierungsgesetz nicht betroffen sind, wobei es den Ländern natürlich offen steht, die Regelung des Bundes nachzubilden. Der Bund könnte auch im Rahmen einer Art 15a-Vereinbarung die Länder in die Pflicht nehmen.

Theoretisch denkbar wäre auch eine Verfassungsänderung, die zu einer Anwendung des neuen einheitlichen Pensionssystems für Länder führen würde<sup>210</sup>.

### 6.3.1 Nachhaltige Finanzierbarkeit

Durch Berichte und Vorschläge der Pensionsreformkommission<sup>211</sup> soll die Finanzierbarkeit der Pensionen zukünftig kontinuierlich von Fachleuten überprüft werden. Dies wurde auch durch die Rentenstrategie von Göteborg notwendig (Sicherstellung, Gewährleistung und Anpassungsfähigkeit des Rentensystems)<sup>212</sup>.

Die Pensionsreformkommission wurde durch das Pensionsharmonisierungsgesetz weiter aufgewertet. Auf Basis der gesetzlich vorgesehenen Berichte und Vorschläge dieser Kommission hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und

---

<sup>209</sup> Das APG ist eine Spezialregelung für die Pensionsversicherung aller Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden. § 1 Abs 1 bestimmt taxativ den Anwendungsbereich sowohl für den Anspruch auf Alterspension als auch das Ausmaß der Alterspension und die Höhe der Pension aus geminderter Arbeitsfähigkeit bzw der Hinterbliebenenpension für die vorhin genannten Personen, wenn für diese eine Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG gesteht. Subsidiär wird auch auf diese Gesetze verwiesen, zumal in diesen Normen beispielsweise die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit oder für die Witwen- bzw Witwerpension enthalten sind.

<sup>210</sup> Vgl *Neumann*, Die Pensionsharmonisierung, in *SoSi* 2004, 441.

<sup>211</sup> Vgl oben unter 6.2 mit detaillierter Aufgabenbeschreibung.

<sup>212</sup> Vgl oben ausführlich unter 3.4.2.

Konsumentenschutz einen Bericht an die Bundesregierung zu verfassen. Der Bericht des Bundesministers muss Maßnahmen vorschlagen, wenn Abweichungen bei den Annahmen über die Lebenserwartung bzw demographische und wirtschaftliche Entwicklungen eintreten.

Die Bundesregierung wiederum hat auf Basis des Berichts des Sozialministers einen Bericht an den Nationalrat zu erstellen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (653 der Beilagen XXII.GP) betreffend der Reformkommission<sup>213</sup>:

„Zur Prüfung und Kontrolle, ob bzw inwieweit die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung gesichert ist, aber auch um rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierbarkeit ergreifen zu können, wird ein Ermittlungs- und Berichtsregime eingeführt, das die Nachhaltigkeit des Pensionssystems in den Mittelpunkt stellt.

Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat alle drei Jahre (erstmal im Jahr 2007) einen Bericht über die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung zu erstatten. Im Zusammenhang mit diesem Bericht ist die durchschnittliche periodenbezogene Lebenserwartung (ausgehend vom 65. Lebensjahr) zu prüfen. Weicht die von der Kommission ermittelte Lebenserwartung um durchschnittlich mehr als 3 % von den der Reform zugrundeliegenden Daten ab, so hat dies die Kommission nicht nur in ihrem Bericht festzuhalten, sondern auch Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise die so genannten Nachhaltigkeitsfaktoren „Beitragssatz“, „Kontoprozentsatz“, „Anfallsalter“, „Pensionsanpassung“ und „Bundesbeitrag“ an diese neue Situation (erhöhte Lebenserwartung) anzupassen sind; die erforderlichen Maßnahmen sollen möglichst gleichmäßig auf die genannten Faktoren entfallen [...]

---

<sup>213</sup> Auszug aus der Regierungsvorlage in *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 8 f.

### 6.3.2 Pensionsanpassung<sup>214</sup>

§ 6 APG regelt nun unter Rückverweis auf §§ 108 Abs 5, 108c Abs 9 Z 1, 108f, 607 Abs 3a die neue Anpassungsformel.

Statt der bisher komplizierten Nettoanpassung ist der Verbraucherpreisindex 2000 (oder ein an seiner Stelle tretender Index) Berechnungsbasis<sup>215</sup>. Es ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden. Der Berechnungszeitraum besteht aus 12 Monaten: August des zweit vorangegangenen Jahres bis inklusive Juli des Jahres, das der Erhöhung vorangeht.

Bereits im Übergangsrecht der Pensionsreform 2003 findet sich für das Jahr 2005 (wie schon 2004) eine Sonderregelung: Die Pensionsanpassung wurde für jene Pensionen, die die „Medianpension“<sup>216</sup> nicht erreichen, in Höhe des Verbraucherpreisindex garantiert; für die übrigen Pensionen erfolgt die Anpassung (nur) in Form eines Fixbetrages. Letzteres führte für die Betroffenen zu einem prozentuell schlechteren Ergebnis. Für die Pensionsanpassung per 1.1.2005 bedeutete das: Bruttopensionen bis € 686,70 (= Medianpension) wurden um 1,5 %, höhere Pensionen wurden mit einem Fixbetrag von € 10,30 pro Monat erhöht.

Für die Jahre 2006 bis 2008 ist im Prinzip die gleiche Vorgangsweise fortgeschrieben. Die Grenze, ob es zu einer vollen Valorisierung oder nur zu einer Erhöhung mit einem Fixbetrag kommt, wird aber nicht mehr bei der Medianpension gezogen, sondern beim Fünfzehnfachen der Tags-Höchstbeitragsgrundlage. Dieser Wert war für 2005 € 121,- x 15 = € 1.815,- und damit fast drei Mal so hoch wie für die Jahre 2004 und 2005. In den

---

<sup>214</sup> Vgl die ausführliche Beschreibung der Entwicklung von Anpassung und Aufwertung unter 3.3 sowie unter 6.3.2

<sup>215</sup> Nach den Nationalratswahlen im Oktober 2006 wurde aufgrund der geringen Anpassung für 2007 in der Höhe von nur 1,6% die Umstellung der Anpassung auf den Pensionistenindex diskutiert. Dieser liegt etwa 0,4% über dem Verbraucherpreisindex.

<sup>216</sup> „Median“ ist jener Wert einer Datenmenge, der diese in zwei Hälften teilt; die eine Hälfte der Werte ist größer als der Median, die andere kleiner.  
„Medianpension“: 50 % der Pensionisten haben eine geringere und 50 % der Pensionisten eine höhere Pension als die Medianpension.

Jahren 2006 bis 2008 werden daher mehr Pensionisten von einer vollen Erhöhung auf Basis Verbraucherpreisindex profitieren als in den Jahren davor.

Ab 2009 ist für alle uneingeschränkt die Erhöhung anhand des VPI vorgesehen.

6.3.3 Sonderregelung für „Hackler und Schwerarbeiter“<sup>217</sup> (§§607 Abs 12, 13, 14, 617 Abs 13 ASVG)

Bemerkenswert ist, dass das Gesetz rückwirkend mit 1.1.2004 in Kraft trat.

Die Regelungen (Begünstigungen) für Langzeitversicherte („Hackler“) waren schon vor der Pensionsreform 2003 im Gesetz enthalten.

Zum In-Kraft-Treten ist zu erwähnen, dass das Pensionsharmonisierungsgesetz zu einer noch günstigeren Pensionsberechnung führt (siehe unten). Da das Gesetz in diesem Punkt rückwirkend mit 1.1.2004 in Kraft trat, wurde festgelegt, dass die Rechtskraft von bereits ergangenen Pensionsbescheiden der Neuberechnung nichts im Wege steht.

Das Pensionsharmonisierungsgesetz hat die „Hackler-Regelung“ neuerlich für noch jüngere Jahrgänge eröffnet. Man kann folgende drei Gruppen von Langzeitversicherten unterscheiden:

- „Hackler 1“: Männer, die vor dem 1.7.1950, und Frauen, die vor dem 1.7.1955 geboren sind; Pensionsantritt frühestens mit 60 (Männer) bzw 55 (Frauen)
- „Hackler 2“: Männer, die ab dem 1.7.1950 bis 31.12.1954, und Frauen, die ab dem 1.7.1955 bis 31.12.1959 geboren sind; Pensionsantritt je nach Alter frühestens mit 60,5 bis 64 (Männer) bzw 55,5 bis 59 (Frauen)
- „Schwerarbeit-Hackler“: Männer, die ab dem 1.7.1950 bis 31.12.1958, und Frauen, die ab dem 1.7.1955 bis 31.12.1963 geboren sind; mehr als die Hälfte der Beitragsmonate Schwerarbeit ausgeübt; Pensionsantritt frühestens mit 60 (Männer) bzw 55 (Frauen)

---

<sup>217</sup> Vgl Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 12 ff.

### 6.3.3.1 Hackler-Regelung I<sup>218</sup>

Diese Regelung gilt nun für alle, die vor dem 1.7.1950 (Männer) bzw 1.7.1955 (Frauen) geboren sind.

Der Abschlag in der Höhe von 4,2 % wird nicht abgezogen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31.12.2007 erfüllt sind.

Nach bisherigem Recht konnte es vorkommen, dass eine Person bei Eintritt von Arbeitslosigkeit bzw Krankengeldbezug kurz vor dem geplanten Pensionsantritt nicht mehr die erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten erreichte. Die freiwillige Selbstversicherung gem § 19a ASVG ist in solchen Fällen nicht mehr möglich, weil die entsprechende Geldleistung zu einer Pflichtversicherung führt. Eine freiwillige Weiterversicherung gem § 17 ASVG war zwar nicht ausgeschlossen, führte aber nicht zum gewünschten Ergebnis, weil der Arbeitslosen- bzw Krankengeldbezug als Ersatzzeit die Beitragszeit auf Grund einer freiwilligen Versicherung verdrängt hat (vgl § 231 Z 1 ASVG). Der Vorrang von freiwilligen Versicherungszeiten vor den Ersatzzeiten trat auch hier rückwirkend in Kraft.

### 6.3.3.2 Hackler-Regelung II<sup>219</sup>

Die bisherige Rechtslage hatte ein frühestes Pensionsantrittsalter von 61,5 (Männer) bzw 56,5 (Frauen) vorgesehen. Die Neuordnung macht nun den Zugang noch jüngeren Personen möglich:

In der „Hackler II“-Regelung können jene Versicherten fallen, die per 1.1.2005 zwischen 50 und 54,5 (Männer) bzw 45 und 49,5 (Frauen) Jahren alt sind.

Der frühest mögliche Pensionsantritt liegt jetzt bei 60,5 bis 64 Jahren (Männer) und 55,5 bis 59 (Frauen ) Jahren.

---

<sup>218</sup> Vgl Rechtslage 2003 oben unter 6.2.2.

<sup>219</sup> Vgl Rechtslage 2003 oben unter 6.2.2.3

### 6.3.3.3 Hacklerregelung III, Schwerarbeiterregelung<sup>220</sup>

Es gab langwierige Diskussionen und ernste Überlegungen, welche Tätigkeiten als Schwerarbeit zu definieren sind.

Der Gesetzesbeschluss legt fest, dass darunter Tätigkeiten zu verstehen sind, die „unter körperlich und psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden“. Dies soll durch eine Verordnung des Sozialministers näher bestimmt werden. Folgende Tätigkeitsbereiche wurden diskutiert<sup>221</sup>:

- Unregelmäßige Nacht- und Schichtarbeit,
- Arbeiten unter bestimmten exogenen Faktoren wie zB enorme Hitze/Kälte, kanzerogene Stoffe, ionisierende Strahlen,
- schwerste körperliche Arbeit,
- regelmäßige körperliche Gefährdung, wie sie vorwiegend im Bereich der Exekutive vorkommt („Verpflichtung zur Gefahrenbeseitigung“)
- Betreuung stark Pflegebedürftiger, Tätigkeiten in der Palliativmedizin, im Hospizbereich, uÄm

Die Idee Schwerarbeiter in der Pension zu begünstigen geht von dem Grundgedanken aus, dass es durch die Schwerarbeit aufgrund der kürzeren Lebenserwartung zu einer kürzeren Bezugsdauer kommt. Dies ist wissenschaftlich nicht erwiesen, Studien aus den USA beweisen das Gegenteil: Lebensgewohnheiten (Alkohol- oder Nikotinkonsum, ungesunde Ernährung), sozio-ökonomische Faktoren oder der Familienstand wirken sich viel stärker auf die Lebenserwartung aus<sup>222</sup>.

---

<sup>220</sup> Vgl Rechtslage 2003 oben unter 6.2.2.4.

<sup>221</sup> Höfler/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 16.

<sup>222</sup> Neumann, Die Pensionsharmonisierung, in SoSi 2004, 442 verweist auf Cohen-Lee, A Catalog of Risks, Pittsburgh 1978.

Doch nicht nur der Grundgedanke zur Schwerarbeit ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt, auch aus anderen Gründen erweist sich die Einführung der Schwerarbeiterpension als systemwidrig<sup>223</sup>:

- Konsequent weitergedacht müsste für jede Tätigkeit ein eigenes Antrittsalter festgelegt werden; dies widerspricht aber dem solidarischen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft der österreichischen Altersvorsorge
- Schwerarbeit wird durch höheres Entgelt abgegolten und ist daher nicht im Rahmen eines öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit von der Solidargemeinschaft zu finanzieren
- Invaliditätspensionen decken in der österreichischen Pensionsversicherung ohnedies das Risiko der Erwerbsunfähigkeit ab
- Schwerarbeit kann niemals so definiert werden, dass dem Anspruch der Gerechtigkeit innerhalb einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft auch nur annähernd Genüge getan wird.

Die neue Regelung gilt für alle, die nach dem 30.6.1950 und vor dem 1.1.1959 (Männer) bzw nach dem 30.6.1955 und vor dem 1.1.1964 (Frauen) geboren sind.

*Höfle/Pöltner* meinen dazu<sup>224</sup>:

„Die „Schwerarbeiter-Hackler-Regelung“ ist primär für Frauen von Bedeutung, weil Männer regelmäßig die neue im APG geregelte Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen werden; letztere kann – geschlechtsneutral – frühestens mit 60 Jahren in Anspruch genommen werden.“

---

<sup>223</sup> Vgl *Neumann*, Die Pensionsharmonisierung, in *SoSi* 2004, 442.

<sup>224</sup> *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 17.

#### 6.3.3.4 Schwerarbeiterpension APG

Während die „Schwerarbeit-Hackler-Regelung“ ab 2010 nur im Übergangsrecht besteht und nur für eine Altersgruppe gilt, die innerhalb von 8,5 Jahren geboren ist, gilt die Regelung zur Schwerarbeitspension im Dauerrecht und für alle, also auch für über 50jährige.

Das früheste Antrittsalter ist 60 und daher ist diese Regelung, wie oben bereits erwähnt, bis 2028 nur für Männer von praktischer Bedeutung<sup>225</sup>.

Vorteile der neuen Schwerarbeiterpension im APG gegenüber der „Schwerarbeit-Hackler-Regelung“ im ASVG, dass:

- Statt 540 Beitragsmonaten nur 540 Versicherungsmonate erforderlich sind,
- statt mehr als der Hälfte der Beitragsmonate nur 180 Schwerarbeitmonate vorliegen müssen
- die Abschlagsberechnung laut APG idR günstiger ist als gem ASVG<sup>226</sup>

Um die Pension zwölf Monate vor dem Regelpensionsalter antreten zu können, sind auf Grund der gesetzlichen Anordnung 4 x 12 Schwerarbeitmonate erforderlich (§ 4 Abs 3 APG).

Die Verringerung des Abschlages nach § 5 Abs 2 APG ab 180 Schwerarbeitmonaten auf bis zu 0,85 % p.a. bei mehr als 480 Monaten<sup>227</sup>.

Durch eine Übergangsbestimmung im APG wird sichergestellt, dass die Anhebung des Alterspensionsalters der Frauen auf das der Männer im Gleichklang mit dem bereits

---

<sup>225</sup> §§ 4 Abs 1, 16 Abs 6, 253 Abs 1, 617 Abs 11 ASVG.

<sup>226</sup> Vgl Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 17.

<sup>227</sup> Tabelle in Anlage 1 in Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 81.

bestehenden Bundesverfassungsgesetz erfolgt (BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. 832/1992 vom 29.12.1992).

Aus diesem Gesetz ergibt sich für die normale Alterspension (Regelpensionsalter) folgende schrittweise Anpassung (dh die Schwerarbeiterpension nach dem APG wird für Frauen erst ab dem Datum schlagend, wie in folgender Tabelle dargestellt):

Per	Beträgt das Antrittsalter
1.1.2023	60,0 Jahre
1.1.2024	60,5 Jahre (betrifft Frauen mit Geburtstagen ab dem 2.12.1963)
1.1.2025	61,0 Jahre
1.1.2026	61,5 Jahre
1.1.2027	62,0 Jahre
1.1.2028	62,5 Jahre
1.1.2029	63,0 Jahre
1.1.2030	63,5 Jahre
1.1.2031	64,0 Jahre
1.1.2032	64,5 Jahre
1.1.2033	65,0 Jahre (betrifft Frauen mit Geburtstagen ab 2.6.1968)

Schlussendlich wurde die Schwerarbeiterverordnung im März 2006 beschlossen<sup>228</sup>.

Die dazu ergänzende Schwerarbeiterregelung sieht für einen Pensionsantritt mit 60 Jahren einen begünstigten Abschlag von 1,8 % vor, wenn bei 45 Versicherungsjahren während der letzten 20 Arbeitsjahre zehn Jahre Schwerarbeit geleistet wurde.

Der Fixierung der Schwerarbeiterregelung waren monatelange Verhandlungen zwischen Regierung, Opposition und Interessensvertretungen vorausgegangen.

---

<sup>228</sup> BGBl II 104/2006.

Eine exakte Definition, was unter Schwerarbeit zu verstehen ist, gibt die Schwerarbeiterverordnung:

„Gegenüber früheren Vorschlägen sind auch Exekutivbeamte, Soldaten und Justizwachebeamte sowie die Berufsfeuerwehr vom früheren Ruhestandsantritt erfasst.

Die Anspruchsvoraussetzungen für ASVG-Versicherte sind gleich geblieben: Kriterien der Schwerarbeiterregelung sind körperlich besonders belastende Tätigkeiten (Männer: 2000 Arbeitskalorien, Frauen: 1400) oder Arbeiten unter extremen Temperaturen bzw unter Einwirkung von chemischen oder physikalischen Einflüssen, Schichtdienst mit Nachtdiensten sowie Arbeiten in der Palliativ- und Hospizmedizin. Als Grundvoraussetzung gelten 45 Versicherungsjahre, davon müssen 10 Jahre Schwerarbeit während der letzten 20 Jahre abgeleistet worden sein. Sind die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ist ein Pensionsantritt mit Erreichen des 60. Lebensjahres möglich<sup>229</sup>.

#### 6.3.4 Korridor pension

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen – eine der zentralen und gegen viel Widerstand durchgesetzten Maßnahmen der Budgetbegleitreform 2003 – wurde durch die Pensionsharmonisierung teilweise zurückgenommen: Mit der Korridor pension wurde eine neue Variante der vorzeitigen Alterspension geschaffen. Bis auf weiteres allerdings nur für Männer, mit einem etwas höheren Anfallsalter von 62 Jahren und mit deutlich höheren Abschlägen.

Bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer war (ist) allerdings statt der Voraussetzung „450 Versicherungsmonate“ auch die Voraussetzung „420 Pflichtbeitragsmonate“ (inkl der in § 236 Abs 4a ASVG genannten Zeiten) möglich. Die An- bzw Wegfallsbestimmungen sind ebenfalls von der bisherigen Regelung bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer bekannt: Erwerbseinkünfte maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze, keine Pensionspflichtversicherung.

---

<sup>229</sup> <http://www.weka.at/management/personal/news/nationalrat-beschlieszt-die-schwerarbeiterregelung/4310/?/=1>

„Korridor“ besagt, dass die Pension in einem Korridor zwischen 62 und 65 Jahren mit Abschlag, zwischen 65 und 68 mit Zuschlag beansprucht werden kann. Nach oben hat der Korridor keine ausdrückliche Altersgrenze, doch wird auf Grund der Bonusregelung in § 5 Abs 4 APG mit max 12,6 % indirekt eine Grenze mit 68 Jahren gezogen. Ist bei der Bonusregelung nicht das APG, sondern – so für per 1.1.2005 über 50jährige – § 261c ASVG anzuwenden, kann nach oben keine einheitliche Grenze ermittelt werden.

Die Berechnung erfolgt nach der Regelung in §§ 15 Abs 4, 16 Abs 4 APG: - 4,2 % p.a. Abschlag.

Nach den Auslegungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und der Pensionsversicherungsträger ist die Leistung schrittweise zu errechnen:

Anhand des nachstehenden Beispiels wird erläutert, wie der Abschlag einer Korridorpension ermittelt wird, wenn das Anfallsalter einer vorzeitigen Alterspension nach dem der Korridorpension liegt<sup>230</sup>:

Anspruch Alterspension: 65. Lebensjahr

Anspruch vorzeitige Alterspension: 63. Lebensjahr

Anspruch Korridorpension: 62. Lebensjahr

1. Rechenschritt: Rechtslage 2003 inkl. Abschlagsregelung 2003  
→ 9 Steigerungspunkte (64-62)

2. Rechenschritt: Rechtslage 2004 inkl. Abschlagsregelung 2004  
→ 8,4 % (65-63)

3. Rechenschritt: Verlustdeckelung

4. Rechenschritt: Gebührende Leistung nach 3. Rechenschritt ist  
Verlustdeckelung um 4,2 % zu vermindern (63-62)

---

<sup>230</sup> Vgl *Rudda*, Pensionsharmonisierung- Gesetzwerdung und Praxis, in *SoSi* 2005, 225.

Dies bedeutet, dass der Abschlag von 4,2 % pro Jahr für jene Zeitspanne voll wirksam wird, die zwischen dem Mindestalter von 62 und dem Antrittsalter für eine vorzeitige oder Alterspension liegt (Maximum 12,6 %). Jedenfalls erfolgt er nach einem Vergleich der Rechtslage 2003 mit jener von 2004 und der Anwendung des Verlustdeckels im Jahr 2005 von maximal 5,25 % der Leistung von 2003 (vgl auch §§ 15 Abs 4 Z 1 und 2 und § 16 Abs 4 APG).

Für die Versicherten ist von Bedeutung, dass ein Antrag auf Korridor pension auch als Antrag auf Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeits-/ Erwerbs(un)fähigkeit gilt. Auf dem Pensionsantragsformular ist von jedem Pensionsversicherungsträger ein entsprechender Hinweis bzw eine vom Pensionswerber eindeutig auszufüllende Rubrik vorgesehen.

*Höfle/Pöltner* äußern Bedenken, dass der von manchen trotzdem als „doppelt“ empfundene Abschlag in der Praxis dazu führen könnte, dass die versicherten Personen versuchen, eine Invaliditätspension zu erlangen<sup>231</sup>.

*Kadensky/Vlasich* kritisieren<sup>232</sup>:

„Aus Versichertensicht erfreulich, aus sozialpolitischer Sicht problematisch ist, dass die hohen Korridorabschläge nicht zum Tragen kommen, wenn die betroffene Person erwerbsunfähig ist. Der Grundsatz, dass eine Erwerbsunfähigkeitspension nicht beantragt werden kann, wenn bereits die Voraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt sind, wird für die Korridor pension sistiert. Aus sozialpolitischer Sicht ist es bedenklich, wenn eine Erwerbsunfähigkeitspension höher ist als eine zum gleichen Zeitpunkt gebührende vorzeitige Alterspension, weil damit ein starker Anreiz in Richtung Erwerbsunfähigkeitspension entsteht. Außerdem wird damit die Legitimation versicherungsmathematischer kalkulierter Abschläge als Ausgleich für einen längeren Pensionsbezug untergraben.“

---

<sup>231</sup> *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 21 f.

<sup>232</sup> *Kadensky/Vlasich*, Die Pensionsharmonisierung- Auswirkung in der Pension der Selbständigen, in SoSi 2005, 212.

Die Entscheidung, ob die Korridor pensionen in Anspruch genommen wird, steht jedoch nicht allen Versicherten frei: In Verbindung mit § 22 AIVG werden Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, unter Umständen auch bei Altersteilzeit) spätestens mit dem 63. Lebensjahr die Pension trotz der höheren Abschläge in Anspruch nehmen müssen. Infolgedessen ist dies für die gesetzliche Pensionsversicherung kurz- und mittelfristig mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden, obwohl die hohen Abschläge über den gesamten Lebenspensionsbezug betrachtet sehr wohl kostenmindernd wirken<sup>233</sup>.

### 6.3.5 Das Pensionskonto

Im Entschließungsantrag vom 11.6.2003 waren bereits mehrere konkrete Maßnahmen betreffend des Pensionskontos gefordert worden<sup>234</sup>:

- Auf Basis des Lebenseinkommens soll eine Ersatzrate von 80 % bei 45 Beitragsjahren zum Alter ab 65 gewährt werden
- Schaffung eines beitragsorientierten Pensionskontos mit einer leistungsbezogenen Komponente
- Schaffung eines partnerschaftlich vereinbarten Splittings

Grundlagen für die Pensionsreform 2004 Pensionskonto/Harmonisierung <sup>235</sup>	
Auszug aus dem Entschließungsantrag des NR vom 11.6.2003	Auszug aus der Puntation der Bundesregierung vom 12.7.2004
Schaffung eines beitragsorientierten persönlichen Pensionskontos mit einer leistungsorientierten Komponente zur sozial	Für jeden Versicherten wird ein transparentes Pensionskonto eingerichtet, auf dem seine eingezahlten und aufgewerteten Beiträge sowie erworbene

<sup>233</sup> Vgl *Königsreiter/Stefanits*, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004- auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in *SoSi* 2005, 237.

<sup>234</sup> Vgl oben unter 5.3 eine Gesamtdarstellung aller Ziele des Entschließungsantrags

<sup>235</sup> *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in *SoSi* 2004, 423 f.

<p>ausgewogenen Alterssicherung, die insbesondere Kindererziehungszeiten, Mutterschutz, Familienhospizkarenz, Präsenz- und Zivildienstzeiten und andere gesellschafts- und staatspolitisch wünschenswerte Leistungen entsprechend berücksichtigt. Diese Zeiten sind zu harmonisieren und in der Pensionsberechnung transparent zu gestalten, ebenso alle anderen Ersatzzeiten.</p>	<p>Leistungsansprüche (zB Kinderzeiten, Arbeitslosigkeit) ausgewiesen werden.</p>
	<p>Für Ansprüche aus Zeiten, die in der Parallelrechnung nach dem Altrecht bemessen werden, fallen Abschläge aus dem Pensionskorridor nicht in den Schutzbereich des 10 %-Deckels, wenn sie das dann geltende Frühpensionsalter nach dem Altrecht unterschreiten. Für die Erlangung einer Pension ist eine Versicherungszeit aus Erwerbstätigkeit von 7 Jahren notwendig; ein Antritt im Pensionskorridor ist nur möglich, wenn nach Wirksamwerden der Abschläge der jeweils geltende AZ-Richtsatz nicht unterschritten wird. Diese Abschläge unterliegen keiner Deckelung.</p>
	<p>Leistungsgarantie: In die auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche kann nicht eingegriffen werden. Der Bund bürgt im Rahmen einer Ausfallhaftung vor allem für Risiken der Armut (AZ-Richtsatz), der</p>

	Erwerbsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit und Krankheit) und Inflation.
	Ersatzzeit Arbeitslosigkeit: Für Zeiten der Arbeitslosengeldbezuges gilt als Basis für den Pensionsbeitrag 70 % der Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung. Für Zeiten des Notstandshilfebezuges gilt 92 % davon (92 % von 72 %). Für den Pensionsbeitrag bei der Notstandshilfe erfolgt keine Anrechnung des Partnereinkommens.
	Krankengeldbezug: Zeiten des Krankengeldbezuges werden wie bisher durch den Bund bedeckt (Beitragsgrundlage ist 100 % der Bemessungsgrundlage)
	Um die Finanzierung langfristig zu sichern, wird ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Dieser basiert bis zum Jahr 2015 auf einem Sollpfad des Anstiegs der periodenbezogenen Lebenserwartung zum Alter 65 des mittleren Szenarios der Statistik Austria. Im Jahr 2015 wird eine Evaluierung stattfinden. Abweichungen von der „mittleren Prognose“ wirken sich automatisch zur Sicherung der Finanzierbarkeit mit gleicher finanzieller Auswirkung auf Beitragssatz, Steigerungsbeitrag, Antrittsalter, Pensionsanpassung und Bundesbeitrag aus. Alle drei Jahre hat die Bundesregierung dem Parlament einen Bericht bezüglich

	<p>der Entwicklung und Finanzierbarkeit des Systems vorzulegen und in ihren Empfehlungen die Einhaltung der Annahmen zu Erreichung des Leistungsziels (wie Entwicklung der Erwerbsquote und der Produktivität) zu berücksichtigen.</p>
	<p>Übergangsrecht: Der Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte Pensionsrecht erfolgt mittels Parallelrechnung für alle unter 50jährigen. Basis der Parallelrechnung sind das geltende Pensionsrecht hochgerechnet auf den gesamten Erwerbsverlauf und das harmonisierte Pensionsrecht rückgerechnet auf den gesamten Erwerbsverlauf.</p> <p>Die Ansprüche richten sich nach dem Verhältnis der in den verschiedenen Systemen erworbenen Versicherungszeiten. Der „10%-Schutzdeckel“ der Pensionsversicherungsreform 2003 wird insofern modifiziert, als er im Jahr 2004 5 % beträgt und in den folgenden Jahren jeweils um 0,25 % pro Jahr ansteigt, sodass er 2024 wieder 10 % beträgt. Im Jahr 2004 zuerkannte Pensionen sind entsprechend neu zu berechnen.</p>

### 6.3.5.1 Funktionsweise des Pensionskontos<sup>236</sup>

Im neuen Pensionskonto erfolgt eine komplette Durchrechnung aller erworbenen Beitragsgrundlagen von Anbeginn der Versicherungskarriere.

Eine sachadäquate Aufwertung dieser Beitragsgrundlagen im Rahmen des Kontos wurde geschaffen. Hier liegt der wesentliche Systemwechsel gegenüber der Reform 2003: Während die Reform 2003 an der alten (schlechten) Aufwertung festhielt und daher das diffizile Konstrukt der Verlustbegrenzung einführen musste, erfolgt im Rahmen des Pensionskontos eine Aufwertung mit der vollen Beitragsgrundlagensteigerung.

Die Umwandlung der Beitragsgrundlagen in eine Pensionsleistung erfolgt sodann, wie immer mit einem Steigerungsbetrag, im neuen System „Kontoprozentsatz“ genannt: Dieser beträgt, wie bereits bei der Reform 2003 festgesetzt, 1,78 % pro Jahr.

Die Abschläge mit 4,2 % pro Jahr finden sich auch im Pensionskonto wieder, da im Rahmen des Diskussionsprozesses durchgeführte Expertenberechnungen ergeben haben, dass Abschläge dieser Größenordnung einem umlagefinanzierten System entsprechen.

Eine unabdingbare Voraussetzung ist auch, dass alle erworbenen Versicherungszeiten bewertet werden, und diese bereits zum Zeitpunkt ihres Anfalles, da sie ja in das jährlich zu aktualisierende Konto aufzunehmen sind: Damit sind vor allem die Ersatzzeiten angesprochen, die zwar auch im jetzigen System bewertet werden, nämlich mit der individuellen Bemessungsgrundlage, dies allerdings erst bei der Leistungsfeststellung zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand, vorher ist der „Wert“ der Ersatzzeiten nicht bekannt.

Aufwertungsmodifikationen und die zeitgerechte Bewertung der Ersatzzeiten sind die wesentlichsten Schritte zur Schaffung des Kontos auf Basis der Reform 2003 (§ 3 Z 2 APG).

---

<sup>236</sup> Vgl *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in *SoSi* 2004, 427; *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 47; *Grabenweger*, Pensionsberechnung (VVP) mit dem Pensionskonto, in *SoSi* 2005, 229 ff; *Jungwirth/Wetscheck*, Die Pensionsversicherung aus der Sicht der Pensionsversicherungsanstalt, in *SoSi* 2005, 206.

Die Pensionskontoführung ist vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einzurichten (§ 10 Abs 1 APG).

Die Kontoführung endet nur bei Alterspension und Tod. Dadurch ist klargestellt, dass bei Bezug einer Invaliditätspension die Kontoführung noch nicht beendet wird.

Auf der Kontomitteilung, die die versicherte Person ab 2007 verlangen könne, müssen fast alle der o.a. Daten enthalten sein; nicht zwingend ist die Aufschlüsselung der Beitragsgrundlagen sowie die Angabe des Gesamtbeitrages (§ 13 Abs 1 APG). Auffallend ist, dass auf der Kontomitteilung die „entrichteten“ Beiträge aufscheinen sollen, während im Konto selbst die „zu berücksichtigenden“ Beiträge stehen. Die an die versicherte Person mitgeteilten Daten sollen nach dem Gesetzestext „rechtsunverbindlich“ sein. Zusammen mit der Formulierung, dass man die Kontomitteilung auf „Verlangen“ (nicht: auf „Antrag“) bekommt, soll damit wohl sichergestellt werden, dass vom Pensionsversicherungsträger diesbezüglich keine Bescheide auszustellen sind, die ja wiederum im sozialgerichtlichen Verfahren anzufechten wären.

Die Kontomitteilung wird insbesondere für Personen über 40 Jahren nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Das Pensionskonto gibt nämlich nur Auskunft über die voraussichtliche Höhe der nach dem APG berechneten (Teil-)Pension<sup>237</sup>.

Das neu geschaffene Pensionskonto ist kein beitragsorientiertes Konto. Daher sind die vom Versicherten bzw für den Versicherten geleisteten Beiträge kein notwendiger Kontobestandteil, da aus diesen Beiträgen keine wie immer geartete Leistungshöhe ermittelt wird.

Dessen ungeachtet haben die Entscheidungsträger in ihrer Punktation vom 12. Juli 2004 nochmals festgehalten, dass neben den „erworbenen Leistungsansprüchen (zB

---

<sup>237</sup> Die komplizierte Berechnung, sowie die Anlage und Verwaltung von etwa 100.000 Neukonten stellt den Hauptverband der Sozialversicherungsträger vor gewaltige Herausforderungen. Die Auskünfte erhöhen den Verwaltungsaufwand dramatisch, vgl *Jungwirth/Wetscheck*, Die Pensionsversicherung aus der Sicht der Pensionsversicherungsanstalt, in *SoSi* 2005, 206; *Grabenweger*, Pensionsberechnung (VVP) mit dem Pensionskonto, in *SoSi* 2005, 229 ff.

Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit)“ auch die „eingezahlten und aufgewerteten Beiträge“ auf dem Konto ausgewiesen werden sollen. Dadurch soll dem Versicherten ein stärkeres Gefühl für die Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen vermittelt werden. Bei einer solchen Äquivalenz müsste allerdings – zumindest im strengsten Fall – eine eindeutige Relation zwischen der angesammelten Kontogutschrift und den dafür entrichteten Beiträgen bestehen.

Im Rahmen eines leistungsorientierten Kontos gilt diese Prämisse jedoch nur dann als erfüllt, wenn bei allen Beitragsgrundlagen, die in die Pensionsberechnung mit eingehen, ein einheitlicher Beitragssatz von – beispielsweise – 22,8 % zur Anwendung gelangt: Diese Forderung findet sich daher sowohl in der Punktation der Bundesregierung wie auch in der Umsetzung , der Regierungsvorlage zur Pensionsreform 2004<sup>238</sup>.

Abschließend sei zur Illustration eine Kontoberechnung dargestellt:

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine Frau, geboren am 1.1.1962, Versicherungsbeginn mit 19 (unselbständig beschäftigt – ASVG), ein Kind, 4 Monate Wochengeldbezug, 48 Monate Kindererziehungszeiten (Kindererziehung), vier Jahre selbständige Tätigkeit im GSVG (Gewerbe), ein Jahr Arbeitslosigkeit (AL) unmittelbar vor dem Rentenantritt und mit dem Rentenantritt am 1.1.2022 zum Regelrentenalter von 60. Im Jahr 2022 werden keine Versicherungszeiten mehr erworben. Im Rahmen dieses Beispiels,

- werden die in einem Jahr erworbenen Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % multipliziert, woraus sich die in diesem Jahr erworbene Anwartschaft – im Gesetz „Teilgutschrift“ genannt – ergibt.
- Zusammen mit der aufgewerteten Gesamtgutschrift des Vorjahres – das ist die Summe der bis zu diesem Jahr erworbenen Teilgutschriften – ergibt sich eine neue Gesamtgutschrift.
- Am Ende der Versicherungskarriere, dh zum Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand, ergibt die vorhandene Gesamtgutschrift gleichzeitig auch die Rentenleistung.

---

<sup>238</sup> Änderungen und Harmonisierung im Beitragsrecht siehe unten 6.3.8.

Da die Rente 14 mal jährlich auszuzahlen ist und die Gesamtgutschrift einen Jahreswert darstellt, bedarf es lediglich noch einer Division durch 14<sup>239</sup>.

Darstellung eines Rentenkontos													
		Einkommensbiographie						Rentenkontoberechnung					
Jahr	Alter	jährliches Erwerbseinkommen			Beitragsgrundlage bei		Gesamtes jährliches Einkommen	Konto-prozentsatz	Gutschrift lfd. Jahr	Aufgew. Gutschrift a. Vorjahren	Aufwertungszahl d. nachfolgenden Jahres	Gesamt gutschrift.	
		ASVG	BSVG	GSVG	AL, KG, NH	Kinder erziehung							
1981	19	2.836	0	0	0	0	2.836	1,78%	50,5	0	1,0690	50	
1982	20	9.108	0	0	0	0	9.108	1,78%	162,1	53	1,0570	215	
1983	21	9.436	0	0	0	0	9.436	1,78%	168,0	228	1,0560	390	
1984	22	9.924	0	0	0	0	9.924	1,78%	178,6	414	1,0470	591	
1985	23	10.526	0	0	0	0	10.526	1,78%	187,4	617	1,0460	806	
1986	24	11.087	0	0	0	0	11.087	1,78%	197,3	843	1,0480	1.041	
1987	25	11.436	0	0	0	0	11.436	1,78%	203,5	1.092	1,0490	1.295	
1988	26	11.708	0	0	0	0	11.708	1,78%	208,4	1.339	1,0340	1.548	
1989	27	12.163	0	0	0	0	12.163	1,78%	216,3	1.600	1,0330	1.815	
1990	28	10.669	0	0	2.132	0	12.790	1,78%	227,7	1.893	1,0430	2.121	
1991	29	0	0	0	2.270	10.138	12.407	1,78%	220,9	2.231	1,0520	2.462	
1992	30	0	0	0	0	10.666	10.666	1,78%	189,8	2.699	1,0600	2.789	
1993	31	0	0	0	0	11.306	11.306	1,78%	201,2	2.945	1,0560	3.146	
1994	32	0	0	11.429	0	11.938	23.267	1,78%	415,9	3.282	1,0430	3.667	
1995	33	0	0	15.816	0	0	15.816	1,78%	281,5	3.864	1,0460	4.145	
1996	34	0	0	18.256	0	0	18.256	1,78%	325,0	4.295	1,0380	4.620	
1997	35	0	0	18.416	0	0	18.416	1,78%	327,8	4.744	1,0270	5.072	
1998	36	18.950	0	0	0	0	18.950	1,78%	337,3	5.199	1,0260	5.536	
1999	37	19.466	0	0	0	0	19.466	1,78%	348,3	5.858	1,0220	6.004	
2000	38	20.007	0	0	0	0	20.007	1,78%	358,1	6.148	1,0240	6.506	
2001	39	20.754	0	0	0	0	20.754	1,78%	369,4	6.622	1,0180	6.981	
2002	40	21.443	0	0	0	0	21.443	1,78%	381,7	7.201	1,0300	7.582	
2003	41	22.322	0	0	0	0	22.322	1,78%	397,3	7.711	1,0170	8.109	
2004	42	23.179	0	0	0	0	23.179	1,78%	412,6	8.295	1,023	8.708	
2005	43	23.956	0	0	0	0	23.956	1,78%	426,4	9.043	1,0385	9.469	
2006	44	25.387	0	0	0	0	25.387	1,78%	451,9	9.834	1,0385	10.286	
2007	45	26.628	0	0	0	0	26.628	1,78%	474,0	10.682	1,0385	11.160	
2008	46	28.200	0	0	0	0	28.200	1,78%	502,0	11.585	1,0385	12.067	
2009	47	29.570	0	0	0	0	29.570	1,78%	526,4	12.653	1,0385	13.079	
2010	48	31.004	0	0	0	0	31.004	1,78%	551,9	13.683	1,0385	14.134	
2011	49	32.811	0	0	0	0	32.811	1,78%	584,0	14.679	1,0385	15.283	
2012	50	34.711	0	0	0	0	34.711	1,78%	617,9	15.850	1,0385	16.468	
2013	51	38.378	0	0	0	0	38.378	1,78%	647,5	17.102	1,0385	17.760	
2014	52	38.466	0	0	0	0	38.466	1,78%	664,7	18.433	1,0385	19.118	
2015	53	40.660	0	0	0	0	40.660	1,78%	723,7	19.854	1,0385	20.578	
2016	54	42.596	0	0	0	0	42.596	1,78%	758,2	21.370	1,0385	22.128	
2017	55	45.006	0	0	0	0	45.006	1,78%	801,1	22.980	1,0385	23.781	
2018	56	47.537	0	0	0	0	47.537	1,78%	846,2	24.697	1,0385	25.543	
2019	57	50.197	0	0	0	0	50.197	1,78%	893,5	26.626	1,0385	27.420	
2020	58	52.129	0	0	0	0	52.129	1,78%	927,9	28.475	1,0385	29.403	
2021	59	0	0	0	34.272	0	34.272	1,78%	610,0	30.635	1,0385	31.146	
2022	60	0	0	0	0	0	0	1,78%	0,0	31.145	1,0000	31.145	
monatliche Rentenhöhe												2.226	

<sup>239</sup> Übersicht D/2 aus den Beilagen zu den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (653 der Beilage XXII GP), in Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 52, Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 12.

### 6.3.6 Das Übergangsrecht – die Parallelrechnung<sup>240</sup>

Mit der Pensionsreform 2004 erfolgte eine Dreiteilung der Versicherten:

1. Personen, die zum 1.1.2005 bereits älter als 50 Jahre sind, verbleiben voll im bisherigen Recht der Reform 2003; die Verluste sind mit 10 % (5 % mit jährlicher Steigerung um 0,25 % bis 2024) begrenzt
2. Personen, die bereits vor dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erwarben und die jünger als 50 sind, fallen unter die so genannte „Parallelrechnung“
3. Personen, die bis zum 1.1.2005 noch keine Zeiten erwarben, werden ausschließlich nach dem Pensionskonto kalkuliert (so wie oben beschrieben)

Bei der Parallelrechnung werden zwei Pensionsleistungen herangezogen (§ 15 Abs 1 APG):

Eine Pension auf Basis der Rechtslage 2003 unter Berücksichtigung der modifizierten Verlustbegrenzung und unter Heranziehung der Vergleichspension nach der Rechtslage 2004 und eine zweite Pension, die sich unter Anwendung der Vorschriften für das Pensionskonto ergibt.

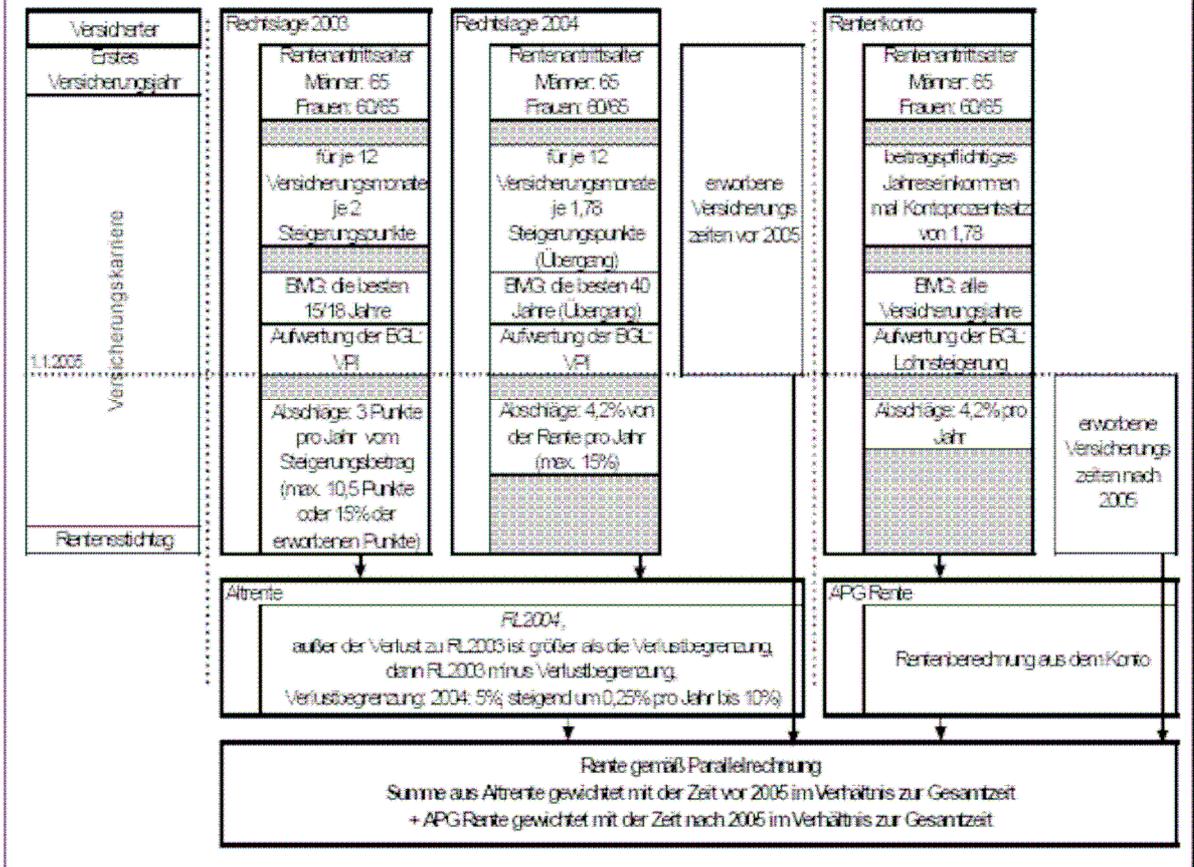
In folgender tabellarischer Darstellung werden die wichtigsten Charakteristika der drei Pensionsberechnungsvorschriften, die für die Anwendung der Parallelrechnung maßgebend sind, kurz skizziert. Auf obig beschriebene Sonderfälle wie Korridor pension, Hackler-Regelung oder Schwerarbeiterpension wird dabei allerdings nicht Bezug genommen<sup>241</sup>

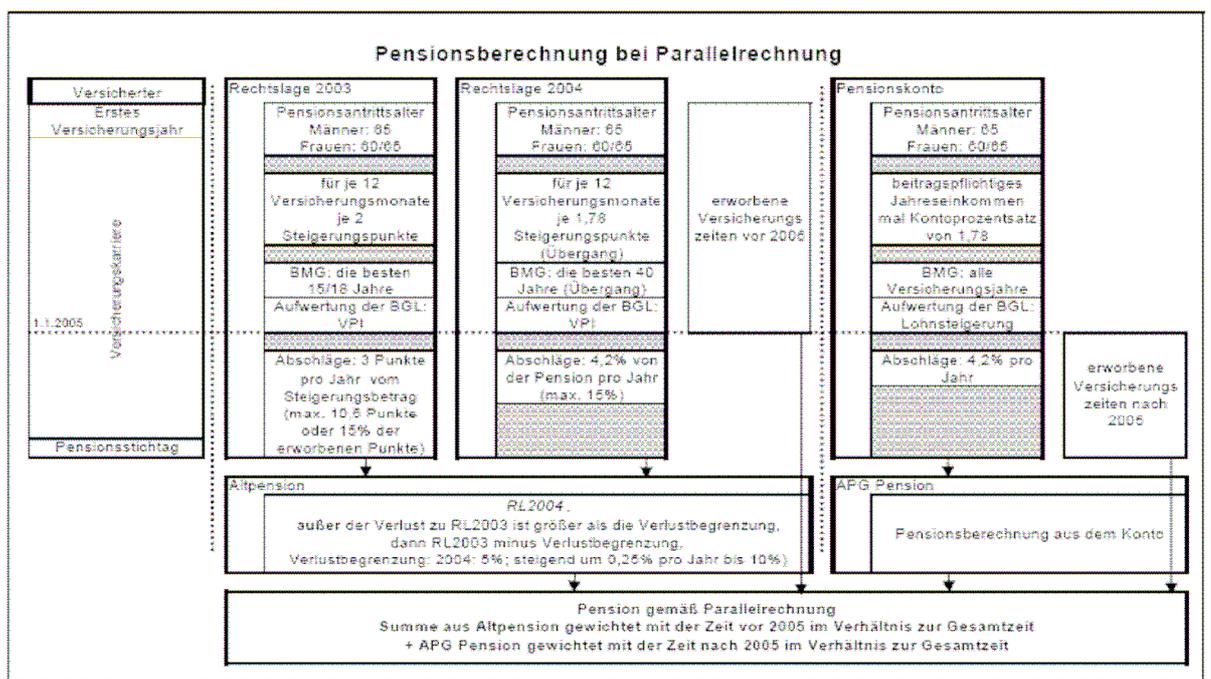
---

<sup>240</sup> Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 33 ff; Rudda, Harmonisierung der Altersvorsorge zwischen Harmonie und neuer Ungerechtigkeit?, in SoSi 2004, 164.

<sup>241</sup> Vgl Freitag/Hollacek/Stefanits, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in SoSi 2004, 432; Übersicht D/1 aus den Beilagen zu den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (653 der Beilage XXII. GP), in Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 42.

### Rentenberechnung bei Parallelrechnung





Ein in Zahlen nachvollziehbares Beispiel soll die Parallelrechnung verständlich machen, denn diese wird uns ja noch mehr als 40 Jahre begleiten<sup>242</sup>:

<sup>242</sup> Vgl Übersicht D/3 aus den Beilagen zu den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (653 der Beilagen XXII. GP) in Höfle/Pöltner, ASOK Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 53.

## Beispiel für eine Pensionsberechnung bei Parallelrechnung

### Fallbeispiel (siehe Übersicht D/2):

Frau, geboren 1962, 1 Kind

3 Jahre arbeitslos, Versicherungszeiten nach dem ASVG und GSVG

Pensionsantrittsjahr:	2022
Pensionsantritt mit Alter:	60
letztes Einkommen:	3.724
Anzahl der Versicherungsjahre:	41
davon bis 2004:	24
ab 2005:	17

Pension aufgrund Rechtslage 2004:		
	Rechtslage	
	2003	2004
Bemessungsgrundlage:	2.727	2.199
Versicherungsjahre:	41	41
Steigerungsprozentsatz:	2	1,78
Steigerungspunkte:	80	73
Abschlag zum Alter 60:	0	0
Pension:	2.182	1.605
Verlustbegrenzung:		9,5%
Pension 2003 abzüglich max. Verlust:		1.975
<b>Pension 2004:</b>		<b>1.975</b>
Bruttoersatzrate *	58,6%	53,1%

Vergleichsberechnung

<b>Pension aufgrund Pensionskonto:</b>	<b>2.225</b>
Bruttoersatzrate *	59,7%

### Parallelrechnung:

Pension aufgrund RL 2004:	1.975
erworbene Versicherungsjahre:	24

<b>Teilpension RL 2004:</b>	<b>1.156</b>
-----------------------------	--------------

Pension aufgrund Pensionskonto:	2.225
erworbene Versicherungsjahre:	17

<b>Teilpension Pensionskonto:</b>	<b>922</b>
-----------------------------------	------------

<b>Pension</b>
<b>€ 2.078</b>

<b>Bruttoersatzrate *</b>
<b>55,8%</b>

\* Bruttoersatzrate = Erstpension dividiert durch letztes Erwerbseinkommen

Daraus lässt sich aber schon erkennen, dass das Pensionskonto nicht direkt den Leistungsteil mitteilt.

*Freitag/Hollacek/Stefanits* meinen in ihrem Aufsatz über das Pensionskonto betreffend das größte Manko der Parallelrechnung<sup>243</sup>:

„Die Entwertung der Kontomitteilung: Über einen Zeitraum von beinahe 40 Jahren ist die Kontomitteilung wertlos, da sie nur einen – in den ersten beiden Jahrzehnten sogar den eher unwichtigeren – Leistungsteil widerspiegelt. Mehr noch, die Kontomitteilung kann sogar falsche Tatsachen vorspiegeln: Für eine Frau beispielsweise, die einen Großteil ihrer Zeiten bereits im alten Recht erworben hat und die nach dem 1.1.2005 kaum mehr Zeiten erwirbt, könnte unter Umständen die Kontogutschrift weitaus höher sein, als die später infolge der Parallelrechnung gebührende Leistung: Mit anderen Worten, der beabsichtigte Vertrauensschutz durch die Parallelrechnung könnte auch zu massiven Enttäuschungen führen, da die endgültige Leistung gemäß Parallelrechnung beträchtlich unter der Gutschrift laut Pensionskonto liegt.“

#### 6.3.7 Weitere Neuerungen im APG und ASVG

Im APG werden Ersatzzeiten wie eingangs bereits erwähnt zu Beitragszeiten (§ 3 Abs 2 APG):

- Wochengeld
- Arbeitslosengeld: 70 % der BMGI nach AIVG
- Notstandshilfe: 64,4 % der BMGI nach AIVG
- Präsenz-/Zivildienst: € 1.350,-<sup>244</sup>
- Kindererziehung: € 1.350,-<sup>245</sup>
- Übergangsgeld<sup>246</sup>
- Weiterbildungsgeld (79 %)
- Familienhospiz: € 1.350,-<sup>247</sup>

---

<sup>243</sup>: *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in SoSi 2004, 433.

<sup>244</sup> Dieser Betrag (Basis 2004) wird jährlich aufgewertet.

<sup>245</sup> Dieser Betrag (Basis 2004) wird jährlich aufgewertet.

<sup>246</sup> Nach § 39 AIVG haben Personen, die 2004 bis 2006 (durch VO auch noch bis 2008) das frühest mögliche Pensionsalter erreichten und in den letzten 15 Monaten zumindest 12 Monate arbeitslos waren (Arbeitslosengeld + 25 %) Anspruch auf „Übergangsgeld“.

<sup>247</sup> Dieser Betrag (Basis 2004) wird jährlich aufgewertet.

- Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung § 14 APG (gilt nur für Übergangs- und Neugruppe); der Hauptversicherte kann für maximal 4 Jahre der Kindererziehung seine Teilgutschrift (bis zu 50 %) unwiderruflich an die „überwiegend erziehende Person“ übertragen lassen, sofern dies vor Pensionsantritt und vor Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes erfolgt
- Invaliditätspension

Wird die Invaliditäts-(Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-)Pension nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen und/oder liegen mehr als 404 bis 476 Versicherungsmonate vor, gibt es keine Besonderheiten bei der Berechnung, die „normalen“ Bestimmungen nach § 5 APG sind anzuwenden. Ob 404, 476 oder ein Wert dazwischen maßgeblich ist, hängt davon ab, wie viel der Verminderung der Pensionsleistung zwischen 0 und 15 % beträgt.

Wird die Invaliditäts-(Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-)Pension vor 60 beansprucht und die vorhandenen Versicherungsmonate übersteigen 404 bis 476, ist zum Schutz der versicherten Person die Pension wie folgt zu berechnen:

Vorläufige Pension (berechnet nach § 5 APG, daher mit max. Abschlag von 15 % der Leistung) mal (Versicherungsmonate plus Zurechnungsmonate) dividiert durch Versicherungsmonate<sup>248</sup>:

Invaliditätspension mit 45 Jahren, 25 Versicherungsjahre (300 Monate), monatliche Bruttoleistung dem § 5 Abs 1 APG: € 1.400,-

Abschlag gem § 5 Abs 2 APG:  $4,2\% \times 20 \text{ Jahre} = 84\%$ , max. aber gem § 5 Abs 3 APG 15 % der Leistung (= € 210,-)

Zwischenergebnis: € 1.400,- minus € 210,- = € 1.190,-

Zurechnungsmonate werden bis 60 Jahre gerechnet, hier also 15 Jahre (= 180 Monate)

$\text{€ } 1.190,- \times 480 : 300 = \text{€ } 1.904,-$

---

<sup>248</sup> Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 55 f.

*Freitag/Hollacek/Stefanits* kritisieren in ihrem Bericht über das Pensionskonto im Zusammenhang mit der Invaliditätspension und dem Eintritt in den Ruhestand<sup>249</sup>:

„Eine vorausschauende Planung des Erwerbslebens und des Eintrittes in den Ruhestand wird dadurch nicht eben erleichtert: Infolge der vielfältigen Berechnungsformeln für ein und dieselbe Versicherungskarriere ist außerdem zu befürchten, dass ein Drang der Versicherten in jene Pensionsleistung erfolgt, welche die höchste Leistung bietet. Die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension zum 62. Lebensjahr ist beispielsweise für den Versicherten viel lukrativer als eine Korridorleistung. Es gibt somit nicht nur Brüche bei den Leistungshöhen im Zeitverlauf bei ein und derselben Leistung, sondern auch gravierende Unebenheiten bei den Zugängen aus unterschiedlichen Leistungsarten innerhalb eines Jahres.

Zudem ist zu befürchten, dass bei einer schlechten Beschäftigungssituation für ältere Arbeitnehmer diese zwangsweise einen früheren Ruhestand antreten müssen, diesmal aber durch zusätzliche Abschläge über den „normalen“ Pensionsverlust hinaus, bestraft werden.“

- Außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen zusätzlich zur planmäßigen Aufwertung laut Gesetz um € 90,-

Neben der üblichen Erhöhung auf Grund der Aufwertungszahl erfolgte also eine zusätzliche Erhöhung um € 90,- monatlich. Bei Besserverdienern wurde diese außerordentliche Erhöhung voll wirksam und führte bei Angestellten zu zusätzlichen Dienstnehmer-Beiträgen in Höhe von rund € 226,- p.a. vor Steuer ( $€ 90,- \times 14 \times 17,95 \%$ ); bei Selbständigen:  $€ 1.260,- \times 24 \%$  = rund € 302,- p.a. zusätzliche Beiträge.

Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage hatte auch zur Folge, dass man im Jahr 2005 bei – gegenüber 2004 – gleich bleibendem oder geringfügig erhöhtem Gehalt trotz Steuerreform netto weniger erhielt<sup>250</sup>.

- Schulzeittennachkauf

---

<sup>249</sup> *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in *SoSi* 2004, 434.

<sup>250</sup> Vgl. *Höfle/Pöltner*: ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 59.

Der nachträgliche Einkauf von Zeiten einer mittleren oder höheren Schule im Sinne des § 227 ASVG und Parallelbestimmungen wird für die Versicherten in eine Selbstversicherung umgewandelt. Für die Normunterworfenen des APG gibt es keinen Risikozuschlag mehr. Die Selbstversicherung kann über Antrag prinzipiell bis zum Pensionsstichtag abgeschlossen werden.

- Begünstigte Selbstversicherung für Pflegepersonen schwerstbehinderter Kinder

Die Altersgrenze der Selbstversicherung nach § 18a ASVG für oben genannte Personen, deren Beiträge zu 100 % vom Familienlastenausgleichsfonds gezahlt werden, wird vom 30. auf das 40. Lebensjahr erhöht.

- Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten

Geplant war eine Steigerung von 3,75 % im Jahr 2003 auf 4,85 % im Jahr 2005 mit der Einschränkung für Pensionsstichtage 2004: 4,35 %.

Für Pensionsstichtage 2004 hätte das nämlich bedeutet, dass diese Pensionen per 1.1.2005 nicht valorisiert werden, andererseits durch eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages sich sogar verringert hätten.

### 6.3.8 Harmonisierung des Beitragsrechtes

Im Beitragsrecht gab es – anders als im Leistungsrecht – vor der Pensionsharmonisierung im Vergleich mit dem ASVG eine Vielzahl von Abweichungen:

- Unterschiedliche Basis für die Beitragsbemessung (Bruttoentgelt gem § 49 ASVG dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich vorgeschriebener Beiträge im GSVG/FSVG) gegenübergestellt
- Unterschiedliche Beitragssätze (im GSVG 15 %, im FSVG 20 %, im ASVG 10,25 % plus 12,55 % Dienstgeberbeitrag)

- Unterschiedliche Regelungen über Versicherungsgrenzen und Mindestbeitragsgrundlagen
- Verdopplung der Eigenbeiträge der GSVG- Pflichtversicherten aus Steuermitteln der Pflichtversicherer als „fiktiver Dienstgeberbeitrag“ (bis 1993 aus der Gewerbesteuer finanziert)

Die Einführung eines einheitlichen Pensionskontos mit dem Anspruch, dass jeder Beitragseuro gleich viel wert sein soll, hat diesem Unterschied die Grundlage entzogen.

#### 6.3.8.1 Vereinheitlichung der Beitragssätze und der Mindestbeitragsgrundlage

Mit der Pensionsharmonisierung wurden die bisher unterschiedlichen Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung einheitlich mit 22,8 % festgesetzt. Wie auch im ASVG besteht der Beitrag aus einem Eigenanteil, den der/die Versicherte selbst bezahlt, und einer „Partnerleistung“, die für GSVG- und FSVG-Versicherte vom Bund aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten getragen wird (§ 27 GSVG). Damit gibt es in der gesetzlichen Pensionsversicherung seit 1.1.2005 erstmals einen einheitlichen Beitragssatz.

Der Beitragssatz im GSVG wird ab 1.1.2005 schrittweise bis 2015 auf das neue Niveau angehoben, wobei die Partnerleistung im Ausmaß der Erhöhung der Versichertenleistung zurückgenommen wird. Im FSVG bleibt der Versichertenanteil unverändert.

In den Erläuterungen aus dem Begutachtungsentwurf wird die deutliche Erhöhung des Beitragssatzes nach dem GSVG folgendermaßen argumentiert<sup>251</sup>:

Der bisher gegenüber den ASVG- Versicherten niedrigere Beitragssatz nach dem GSVG und BSVG findet seine Begründung einerseits darin, dass im Selbständigen-Bereich keine Teilung der Beitragslast wie im ASVG-Bereich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorgesehen ist (die versicherte Person also die gesamte Beitragslast selbst

---

<sup>251</sup> Erläuterungen zur Regierungsvorlage (653 der Beilagen XXII. GP), in *Höfle/Pöltner*, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 59 f.

zu tragen hat), und andererseits darin, dass der typische Versicherungsverlauf von selbständig Erwerbstätigen Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit inkludiert, für die kein adäquater Mitteltransfer zwischen den Pensionsversicherungen der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen stattfindet. Aus diesem Grund sind für die Erreichung des Harmonisierungszieles eines einheitlichen Beitragssatzes nunmehr im Selbständigen-Bereich Ausgleichsleistungen des Bundes vorgesehen. Diese haben auch die Funktion, die gegenüber dem Unselbständigen-Bereich fehlende „Partnerleistung“ im Selbständigen-Bereich zu ersetzen.

Der Beitrag des Bundes setzt sich aus dem Steueraufkommen der Gewerbetreibenden und der Ausgleichsleistung des Bundes aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer und Unselbständige zusammen. Die steuerlichen Ersatzmaßnahmen für Gewerbetreibende nach dem Entfall der Gewerbesteuer fließen nach § 27 Abs 2 lit b GSVG als Beitrag in die Pensionsversicherung.

Während im Selbständigen-Bereich Ausgleichsleistungen des Bundes („Partnerleistungen“) vorgesehen sind, ändert sich für FSVG- Versicherte de facto nichts an der Höhe der Pensionsbeiträge. Die Differenz von 20% auf 22,8% wird vom Bund getragen. GSVG- und BSVG- Versicherte werden aber mit Erhöhungen konfrontiert.

Es werden nicht nur die (Pension-)Beitragssätze angeglichen, sondern auch die Geringfügigkeitsgrenzen bzw Mindestbeitragsgrundlagen (§ 5 Abs 2 ASVG, §§ 25 Abs 4a GSVG, §§ 23 Abs 10 lit a und 295 BSVG).

Derzeit existieren für GSVG- und BSVG-Versicherte – verglichen mit der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG – wesentlich höhere Mindestbeitragsgrundlagen. Die derzeit im GSVG und BSVG vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlagen werden daher schrittweise auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (Wert 2004: € 316,19 monatlich) gesenkt werden. Angeglichen wird allerdings nur die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung. Dies macht die Berechnung schwieriger, da für KV und PV nun unterschiedliche Grundlagen bestehen<sup>252</sup>.

---

<sup>252</sup> Höfle/Pöltner, ASOK- Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze 2004, 60.

Die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG (Wert 2004: € 1096,42 monatlich) erfolgt für „Gewerbetreibende“ (Pflichtversicherte gem § 2 Abs 1 Z 1-3 GSVG) schrittweise beginnend mit dem Jahr 2006, bis im Jahr 2015 der Betrag der Geringfügigkeitsgrenze erreicht ist.

<b>Mindestbeitragsgrundlagen nach GSVG und FSVG 2005 - 2015<sup>253</sup></b>			
<b>Beitragsjahr</b>	<b>Gewerbetreibende</b>	<b>Neue Selbständige</b>	
	<b>Freiberufler (FSVG)</b>	<b>Hauptberuf</b>	<b>Nebenberuf</b>
2005	1.121,64	537,78	323,46
2006	1.041,82	537,78	323,46
2007	962,00	537,78	323,46
2008	882,19	537,78	323,46
2009	802,37	537,78	323,46
2010	722,55	537,78	323,46
2011	642,73	537,78	323,46
2012	562,91	537,78	323,46
2013	483,10	483,10	323,46
2014	403,28	403,28	323,46
2015	323,46	323,46	323,46

Bei hauptberuflich tätigen „Neuen Selbständigen“ ist die Mindestbeitragsgrundlage gleichzeitig auch die Versicherungsgrenze für den Eintritt der Pflichtversicherung. Ab 2013 werden daher auch Personen, die bis dahin wegen Unterschreitung der Versicherungsgrenze nicht pflichtversichert sind, in die Pflichtversicherung einbezogen.

---

<sup>253</sup> Vgl *Kadensky/Vlasich*, Die Pensionsharmonisierung- Auswirkung in der Pensionsversicherung der Selbständigen, in *SoSi* 2005, 211.

*Kadensky/Vlasich* bewerten die Harmonisierung der Mindestbeitragsgrundlagen positiv<sup>254</sup>:

„Die Herabsetzung der Mindestbeitragsgrundlagen bringt für die Versicherten eine erhebliche Entlastung. Rund die Hälfte der Versicherten wird heute auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage veranlagt und kann daher mit einer Beitragsentlastung rechnen. Allerdings wird mit niedrigeren Beitragsgrundlagen auch die Pension niedriger, und das umso stärker, je länger der Durchrechnungszeitraum ist. Im Extremfall – falls jemand sein Leben lang nicht über die Mindestbeitragsgrundlage kommen sollte – macht eine Pension auf Basis der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht einmal ein Drittel der Pension aus, die bei Weitergelden der höheren Mindestbeitragsgrundlagen gebühren würde. Auch wenn dieser Extremfall in der Praxis recht selten sein dürfte, ist damit zu rechnen, dass die GSVG-Pensionen längerfristig deutlich sinken werden.“

### 6.3.9 Änderungen im Beamtenpensionsrecht<sup>255</sup>

Gesetzliche Grundlage bildet das Pensionsgesetz 1965.

Früher wurde die Beamtenpension der Versorgung zugeordnet da nur ein geringer Beitrag zur Sicherung der Hinterbliebenenpensionen zu entrichten war. Heute stellt sie eine Versicherungsleistung dar. Der Beitrag der Beamten wurde bis 2003 sukzessive auf 12,55 % des vollen Bruttogehalts angehoben. Die Konzeption die Beamtenpension an das ASVG-Recht anzugleichen führte dazu, dass der Beitragssatz – für die nach dem 1.1.1995 eingestellten Beamten, die erst 2020 sechzig Jahre alt werden - auf 11,05 % sank.

---

<sup>254</sup> *Kadensky/Vlasich*,: Die Pensionsharmonisierung- Auswirkungen in der Pensionsversicherung der Selbständigen, in SoSi 2005, 211.

<sup>255</sup> Vgl *Binder*, Österreichisches Sozialrecht 2004, 82 f, *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht in Grundzügen 2005, 154 ff; *Rudda*, Pensionsharmonisierung-Gesetzwerdung und Praxis, in SoSi 2005, 219 ff; Parlamentskorrespondenz/03/19.10.2004/Nr.720 in [http://www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,717960&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,717960&_dad=portal&_schema=PORTAL) .

Erfasst werden alle öffentlich-rechtlichen Dienstnehmer des Bundes, auch wenn sie nicht in einer Verwaltungsstelle, sondern in einem Fonds, einer Stiftung oder Anstalt tätig sind. Vertragsbedienstete und Zeitsoldaten unterstehen dem ASVG. Das Dienst- und Pensionsrecht der Länder und Gemeinden fällt gem Art 21 B-VG in die Kompetenz der Länder. Für die „Bundesbahnbeamten“ wurde 2001 ein eigenes PensionsG erlassen. Bei Aufnahme in oder Ausscheiden aus einem EU-Beamten-Dienstverhältnis mit Wechselbezug zu österreichischen Erwerbstätigkeiten ist das EU-Beamten-SVG 1999 maßgebend.

Im Beamtenpensionsrecht finden wir eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, wobei die Ruhe- und Versorgungsbezüge als Dienstgeberleistung – ohne Zwischenschaltung eines Versicherungsträgers – aus dem Budget bezahlt werden.

Nicht unbeachtlich ist auch die Feststellung, dass die Medianpension von Beamten mit großem Abstand die höchste ist:

Medianpension 2001<sup>256</sup>:

Beamte:	2.250,- Euro
Angestellte:	1.290,- Euro
Gewerbetreibende:	1.120,- Euro
Arbeiter:	785,- Euro
Bauern:	530,- Euro

In den ursprünglichen Materialien zum ASVG wurde auch festgelegt, dass sich die ASVG- Pension der Beamtenpension annähern sollte.

Die Pensionsreformen seit 1985 gingen aber in die gegenteilige Richtung.

Ein weiterer Aspekt der wesentlich niedrigeren Durchschnittspension im ASVG ist sicherlich die dort weit verbreitete Teilzeitarbeit (zB Handel) mit naturgemäß wesentlich

---

<sup>256</sup> Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

geringeren Entgelten. Im öffentlichen Dienst ist Teilzeitarbeit fast nicht vorhanden, weswegen die Fraueneinkommen dort vielfach höher sind.

Um Verzerrungen von Durchschnittseinkommen auszuweichen, soll ein Einkommensvergleich nach Medianeinkommen die tatsächliche Situation aufzeigen:

### Beamtenpensionen und ASVG-Pensionen

Mittlere Bruttojahreseinkommen (Mediane in Euro) der Pensionisten ab 65 mit ganzjährigem Bezug  
Bei Personen mit mehreren Bezügen wurde jeweils die Summe der Bezüge betrachtet.  
alle Wirtschaftsabschnitte, mit VB (ASVG)  
Datenbasis: Lohnsteuer 2001 verknüpft mit Mikrozensus 2001

Tabelle 4a

Status	Männer				Frauen				Männer und Frauen zusammen			
	Alter in vollendeten Jahren				Alter in vollendeten Jahren				Alter in vollendeten Jahren			
	55 - 64	65 - 74	75 u.m.	Zus.	55 - 64	65 - 74	75 u.m.	Zus.	55 - 64	65 - 74	75 u.m.	Zus.
	<b>ohne Matura</b>											
Öffentlich	26.014	25.329	24.443	25.316	18.691	19.521	17.568	18.093	24.652	23.736	21.209	22.899
ASVG	17.900	17.575	16.608	17.340	9.721	9.609	8.809	8.810	13.311	12.818	10.109	12.263
Öffentlich/ASVG in %	+46%	+44%	+55%	+46%	+92%	+127%	+104%	+110%	+84%	+85%	+110%	+56%
Zusammen	19.534	19.251	18.257	19.201	10.334	9.038	9.304	9.498	15.012	14.849	12.497	14.221
	<b>Matura</b>											
Öffentlich	42.652	41.198	39.269	41.157	35.270	33.236	33.777	34.032	37.877	39.094	36.533	38.067
ASVG	24.536	21.209	23.001	23.010	13.796	11.641	11.349	12.464	19.430	16.414	15.580	16.719
Öffentlich/ASVG in %	+74%	+84%	+71%	+79%	+156%	+185%	+198%	+173%	+106%	+138%	+134%	+128%
Zusammen	28.570	27.740	28.679	28.065	18.810	16.719	27.314	19.669	24.258	25.617	27.905	26.318
	<b>Hochschule</b>											
Öffentlich	57.337	63.353	57.341	56.919	-	-	-	48.743	55.367	58.919	56.482	56.779
ASVG	-	22.341	22.914	22.105	-	-	-	21.631	-	25.185	22.166	22.105
Öffentlich/ASVG in %	-	+194%	+150%	+167%	-	-	-	+123%	-	+134%	+155%	+157%
Zusammen	41.312	46.096	51.980	47.538	41.141	33.488	40.692	35.139	41.141	40.239	47.558	42.921
	<b>Zusammen</b>											
Öffentlich	27.918	27.454	28.089	27.918	24.601	23.736	19.875	21.939	27.081	26.582	24.094	26.244
ASVG	18.073	17.833	16.448	17.853	10.009	9.609	8.809	8.773	13.604	13.281	10.590	12.589
Öffentlich/ASVG in %	+54%	+54%	+71%	+58%	+146%	+176%	+131%	+150%	+99%	+100%	+128%	+108%
Zusammen	20.161	20.073	20.098	20.110	10.837	9.508	10.067	10.159	15.679	15.820	13.918	15.269

Q: STATISTIK AUSTRIA

Anmerkungen: Einkommen aus Pensionen, bereinigt um Einkommen aus einer Beschäftigung.  
öffentlich: die pensionsauszahlende Stelle ist der Bund, ein Land, eine Gemeinde, Post oder Bahn.  
ASVG: Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten.

Doch die Harmonisierung der Pensionssysteme bei der öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge konnte nicht so einfach gesetzlich erzwungen werden. Immerhin hat der Verfassungsgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen<sup>257</sup> festgelegt, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der gemilderten Intensität bei Eingriffen in das Pensionsrecht der Sozialversicherung zu beachten sind. Analoges gilt auch für den öffentlichen Dienst, weswegen Übergangsregelungen und längere Übergangsfristen bei der angestrebten Harmonisierung unumgänglich waren.

Die pensionsrechtlichen Bestimmungen und Übergangsregelungen der Harmonisierung – etwa Pensionskonto, Parallelrechnung, Pensionskorridor, Krankenversicherungsbeitrag,

<sup>257</sup> Vgl. *Rudda*, Pensionen, Renten und Vertrauensschutz, in *SoSi* 2003, 164 f.

Schwerarbeiterregelung und Pensionsanpassung – gelten im Wesentlichen auch für Beamte im Bundesdienst. Durch die Besonderheiten des Beamten-Dienstrechts kommt es allerdings in einigen Punkten zu Abweichungen von den für ASVG-Versicherte geltenden Normen. Das betrifft etwa die Schwerarbeiterregelung oder das höhere Regelpensionsalter für Frauen.

Die von den Beamten geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge werden nur schrittweise reduziert und damit erst langfristig an den niedrigeren Dienstnehmerbeitrag nach dem ASVG bzw nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (10,25 %) angepasst, außerdem gilt für die unter die Parallelrechnung fallenden Beamten weiter keine Höchstbeitragsgrundlage. Begründet wird dies damit, dass in die zukünftige Gesamtpension der Betroffenen, bedingt durch die Parallelrechnung, auch Bezugsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage einfließen werden.

Der Berechnungsmodus für die künftigen Pensionsversicherungsbeiträge der Beamten ist äußerst kompliziert. Grundsätzlich gilt, je älter ein Beamter ist, desto höher bleiben seine Beiträge. So zahlt beispielsweise ein heute 46-jähriger Beamter (Geburtsjahrgang 1960) seit 2005 einen Beitragssatz von 10,71 % für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (3.750,- Euro) und 6,35 % für Bezugssteile über diesem Betrag. Für einen heute 27-jährigen Beamten (Geburtsjahrgang 1979) ist ein Beitragssatz von 10,39 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und ein Satz von 1,88 % für darüber liegende Bezugssteile vorgesehen.

Auf Basis des Regierungsübereinkommens für die XXII. Gesetzgebungsperiode wurden aus den angeführten Gründen folgende Reformmaßnahmen im Beamtenpensionssystem umgesetzt:

- Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1 Prozentpunkt<sup>258</sup>

Im Rahmen des Generationenvertrages wurde auch für Pensionisten ein Beitrag zur Finanzierung des stetig steigenden Aufwands an Beamtenpensionen vorgesehen.

---

<sup>258</sup> Der bisherige Pensionssicherungsbeitrag in der Höhe von 3,3 % sei verfassungsrechtlich problematisch, weil er allein von den Beamten (und zwar in einem Versorgungssystem) zu tragen ist, meint *Tomandl* in *Binder*, Österreichisches Sozialrecht 2004, 83.

Die Erhöhung gilt für alle bis 2025 angefallenen bzw anfallenden Alt- und Neupensionen, die nach altem System bemessen worden sind bzw unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung des Durchrechnungsverlustes“) fallen.

- Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw für eine amtswegige Ruhestandsversetzung („gesetzliches Pensionsalter“) wurde ab 2004 in Quartalsschritten auf 65 angehoben.

Bei Beamten, die sich in Vorruhestandskarenz befinden, wurde das Pensionsalter ebenfalls angehoben. Der Bund übernimmt die Mehrkosten bei ausgegliederten Einrichtungen in Höhe der ursprünglichen angefallenen Pensionen; damit entstehen keine Mehrkosten für den Bund.

Für Vertragsbedienstete, die sich in Vorruhestandskarenz befinden, wurde das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension im ASVG entsprechend angehoben. Der Vorruhestand wird damit entsprechend verlängert.

- Ruhestandsversetzung zwischen 61,5 und 65 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Die alte Regelung lief im September 2005 aus. Von Oktober 2005 bis September 2010 gilt eine neue Regelung mit Mindestpensionsantrittsalter von 61,5 (statt wie bisher 60), seit 2004 gilt der bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehene Abschlag.

- Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis 2030

In einer Übergangsphase bis 2013 wird der Durchrechnungszeitraum – wie derzeit schon gültig – jährlich um zwölf Monate angehoben. Ab 2014 steigt der Durchrechnungszeitraum rascher, um 2030 einen Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren zu erreichen.

Die Übergangsregelung mit „Deckelung“ der Pensionsminderung im Vergleich mit der Pensionsregelung nach altem Recht blieben unverändert.

- Senkung des Steigerungsbetrags auf 1/45

2004 wurde der Steigerungsprozentsatz auf 1/45 p.a. gesenkt und linear gestaltet. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt.

- Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 4,2% p.a.

Der Abschlagsprozentsatz bei vorzeitigem Pensionsantritt wurde von 3 Prozentpunkten (entspricht 3,75 %) auf 3,36 Prozentpunkte (entspricht 4,2 %) angehoben.

- ÖBB- und Bundestheater-Pensionsrecht

Sämtliche Neuerungen wurden analog auch in das ÖBB- und Bundestheater-Pensionsrecht übernommen.

Abschließend sei nochmals hervorgehoben, dass für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, die Pensionsharmonisierung nicht gilt. Diese Gruppe muss einen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionen leisten, indem ihre Pension die ersten drei Pensionsanpassungsjahre nur um einen unter der Inflationsrate liegenden Fixbetrag erhöht wird, allerdings nur wenn sie über der halben Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG liegt.

#### 6.3.10 Stellungnahmen und Reaktionen zur Pensionsharmonisierungsreform 2004

Je nach politischem Standpunkt wurde der Regierungsentwurf und in weiterer Folge die Beschlussfassung als gerecht oder ungerecht bewertet. Tatsache ist, dass mit der Einführung des Pensionskontos Beitragsgerechtigkeit verwirklicht wurde. Die Höhe der Pension eines Versicherten ist bei gleichem Lebensalter nur von der Höhe sämtlicher Beiträge abhängig, die für ihn geleistet wurden. Das entspricht dem Versicherungsprinzip, wie es aus der Privatversicherung bekannt ist. Dieses Grundprinzip

der versicherungsmathematischen Fairness wurde ebenso von niemandem in Frage gestellt wie die sozialpolitische Erwägung, dass für sozial bedingte Erwerbsunterbrechungen, wie Kindererziehung, Krankheit, Zivil- bzw Präsenzdienst oder auch Arbeitslosigkeit, der Staat oder öffentliche Fonds Beiträge leisten.

Heftige Debatten waren dem Beschluss am 18.11.2004 vorangegangen. Naturgemäß sprach die Opposition von sozialer Ungerechtigkeit.

So meine etwa der Vorsitzende der SPÖ *Dr. Alfred Gusenbauer* in der Parlamentsdiskussion<sup>259</sup>:

„Mit dem heute vorliegenden Entwurf einer so genannten Pensionsharmonisierung wurde in Wirklichkeit eine große Chance vertan, nämlich die Chance, endlich gleiches Recht für alle zu schaffen und zu einem Pensionssystem in Österreich zu kommen, das fair, gerecht und sozial ist.

Meine Damen und Herren! Diese Pensionsreform ist ja nicht die erste, und man muss schon daran erinnern, dass nach der Pensionsreform des Jahres 2000, noch vor der letzten Nationalratswahl, der Herr Bundeskanzler gemeint hat: Nach dieser Jahrhundertreform seien keine weiteren Pensionsreformen mehr notwendig! Nun, sehr lange hat dieses Jahrhundert nicht gedauert, im Jahr 2003 ist die Pensionskürzungsreform gekommen, und jetzt liegt eine so genannte Pensionsharmonisierung vor, die nicht mehr und nicht weniger ist als der Pensionskürzung dritter Schritt.

Was wäre das Grundprinzip einer Harmonisierung? – Das Grundprinzip wäre, dass alle gleiche Beiträge zahlen und alle dafür gleiche Leistungen bekommen. Was Sie vorlegen, das ist, dass es weiterhin ungleiche Beiträge gibt und weiterhin ungleiche Leistungen. Das heißt, es ist weder auf der Beitragsseite noch auf der Leistungsseite zu einer Vereinheitlichung gekommen. Ganz im Gegenteil: Diese Pensionsharmonisierung doppelt die Verluste der Pensionskürzungsreform des Jahres 2003 noch auf, und daher ist es eine ungerechte Reform, weil es keine Reform im eigentlichen Sinn ist, sondern eine

---

259

[http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ\\_00087/SEITE\\_0032.html?P\\_PM=SEITE\\_0032](http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00087/SEITE_0032.html?P_PM=SEITE_0032) .

blanke Pensionskürzung für die künftigen Pensionistinnen und Pensionisten in Österreich. [...]

Die SPÖ hat im vergangenen Jahr ein Modell für eine „Fairness-Pension für alle Österreicher und Österreicherinnen“ eingebracht – gerecht, fair und zuverlässig! Mit großem Interesse stelle ich fest, dass Sie nun dieses Modell übernommen haben, und zwar in der Regelung, die Sie gestern für die Beamten getroffen haben: Wenn man diesen Text nämlich durchliest, so finden sich viele Teile des SPÖ-Fairness-Modells in der Vereinbarung mit den Beamten.“

Wenig später verteidigte der Bundeskanzler *Dr. Wolfgang Schüssel* die Reform und konterte<sup>260</sup>:

„Professor *Marin*, der immer wieder sehr kritisch und sehr pointiert seine Stimme erhoben und durchaus in alle Richtungen kritisiert hat – immer wieder ist gekommen: „zu spät“, „Warum erst jetzt?“, „Ausnahmen“, und, und, und –, hat gestern in der „Zeit im Bild 2“ zum Gesamtkonzept gesagt: Das ist ein ganz großer Sprung, den es in dieser Weise in Österreich noch nie gegeben hat.

Ich sage hier auch ganz offen: Vielleicht werden wir erst später begreifen, was hier in struktureller Hinsicht für die nächsten Jahre und Jahrzehnte geschaffen wurde, denn es ist de facto eine Neuschöpfung des Pensionsrechtes für ganz Österreich.

Ich möchte offen sagen, es sind hier viele Dinge – das ist keine Selbstberühmung – mit eingeflossen. Und in Wirklichkeit unterscheidet sich die Formel überhaupt nicht, nämlich: mit 65 Jahren, Männer und Frauen, in Pension gehen, 45 Beitragsjahre – die jetzt aber gut abgesichert sind –, dann hat man 80 Prozent des durchschnittlichen Lebenseinkommens!, egal, ob es das grüne Modell, das rote Modell, unser Regierungsmodell, ein ÖGB-Modell, ein Sozialpartnermodell ist. Das haben wir hier untergebracht.

---

260

[http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ\\_00087/SEITE\\_0045.html?P\\_PM=SEITE\\_0045](http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00087/SEITE_0045.html?P_PM=SEITE_0045) .

Die Differenzen, die es natürlich gibt und die ich nicht klein reden will, liegen in Wirklichkeit im Übergangsrecht. Wenn ich mir die Diskussionsbeiträge und die Kritik der Sozialdemokraten anschau – und die kann man durchaus ernst nehmen –, dann muss ich sagen: Es ist so, dass sie vor allem im Übergangsrecht manches noch besser abgefedert hätten. Aber dazu sage ich auch sehr offen, und ich bitte um Verständnis: Jede Maßnahme dieser Art, noch ein „Deckel“ – wir haben ohnehin genug gemacht, um ganz ehrlich zu sein –, all dies führt letztlich dazu, dass das Problem für die ganz Jungen noch größer wird. Ich meine – auch wir sind hier Kompromisse eingegangen; ich stehe auch gar nicht an, den Beitrag der beiden Koalitionsfraktionen hier ausdrücklich zu erwähnen –, dass das wirklich eine Gratwanderung war hinsichtlich der Verantwortung gegenüber den ganz Jungen und auch der Verantwortung gegenüber jenen, die knapp vor der Pension stehen.“

Die einzelnen Maßnahmen betreffend spiegeln sich in Literatur ebenso verschiedenste Meinungen und Stellungnahmen. Im folgenden Teil sind die wesentlichsten Veränderungen nochmals zusammengefasst, ergänzt um diverse Expertenmeinungen:

- Vereinheitlichung des Pensionsrechts für Sozialversicherte nach ASVG, GSVG, GSVG, BSVF, öffentliche Bedienstete des Bundes, politische Mandatäre der Gebietskörperschaften

Allgemein wird diese Harmonisierung positiv bewertet<sup>261</sup>, bei gleichzeitiger problematischer Beurteilung der langen Übergangsfristen und der komplizierten Methode der Parallelrechnung, die einerseits den Verwaltungsaufwand erhöht und andererseits für den Anspruchsberechtigten schwer verständlich ist.

*Freitag/Hollacek/Stefanits* stellen fest<sup>262</sup>:

„Eine Übergangsfrist für bestimmte Altersgruppen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes verfassungsrechtlich geboten. Ob gerade die Altersgrenze 50 verfassungsrechtlich geboten ist, kann aus der bisherigen Judikatur des VfGH nicht

---

<sup>261</sup> Vgl zB *Rudda*, Harmonisierung der Altersvorsorge zwischen Harmonie und neuer Ungerechtigkeit?, in SoSi 2004, 224.

<sup>262</sup> *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto - ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in SoSi 2004, 441.

beurteilt werden. Der verfassungsrechtlich mögliche Rahmen liegt zwischen 50 und 55, sodass sich der Entwurf eher an der sicheren Grenze orientiert hat.

Sieht man von den Landes- und Gemeindebediensteten ab, so ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Pensionsharmonisierung für alle Berufsgruppen realisiert. Zukünftig wird allerdings zu klären sein, ob der lange Übergangszeitraum von mehr als 40 Jahren aufgrund der Parallelrechnung nicht verkürzt werden sollte.“

Schon auf den Entwurf hatte sich das Land Oberösterreich in einer Stellungnahme insbesondere auf den öffentlich-rechtlichen Teil sehr kritisch geäußert<sup>263</sup>:

Zunächst bestünden erhebliche Bedenken, dass der vorliegende Entwurf eines "Pensionsharmonisierungsgesetzes" für einen großen Kreis der Erwerbstätigen, insbesondere für die Bundesbeamtinnen bzw. Bundesbeamten, keinen harmonischen Übergang in das neue Pensionsrecht vorsehe. Gerade im öffentlich-rechtlichen Bereich könne die geplante "Stichtagsregelung" (Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum 31.12.2004) zu massiven Einschnidungen für diejenigen führen, die gerade schon von der Harmonisierung betroffen sind.

- Pensionskonto

Bei den Grundsätzen des Pensionskontos kam es zu einem Konsens aller politischen Parteien. Es deckt sich auch wesentlich mit den Vorstellungen der Oppositionsparteien.

*Neumann* meint, dass die Einführung eines transparenten Pensionskontos unzweifelhaft zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Alterssicherung beiträgt. Mag dies auch durch die komplexe Darstellung im Übergangsrecht bei der Parallelrechnung zu einer gewissen Dämpfung führen, ein individuelles Pensionskonto wird so manche romantische Vorstellung über die eigene Person bereits frühzeitig – und nicht erst bei Pensionsantritt – auf eine realistische Grundlage stellen<sup>264</sup>.

---

263

[http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME\\_00201\\_40/FNA\\_MEORIG\\_030626.HTML](http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME_00201_40/FNA_MEORIG_030626.HTML) .

<sup>264</sup> Vgl *Neumann*, Die Pensionsharmonisierung, in *SoSi* 2004, 445.

Allerdings ist diese Kontomitteilung nicht mit unveränderbaren Anwartschaften gleichzusetzen: Der Gesetzgeber hat betreffend Pensionskonto derzeit keine Regelung vorgesehen, die die gleichsam erworbenen Gutschriften schützt. Ein rückwirkender Eingriff in das bereits bestehende Konto ist per Gesetz nicht ausgeschlossen, die Hürde für den Gesetzgeber dürfte aber realpolitisch um einiges höher sein, als im jetzigen System, wo rückwirkende Eingriffe in den vergangenen beiden Jahrzehnten geradezu an der Tagsordnung waren. Somit dient das Konto auch dem Vertrauensschutz.

Das Pensionskonto beseitigt auch viele Systemungerechtigkeiten, die dem gegenwärtigen Pensionsberechnungsschema inne wohnen: Dazu zählt die mangelnde Aufwertung weit zurückliegender Zeiten, die vor allem Frauen und männliche Arbeiter benachteiligt hat. Es zählt aber auch die Art der Bemessungsgrundlagenbildung auf Basis der bisherigen besten fünfzehn Jahre dazu, die insbesondere Angestellte, Gewerbetreibende und Personen mit stark fluktuierenden Einkommensverläufen deutlich bevorzugt hat<sup>265</sup>.

Außerdem wird im Pensionskonto die für die Berechnung zentrale Frage – 80 % wovon? – neu beantwortet: 80 % der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen des gesamten Erwerbslebens. Diese lebenslange Durchrechnung hat auf Personen mit langen, gleichmäßigen Einkunftsverläufen kaum negative Auswirkungen. Im Gegenteil: Durch die verbesserte Aufwertung kann sogar eine höher Pension zustande kommen. Anders sieht es aus für Personen mit schwankenden Einkünften, mit Erwerbsunterbrechungen oder mit stärker steigenden Einkünften – und das ist wohl die Mehrzahl der Selbständigen und betrifft auch Frauen, die familienbedingt jahrelang nicht erwerbstätig waren: Hier kann die lebenslange Durchrechnung spürbare Einbußen bringen. Zur Illustration einige Vergleichsberechnungen. Die Annahmen sind zugegebenermaßen unrealistisch. Außerdem werden die hier dargestellten Effekte noch jahrzehntelang durch die Parallelrechnung abgemildert. Dennoch lässt sich die tendenzielle Entwicklung deutlich ablesen<sup>266</sup>:

---

<sup>265</sup> Vgl *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto- ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in *SoSi* 2004, 429.

<sup>266</sup> *Kadensky/Vlasich*, Die Pensionsharmonisierung- Auswirkung in der Pensionsversicherung der Selbständigen, in *SoSi* 2005, 213.

<b>Pensionsberechnung – Vergleich Pensionskonto – Rechtslage zum 31.12.2004 – Rechtslage zum 31.12.2003</b>			
	<b>Pensionskonto</b>	<b>BBG 2003</b>	<b>RL 12/2003</b>
Immer Höchstbeitragsgrundlage	2.683,99	2.442,81	2.468,00
Immer GSVG- Mindestbeitragsgrundlage	577,30	645,20	655,86
Immer ASVG- Geringfügigkeitsgrenze	215,19	192,38	194,23
Wechselnde Einkünfte – 1/3 MindestBG, 1/3 HöchstBG, 1/3 halbe HöchstBG	1.534,63	1.899,23	1.970,03
Wechselnde Einkünfte – 1/3 ASVG-GFG, 1/3 HöchstBG, 1/3 halbe HöchstBG	1.417,37	1.899,23	1.970,03

Annahmen: Pensionsantritt mit 65 Jahren und 540 Versicherungsmonaten

BBG 2003 = Rechtslage zum 31.12.2004, Bemessungsgrundlage „17 besten Jahre“

RL 12/2003= Rechtslage zum 31.12.2003, Bemessungsgrundlage „15 besten Jahre“

Berechnung mit Werten zum 1.1.2005

Unkritisch aber sachlich meint der Rentenstrategiebericht 2005 unter Bezugnahme auf das Pensionskonto, dass eine größere Transparenz erreicht und das Vertrauen der Bevölkerung in das Rentensystem gestärkt wird<sup>267</sup>.

- Bewertung von Ersatzzeiten als Beitragszeiten

Arbeitnehmer erhalten bei Erwerbsunterbrechungen (aufgrund von Arbeitslosigkeit und Krankheit) Entgeltfortzahlung, Arbeitslosen- und Krankengeld; dies wird auch für deren

---

<sup>267</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 21.

Pensionen angerechnet. Rechnet man diese Leistungen, die vom Bund finanziert werden und Selbständige nicht erhalten, auf den Beitragssatz um, so müssen von den 22,8 % nach den Berechnungen des Sozialministeriums etwa 1,1 % - 2,5 % abgezogen werden.

Betreffend der Beitragsanrechnung über 48 Monate für Kindererziehung für die Person, die das Kind überwiegend erzieht (§ 227a Abs 4-7 ASVG), ist anzumerken, dass neben der sachlichen Rechtfertigung ein Anreiz für primär Frauen gegeben ist, längere Zeit nicht erwerbstätig zu sein, was den Bemühungen die Erwerbsquote möglichst zu erhöhen, zuwider läuft.

Unter Verweis auf Zahlen von Einzelfallberechnungen, die während der Verhandlungen zur Pensionsharmonisierung von Versicherungsmathematikern ermittelt wurden, meint *Neumann*<sup>268</sup>:

„Dass die längere Durchrechnung die bessere Bewertung der Kindererziehungszeiten in ihrer Wirkung übertrifft und damit die Frauenpensionen generell sinken, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Die Berücksichtigung aller Beitragszeiten bringt Beitragsgerechtigkeit, weil die Begünstigung der Personen mit steilen (bzw schwankendem) Karriereverlauf (Angestellte, Akademiker oder Gewerbetreibende) beseitigt wird. Das gilt nahezu in gleicher Weise für Männer und Frauen. Eine Arbeiterin mit Kindern profitiert beispielsweise vom Pensionskonto (ca + 5 % gegenüber der Rechtslage vor 2003, Pensionsantritt mit 65 im Jahr 2035), eine Akademikerin mit Kindern (und anschließender Teilzeit) verliert überproportional (ca -15 %).“

Schwerarbeit<sup>269</sup> und Pensionskorridor

Noch heftiger umstritten als die Ersatzzeiten war die so genannte Schwerarbeit.

*Ivansits* meint aber den Meinungen von *Neumann* und *Freitag/Hollacek/Stefanits* entgegenstehend, dass Erwerbstätige, die schwere Arbeiten verrichten, können die

---

<sup>268</sup> *Neumann*, Die Pensionsharmonisierung, in SoSi 2004, 442.

<sup>269</sup> Vgl *Freitag/Hollacek/Stefanits*, Das Pensionskonto - ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in SoSi 2004, 442.

geforderten Beitragsjahre zumeist nicht erwerben, weil sie öfters arbeitslos oder krank waren<sup>270</sup>.

Er fordert<sup>271</sup>:

„Die derzeitige Hackler-Regelung muss daher überdacht werden. Sie darf nicht auslaufen, sondern sollte allen offen stehen, die 45 Versicherungsjahre erworben haben. Da es sich in Wirklichkeit um eine Invaliditätspension sui generis handelt, sollten sich die Abschläge nach dem Berechnungsmodus für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit richten.

Für „Schwerarbeit“ muss es für jeden Schwerarbeitsmonat einen Zuschlag zum Steigerungsprozentsatz geben, den nicht nur Alterspensionisten (die es unter den Schwerarbeitern ohnehin nur wenige gibt) lukrieren würden, sondern auch Personen, die Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen müssen. Zur Finanzierung des Zuschlags sollte ein Dienstgeberbeitrag für Schwerarbeiter eingeführt werden.“

Die Regelungen für Schwerarbeit und für Personen mit langer Erwerbszeit standen monatelang auf der Tagesordnung der Verhandlungen zur Pensionsharmonisierung.

*Marin* kritisierte die Forderung für einen Pensionsantritt nach 45 Jahren ohne Abschläge<sup>272</sup>:

Die Pensionshöhe dürfte laut *Marin* in diesem Fall nicht bei 80 Prozent des Durchschnittseinkommens liegen, sondern nur noch bei 63,28 Prozent. Die Formel müsste für 60-Jährige also lauten: „60-45-63,28“. *Marins* Argumentation: Könnte ein 60-Jähriger wie von ÖAAB und FPÖ gefordert ohne Abschläge in Pension gehen („60-45-80“), dann würde er die Pension eines 65-Jährigen bekommen - aber um fünf Jahre

---

<sup>270</sup> *Ivansits*, Pensionsharmonisierung aus Arbeitnehmersicht, in SoSi 2004, 447. Der Autor nimmt auf keine Studie Bezug und bedenkt nicht, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit als Beitragszeiten anerkannt werden.

<sup>271</sup> *Ivansits*, Pensionsharmonisierung aus Arbeitnehmersicht, in SoSi 2004, 447.

<sup>272</sup> <http://www.vienna.at/engine.aspx/page/vienna-article-detail-page/dc/tp:vol:oesterreich/cn/vol-news-enetzer-20040827-124412> .

länger. Das wäre aus *Marins* Sicht ungerecht und ein „Millionengeschenk“ an die Betroffenen.

Öffentlich widerrufen wurde von *Marin* bei der Pressekonferenz sein Vorschlag, eine eigene Frühpensionsregelung für Schwerarbeiter einzurichten. Angesichts völlig unzureichender Datenbasis habe sich seine ursprünglich „gut gemeinte“ Forderung in eine „politische Schnapsidee“ verwandelt, meint *Marin*. Zudem sei die Debatte zu einem Spielfeld für Interessensvertreter geworden, jeder behaupte von sich, Schwerarbeiter zu sein: „Es haben sich alle gemeldet, außer die Politiker.“

*Marin* lässt als Schwerarbeit nur lebensverkürzende Belastungen für jene Berufsgruppen gelten, wo dies nicht ohnehin schon durch hohe Einkommen abgegolten wird - etwa die dauernde Erschütterung des Körpers durch Pressluftschlämmer am Bau oder Lärmbelastung über 85 Dezibel. Davon wären seiner Meinung nach nur etwa 180.000 Arbeitnehmer betroffen. Selbstverständlich würden beispielsweise auch Chirurgen mit 45-Stunden-Schichten Schwerarbeit leisten, räumt *Marin* ein. Dies werde aber wohl durch entsprechende Einkommen abgegolten.

*Karl Öllinger*, Sozialsprecher der Grünen, kritisiert die Schwerarbeiterregelung heftig und meint<sup>273</sup>:

"Die geplante Schwerarbeiterverordnung der Bundesregierung ist so nicht machbar, unvollziehbar und ungerecht. Die Regierung solle aber für die Probleme nicht auf die Experten und die Sozialpartner hinausreden, denn sie selbst sei für eine völlig unhaltbare gesetzliche Konstruktion verantwortlich.

Darüber hinaus gelte für beide gesetzlichen Regelungen: Wer 40 Jahre Schwerarbeit geleistet hat, aber nicht die 45 Jahre Beitrags- oder Versicherungszeiten erfüllt, fällt nicht unter die beiden Schwerarbeiterregelungen. Wer dagegen von seinen 45 Versicherungsjahren 25 Jahre Schwerarbeit geleistet hat, der hat das Glück, in beiden Schwerarbeiterregelungen erfasst zu sein.“

---

273

<http://www.archiv.gruene.at/textonly/themen.php?tid=34606&wo=2&kat=soziales%26nbsp%3B%26amp%3B%26nbsp%3Barbeit&kid=26&PHPSESSID=100851a56efb2f81afde4e68a8e89932> .

*Öllinger* kritisiert weiters heftig, dass:

- 1) Frauen (ausgenommen Beamtinnen) bis frühestens 2024 überhaupt nicht von der Schwerarbeiterregelung erfasst sind. Da hilft auch eine eigene Kaloriengrenze nichts!
- 2) Schwerarbeiter, die schon vor Erreichen der Altersgrenze etwa nach 30 oder 40 Jahren Schwerarbeit invalid werden, lukrieren nur die Invaliditätspension mit höheren Abschlägen.
- 3) Die geplante Regelung könnte anders als die bisherigen Regelungen für vorzeitige Alterspensionen zu einer völligen Unplanbarkeit des Pensionsantritts und zu massiven bürokratischen Belastungen der Pensionsversicherung bzw. der Arbeits- und Sozialgerichte führen.

Betreffend der neuen Korridorabschläge sei nachteilig, meint *Ivansits*, dass diese außerhalb des Verlustdeckels eingerechnet werden, obgleich weiter Pensionskürzungen über den Verlustdeckel hinaus von der Bundesregierung ausgeschlossen waren. Bedauerlicher Weise sei auch keine soziale Staffelung der Verluste, wie bei den Beamtenpensionen 1997, erfolgt<sup>274</sup>.

Die vielen Einzelheiten bewertend, meint *Rudda*, dass die Pensionsharmonisierung sicherlich ein großer Schritt in die richtige Richtung sei, um das Pensionssystem intergenerativ zu stabilisieren und gerechter zu machen und fasst Plus- und Minuspunkte zusammen<sup>275</sup>:

Pluspunkte:

- Vereinheitlichung des Pensionsrechts erfolgte für die meisten Versicherten
- Pensionskonto führt zu größerer Transparenz und Anspruchssicherheit (bessere Aufwertung)
- Ersatzzeiten werden zu Beitragszeiten mit Beitragsgarantie
- Kindererziehungszeiten werden deutlich besser bewertet (statt € 666,- € 1.350,- pro Monat)
- Freiwilliges Pensionssplitting für Kindererziehungszeiten zulässig

---

<sup>274</sup> *Ivansits*; Pensionsharmonisierung aus Arbeitnehmersicht, in SoSi 2004, 449.

<sup>275</sup> Vgl *Rudda*, Pensionsharmonisierung - Gesetzwerdung und Praxis, in SoSi 2005, 224.

- Günstiger Schulzeitennachkauf ohne Risikozuschlag ab dem 40. Lebensjahr
- Selbstversicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes statt bisher bis zum 30. Lebensjahr nunmehr bis zum 40. Lebensjahr möglich
- Reduktion der Verlustdeckelung von 10 % auf 5 % mit schrittweiser Erhöhung um 0,25 % pro Jahr (bis 2024)

Minuspunkte:

- Langer Übergang (40 Jahre) mit Parallelrechnung
- Hoher Verwaltungsaufwand – besonders mit zwischenstaatlichen Verfahren<sup>276</sup>
- Hohe Abschläge bei Korridor pension, die außerdem faktisch nur für Männer gilt
- Zäsur beim Übergang (Geltungsbereich) ab 1. Jänner 2005 unterschiedlich (Sozialversicherte/Beamte)
- Rechtsunverbindlichkeit der Kontomitteilung
- Keine Indexierung, sondern nur Fixbeträge für Pensionen, die betragsmäßig die halbe Höchstbeitragsgrundlage überschreiten (bis 2008)
- Nachhaltigkeitsfaktor kann Leistungsschwankungen verursachen (Änderungen der Pensionsparameter, wie Bemessung, Steigerungsbetrag etc)

---

<sup>276</sup> *Rudda* schreibt in diesem Zusammenhang, dass der Generaldirektor der Pensionsversicherungsanstalt *Dr Wetschereck* Recht behalten habe, wenn er meint, dass Österreich das weltweit komplizierteste Pensionssystem haben wird.

## 7 Die zukünftige Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems auf Basis der Pensionssicherungs- und Harmonisierungsreform

„Wenn das Land die steigenden Pensionskosten nicht in den Griff bekomme, müsse die Kreditwürdigkeit beginnend mit 2035 schrittweise zurückgenommen werden, meint *Kai Stukenbrock* von S&P in einer Analyse. Bis 2050 erwartet er in dieser Simulation ein so genanntes Downgrading um drei Stufen auf den Wert „A“. Derzeit erfreut sich Österreich der Bestnote für langfristige Schulden („AAA“).

*Stukenbrock* relativiert, dass Österreich mit dieser Prognose besser dastehe, als die meisten anderen Länder, vielen Staaten drohe bis Mitte des nächsten Jahrhunderts eine stärkere Abwertung<sup>277</sup>.

Auf welchem Hintergrund erfolgen solche Horrormeldungen? In diesem Abschnitt werden daher wissenschaftlich fundierte Untersuchungen erläutert und die tatsächliche „Sicherung“ der Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems auf Basis der letzten Reformen diskutiert.

Eines der drei wesentlichen Ziele im Pensionssystem, die der Europäische Rat von Göteborg vorgegeben hat, ist die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Rentensysteme<sup>278</sup>.

Der Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005 folgt den Subzielen<sup>279</sup>. Deswegen wird der Gliederung des Berichts im Zusammenhang mit der Thematik Finanzierbarkeit gefolgt<sup>280</sup>:

### 1. Hohes Beschäftigungsniveau

Hebung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen

---

<sup>277</sup> Kurier 26.6.2006, 5.

<sup>278</sup> Vgl oben ausführlich unter 3.4.

<sup>279</sup> Vgl oben unter 3.4.2.

<sup>280</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 12 ff.

## Hebung der Erwerbsbeteiligung junger Menschen

### 2. Zurückdrängen der zu frühen Verrentung

Maßnahmen im Rahmen der Rentenreform 2003 und 2004

### 3. Rentenreform aus der Sicht der öffentlichen Haushalte

„Rentensysteme so reformieren, dass das überwiegende Ziel der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt bleibt. Die Nachhaltigkeit der Rentensysteme muss untermauert werden durch eine solide Fiskalpolitik, einschließlich, soweit erforderlich, eines Schuldenabbaus. Die Strategien zur Realisierung dieses Ziels können auch die Einrichtung zweckgebundener Reservefonds beinhalten“<sup>281</sup>.

## Finanzielle Auswirkungen der Rentenreform 2003 und 2004

Bundesbeitrag und Änderung der Finanzierungsstruktur

Sicherung der Nachhaltigkeit

### 4. Gleichgewicht zwischen Aktiven und Rentner

Vorzeitige Altersrenten

Neue Rentenformel und –anpassung

### 5. Effizienz der Rentensysteme

Die nun folgende Ausführung betrifft die Analyse der finanziellen Auswirkung der Pensionsreform 2004, und zwar auf der so genannten Makroebene: Damit sind vor allem zwei Bereiche angesprochen, nämlich die langfristigen Leistungsaufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherung einerseits, sowie der zur Finanzierung dieser Leistungen auch in Zukunft erforderliche Beitrag des Bundes andererseits. Neben der Darstellung der erwarteten Entwicklungspfade für diese beiden Größen über einen langen Prognosehorizont bis zum Jahr 2050 wird auch die mit der Reform 2004 verbundene Änderung der Finanzierungsstruktur im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung eingehend beleuchtet. Mit der regelmäßigen Überprüfung der langfristigen Entwicklungspfade der gesetzlichen Alterssicherung in Österreich wurde ja zugleich

---

<sup>281</sup> Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 14.

erstmalig der Versuch unternommen, ein Regelwerk zu schaffen, das allfälligen negativen Entwicklungstendenzen rechtzeitig entgegenwirkt.

Die im Rahmen der Pensionsreform 2003/2004 vom Gesetzgeber verabschiedeten Maßnahmen haben in folgenden Bereichen finanzielle Auswirkungen<sup>282</sup>:

- Leistungsrechte: Bei der Ermittlung der Leistungshöhe und der laufenden Pensionsvalorisierung. Damit verbunden sind spürbare Auswirkungen auf das gesamte Ausgabenvolumen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung;
- Beitragsrechte: Hier gilt der formale Grundsatz einer Gleichheit der Beitragssätze. Dies führt zu einer Erhöhung der beitragsseitigen Mittelzuwendung im Bereich der Alterssicherung;
- Finanzierungsstruktur: Wenngleich sich die Mittelaufbringung für die Beteiligten selbst nicht wesentlich ändert, ändert sich die Finanzierungsstruktur recht deutlich. Zusammen mit den beiden obigen Maßnahmen führt dies zu einer signifikanten Neukonzeption der Mittelzufuhr des Bundes, insbesondere in Bezug auf seine Struktur, teilweise aber auch in Bezug auf die Höhe.

Bevor die einzelnen Maßnahmen und ihre Auswirkungen differenziert betrachtet werden, soll die prognostizierte finanzielle Entwicklung der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung für den Zeitraum 2005 bis 2010 dargestellt werden, und zwar mit und ohne Berücksichtigung der geplanten Reformvorhaben<sup>283</sup>:

Globale finanzielle Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen 2004 in der gesetzlichen Pensionsversicherung in Mio. €:

---

<sup>282</sup> Vgl. *Königsreiter/Stefanits*, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004-auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in *SoSi* 2005, 233.

<sup>283</sup> *Königsreiter/Stefanits*, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004- auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in *SoSi* 2005, 236.

<i>A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage</i>						
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung (inkl. AZ)	25.793	26.495	27.126	27.743	28.296	28.848
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	10,7%	10,6%	10,4%	10,2%	10,0%	9,8%
Gesamterträge der PV ohne Bundesmittel	13.901	13.630	20.077	20.661	21.260	21.954
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	6.891	6.965	7.049	7.083	7.005	6.892
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	26,7%	26,3%	26,0%	25,5%	24,8%	23,9%
Bundesmittel in Prozent des BIP	2,6%	2,6%	2,7%	2,6%	2,6%	2,3%

<i>B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen</i>						
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Summe aller Leistungsmaßnahmen	-43	-79	-211	-422	-616	-930
Summe aller Beitragsmaßnahmen	56	57	59	60	61	63
Ausgleichsfonds (Mehreinnahmen aufgrund der Ersatzzeitenabgeltung)	410	424	422	438	434	460
Gesamtersparnis	423	402	270	78	-20	212

<i>C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen</i>						
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung (inkl. AZ)	25.825	26.674	27.327	28.169	28.812	29.377
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	10,7%	10,6%	10,6%	10,4%	10,2%	10,0%
Gesamterträge der PV ohne Bundesmittel (inkl. AZ)	19.255	19.898	20.441	21.039	21.663	22.571
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	6.457	6.583	6.779	7.010	7.026	6.880
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	25,0%	24,7%	24,8%	24,9%	24,4%	22,7%
Bundesmittel in Prozent des BIP	2,7%	2,6%	2,6%	2,6%	2,6%	2,3%

Die Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherung werden sich inklusive der Ausgleichzulagen – ohne Reformmaßnahmen – im Jahr 2005 auf rund 25,78 Milliarden Euro belaufen, das sind 10,7 % vom BIP. Es wird erwartet, dass die Gesamtaufwendungen bis zum Jahr 2010 auf rund 28,85 Milliarden Euro steigen, in Prozent vom BIP wäre dies ein Anteil von 9,8 %: Der sinkende Anteil der Aufwendungen gemessen am BIP ergibt sich aus der Pensionsreform des Jahres 2003, die in den kommenden Jahren schrittweise immer stärker zu wirken beginnt.

Unter Berücksichtigung der Reformmaßnahmen 2004 steigt der zu erwartende Aufwand für das Jahr 2005 auf 25,83 Milliarden Euro bzw auf 29,38 Milliarden Euro im Jahr 2010: Der Anteil der Gesamtaufwendungen gemessen am BIP beträgt somit weiterhin 10,7 % im Jahr 2005 und 10,0 % im Jahr 2010<sup>284</sup>.

Die Rentenreform 2004 brachte auch eine Änderung des Charakters der Teilfinanzierung der Ausgaben der Rentenversicherung durch Bundesmittel. Während durch die Reform 2003 die Mittelaufbringung des Bundes wie bisher auf die Bereiche „Bundesbeitrag“ (Ausfallhaftung des Bundes für die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung) und „Ausgleichszulagenersätze“ (Zuzahlung des

<sup>284</sup> Vgl die Entwicklung bis 2004 und die Szenarien der Entwicklung vor den letzten beiden Reformen unter 4.2.1.

Bundes für kleine Renten, damit diese eine bestimmte Höhe erreichen) beschränkt blieb, wurde durch die Reform 2004 eine stärkere Differenzierung herbeigeführt<sup>285</sup>:

- Der Bund leistet bei Pflichtbeiträgen der selbständig Erwerbstätigen eine so genannte Partnerleistung
- Der Bund leistet ebenso eine Partnerleistung bei der Finanzierung der Beiträge für die Teilversicherung bei Kindererziehung
- Der Bund leistet die vollständigen Beiträge bei Teilversicherungen wegen Präsenz- und Zivildienst, bei Kranken- und Wochengeldbezug sowie bei diversen Pflegezeiten
- Der Bund leistet nach wie vor den vollständigen Ersatz für den Ausgleichszulagenaufwand
- Der Bund trägt auch weiterhin die volle Differenz zwischen den Gesamtaufwendungen und den Gesamterträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausfallhaftung)

Die isolierte Betrachtung des Bundesbeitrages allein kann ein völlig falsches Bild liefern. In Hinkunft wird diese Gefahr einer einseitigen Betrachtung durch die beschriebene Fragmentierung der Bundesmittel noch verstärkt.

Neben dieser Fragmentierung ist aber auch noch ein zweiter fundamental neuer Gesichtspunkt zu erwähnen: Die bisherige Beteiligung des Bundes beschränkte sich primär auf die vollständige Abdeckung jener leistungsseitigen Lücke, die nicht durch Beiträge gedeckt ist. Die Bundesmittel waren also im Wesentlichen eine leistungsseitige Subvention der aktuellen Pensionsbezieher. In Hinkunft verteilen sich die Bundesmittel sowohl auf die Leistungsseite: Ausfallhaftung und Ausgleichsfinanzierung, als auch auf die Beitragsseite: Partnerleistung und (teilweise) Finanzierung der Beiträge für die Zeiten einer Teilversicherung.

Damit erfolgte ein fundamentaler Wechsel der Sichtweise: In Hinkunft erfolgt der solidarische Ausgleich zwischen den Versicherten nicht ausschließlich über die Leistungsseite, sondern verstärkt über die Beitragsseite im Sinne einer „Subventionierung“ der Beiträge. Daher dient die oben angesprochene Fragmentierung

---

<sup>285</sup> Vgl Bericht der österreichischen Rentenstrategie 2005, 14.

der Bundesmittel auch einer stärkeren Transparenz im Bereich der Finanzierung der Pensionsversicherung.

In Zahlen ausgedrückt heißt das: Die Ausfallhaftung sinkt von derzeit 1,8 % des BIP (Basis 2005) auf 1,6 % im Jahr 2010. Die gesamten Bundesmittel und Fonds von 3,2 % (Basis 2005) auf 2,7 % des BIP im Jahr 2010<sup>286</sup>.

Wie stellt sich die prognostizierte langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung nach den letzten Reformen dar?

*Königsreiter/Stefanits* interpretieren auf Basis des Rentenstrategieberichts<sup>287</sup>:

- Langfristentwicklung auf Basis der Rechtslage vor 2004
- Langfristentwicklung auf Basis der Reform 2003
- Langfristentwicklung auf Basis der Reform 2004

Langfristige finanzielle Auswirkungen der Pensionsharmonisierung 2004 - Vergleich der Rechtslagen -										
	Ausgangs- jahr	Langfristprojektion								jährliche Änderung von 2005 bis 2050
	2005	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	
<b>VOR REFORM 2003</b>										
Aufwand der gesamten PV in Mrd. Euro	24,9	33,4	38,2	44,1	50,0	56,0	60,3	63,5	66,7	2,2%
Aufwand in % des BIP	10,2%	10,6%	11,3%	12,1%	12,7%	13,2%	13,1%	12,8%	12,5%	
Bundesbeitrag in Mrd. Euro	6,3	9,9	12,6	16,4	20,2	23,9	25,5	25,8	26,2	3,2%
Bundesbeitrag in % des BIP	2,6%	3,2%	3,7%	4,5%	5,1%	5,6%	5,6%	5,2%	4,9%	
<b>REFORM 2003</b>										
Aufwand der gesamten PV in Mrd. Euro	24,9	32,3	36,4	41,5	46,7	52,0	55,8	58,7	61,6	2,0%
Aufwand in % des BIP	10,2%	10,4%	10,8%	11,4%	11,9%	12,3%	12,2%	11,8%	11,6%	
Bundesbeitrag in Mrd. Euro	6,1	8,6	10,5	13,6	16,6	19,6	20,7	20,7	20,8	2,8%
Bundesbeitrag in % des BIP	2,6%	2,8%	3,1%	3,7%	4,2%	4,6%	4,5%	4,2%	3,9%	
<b>HARMONISIERUNG 2004</b>										
Aufwand der gesamten PV in Mrd. Euro	24,8	33,1	37,7	42,5	46,8	50,9	53,9	56,2	58,5	1,9%
Aufwand in % des BIP	10,1%	10,6%	11,1%	11,6%	11,8%	12,0%	11,7%	11,3%	10,9%	
Bundesbeitrag in Mrd. Euro	5,5	8,5	10,8	13,5	15,5	17,2	17,5	16,8	16,2	2,4%
Bundesbeitrag in % des BIP	2,2%	2,7%	3,1%	3,7%	3,9%	4,0%	3,8%	3,3%	3,0%	

<sup>286</sup> Vgl. *Königsreiter/Stefanits*, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004- auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in SoSi 2005, 242.

<sup>287</sup> Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 16f.

Bei diesem Szenario steigt der Gesamtaufwand auf 12,0 % im Jahr 2035, dem Höhepunkt der finanziellen Belastung, und sinkt auf 10,9 % im Jahr 2050. In den kommenden beiden Jahrzehnten – bis ungefähr zum Jahr 2030 – ist jedoch der Aufwand sogar höher als bei der ursprünglichen Reform 2003: Dies resultiert primär daraus, dass im Bereich der Verlustbegrenzung partiell zurückgenommen wird, woraus höhere Leistungsaufwendungen entstehen. In diesem Zeitraum bringt auch der Umstieg auf die Anpassung an den Verbraucherpreis keine finanzielle Entlastung. Dass der Finanzierungsanteil des Bundes in dem genannten Zeitraum dennoch nicht deutlich höher ist, als gegenüber der Langfristentwicklung auf Basis der Reform 2003, liegt ausschließlich in der Tatsache begründet, dass für die ehemaligen Ersatzzeiten und nunmehrigen Zeiten einer Teilversicherung hinkünftig mehr Beiträge durch den FLAF und die Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

Erst ab dem Jahr 2030 ist das neue Pensionssystem kostengünstiger als jenes auf Basis der Reform 2003: Im Zeitpunkt der maximalen Belastung (2035) betragen die Aufwendungen gemessen am BIP 12,0 % gegenüber 12,3 % bei der Reform 2003. Bis zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2050 erhöht sich die Einsparung stetig: Auf Reformbasis 2004 betragen die Gesamtaufwendungen nur mehr 10,9 % gegenüber 11,6 % bei der Reform 2003. Noch größer ist die Differenz bei den Bundesmitteln, da, wie oben erwähnt, die zusätzlichen Mittel aus der Finanzierung der Versicherungszeiten, die aus einer Nichterwerbstätigkeit resultieren, zu einer Verringerung der Bundesmittel beitragen.

Alle obigen Darstellungen beruhen aber auf einer nur geringfügig steigenden Lebenserwartung. Bei einem Anstieg der Lebenserwartung, im Bewusstsein der noch schwerwiegenderen Finanzierungsproblematik, die aus einem darüber hinausgehenden Anstieg der Lebenserwartung resultieren würde, sehen die verabschiedeten Maßnahmen der Pensionsreform 2004 daher auch die Einführung eines ersten automatischen Korrekturmechanismus, den bereits öfter erwähnten „Nachhaltigkeitsfaktor“ vor, der wie folgt gestaltet ist:

Der oben beschriebene angenommene Pfad der Restlebenserwartung zum Jahr 65 ist die Ausgleichsbasis für die Überprüfung der Nachhaltigkeit: Wenn zukünftigen neuen Projektionen, die ab dem Jahr 2007 alle drei Jahre zu erstellen sind, ein anderer – höherer

– Anstieg der Lebenserwartung zugrunde zu legen ist, tritt der Nachhaltigkeitsmechanismus in Kraft. Die sich aus dem Anstieg der Lebenserwartung ergebenden Mehraufwendungen sind auf die Leistungen, die Beiträge und den Bund aufzuteilen.

Die Evaluierung etwaiger Abweichungen der anderen Prognoseparameter – Erwerbstätigkeit, Produktivität, Reallohnsteigerung und BIP-Entwicklung – sollte bei einem Auftreten gravierender Abweichungen von den derzeit angenommenen Werten ebenfalls Korrekturmechanismen auslösen, deren Umsetzung durch den Gesetzgeber ist jedoch nicht zwingend: Dieser Nachhaltigkeitsmechanismus ist daher noch unspezifischer als der obige Bezug auf die Entwicklung der demographischen Langlebigkeit.

Eckdaten zur Schätzung der langfristigen Auswirkungen der Pensionsharmonisierung 2004									
	Ausgangsjahr 2005	Langfristprojektion							
		2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
<b>DEMOGRAFIE</b>									
Bevölkerung zum Jahresendstand	8.144.546	8.354.890	8.404.734	8.426.632	8.418.712	8.381.329	8.322.685	8.246.333	8.152.803
davon über 64 Jahre alt	1.354.687	1.583.746	1.694.574	1.871.962	2.093.000	2.272.318	2.352.850	2.360.578	2.409.494
Alterbelastungsquote	246	283	305	346	401	451	477	490	507
Restlebenserwartung zum Alter 65	18,5	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	22,5	22,9
<b>BESCHÄFTIGUNG</b>									
Erwerbsquoten Männer gesamt	76,7%	76,8%	77,0%	77,2%	78,7%	80,3%	81,2%	81,3%	81,2%
Erwerbsquoten Frauen gesamt	60,8%	61,5%	61,7%	62,4%	64,7%	67,4%	69,0%	69,7%	70,1%
Erwerbsquoten Männer 55-64 Jahre	44,0%	50,3%	52,7%	54,8%	56,7%	57,3%	56,2%	57,7%	57,8%
Erwerbsquoten Frauen 55-64 Jahre	18,8%	24,7%	26,4%	32,6%	36,8%	39,6%	42,7%	45,0%	47,5%
Erwerbspersonen (inkl. Arbeitslose)	3.764.411	3.895.897	3.686.497	3.828.206	3.776.021	3.732.946	3.700.091	3.669.067	3.603.642
<b>WIRTSCHAFT</b>									
Produktivität	-	1,68%	1,84%	1,79%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%
reale Lohnsteigerung	-	1,68%	1,84%	1,79%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%
reales BIP-Wachstum	-	2,05%	2,42%	1,83%	2,04%	1,40%	2,12%	1,43%	1,42%

Berechnungsgrundlagen für obige Tabelle gibt der Strategiebericht 2005 vor<sup>288</sup>:

- Die Restlebenserwartung zum Alter von 65 Jahren liegt bei 18,5 Jahren (2005), bis 2050 wird ein Anstieg auf 22,9 Jahren angenommen, was pro Dezennium eine Erhöhung von etwa einem Jahr bedeutet. Aufgrund dieser Annahmen verdoppelt sich die

<sup>288</sup> Königsreiter/Stefanits, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004- auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in SoSi 2005, 247.

Altenbelastungsquote (Anteil der über 65jährigen im Verhältnis zu den 15 bis 64jährigen) und liegt am Ende des Projektionszeitraumes bei rund 500, dh 2050 stehen 1.000 Personen im erwerbsfähigen Alter 500 im Rentenalter gegenüber, wobei vor allem ab 2020 ein starker Anstieg zu beobachten ist.

- Die Erwerbsbeteiligung wird auf Basis des in Österreich verwendeten „Lebensunterhaltskonzepts“ (gezählt werden entgeltliche Erwerbsverhältnisse ab einer bestimmten Stundenzahl) geschätzt. Die Erwerbsquoten (Erwerbspersonen in Prozent der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter) der Männer steigen bis 2050 auf 81 %, jene der Frauen auf 70 %.
- Die jährliche Reallohnsteigerung wird mit 1,75 % - 1,88 % in gleicher Höhe wie die Produktivitätsentwicklung angenommen, was insofern von Bedeutung ist, da im Rentenkonto die Valorisierung der Beitragsgrundlagen mit der durchschnittlichen Beitragsgrundlagensteigerung (Lohnsteigerung) erfolgt.

In ihrer Zusammenfassung über die Zukunft der Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems meinen *Königsreiter/Stefanits*<sup>289</sup>:

„Angesichts der großen Unbestimmtheit ist es allerdings äußerst fraglich, ob diese Mechanismen greifen werden: Der Gesetzgeber hat sich in diesem Zusammenhang vor allem um die Lösung eines Problemkreises gedrückt, nämlich der adäquaten Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung im System. Gänzlich außer Betracht blieb ein zusätzlicher Aspekt, der gerade innerhalb Europas in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt; die zeitgerechte Schaffung von Reservefonds, die zum Höhepunkt der demografischen Belastung ein „Abschmelzen“ erlauben.“ Darüber hinaus verbleibt die spannende Frage, ob die formulierte Zielsetzung „80/65/45“ auch langfristig finanzierbar bleibt.

Dessen ungeachtet kann man fürs Erste folgendes Resümee ziehen: Aus der Sicht der finanziellen Stabilität ist ein weiterer Schritt erfolgt, einige der nunmehr beschlossenen

---

<sup>289</sup> *Königsreiter/Stefanits*, Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004 - auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in SoSi 2005, 250.

Maßnahmen werden jedoch in den kommenden Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit noch stärker ausdifferenziert werden müssen.“

## 8 Exkurs: Das Drei Säulen Modell<sup>290</sup>

Das Drei-Säulen-Modell beschreibt die Ergänzung der staatlichen Vorsorge durch betriebliche und private Vorsorge. Die Verantwortung für die Altersvorsorge wird aufgeteilt zwischen:

- Staat
- Arbeitgeber
- Private Vorsorge

### 8.1 Erste Säule

Die erste Säule – worunter die gesetzliche Pensionsversicherung zu verstehen ist – hat in Österreich Tradition und ist von zentraler Bedeutung. Pensionsysteme der Beamten, Invaliditätsrenten und abgeleitete Ansprüche wie Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls im Rahmen dieser erwähnt. Die Finanzierung erfolgt generell auf Basis des Umlageverfahrens aus den Versicherungsbeiträgen der Erwerbstätigen sowie durch Ergänzungszahlungen von Fonds und Bundesmitteln.

Die Vielzahl der Pensionsreformen der letzten 20 Jahre machen bei inhaltlicher Betrachtung allerdings klar, dass das staatliche Pensionssystem allein nicht mehr für den gewohnten Lebensstandard aufkommen kann.

Sinkende Ersatzraten (gemessen am letzten Einkommen) sind bei steilen Einkommensverläufen vorprogrammiert, da aufgrund der Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes, der stärkere Zusammenhang zwischen der Beitragsleistung im Erwerbsverlauf und der Rentenhöhe sichtbar wird.

---

<sup>290</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 6 ff.

Deutschland und Österreich setzten massiv auf das staatliche Ein-Säulen-Modell und die Sicherung des Lebensstandards allein aus der staatlichen Pensionsversicherung.

Das Drei-Säulen-Modell ist seit 1948 in der Schweiz<sup>291</sup> gesetzlich verankert. Hier ist ab dem 18.Lebensjahr jeder Schweizer Bürger pensionsversichert, leistet aber nur Einzahlungen, wenn eine Beschäftigung vorliegt.

In der gesetzlich verpflichtenden Säule I gibt es auch keine Obergrenzen bei den Einzahlungen wie in Österreich.

Betriebliche Vorsorge ist in der Schweiz ebenfalls verpflichtend, allerdings nicht für sehr niedrige und sehr hohe Jahreseinkommen. Etwa 80 % der Bevölkerung erhalten auch aus dieser Säule eine Pension.

Zusätzlich gibt es für den Gesamtbezug noch eine Deckelung, Säule I und Säule II dürfen zusammen nicht 60 % des aktiven Bruttoeinkommens überschreiten.

Für die Säule III gibt es in der Schweiz keine staatliche Förderung.

Seit 1.1.1999 wurde auch in Schweden mit der schritt weisen Implementierung der zweiten und dritten Säule begonnen. Im Unterschied zur Schweiz bekommt man keine Grundpension aus Säule I, wenn der Bezug der Säule II zu hoch ist. Die angesparten Gelder aus Säule II erhält man als Rente ausbezahlt, nach dem Ableben des Beziehers fällt der Rest allerdings einem Sparkollektiv zu. Zudem genießt man für die Pensionsvorsorge mittels Säule II und III Steuervorteile.

In Frankreich existiert wohl auch Säule II, es besteht allerdings nur die gesetzliche Verpflichtung in Säule I einzuzahlen.

Großbritannien hat unter *Tony Blair* ein eigenes Modell unter dem Namen „Opting Out“ etabliert. Die gesetzliche Pflichtversicherung wurde modifiziert, gleichzeitig reduzierte man die staatlich geregelten Renten. Zudem verbleiben meist nur schlecht Verdienende im staatlichen System, was die staatlichen Pensionszahlungen weiter reduziert. In die

---

<sup>291</sup> <http://wwwu.uni-klu.ac.at/gossimit/1v/usw00/w/g1/bezahlen.pdf> ,14 f.

betriebliche Pensionskasse muss allerdings mehr eingezahlt werden, als für die selbe Pensionshöhe in der staatlichen Versicherung nötig wäre.

Das Drei-Säulen-Modell ist in der Schweiz, den Niederlanden, Schweden, Dänemark und Finnland eingeführt. In Italien und Spanien sind Pensionsmodelle ohne Grundversorgung, aber stärker erwerbsorientiert verankert.

Österreich überlegte sich ebenfalls dieses Drei-Säulen-Modell einzuführen und hat seit dem Jahr 2000 Schritte in diese Richtung gesetzt. Laut dem Pensionskassenexperten der Wirtschaftskammer Österreich *Dietmar Neyer* wäre langfristig das Ziel in Österreich eine Pensionsfinanzierung aus 70 % der Säule I und 30 % aus den restlichen beiden Säulen zu erreichen. Dazu müsste aber Säule II zum Schutz der Arbeitnehmer in den Kollektivverträgen verankert werden<sup>292</sup>.

Derzeit liegt der Anteil der Säulen II und III in Österreich bei knapp 15 %. Verglichen mit der Schweiz (60 % aus diesen beiden Säulen) und den Niederlanden (50 %) hat Österreich deutlichen Nachholbedarf.

Der Nationalratsabgeordnete *Mag. Molterer* meinte in der Diskussion im Rahmen der Beschlussfassung der Pensionsharmonisierungsreform am 18.11.2004 im Zusammenhang mit dem 3-Säulen-Modell<sup>293</sup>:

„Erstens eine starke staatlich organisierte und staatlich garantierte Säule der Altersvorsorge, umlagefinanziert, reformiert – damit sie generationenfest wird – und harmonisiert, damit diese erste Säule fair und gerecht wird.

Wir haben die zweite Säule der Altersvorsorge, nämlich die betriebliche Altersvorsorge, tatsächlich – und ich sage es so – revolutioniert! Mit der „Abfertigung neu“ liegt ein wirkliches Zukunftsmodell auf dem Tisch, das die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer annehmen, das ihnen Perspektive gibt, genauso wie die Betriebspensionskassen die betriebliche Altersvorsorge stärken.

---

<sup>292</sup> <http://wwwu.uni-klu.ac.at/gossimit/lv/usw00/w/g1/bezahlen.pdf> ,15.

<sup>293</sup>

[http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ\\_00087/SEITE\\_0036.html?P\\_PM=SEITE\\_0036](http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00087/SEITE_0036.html?P_PM=SEITE_0036) .

Und wir haben die Eigenvorsorge, die allgemeine Zukunftsvorsorge entwickelt, damit die Menschen in diesem Land in Eigenverantwortung ihre eigene Leistung, ihre eigene Verantwortung für die Altersversorgung wahrnehmen.

Auf Grundlage dieses Drei-Säulen-Modells haben Bundeskanzler *Schüssel*, Minister *Haupt*, die Frau Staatssekretärin *Haubner* und Kollege *Bartenstein* über eineinhalb Jahre verhandelt, damit wir heute hier im Hohen Haus eine der weit reichendsten und wichtigsten sozialpolitischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte außer Streit stellen können.“

2 Jahre später meinte *Mag. Molterer* in einer Parlamentsklubaussendung die eigenen Schwerpunkte der Regierungsarbeit lobend<sup>294</sup>:

„Neuer, wesentlicher Schritt in der Altersvorsorge durch das Drei-Säulen-Modell. Erfolg: Jetzt schon nehmen 1,8 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abfertigung Neu in Anspruch, 750.000 die private Zukunftsvorsorge. Darüber hinaus habe die Regierung - anders als etwa in Deutschland - die Pensionen für die "kleinen Pensionisten" erhöht.“

## 8.2 Zweite Säule

Die betriebliche Altersvorsorge ist nicht in einem eigenen eng gefassten Rahmen geregelt. Es handelt sich um eine komplexe, schwer überschaubare Fülle von rechtlichen Vorschriften aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen<sup>295</sup>.

Selbst im Rentenstrategiebericht 2005 bekennt man sich zum Defizit der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich, indem man feststellt, dass mit der gesetzlichen Neuregelung und der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen im vergangenen Jahrzehnt die

---

294

[http://www.ots.at/presseaussendung.php?ch=politik&schluessel=OTS\\_20060714\\_OTSO133](http://www.ots.at/presseaussendung.php?ch=politik&schluessel=OTS_20060714_OTSO133).

<sup>295</sup> *Felbinger* 2000,15ff führt insbesondere folgende gesetzlichen Grundlagen an: Einkommenssteuergesetz – EStG, Betriebspensionsgesetz – BKG, Pensionskassengesetz – PKG, Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG, Körperschaftssteuergesetz – KStG, Bewertungsgesetz – BewG, Umsatzsteuergesetz – UStG, Versicherungssteuergesetz – VersStG und Handelsgesetzbuch – HGB.

betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung zwar noch immer eine untergeordnete Rolle spielen, die Zahl der Arbeitnehmerinnen mit einer Anwartschaft auf eine betriebliche Zusatzrente steigt jedoch kontinuierlich an. Im Jahr 2000 hatten rund 284.000 Personen eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente (davon bezogen 31.000 bereits eine Leistung), so stieg dieser Wert im Jahr 2004 auf 413.000 (davon 44.000 Leistungsbezieher). Das sind 13 % aller unselbständig Beschäftigten<sup>296</sup>.

Derzeit bestehen in Österreich fünfzehn betriebliche und sechs überbetriebliche Pensionskassen, die ein Gesamtvermögen von € 10 Mrd. verwalten.

Seit 1. Juli 2002 ist in Österreich das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz bzw. besser bekannt als „Abfertigung Neu“ in Kraft. Jeder Arbeitgeber muss 1,53 % der Bruttolohnsumme in einer der sieben gegründeten Mitarbeitervorsorgekassen einzahlen. Somit kommt jeder Arbeitnehmer auch bei Selbstkündigung erstmals in den Genuss von Abfertigungsansprüchen. Im Leistungsfall haben die Erwerbstätigen die Wahl zwischen Auszahlung oder einer lebenslangen Rente. Bei Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber und mindestens dreijähriger Einzahlung von Beiträgen entsteht ein Wahlrecht zwischen der Auszahlung des Abfertigungsbetrages, der Weiterveranlagung längstens bis zur Verrentung in der bisherigen MV-Kasse, der Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers, der Überweisung als Einmalprämie für eine Rentenversicherung bzw. für den Erwerb von Renteninvestmentfondsanteilen oder der Übertragung der Abfertigung auf eine Rentenkasse, sofern der Arbeitnehmer bereits Anwartschaftsberechtigter bei dieser Rentenkasse ist. Bei Verrentung kann der Arbeitnehmer zwischen der Auszahlung der Abfertigung, einer Rentenversicherung und der Veranlagung in Renteninvestmentfondsanteilen wählen. Ab dem 40. Lebensjahr kann der Arbeitnehmer in eine Verrentung optieren.

Der Rentenstrategiebericht 2002 widmet dem neuen Abfertigungsmodell ein eigenes Kapitel und beschreibt die Vorteile zusammenfassend:

---

<sup>296</sup> Vgl. Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 7.

„Die Förderung der ergänzenden Vorsorge besteht – neben dem erleichterten Abschluss eines Versicherungsvertrages – insbesondere in der völligen Steuerfreiheit dieser besonderen Form der Lebensversicherung (sowohl die Übertragung des Abfertigungskapitals als auch der Kapitalaufbau und die Leistungen aus der Lebensversicherung sind steuerfrei). Die Auszahlung des Abfertigungskapitals durch die Mitarbeiter-Vorsorgekasse wird demgegenüber mit 6 % besteuert. Daraus wird ersichtlich, dass verstärkte Anreize in die Schaffung einer Zusatzrentenversorgung gesetzt wurden. Es werden verstärkte Anreize in den Erwerb einer Zusatzrente geschaffen und die Arbeitskosten für ältere Arbeitnehmer gesenkt“<sup>297</sup>.

Im Zusammenhang mit der Auszahlungsmöglichkeit auf Basis der Gesetzeslage 2002 ortete *Windisch-Graetz* einen Diskriminierungstatbestand und meinte, dass man aus europarechtlicher Sicht zu dem Ergebnis komme, dass die Anknüpfung der Auszahlungsmöglichkeit der Abfertigung als Kapitalbetrag an das gesetzliche Pensionsalter Männer indirekt diskriminiert, da sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der nicht in § 14 Abs 2 BMVG genannten Gründe erst in einem höheren Alter als eine Arbeitnehmerin in der gleichen Lage Anspruch auf die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag haben<sup>298</sup>.

In einer Stellungnahme schreibt die Kronenzeitung unter dem Titel „Abfertigung Neu“ erweist sich als Erfolgsgeschichte:

„Die seit Jänner 2003 bestehende Mitarbeitervorsorge namens „Abfertigung neu“ ist eine Erfolgsmodell geworden. Per Ende Mai haben bereits knapp 1,9 Millionen Personen Ansprüche daraus erworben. Hatten früher nur 15 % der Beschäftigten eine Abfertigung erhalten, gilt sie nun für alle neuen Arbeitsverhältnisse“<sup>299</sup>.

---

<sup>297</sup> Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002, 14.

<sup>298</sup> *Windisch-Graetz*, Europarechtliche Fragen zum geplanten Mitarbeitervorsorgegesetz, in ZAS 2002, 75.

<sup>299</sup> Die Krone, 25.Juli 2006, 5.

### 8.2.1 Ausprägungen der betrieblichen Altersvorsorge und ihre Gestaltung in der Praxis<sup>300</sup>

- Die Pensionszusage oder direkte Leistungszusage
- Direktversicherung und § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG
- Pensionskassen
- Finanzierung einer Leistungszusage durch den Mitarbeiter selbst oder die so genannten Gehaltsumwandlungsmodelle

### 8.2.2 Betriebliche Altersvorsorge und Kollektivvertrag<sup>301</sup>

Als neue Tendenz zeigt sich, dass die Gewerkschaften die Altersvorsorge nun auch in den Kollektivverträgen zu einem Thema machen, damit die Reduktion der ersten Säule nicht zu einer völligen Individualisierung im Rahmen der dritten Säule führt. In der Papierindustrie wurde per Kollektivvertrag der Einstieg dieser Branche in die betriebliche Altersvorsorge vereinbart. Es wurde vorerst ein Beitragssatz von 0,9 % vereinbart. Damit wird die Pensionslücke bei weitem nicht abgedeckt, aber die Gewerkschaften haben damit signalisiert, dass die Altersvorsorge die bislang auf betrieblicher Ebene gestaltet wurde, nun auch ein Bereich ist, der auf kollektivvertraglicher Ebene miteinbezogen werden soll. Es ist anzunehmen, dass Regelungen der zweiten Säule auch in andere Kollektivverträge Eingang finden werden.

Seit 2005 können nun auch Versicherungen eine so genannte „Betriebliche Kollektivversicherung“ (BKV) anbieten.

Konkrete Angebote von Produkten wurden bereits präsentiert. Die Funktionsweise gleicht sich den Pensionskassen an. Die Regelung erfolgt im Rahmen einer Betriebsvereinbarung.

---

<sup>300</sup> Vgl *Felbinger*, Betriebliche Altersvorsorge 2000, 25 ff.

<sup>301</sup> [http://www.isw-linz.at/media/files/3\\_2004/LF\\_mum\\_03\\_04.pdf](http://www.isw-linz.at/media/files/3_2004/LF_mum_03_04.pdf) , Seite 103.

### 8.3 Dritte Säule

Die private Vorsorge als dritte Säule wird in Österreich als Ergänzung zu den Lücken der beiden anderen Säulen gesehen und liegt in der konkreten Form im Ermessen jedes Einzelnen.

Die steuerliche Begünstigung von Lebensversicherungen im Rahmen der Sonderausgaben § 18 EStG wurde in Österreich seit der Steuerreform 1989 schrittweise reduziert und auch an die Auszahlungen des angesparten Kapitals als Rente gebunden.

Traditionell spielt der Abschluss einer Lebensversicherung eine große Rolle. Die Verkaufsargumentation der Versicherer wandelte sich allerdings von der kurzfristigen Laufzeit von zumindest 10 Jahren als Steuersparmodell zur Pensionseigenvorsorge mit Laufzeiten, die sich am zu erwartenden Pensionsantrittsalter orientieren. Auf die verschiedenen Varianten der Ansparprodukte oder auch Einmalerläge in Fondspolizzen, klassischen Veranlagungsformen und diversen Mischprodukten wird hier nicht eingegangen.

Die Zuwachsraten von Lebensversicherungen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. 2004 wurde ein Plus von 8,5 % verzeichnet. Das ergibt ein Prämienvolumen von € 6,19 Mrd. (2003: € 5,71 Mrd.). Diese positive Prämienentwicklung beweist, dass die Österreicher der Lebensversicherung als Instrument zur privaten Vorsorge großes Vertrauen schenken. Indiz dafür sei insbesondere das Wachstum des Gesamtvolumens aus laufenden Prämienzahlungen im Jahr 2004 um 10,2 % auf € 4,64 Mrd. Die Einmalzahlungen lagen hingegen mit insgesamt € 1,55 Mrd. nur um 3,7 % über dem Vergleichswert für 2003<sup>302</sup>. 2005 war aufgrund der weiterhin stark steigenden Nachfrage nach Altersvorsorge-Produkten ein anhaltend gutes Wachstum gegeben.

Beim Vergleich der Volumina der verschiedenen Säulen der österreichischen Alterssicherung dominiert die soziale Rentenversicherung.

---

<sup>302</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 7.

Der Leistungsaufwand von € 23,3 Mrd. (Basis im Jahr 2000) überwiegt die soziale Rentenversicherung gefolgt von € 203 Mio. (im Jahr 2000) an Rentenkassenleistungen aus der 2.Säule und von € 173 Mio. an Leistungen (Werte 2001) aus der privaten Versicherungswirtschaft. Die Dominanz der 1.Säule in Österreich wird jedenfalls noch dadurch verstärkt, dass auch im Bereich der Altersvorsorge der Beamten noch rund € 8,5 Mrd. an Rentenleistungen anfallen<sup>303</sup>.

Mit anderen Worten: Zur Jahrtausendwende betragen die Leistungen der 2. und 3. Säule kumuliert weniger als 2 % des staatlichen Transfers.

Der Anteil an Pensionsleistungen wird sich aber nun stetig zugunsten der zweiten und dritten Säule verschieben. Nicht nur die überdurchschnittlichen Wachstumsraten der Ansparleistungen lassen dies erwarten, sondern vor allem das massive Interesse an der 2003 neu eingeführten staatlich geförderten Zukunftsvorsorge: Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge stellt eine Ergänzung zu der zur 2. Säule zählenden neuen Abfertigungsregelung dar<sup>304</sup>.

Ziel ist es, allen Steuerpflichtigen eine geförderte Zukunftsvorsorge zu ermöglichen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Einkommenssteuer bezahlen oder nicht, und unabhängig davon, ob sie überhaupt Einkünfte im Sinne des EStG 1988 beziehen. Die Förderung als Erstattung der Steuer erfolgt in Form von Gutschriften, deren Höhe sich von der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs 1 ASVG ableitet<sup>305</sup>. Erwartungsgemäß preist der Rentenstrategiebericht die Zukunftsvorsorge als erfolgreichstes Produkt der privaten Vorsorge an<sup>306</sup>:

„Der Markt für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge wuchs im Jahr 2004 kräftig. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge stieg um 68 % auf 456.485. Mit 184.050 neu abgeschlossenen Verträgen im Jahr 2004 konnte die positive Entwicklung aus dem Jahr der Einführung fortgesetzt werden. Die Aufteilung der Verträge auf einzelne Laufzeitklassen verdeutlicht, dass die prämiengünstige Zukunftsvorsorge nicht, wie

---

<sup>303</sup> Vgl Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002, 13.

<sup>304</sup> Vgl <http://www.Finanzvergleiche.at/versicherungen/staatl-gefoerderte-zukunftsvorsorgen.html> .

<sup>305</sup> Gesetzliche Regelung: § 108 g, h, i, EStG.

<sup>306</sup> Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005, 7.

ursprünglich befürchtet, vorwiegend als Anlage-, sondern tatsächlich als Vorsorgeinstrument genutzt wird. 68 % der Verträge weisen eine vereinbarte Laufzeit von mindestens 20 Jahren , 42 % eine von mindestens 30 Jahren auf. Das garantierte Vermögen wird bis 2012 auf rund € 5,2 Mrd. ansteigen.“

## **8.4 Vergleich des Umlageverfahrens mit dem Kapitaldeckungsverfahren (Staat oder Privat)**

Mit dem Argument der Unfinanzierbarkeit der öffentlichen Pensionen – vor dem Hintergrund der Alterung der Gesellschaft – wurde in den letzten Jahren in vielen Ländern eine teilweise Privatisierung der Alterssicherung gefördert. Die öffentliche Pensionsvorsorge soll dem Drei-Säulen-Modell weichen: Betriebliche sowie private Altersvorsorge neben einer öffentlichen Grundversorgung.

Von den Befürwortern der Systemumstellung wird geworben, dass die Finanzierung der Pensionen durch Veranlagung der Beiträge auf den Kapitalmärkten gesichert werden könne. Die Pensionsfinanzierung sei dann von der Alterung der Gesellschaft nicht betroffen.

Außerdem behauptet man, dass die Renditen auf den Kapitalmärkten höher seien, als die Wachstumsraten der Löhne und der Beschäftigung, weshalb ein Kapital gedecktes Pensionssystem bei gleich hohen Beiträgen höhere Rentenleistungen ermöglichen würde, als das Umlageverfahren<sup>307</sup>.

### **8.4.1 Staatliche Pensionshöhe**

Bei einer Beitragsgrundlage von € 1.000,- kann ein Dienstnehmer basierend auf der nun gültigen Rechtslage nach 45 Jahren mit 65 Jahren eine lebenslange Pension von € 800,- erwarten, die gemäß dem Verbraucherpreisindex angepasst wird. Die maximale Pensionshöhe ausgehend von der Höchstbeitragsgrundlage 2006 würde € 3.000,- betragen, doch der Anspruchsberechtigte müsste 45 Jahre immer ein Spitzenverdiener gewesen sein, ohne Arbeitslosigkeit oder Ersatzzeiten, die zwar nun als Beitragszeiten

---

<sup>307</sup> Vgl [http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw\\_10\\_2002/art3.htm](http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_10_2002/art3.htm) .

gelten, aber mit weit geringeren Werten als der Höchstbeitragsgrundlage dem Pensionskonto gutgeschrieben werden.

#### 8.4.2 Privatpension<sup>308</sup>

Die oben skizzierten € 800,- würden 14 x ausbezahlt und ergeben eine Jahresrente von € 11.200,-. Die Pension ist aber gemäß der entsprechenden Progression zu versteuern.

Folgende Berechnungen geben Auskunft über die Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals, würden analog zu einer Beitragsgrundlage von € 1.000,- 22,8 % in eine Privatpension einbezahlt. Die Beispiele sind differenziert nach Geschlecht, jeweils mit Laufzeit 45 Jahren auf Basis einer Ab- und Erlebenspolizze. Neben dem Anspareffekt steht somit über die gesamte Zeit eine nicht unbeträchtliche Versicherungssumme im Ablebensfall zur Verfügung.

---

<sup>308</sup> Sämtliche Berechnungen dieses Kapitels wurden erstellt von : *VAZ/Mag. Otto Zeitlberger* auf Basis des Vergleichsprogramms der *Rathberger Software KEG* – lizenziert für VAZ, Version 12.7.2006.

Versicherte Person(en):

Muster, 01.08.1986, , Geschlecht: M

**Tarifat: Er- und Ableben Einzelperson**

Versicherungsbeginn: 01.09.2006	Versicherungsdauer: 45 Jahre	Versicherungsende: 01.09.2051
Prämie: 855,00	Zahlungsart: Monatlich	Angabe: ohne ärztl. Untersuchung

Gesellschaft	Tarif	Versicherungs- summe	Gewinn- anteil *	Auszahlungs- summe	Differenz- Ein-/Auszahlg.	Effektiv Verzins.
GRAZER WECHS.	a) 1) GA1	620.238,70	819.639,24	1.439.877,94	978.177,94	4,453
NIEDERÖSTERR.	a) 1) 03	596.357,12	641.614,66	1.237.971,78	776.271,78	3,912
DONAU	1) 302	587.949,66	458.559,11	1.046.508,77	584.808,77	3,297
GENERALI VERS. AG	a) 1) 3TOP	554.634,97	480.295,03	1.034.930,00	573.230,00	3,255
UNIQA	a) 1) II D-ET -	530.818,00	886.466,00	1.417.284,00	955.584,00	4,397
WÜSTENR.	a) 1) 102	530.225,98	800.641,23	1.330.867,21	869.167,21	4,172
BASLER	a) 1) G 206	528.130,98	454.932,02	983.063,00	521.363,00	3,063

a) mit ärztlicher Untersuchung

Sortiert nach: Versicherungssumme

1) Sofortschutz

\*) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen die Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind.

Für die Gewinnermittlung wurde bei allen Gesellschaften der Standard-Index verwendet (betrifft Kapitaltarife)

Bei den Untersuchungsgegenständen konnte auf eventuell bestehende Verträge keine Rücksicht genommen werden.

Da die endgültige Polizzauf einer anderen EDV-Anlage erstellt wird als dieses Angebot

Das vorliegende Offert wurde unter Zugrundelegung des jeweils zur Verfügung stehenden Anstaltstarifes erstellt. Für Irrtümer in Bezug auf Prämienrechnung und Deckungsumfang übernehmen wir keine Haftung.

Versicherte Person(en):

Muster, 01.08.1986, W, Geschlecht: W

**Tarifat: Er- und Ableben Einzelperson**

Versicherungsbeginn: 01.09.2006	Versicherungsdauer: 45 Jahre	Versicherungsende: 01.09.2051
Prämie: 855,00	Zahlungsart: Monatlich	Angabe: ohne ärztl. Untersuchung

Gesellschaft	Tarif	Versicherungs- summe	Gewinn- anteil *	Auszahlungs- summe	Differenz- Ein-/Auszahlg.	Effektiv Verzins.
GRAZER WECHS.	a) 1) GA1	641.479,75	817.553,12	1.459.032,87	997.332,87	4,500
DONAU	1) 302	632.189,37	493.517,93	1.125.707,30	664.007,30	3,566
NIEDERÖSTERR.	a) 1) 03	626.831,90	675.442,71	1.302.274,62	840.574,62	4,095
GENERALI VERS. AG	a) 1) 3TOP	589.796,16	487.613,98	1.077.410,14	615.710,14	3,404
UNIQA	a) 1) II D-ET -	553.221,00	924.432,00	1.477.653,00	1.015.953,0	4,545
WÜSTENR.	a) 1) 102	551.385,23	830.386,16	1.381.771,40	920.071,40	4,307
BASLER	a) 1) G 206	550.642,45	467.220,12	1.017.862,57	556.162,57	3,193

a) mit ärztlicher Untersuchung

Sortiert nach: Versicherungssumme

1) Sofortschutz

\*) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen die Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind.

Für die Gewinnermittlung wurde bei allen Gesellschaften der Standard-Index verwendet (betrifft Kapitaltarife)

Bei den Untersuchungsgegenständen konnte auf eventuell bestehende Verträge keine Rücksicht genommen werden.

Da die endgültige Polizzauf einer anderen EDV-Anlage erstellt wird als dieses Angebot

Das vorliegende Offert wurde unter Zugrundelegung des jeweils zur Verfügung stehenden Anstaltstarifes erstellt. Für Irrtümer in Bezug auf Prämienrechnung und Deckungsumfang übernehmen wir keine Haftung.

Dieses Kapital umgesetzt in eine lebenslange sofort beginnende Rente mit Kapitalrückgewährgarantie<sup>309</sup>

## Modellrechnung auf Sofort-Pension aus Einmalanlage



### Versicherte Person

Mann, geboren am 1.8.1941

### Vertragsdaten

Sofort-Pension aus Einmalanlage; Tarif 7P0 (VB 2005/4, AVB 2005/4, GVB 63)  
Pensionsbeginn: 1.9.2006

### Leistung

Ihre Pension gliedert sich in:

Grundrente	EUR	1.643,09
Bonusrente, basierend auf aktueller Gewinnbeteiligung <sup>?)</sup>	EUR	<u>296,07</u>
Gesamtpension, basierend auf aktueller Gewinnbeteiligung <sup>?)</sup>	EUR	1.939,16

Ihre Privatpension steigt pro Jahr:

Steigerung tariflich garantiert	0,000%
Steigerung aus Gewinnbeteiligung <sup>?)</sup>	<u>0,750%</u>
Gesamt <sup>?)</sup>	0,750%

Lebenslange monatliche Privatpension<sup>?)</sup> berechnet für Mann, geboren am 1.8.1941 (inkl. Gewinnbeteiligung<sup>?)</sup>: jeweils zum Monatsletzten ausbezahlt; Gesamtpension jährlich insgesamt um 0,750 % (aus Tarif und Gewinnbeteiligung<sup>?)</sup> steigend; 10 Jahre Garantiezeit

### Gewinnbeteiligung

<sup>?)</sup> Aufgrund derzeitiger Gewinnverhältnisse. Sämtliche Angaben zur Gewinnbeteiligung sind unverbindlich. Die Gewinnbeteiligung hängt von den zukünftigen Kapitalmarktverhältnissen, den tatsächlichen Kapitalerträgen und dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab.

### Prämie

einmalig (inkl. Versicherungssteuer) EUR 390.001,12

<sup>309</sup> Kapitalrückgewährgarantie bedeutet, dass bei vorzeitigem Ableben der anspruchsberechtigten Person, die Rente zumindest solange an Erben oder namentlich genannte Berechtigte ausbezahlt wird, bis das Kapital verbraucht ist.

## Modellrechnung auf Sofort-Pension aus Einmalanlage



### Versicherte Person

Frau, geboren am 1.8.1941

### Vertragsdaten

Sofort-Pension aus Einmalanlage; Tarif 7P0 (VB 2005/4, AVB 2005/4, GVB 63)

Pensionsbeginn: 1.9.2006

### Leistung

Ihre Pension gliedert sich in:

Grundrente	EUR	1.524,53
Bonusrente, basierend auf aktueller Gewinnbeteiligung <sup>*)</sup>	EUR	295,99
Gesamtpension, basierend auf aktueller Gewinnbeteiligung <sup>*)</sup>	EUR	1.820,52

Ihre Privatpension steigt pro Jahr:

Steigerung tariflich garantiert	0,000%
Steigerung aus Gewinnbeteiligung <sup>*)</sup>	0,750%
Gesamt <sup>*)</sup>	0,750%

Lebenslange monatliche Privatpension<sup>\*)</sup> berechnet für Frau, geboren am 1.8.1941 (inkl. Gewinnbeteiligung<sup>\*)</sup>: jeweils zum Monatsletzten ausbezahlt; Gesamtpension jährlich insgesamt um 0,750 % (aus Tarif und Gewinnbeteiligung<sup>\*)</sup> steigend; 10 Jahre Garantiezeit

### Gewinnbeteiligung

<sup>\*)</sup> Aufgrund derzeitiger Gewinnverhältnisse. Sämtliche Angaben zur Gewinnbeteiligung sind unverbindlich. Die Gewinnbeteiligung hängt von den zukünftigen Kapitalmarktverhältnissen, den tatsächlichen Kapitalerträgen und dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab.

### Prämie

einmalig (inkl. Versicherungssteuer) EUR 390.000,00

Diese Pensionsansprüche werden nur 12 x jährlich ausbezahlt. Der € 11.200,- Jahresrente stehen nach 45 Jahren bei einem Kapital von etwa € 390.000,- zumindest € 21.840,- aus einer Privatvorsorge gegenüber (Frau, Pensionsantrittsalter 65). Die geringe Anpassung von 0,75 % p.a. kann bei langer Bezugsdauer und hohen Inflationsraten natürlich zu massiven Verlusten führen, weshalb dieser Vergleich verzerrt (Vergleichswerte der Uniqa Versicherungs AG würden bei etwa gleich hoher Rente sogar nur mit 0,25 % p.a. aufgewertet).

Ergänzend werden hier zwei Berechnungen beigefügt, die das Auszahlungskapital nach 45 Jahren darstellt. Die monatliche Sparleistung entspricht dem derzeitigen Höchstsatz von € 855,- bei 22,8 % der Höchstbeitragsgrundlage von € 3.750,- (Basis 2006).

Versicherte Person(en):

Muster, 01.08.1986, , , Geschlecht: M

Tarifart: **Er- und Ableben Einzelperson**

Versicherungsbeginn: 01.09.2006	Versicherungsdauer: 45 Jahre	Versicherungsende: 01.09.2051
Prämie: 855,00	Zahlungsart: Monatlich	Angabe: ohne ärztl. Untersuchung

Gesellschaft	Tarif	Versicherungs- summe	Gewinn- anteil *	Auszahlungs- summe	Differenz- Ein-/Auszahlg.	Effektiv Verzins.
GRAZER WECHS.	x) 1) GA1	620.238,70	819.639,24	1.439.877,94	978.177,94	4,453
NIEDERÖSTERR.	x) 1) 03	596.357,12	641.614,66	1.237.971,78	776.271,78	3,912
DONAU	1) 302	587.949,66	458.559,11	1.046.508,77	584.808,77	3,297
GENERALI VERS. AG(x) 1)	3TOP	554.634,97	480.295,03	1.034.930,00	573.230,00	3,255
UNIQA	x) 1) II D-ET -	530.818,00	886.466,00	1.417.284,00	955.584,00	4,397
WÜSTENR.	x) 1) 102	530.225,98	800.641,23	1.330.867,21	869.167,21	4,172
BASLER	x) 1) G 206	528.130,98	454.932,02	983.063,00	521.363,00	3,063

x) mit ärztlicher Untersuchung

Sortiert nach: Versicherungssumme

1) Sofortschutz

\*) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen die Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind.

Für die Gewinnermittlung wurde bei allen Gesellschaften der Standard-Index verwendet (betrifft Kapitaltarife)

Bei den Untersuchungsgrenzen konnte auf eventuell bestehende Verträge keine Rücksicht genommen werden.

Da die endgültige Polizza auf einer anderen EDV-Anlage erstellt wird als dieses Angebot

Das vorliegende Offert wurde unter Zugrundelegung des jeweils zur Verfügung stehenden Anstaltstarifes erstellt. Für Irrtümer in Bezug auf Prämienrechnung und Deckungsumfang übernehmen wir keine Haftung.

Versicherte Person(en):

Muster, 01.08.1986, , , Geschlecht: W

Tarifart: **Er- und Ableben Einzelperson**

Versicherungsbeginn: 01.09.2006	Versicherungsdauer: 45 Jahre	Versicherungsende: 01.09.2051
Prämie: 855,00	Zahlungsart: Monatlich	Angabe: ohne ärztl. Untersuchung

Gesellschaft	Tarif	Versicherungs- summe	Gewinn- anteil *	Auszahlungs- summe	Differenz- Ein-/Auszahlg.	Effektiv Verzins.
GRAZER WECHS.	x) 1) GA1	641.479,75	817.553,12	1.459.032,87	997.332,87	4,500
DONAU	1) 302	632.189,37	493.517,93	1.125.707,30	664.007,30	3,566
NIEDERÖSTERR.	x) 1) 03	626.831,90	675.442,71	1.302.274,62	840.574,62	4,095
GENERALI VERS. AG(x) 1)	3TOP	589.796,16	487.613,98	1.077.410,14	615.710,14	3,404
UNIQA	x) 1) II D-ET -	553.221,00	924.432,00	1.477.653,00	1.015.953,0	4,545
WÜSTENR.	x) 1) 102	551.385,23	830.386,16	1.381.771,40	920.071,40	4,307
BASLER	x) 1) G 206	550.642,45	467.220,12	1.017.862,57	556.162,57	3,193

x) mit ärztlicher Untersuchung

Sortiert nach: Versicherungssumme

1) Sofortschutz

\*) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen die Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind.

Für die Gewinnermittlung wurde bei allen Gesellschaften der Standard-Index verwendet (betrifft Kapitaltarife)

Bei den Untersuchungsgrenzen konnte auf eventuell bestehende Verträge keine Rücksicht genommen werden.

Da die endgültige Polizza auf einer anderen EDV-Anlage erstellt wird als dieses Angebot

Das vorliegende Offert wurde unter Zugrundelegung des jeweils zur Verfügung stehenden Anstaltstarifes erstellt. Für Irrtümer in Bezug auf Prämienrechnung und Deckungsumfang übernehmen wir keine Haftung.

Um die höheren Ertragschancen der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge darzustellen, wurden obige Annahmen in ein Offert mit Förderung transferiert. Mit dem Betrag von € 172,17 p.m. (höchste förderbare Rate für das Jahr 2006) können bei realistischen Gewinnbeteiligungen noch höhere Pensionsraten erzielt werden.

Vorschlag für die Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung<sup>310</sup>:

**Allgemeine Daten:**

Versicherungsbeginn: 01.10.2006  
 Geburtsdatum des Versicherungsnehmers/Alter: 01.08.1986/20 Jahre  
 Laufzeit/Beitragszahlungsdauer bis: 01.01.2051/01.01.2051  
 Beitrag/ Zahlungsrhythmus: EUR 172,17/ Monatlich

Was immer Sie planen, die geförderte Zukunftsvorsorge "Pension & Garantie" bietet Ihnen:

- 8,5 % staatliche Prämie
- Absolute Steuerfreiheit der Erträge
- Vollkommene Flexibilität und Transparenz
- Nach Ablauf der Mindestbindedauer beliebige Verfügung unabhängig von der Vertragslaufzeit
- Garantierte Berechnungsgrundlagen für eine etwaig gewünschte Rente
- 100% ige Kapitalgarantie
- Zusatzbaustein Rentenrückgewähr

Auszug aus den möglichen Leistungsentwicklungen unter Berücksichtigung der staatlichen Prämie\*1:

Angenommene Performance	7% p.a.	6% p.a.	5% p.a.	3% p.a.
Leistungen per 01.01.2051 :				
Kapital*2	572.570,38	429.572,50	324.812,07	190.973,71
Gesamtrente*3 inkl. Bonus	2.572,56	1.930,07	1.459,38	858,05

Mindestgarantierter Kapitalwert per 01.01.2051, dieser entspricht der Summe der einbezahlten Beträge inkl. Prämien, ohne Berücksichtigung von Erträgen (somit bei einer ang. Performance von 0% p.a.) EUR 99.193,16

### 8.4.3 Diskurs über die Vor- und Nachteile des Umlageverfahrens und Kapitaldeckungsverfahren<sup>311</sup>

Im letzten Kapitel wurde anhand von Rechenbeispielen gezeigt, dass unter einer Weltwirtschaftsentwicklung, die nicht durch globale Katastrophen völlig ins Wanken gerät, die privaten Ansparmodelle auch unter den derzeit sehr geringen Renditeannahmen deutlich höhere Pensionsraten erwarten lassen.

Trotzdem zeichnet sich das Umlageverfahren durch einige Vorteile aus:

---

<sup>310</sup> Berechnet auf Basis des der VAZ/Mag Otto Zeitlberger zur Verfügung gestellten Programms der Finance Life Lebensversicherung AG, Tarif P235F, 10.8.2006.

<sup>311</sup>

Vgl. [http://www.nachdenkseiten.de/cms/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=6&idart=370](http://www.nachdenkseiten.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=6&idart=370) ;  
[http://www.iew.unizh.ch/study/courses/downloads/1\\_sozialvers.pdf#search=%22Rentenversicherung%20Umlageverfahren%20Kapitaldeckungsverfahren%22](http://www.iew.unizh.ch/study/courses/downloads/1_sozialvers.pdf#search=%22Rentenversicherung%20Umlageverfahren%20Kapitaldeckungsverfahren%22) ;  
[http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p\\_menuid=4645&p\\_pageid=110&p\\_id=6](http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_menuid=4645&p_pageid=110&p_id=6) .

Die Risiken, die mit einer Geldanlage verbunden sind, werden im Umlageverfahren relativ gering gehalten. Inflation, Aktienkursverfall, Vermögensverluste durch schlechtes Management eines Fonds oder einer Bank bieten für dieses System im Vergleich zu anderen Systemen eine geringere Gefahr. Es ist in diesem Verfahren ohne Gesetz nicht leicht möglich, angesammeltes Geld in andere Kanäle abzuzweigen.

Nachteile können dort entstehen, wo die Leistungen (Summe der Pensionsleistungen usw.) unvorhergesehen („Frühpensionswellen“ usw.) steigen, die Zahl der Beitragszahler sinkt oder die Beitragsbereitschaft des Staates in Frage gestellt wird. Dann entsteht das Risiko der Illiquidität verbunden mit Staatsverschuldung und Inflationsgefahr.

Es können aber auch Wirtschaftsschwankungen ausgeglichen werden, denn das „Versicherungsrisiko“ ist durch die Einbeziehung großer Bevölkerungsbereiche weiter gestreut und damit besser abgesichert. Die Beteiligung des Staates macht es leichter möglich, Zeiten ganz oder teilweise beitragsfrei anzurechnen, in denen die Betroffenen wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig in der Lage waren, für ihre eigene Altersvorsorge weitere Beiträge zu zahlen: Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Präsenzdienst usw. (vgl die §§ 227 ff ASVG)

Umlageverfahren zeigen dort ihren Wert, wo es darum geht, die Einkommenssituation großer Bevölkerungskreise eines Landes abzusichern, weil sich in diesem System Einkommensschwankungen durch die große Zahl der Betroffenen besser ausgleichen lassen. Für Spitzeneinkommen ist das Umlageverfahren weniger geeignet, es gibt dort ja bekanntlich Beitragsgrenzen.

In einem Interview über die „Desaströse Entwicklung der Privatvorsorge“, die Notwendigkeit staatlicher Renten und das Weiterarbeiten in der Pension meint *Marin* im Profil auf die Frage, ob die private Vorsorge Zukunft habe bzw eine gute Alternative sei<sup>312</sup>:

„Als Ergänzung ja, als Alternative nein. Ich habe immer für eine „Versicherungspartnerschaft“, eine Ergänzung des Umlageverfahrens durch den Ausbau Kapital gedeckter Vorsorge im betrieblichen und privaten Bereich, plädiert. Das könnte

---

<sup>312</sup> Profil 11/2002, 10.

durch die neuen Mitarbeitervorsorgekassen und durch zusätzliche private Vorsorge begonnen werden. Erst ein Zusammenspiel von Generationen- und Versicherungsvertrag erlaubt maximale Effizienz bei minimalen Risiken des Gesamtsystems: Umlage ermöglicht mehr sozial- und familienpolitische Gestaltung, reagiert aber empfindlich auf kollektive Alterung und Wertschöpfungsrückgang, Kapitaldeckung erlaubt mehr individuelle Wahlfreiheit und ist robuster gegenüber demografischen Schocks, aber schmerzlicher in ihren Kürzungen bei zunehmender Lebenserwartung und Erwerbsunterbrechungen. Außerdem anfälliger auf höhere Inflation. Am Besten ist also eine Kombination beider Verfahren.“

Warum man sich auf ein staatlich gestütztes Vorsorgemodell einlassen soll, meinte *Marin* weiter:

„Zur staatlichen Altersvorsorge gibt es keine reelle Alternative, weil auch ein voll Kapital gedecktes System von wirtschaftlichen und demographischen Faktoren beeinflusst wird. Ein vollkommener Umstieg würde durch die Doppelbelastung einer Generation, die bestehende Verpflichtung erfüllen und gleichzeitig einen Kapitalstock zur Eigenvorsorge aufbauen müsste, praktisch nicht durchführbar sein.“

Das Geldanlagerisiko hat wesentlich mehr Gewicht, dafür ist der Einfluss der Wirtschaftssituation des Gesamtstaates geringer – allerdings nur, solange es dem Betroffenen gelingt, die Geldanlage seines Vermögens so zu organisieren, dass sie nicht zu sehr von Inflation, Wechselkursschwankungen usw. betroffen wird und solange man in der Lage ist, in schlechten wirtschaftlichen Zeiten (während Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) ebenfalls ausreichende Beiträge zu leisten. Zum Geldanlagerisiko gehört in dieser Finanzierungsform ebenfalls das Risiko der Illiquidität: Die beste Geldanlage (Gold, Aktien, Grundstücke usw.) sagt nichts darüber aus, wie rasch verwertbar das angelegt Vermögen ist – und welchen Preis man beim Verkauf erhalten kann. Dieser Preis hängt von der Nachfrage zum Verkaufszeitpunkt ab, welcher in Zeiten einer Wirtschaftsflaute gering sein kann. Wenn noch dazu rasch verkauft werden muss, kann der erzielte Erlös vergleichsweise gering sein. Das Risiko nachteiliger Wirtschaftsentwicklung kann beim Kapitaldeckungsverfahren ungleich höher liegen als beim Umlageverfahren.

Als weiteren Vorteil der gesetzlichen Pensionsversicherung wird der konkurrenzlos niedrige Verwaltungsaufwand beschrieben. Kosten für Konkurrenzkämpfe zwischen Pensionskassen sowie Provisionen für das Anwerben von Versicherungsnehmern für Privatvorsorge fallen in der Pflichtversicherung nicht an.

Derzeit steht weltweit einer enormen Summe an nach Veranlagung suchenden Mittel einem begrenzten Angebot an Aktien und Wertpapieren gegenüber und bewirkt, dass die Kurse der Aktien in die Höhe getrieben werden und wurden.

Wenn die geburtenstarken Jahrgänge ihre Pension antreten, könnte sich die Situation wenden. Vielen „Alten“, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden und daher ihre Wertpapiere verkaufen wollen, stehen deutlich weniger „Junge“ gegenüber, die für ihre Pension ansparen. Logischer Effekt wäre, dass die Kurse der Aktien sinken und die Pensionen dementsprechend geringer ausfallen als für jene, die schon früher aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Dadurch könnte das in Aussicht gestellte Pensionsniveau nicht erreicht werden<sup>313</sup>.

*Stefan W. Schmitz* meint in seinem Aufsatz über die demographische Entwicklung Kapital gedeckter Pensionsvorsorge und Finanzmarktstabilität, dass

„die Preisbildung auf Finanzmärkten als hinreichend flexibel angesehen wird, um die Preiseffekte des Entsparens der Baby-Boom-Generation zu antizipieren. Anstatt eines einmaligen Preiseffekts beim Übergang zwischen den Generationen erfolgt der Preisanpassungsprozess über einen relativ langen Zeitraum und ein plötzlicher Preisverfall ist daher nicht zu erwarten“<sup>314</sup>.

Die rechtliche Sicherheit ist im Wesentlichen bei beiden Organisationsformen gleich. Durch Gesetz kann sowohl in die Gestaltung des Umlageverfahrens eingegriffen werden wie auch Verträge privater Kapitaldeckungsmodelle (direkt oder indirekt) modifiziert werden, z.B. durch Veränderung der Vorschriften über die Veranlagung angesparter

---

<sup>313</sup> Vgl [http://www.isw-linz.at/media/files/3\\_2004/LF\\_mum\\_03\\_04.pdf](http://www.isw-linz.at/media/files/3_2004/LF_mum_03_04.pdf) , 115.

<sup>314</sup>

[http://www.oenb.at/de/geldp\\_volksw/zentral\\_osteuropa/fiskalpolitik\\_pensionssysteme/2005\\_schmitz.jsp](http://www.oenb.at/de/geldp_volksw/zentral_osteuropa/fiskalpolitik_pensionssysteme/2005_schmitz.jsp) , 103.

Reserven, Änderung der Steuergesetze oder direkten Eingriff in das Vertragsrecht sowie Modifikationen von Förderungen wie zB der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge.

## 9 Schlussbemerkungen

Das Jahr 2006 beendet das erste Jahrhundert der österreichischen staatlichen Pensionsversicherung. Die Entwicklung ist aber keineswegs abgeschlossen. Gab es doch seit der Einführung des ASVG 1956 jährliche Novellen und zumindest jede zweite Legislaturperiode gröbere Pensionsreformen, die bis 1985 neben Beitragserhöhungen massive Verbesserungen im Leitungsrecht mit sich brachten und selbst danach noch bestrebt waren, möglichst alle Bevölkerungskreise in die staatliche PV mit einzubeziehen.

Ab 1985 bemühte man sich, das Ausufern der Bundesmittel zu verhindern, und war deshalb neben langfristigen Maßnahmen gezwungen, auch sofort wirksame Gesetze zu erlassen (wie zB außerordentliche Erhöhungen der Beitragsgrundlage oder das Aussetzen von Anpassungen). Das „Jahrhundertwerk“ der Reformen 2003/2004 war auch sicherlich nicht die letzte und endgültige Gesetzesänderung im PV-Recht. Neben den Notwendigkeiten die sich aus den Erkenntnissen der Reformkommission ergeben werden, kann man auch davon ausgehen, dass Bewegungen in der politischen Konstellation entsprechende Modifikationen nach sich ziehen. Massive Veränderungen in der Wirtschaftsentwicklung beeinflussen die Dynamik ebenso wie die, der letzten Reform zugrunde liegenden Prognosen, dass die Wohnbevölkerung in Österreich im Jahr 2050 in etwa gleich hoch sein wird wie heute, die durchschnittliche Lebenserwartung der Versicherten um 4,4 Jahre und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 58 Jahre auf 62 Jahre steigt, die Erwerbsquote bei den Männern bis zum Jahr 2050 auf rund 81 % und jene der Frauen auf rund 70 angehoben wird, sowie die jährliche Produktivitätssteigerung durchschnittlich 1,85 % beträgt<sup>315</sup>.

Bei der Auswahl dieses Themas, eine Problematik mit der ich mich aus Sicht der Privatversicherungen schon 20 Jahre auseinandersetze, war mein Ziel, aufzeigen zu können, dass die Gesetze aus 2003/2004 nur ein Baustein auf dem Weg zu weiteren

---

<sup>315</sup> Vgl

[www.parlinkom.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,717960&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,717960&_dad=portal&_schema=PORTAL).

Kürzungen im Leistungsrecht und Erhöhungen auf Beitragsebene sein werden. Ich bin nun überzeugt davon, dass tatsächlich ein Meilenstein gesetzt wurde und auf Basis der letzten Umwälzungen zumindest die langfristige Finanzierbarkeit des Systems gesichert bleibt, basierend auf den Forderungen der OMC.

In einem im Kurier veröffentlichten Interview mit Bundeskanzler *Dr. Wolfgang Schüssel* im Sommer 2006 meinte dieser unter dem Globaltitel „Nicht immer nach dem Staat rufen“ auf die Frage, ob es in den nächsten vier Jahren eine weitere Pensionsreform gäbe<sup>316</sup>:

„Die Reformen, für die es viele Übergangsfristen gibt, werden teilweise erst umgesetzt, beginnen jetzt erst zu wirken. Wir haben ein Programm für 50 Jahre gemacht, die erste Bewertung gibt's 2012.“

Auf die Fragen ob dies ausreiche, antwortete der Kanzler:

„Ach, die Journalisten haben gesagt, die Maßnahmen sind zu wenig sanft, andere sagen, nicht genug – ich bin einen verantwortbaren Mittelweg gegangen.“

Was die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit betrifft möchte ich den Worten des Bundeskanzlers mit dem Vorbehalt sich veränderbarer Faktoren, die ja den Berechnungen zugrunde lagen, nichts entgegenstellen.

Einer der ursprünglichen Leitsätze für den Entwurf des ASVG war, „das Leistungssystem in der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen zu einem Pensionsversicherungssystem mit einer Annäherung des Leistungsumfanges an das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten auszubauen“<sup>317</sup>.

Im neuen APG wurde nun erstmalig ein einheitliches System geschaffen, was aber für Beamte nur die Annäherung bzw Gleichstellung an ein modifiziertes ASVG bedeutet. Der oftmals erwähnte Grundsatz der Pensionsharmonisierung, nach 45

---

<sup>316</sup> Kurier 13.August 2006, 3.

<sup>317</sup> *Peterka/Sedlak*, Ist unser Pensionsbemessungssystem befriedigend? Eine Dokumentation mit Ausblick, in SoSi 1980, 344.

Versicherungsjahren im Alter von 65 eine Pension in der Höhe von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens erzielen zu können, täuscht meiner Meinung nach falsche Vorstellungen vor.

Das kann nur erreicht werden, wenn jemand 45 Jahre permanent zumindest ein Einkommen in der Höhe der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit € 3.750,- bezieht. Diese „Maßfigur“ gibt es praktisch nicht. Bruttobezüge in dieser Höhe werden in der Regel nur dann bezahlt, wenn jemand eine lang andauernde zumeist akademische Ausbildung aufweist, diese Phase darf nie durch Arbeitslosigkeit oder anerkannte Beitragszeiten (zB Karenz) gekürzt werden und diese Person muss schon mit 20 Jahren ins Berufsleben eintreten. Wer nur 40 Beitragsjahre nachweist wird bereits um 8,9 % ( $5 * 1,78$  %) in seiner Bemessungsgrundlage gekürzt, um dann mit einjähriger Verspätung noch Pensionsantritt erstmals die gesetzliche Anpassung zu erhalten, was real eine zusätzlich Kürzung von etwa 2 bis 3 % darstellt. Die tatsächliche Bruttoersatzrate gemessen an den besten 15 Jahren wird deshalb bei maximal 50-60 % liegen, was aufgrund der geringeren Steuerprogression vielleicht 60 - 70 % Nettoersatzrate bedeuten wird.

Mit der Einführung des Pensionskontos für alle Versicherten per 1.1.2005 wurde Transparenz und auch Gerechtigkeit geschaffen. Das Durchrechnungssystem beendet eine jahrzehntelange Entwicklung der Pensionsbemessungsdiskussion, denn eine Berechnung nach den letzten fünf, zehn oder fünfzehn Jahren, vor dem 45. Lebensjahr, die besten 15 oder 18 Jahre, hätten nicht die Fairness wie die Einrechnung aller Beträge, die nicht nach den Verbraucherpreisindex, sondern nach der Reallohnsteigerung bzw analog zur Entwicklung der Beitragsgrundlage aufgewertet werden.

Das Pensionskonto entspricht fiktiv einer vergleichbaren privaten Ansparform. Die nicht als Bescheid, sondern als Mitteilung zuzustellenden Auszüge werden ab 2007 zu größeren Missverständnissen beim Versicherten einerseits und zu erhöhtem Aufwand auf Seiten des PV-Trägers andererseits führen, da die Bewertung und Nachvollziehbarkeit in Wirklichkeit nur für Experten möglich sein wird.

Ich möchte an dieser Stelle auf einen Aufsatz von *Peterka/Sedlak* Bezug nehmen, die schon 1980 neun Forderungen an ein neues Pensionsbemessungssystem stellten, dass nun verwirklicht scheint, genauso wie die Problematik der Verwaltung:

„Die Verwirklichung der Gedanken nach beitragsgerechten Leistungen wäre jedoch einwandfrei mit einem Durchrechnungssystem möglich. Da sich die Höhe der Beiträge regelmäßig in der Höhe der Beitragsgrundlage widerspiegelt, könnte das Ausmaß der Pension ohne Errechnung einer Bemessungsgrundlage mit einem bestimmten Prozentsatz der Beitragsgrundlagensumme während des ganzen Erwerbslebens festgesetzt werden. Die Beitragsgrundlagen wären natürlich – wie auch heute – aufzuwerten. Ein solches Durchrechnungssystem entspräche sämtlichen neun Forderungen an ein neues System der Pensionsbemessung. Bei Prüfung des Gedankens eines Durchrechnungssystems wäre aber außer auf den Grundsatz der Kostenneutralität noch auf die administrativen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen vor der zentralen maschinellen Speicherung (ab 1972) Bedacht zu nehmen. Hiefür müssten praktikable Lösungen gesucht werden<sup>318</sup>.

Im ÖGB-Rednerdienst Jänner 1980, Folge 1/80 (Herausgeber: Pressereferat des ÖGB) wurde zum Thema Bemessung ausgeführt:

„Wünschenswert wäre auch die Schaffung eines Leistungssystems, das beitragsadäquate Pensionen vorsieht. Einerseits würde dadurch das spekulatorische Moment zurückgedrängt werden; es wäre nicht mehr so ohne weiteres möglich, mit minimalen Beitragsleistungen ein Optimum an Pensionshöhe zu erreichen. Andererseits könnte es nicht geschehen, dass Versicherte, die jahrzehntelang hohe Beiträge erbracht haben und nur in den Bemessungszeiträumen aus Gründen, die außerhalb ihres Einflusses liegen, niedriger versichert waren, zu unterdurchschnittlich bemessenen Leistungen kommen. Schließlich würde ein beitragsgerechtes Leistungssystem auch eine Überversorgung – sozialpolitisch besteht hiefür keine Notwendigkeit – vermeiden<sup>319</sup>.

Der einheitliche Beitragssatz von 22,8 % wird zwar dem Dogma der Harmonisierung gerecht, doch wird die „Partnerleistung“ des Bundes bei Landwirten und Selbständigen neuerlich zur Erhöhung der Bundesmittel beitragen. Das Absenken der Mindestbeitragsgrundlage für Selbständige auf die Geringfügigkeitsgrenze kann den Einstieg ins Berufsleben erleichtern, wird aber zu einer Mehrzahl an

---

<sup>318</sup> *Peterka/Sedlak*, Ist unser Pensionsbemessungssystem befriedigend? Eine Dokumentation mit Ausblick, in *SoSi* 1980, 348.

<sup>319</sup> ÖGB-Rednerdienst 1/1980 in *Peterka/Sedlak*, Ist unser Pensionsbemessungssystem befriedigend? Eine Dokumentation mit Ausblick, in *SoSi* 1980, 348.

Ausgleichszulagenempfängern führen, da viele Selbstständige einen geringen Gewinn erzielen.

Die erstmalige Möglichkeit eines Pensionssplittings für Zeiten der Kindererziehung ist unwiderruflich und endgültig. Bei Scheidungsraten von bis zu 50 % in Österreich wäre hier wohl eine Aufklärungspflicht bzw Notariatsaktpflicht als Formerfordernis anzuraten, andererseits werden genau solche Maßnahmen der seitens der OMC geforderten Flexibilisierung gerecht.

Der Gesetzgeber ließ mehrere Möglichkeiten eines modifizierbaren Pensionsantrittsalters entstehen:

- Beim Pensionskorridor bleibt abzuwarten, wie stark das Interesse des Österreicher entwickelt werden kann, bis 68 zu arbeiten, anstatt wie gewohnt durchschnittlich mit 58 den Ruhestand anzutreten. Angesichts der hohen Zuschläge kann ich persönlich den längeren Verbleib im Erwerbsleben nur empfehlen.
- Die Schwerarbeiterregelung wird sicherlich noch eine weitere breite Diskussion nach sich ziehen. Mit Spannung erwarte ich Judikatur dazu, genauso wie Statistiken über die Anzahl der Anspruchsteller. Die Regierung ist aufgrund der restriktiven Verordnung, die ja erst mit 1.1.2007 in Kraft tritt, überzeugt davon, dass nur 5 % der jährlichen Pensionsantritte von dieser Regelung betroffen sein werden.
- Die diversen „Hacklerregelungen“ konkurrenzieren mit dem Pensionskorridor. Aufgrund der langen Übergangsfristen und vor allem aufgrund des begünstigten Abschlagssystems wird dies für Frauen mit Geburtsjahr 1964 und älter bis in die 30er Jahre erstrebenswert sein, sofern sie die Voraussetzungen der neuen Schwerarbeiterverordnung erfüllen.

Meine schärfste Kritik am neuen Pensionsgesetz betrifft die Pensionsanpassung:

Die jährliche Anpassung bestehender Pensionen orientiert sich nur an der Steigerung des Verbraucherpreisindex. Nettoanpassung, Richtzahl und Anpassungsfaktor sind Geschichte. Pensionisten sind damit von Lohnsteigerungen und realen Einkommensverbesserungen endgültig ausgeschlossen. Die Anpassung wurde für die erste Fälligkeit gänzlich gestrichen. Da aber andererseits der Richtsatz für die Ausgleichszulage aufgrund von außerordentlichen Erhöhungen im Durchschnitt deutlich höher ist, als der Verbraucherpreisindex steigt und die Lohnentwicklung über Jahrzehnte betrachtet jährlich 1 bis 2 % über der Preisentwicklung liegt, möchte ich behaupten, dass

bis zu 50 % der ASVG-Pensionsbezieher bei langer Dauer zum Ausgleichszulagenempfänger werden.

Den Ausführungen von *Tomandl* in einer Enquete zur Pensionsreform 1984 im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage folgend, kann man nur den Schluss ziehen, dass das Absinken zum Ausgleichszulagenempfänger letztlich für jene Personen erstrebenswert ist, die geringfügig höhere Bezüge lukrieren<sup>320</sup>.

„Ihre unbestrittene Funktion besteht darin, allen Pensionsbeziehern das Existenzminimum zu sichern. Im verständlichen Bestreben, das harte Schicksal dieser Personengruppe zu lindern, wurden von vielen anderen Einrichtungen, bis hin zu Post, Bahn, Radio und Fernsehen, allen Ausgleichszulagenempfängern zusätzliche Hilfen gewährt, die in Serviceleistungen oder in der Befreiung von Gebühren bestehen. Diese Hilfen werden aber allen Pensionisten versagt, die auch nur einen Schilling mehr als den Ausgleichszulagenrichtsatz beziehen. Im Ergebnis finden sich daher die Pensionisten mit einem Gesamteinkommen, das um einiges über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, in einer schlechteren wirtschaftlichen Lage als die Ausgleichszulagenbezieher selbst. Hier wäre eine Korrektur geboten und möglich.“

Der Umstieg von der Nettoanpassung auf die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex bewirkt, den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Pensionsharmonisierung folgend, rund 75 % der Einsparungen<sup>321</sup>.

Ich behaupte damit, dass durch die erfolgten Kürzungen der Ansprüche in Verbindung mit der neuen Anpassung die österreichische staatliche Pensionsversicherung tendenziell den Weg in Richtung „Volkspension“ voranschreitet, zumindest für Pensionisten unter der Medianpension bei langer Bezugsdauer, indem nämlich alle sukzessive zum Ausgleichszulagenempfänger werden. Dadurch wurde meiner Meinung nach der Grundpfeiler der Lebensstandardsicherung des österreichischen Pensionssystems zerstört:

Zur Sicherung des Lebensstandards, speziell für die Generation der 1960er Jahre, bleibt nicht mehr genügend Zeit durch Privatvorsorge entsprechende Kompensation zu

---

<sup>320</sup> *Tomandl*, Grenzen, Ziele und Mittel der Reform, in SoSi 1980, 55.

<sup>321</sup> Vgl.

[http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,717960&\\_dad=portal&\\_schema=P ORTAL](http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,717960&_dad=portal&_schema=P ORTAL).

erreichen, genauso wie die „Abfertigung Neu“ für die eben angesprochene Population aufgrund der maximal 20 bis 25jährigen Ansparphase keine genügende Ersatzrate bewirkt. Diese Menschen müssen sich nun zusätzlich mit einem Abkoppeln von einer Lohnentwicklung abfinden. Der Pensionist von Morgen sollte daher für den Fall Vorsorge treffen, 80 Jahre oder älter zu werden, oder sich um ein Zusatzeinkommen bemühen, solange er rüstig genug dazu ist.

Ich plädiere in diesem Zusammenhang für gesetzliche Maßnahmen wie Steuererleichterungen, Wegfall von Zuverdienstgrenzen, Anreize für Arbeitgeber oder Schaffung von neuen Betätigungsfeldern wie zB „Leihopa“ oder „Leihoma“.

Als mutigen Schritt der Fairness bezeichne ich den Miteinbezug aller Beamten sowie Politiker in die Harmonisierungsreform (unter 50 Jahre per 1.1.2005). Politikerpensionsansprüche und deren Prinzipien waren oftmals Mittelpunkt von zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen. Das APG gilt nun auch für den Präsidenten des Rechnungshofes, die Volksanwälte und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Ich freue mich darauf, die Entwicklungen der österreichischen staatlichen Pensionsvorsorge weiterhin penibel zu verfolgen und möchte mich zum Experten auf diesem Gebiet weiterentwickeln.

## Literaturverzeichnis

- Beveridge, William Henry*: Der Beveridgeplan, Zürich/New York 1949
- Beveridge, William Henry*: Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft, Wien 1948
- Binder, Martin*: Österreichisches Sozialrecht, Wien 2004
- Brodil, Wolfgang/ Windisch-Graetz, Michaela*: Sozialrecht in Grundzügen, 5. Auflage, Wien 2005
- Bundeskanzleramt (Hg): Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002
- Bundeskanzleramt (Hg): Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2005
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit (Hg): Bericht über die soziale Lage, Wien 2004
- Choholka, Herbert/ Juch, Josef/ Rudda, Johannes/ Souhrada, Josef/ Sulzbacher, Walter*: Strukturanpassungsgesetz 1996, Änderungen im Sozialversicherungsrecht, in Soziale Sicherheit 1996, S.471-487
- Dragaschnig, Alois/ Kainzbauer, Elisabeth/ Peterka, Josef*: Änderungen im Sozialversicherungsrecht ab 1.Jänner 1983, in Soziale Sicherheit 1985, S.3-17
- Europäische Kommission (2000A), Bericht über die soziale Sicherheit in Europa 1999, Brüssel 2000
- Felbinger, Ralph*: Betriebliche Altersvorsorge, Wien 2000
- Flora, Peter* (Hg): Growth to Limits, Vol 1, Berlin/new York 1986, S.11-36
- Freitag, Roman/ Hollacek, Franz/ Stefanits, Hans*: Das Pensionskonto – ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung, in Soziale Sicherheit 2004, S.422-437
- Gleitsmann, Martin*: Pensionsreform 2000: Die letzte Chance für eine Sicherung des Generationenvertrages?, in Soziale Sicherheit 1997, S.1037 – 1048

- Grabenweger, Dietmar*: Pensionsberechnung (VVP) mit dem Pensionskonto, in *Soziale Sicherheit* 2005, S.229-232
- Grillitsch, Karl/ Haydn, Reinhard*: Die österreichische Sozialversicherung im Jahre 2001, in *Soziale Sicherheit* 2002, S. 268-293
- Höfle, Wolfgang/ Pöltner, Walter*: ASOK-Sonderheft, Pensionsharmonisierungsgesetze, Wien 2004
- Höfle, Wolfgang*: ASOK-Sonderheft, Pensionsreform kompakt, Wien 2003
- Ivansits, Helmut*: Pensionsreform und ASRÄG aus der Sicht der Arbeiterkammer, in *Soziale Sicherheit* 1997, S.1034-1035
- Ivansits, Helmut*: Pensionsharmonisierung aus Arbeitnehmersicht, in *Soziale Sicherheit* 2004, S. 446-449
- Jungwirth, Johannes/ Risak, Martin/ Schrank, Franz*: Pensionsreform 2003, Altersteilzeit aktuell, Wien 2003
- Jungwirth, Johannes/ Wetscheck Ewald*: Die Pensionsversicherung aus der Sicht der Pensionsversicherungsanstalt, in *Sozial Sicherheit* 2005, S.204-210
- Kadensky, Wolfgang/ Vlasich, Stefan*: Die Pensionsharmonisierung – Auswirkung in der Pensionsversicherung der Selbständigen, in *Soziale Sicherheit* 2005, S.211-217
- Kirchler-Lidy, Gisela*: Pensionskonzept 2000 – Beschluss des Nationalrates, in *Soziale Sicherheit* 1997, S.1049 – 1057
- Köhler, Peter/ Zacher, Hans* (Hg): Ein Jahrhundert Sozialversicherung, Berlin 1981
- Kohmaier, Franz*: Eurosklerose – Von der Notwendigkeit eines Bewusstseinswandels, Wien 1987
- Königsreiter, Karin/ Stefanits, Hans*: Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004 – auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?, in *Soziale Sicherheit* 2005, S.233-250

*Lopatka, Reinhold/ Burkert-Dottolo, Gunther* (Hg): Werte Welten – Lebenswelten, Materialien zum ÖVP-Bundeskongress 2004, Wien 2004

*Mairhuber, Ingrid*: Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich – Traditionen, Wandel und feministische Umbauoptionen, Frankfurt/Main/ Berlin/ Bern/ New York/ Paris/ Wien 2000

*Mairhuber, Ingrid*: Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte, in Forba, Forschungsbericht 12/2003

*Münz, Rainer*: ÖROK – Fachtagung, Wandel als Herausforderung – 50 Jahre Raumordnung, Wien 2004

*Neumann, Thomas*: Die Pensionsharmonisierung, in Soziale Sicherheit 2004, S.438-445

*Neumann, Thomas*: Vorschläge zur Weiterentwicklung des österreichischen Alterungssystems, in Soziale Sicherheit 12/2002, S. 130-135

*Pelinka, Peter*: Das Ende der Seligkeit, Wien 1995

*Peterka, Josef*: Die österreichische Pensionsformel, in Soziale Sicherheit 1977, S. 528-532

*Peterka, Josef/ Sedlak, Walter*: Ist unser Pensionsbemessungssystem befriedigend? Eine Dokumentation mit Ausblick, in Soziale Sicherheit 1980, S. 344-351

PRK-Pensionsreformkommission 2002: Zweiter Bericht der Experten, Kommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems, Wien 12. Dezember 2002

*Rosner, Peter/ Wrohlich, Katharina*: Abschätzung der Kosten, in *Tálos, Emmerich* (Hg), Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien 2003, S. 221-228

*Rudda, Johannes*: Pensionen, Renten und Vertrauensschutz, in Soziale Sicherheit 2003, S.164-187

*Rudda, Johannes*: Harmonisierung der Altersvorsorge zwischen Harmonie und neuer Ungerechtigkeit?, in Soziale Sicherheit 2004, S. 152-165

*Rudda, Johannes*: Pensionsharmonisierung – Gesetzwerdung und Praxis, in *Soziale Sicherheit* 2005, S. 212-228

*Rürup, Bernd*: Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich, in *Wöss, Soziale Sicherheit* 12/2000, S. 1000-1009

*Sallmutter, Hans*: „Pensionsreform 2000“ – Vorschau und Nachlese, in *Soziale Sicherheit* 1997, S.1022 f

Schlussfolgerung von Barcelona 2002

*Schmid, Josef*: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, 2. Auflage, Opladen 2002

*Settergren, Ole*: The Automatic Balance Mechanism of the Swedish Pension System, in *Wirtschaftspolitische Blätter* 2001, S. 339-349

*Streissler, Agnes*: Grundsicherung im erwerbsfähigen Alter – Eine Gegenüberstellung verschiedener Modelle, Wien 1999

*Tálos, Emmerich*: Staatliche Sozialpolitik in Österreich, Wien 1982

*Tálos, Emmerich* (Hg): Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien 2003

*Tálos, Emmerich*: Vom Siegeszug zum Rückzug, Innsbruck/ Wien/ Bozen 2005

*Tálos, Emmerich/ Worister, Karl*: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, Baden-Baden 1994

*Tomandl, Theodor*: Grenzen, Ziele und Mittel der Reform, in *Soziale Sicherheit* 1980, S. 52-60

*Votruba, Georg*: Interpretation und Erweiterung, Europa im Globalisierungsdilemma, Wien 2001

*Wallace, Helen*: The Institutional Setting - Five Variations on a Theme, in *Wallace,*

*Helen/ Wallace, William*, Policy-Making in the European Union, 4.Auflage, Oxford 2000

*Windisch-Graetz, Michaela*: Europarechtliche Fragen zum geplanten

Mitarbeitervorsorgegesetz, in *ZAS*, S.73-75

*Wolff, Karl-Heinz*: Der Generationenvertrag, in 100 Jahre österreichische Sozialversicherung, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien 1986, S.117-125

*Wöss, Josef*: Gesetzliche Pensionsversicherung – Rückblick auf die letzten 30 Jahre, in Soziale Sicherheit 12/2000, S.1000-1009

*Wöss, Josef*: Pensionsreform 2003 – Änderungen im Pensionsrecht in DRdA 5/2004, S.412-423

*Zolnhöfer, Reimut*: Der Einfluss der Parteien und Institutionen auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik, in *Herbert Obinger* ua (Hg), Politische Ökonomie, Opladen 2003, S.47-80

## **Weitere Quellen:**

Langzeitperspektive, zukunftssichere Renten, Oktober 2000

Mitteilung der Kommission Com 347 endg, Eine Konzentrierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes, 1999

Mitteilung der Kommission Com 362 endg, Unterstützung nationaler Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte Vorgehensweise, Juli 2001

Mitteilung der Kommission Com 622 endg, Die Entwicklung des Sozialschutzes in

Mitteilung der Kommission Com (2003) 261 endg, Stärkung der sozialen Dimension der Lissabon Strategie, Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz, Mai 2003

OECD Wirtschaftsberichte, Österreich 2002-2003

Schlussfolgerung von Lissabon, März 2000

Schlussfolgerung von Stockholm, März 2001

Weissbuch der Kommission Com 428, European Governance – A White Paper, 2001

## Internetadressen

<a href="http://www.bmsg.gv.at">http://www.bmsg.gv.at</a>	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
<a href="http://www.sozialversicherung.at">http://www.sozialversicherung.at</a>	Österreichische Sozialversicherung
<a href="http://www.akwien.at">http://www.akwien.at</a>	Arbeiterkammer Wien
<a href="http://www.parlament.gv.at">http://www.parlament.gv.at</a>	Parlament
<a href="http://www.wko.at">http://www.wko.at</a>	Österreichische Wirtschaftskammer
<a href="http://www.ris.bka.gv.at/auswahl">http://www.ris.bka.gv.at/auswahl</a>	Rechtsinformationssystem
<a href="http://www.aek.or.at">http://www.aek.or.at</a>	Österreichische Ärztekammer
<a href="http://www.ams.or.at">http://www.ams.or.at</a>	Arbeitsmarktservice Österreich
<a href="http://www.oenb.at">http://www.oenb.at</a>	Österreichische Nationalbank
<a href="http://europa.eu.int">http://europa.eu.int</a>	Europäische Union
<a href="http://www.curia.eu.int">http://www.curia.eu.int</a>	Europäischer Gerichtshof
<a href="http://www.auva.at">http://www.auva.at</a>	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
<a href="http://www.sgkk.at">http://www.sgkk.at</a>	Salzburger Gebietskrankenkasse
<a href="http://www.ooegkk.at">http://www.ooegkk.at</a>	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
<a href="http://www.stgkk.at">http://www.stgkk.at</a>	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
<a href="http://www.tgkk.at">http://www.tgkk.at</a>	Tiroler Gebietskrankenkasse
<a href="http://www.kgkk.at">http://www.kgkk.at</a>	Kärntner Gebietskrankenkasse
<a href="http://www.svb.at">http://www.svb.at</a>	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
<a href="http://esv-sva.sozvers.at">http://esv-sva.sozvers.at</a>	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
<a href="http://www.bva.at">http://www.bva.at</a>	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
<a href="http://www.pensionsversicherung.at">http://www.pensionsversicherung.at</a>	Pensionsversicherungsanstalt

<http://www.hauptverband.at>

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

<http://www.oeziv.at>

Österreichischer Zivilinvalidenverband

<http://www.kobv.at>

Kriegsopfer- und Behindertenverband

<http://www.basb.bmsg.gv.at>

Bundessozialämter

<http://www.braille.at>

Österreichischer Blinden- und  
Sehbehindertenverband

<http://www.kurier.at>

<http://www.krone.at>

<http://www.diepresse.at>

<http://www.derstandard.at>

<http://www.salzburg.com/sn/>

<http://www.vaz.co.at>

Versicherungsagentur Zeitlberger

<http://www.generali.at>

<http://www.uniqua.at>

<http://www.oevp.at>

<http://www.spoe.at>

<http://www.gruene.at>

<http://www.fpoe.at>

<http://www.bzoe.at>